dietz berlin

Martin Neumann

Sorben/Wenden als Akteure der brandenburgischen Bildungspolitik

Manuskripte

rls

71

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Manuskripte 71

Rosa-Luxemburg-Stiftung

MARTIN NEUMANN

Sorben/Wenden als Akteure der brandenburgischen Bildungspolitik

Karl Dietz Verlag Berlin

Rosa-Luxemburg-Stiftung, Reihe: Manuskripte, 71
ISBN 978-3-320-02118-4
Karl Dietz Verlag Berlin GmbH 2007
Satz: Marion Schütrumpf
Druck und Verarbeitung: Mediaservice GmbH Bärendruck und Werbung
Printed in Germany

Inhalt

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen 7
Verzeichnis der Abkürzungen 8

1 Einleitung 11

1.1 Sorbische/wendische Bildungspolitik als aktuelles Thema in Brandenburg 11
1.2 Verwendete Quellen 13
1.3 Aufbau der Arbeit 14
1.4 Sorben/Wenden als autochthone Minderheit in der heutigen Bundesrepublik 15

2 Rechtsnormen und Akteure in der sorbischen/wendischen Bildungspolitik für Brandenburg 18

2.1 Übergeordnete Rechtsnormen und Akteure 18
2.1.1 Die Europaratsabkommen und bundesrechtlichen Regelungen 18
2.1.2 Die staatlichen Institutionen und Minderheitenorganisationen auf europäischer und gesamtstaatlicher Ebene 22
Exkurs: Zur Stiftung für das Sorbische Volk 26
2.2 Minderheiten- und bildungsrechtliche Regelungen in Brandenburg 27
2.2.1 Die Regelungen der Landesverfassung 27
2.2.2 Das Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg 28
2.2.3 Die Landesgesetze im Bildungsbereich 30
2.3 Staatliche Einrichtungen der Brandenburger Sorben-/Wendenpolitik 36
2.3.1 Die verantwortlichen Landesministerien 37
2.3.2 Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg 41
2.3.3 Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) 45
2.3.4 Die Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen am MBJS 47

2.4 Sorbische/wendische Vereinigungen in der Bildungspolitik Brandenburgs 51
2.4.1 Die Domowina - Bund Lausitzer Sorben 52
2.4.2 Der Sorbische Schulverein 55
2.4.3 Die sorbischen/wendischen Parteien 56
2.5 Minderheiten und die politische Durchsetzung ihrer Interessen 59
Zusammenfassung Kapitel 2 65

3 Sorben/Wenden als Minderheit im brandenburgischen Bildungswesen 66

3.1 Nationalstaatliche Funktionen des Bildungswesens und Ansprüche autochthoner Minderheiten 66
3.2 Sorbische/wendische Inhalte in Rahmenlehrplänen 70
3.3 Minderheitenidentität und vermittelte Geschichtsbilder 72
3.4 Minderheitensprachen im staatlichen Schulwesen 75
3.5 Sorbische/wendische Sprache im brandenburgischen Unterricht 78
3.6 Sorabistik und Lehrerbildung 82
Zusammenfassung Kapitel 3 86

4 Sorbische/wendische Bildungsinstitutionen und aktuelle Entwicklungen der Bildungspolitik in der Niederlausitz 87

4.1 Sorbische/wendische Bildungsinstitutionen 87
4.1.1 Die Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus 87
4.1.2 Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur 89
4.1.3 Das Niedersorbische Gymnasium Cottbus 90
4.2 Lehrkräfteeinsatz und Schulstandortentwicklung 95
4.3 Idee und Aufbau eines sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerks 97
Zusammenfassung Kapitel 4 100

5 Fazit: Zwischen Mitbestimmung und Lobbyismus – sorbische/ wendische Partizipation in der Brandenburger Bildungspolitik 101

Nachwort 106

Quellen und Literatur 108
A Literatur, Dokumente und Internetquellen 108
B Protokolle, Parlamentsdrucksachen sowie Amts- und Gesetzblätter 117
C Gespräche und Korrespondenz 119

Anhang
Verzeichnis der Dokumente 121

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1:
Minderheitenpolitische Institutionen auf Bundesebene 25
Abbildung 2:
Zentrale Rechtsnormen und Einrichtungen der (Bildungs-) Politik in Brandenburg mit sorbischem/wendischem Bezug im Zeitraum 1990-2006 36
Abbildung 3:
Organisationsstruktur Brandenburger Einrichtungen in (Bildungs-) Politik und Verwaltung mit sorbischer/wendischer Relevanz 40
Abbildung 4:
Ausgewählte Partizipationsmöglichkeiten von sorbischen/wendischen Akteuren im öffentlichen brandenburgischen Bildungswesen 64
Abbildung 5:
Institutionen des Bildungswesens als niedersorbischer/wendischer Sprachraum 80
Abbildung 6:
Grobstruktur des sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerks 99

Tabelle 1:
Sorben/Wenden im Überblick 16
Tabelle 2:
Übersicht der Regelungen zum sorbischen/wendischen Bildungswesen im 1. Schulreformgesetz und im Brandenburgischen Schulgesetz 32
Tabelle 3:
Personelle Verbindungen zwischen sorbisch/wendisch relevanten bildungspolitischen Institutionen 50/51
Tabelle 4:
Brandenburger Rahmen(lehr)pläne mit expliziten sorbischen/wendischen Inhalten 70
Tabelle 5:
Sorbische/wendische Akteure in der Bildungspolitik 104

Verzeichnis der Abkürzungen

ABC	Arbeitsstelle (für sorbische [wendische]) Bildungsentwicklung Cottbus
ABJS	Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg
ABl.	Amtsblatt für Brandenburg
ABl. MBJS	Amtsblatt des MBJS
Abs.	Absatz/Absätze
Abschn.	Abschnitt(e)
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
Ausschusspr.	Ausschussprotokoll
AWFK	Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtages Brandenburg
BbgLeBiG	Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz
BbgLWahlG	Brandenburgisches Landeswahlgesetz
BbgSchulG	Brandenburgisches Schulgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BLK	Bund-Länder-Kommission
BMI	Bundesministerium des Innern
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
Drs.	Drucksache
ebd.	ebenda
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende Seite/n
FDP	Freie Demokratische Partei
Fn.	Fußnote
FUEN/	Federal Union of European Nationalities/
FUEV	Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen
GBl.	Gesetzblatt der DDR
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
Hg.	Herausgeber(in[en])
HSichG	Brandenburgisches Haushaltssicherungsgesetz 2003
Kita(s)	Kindertagesstätte(n)
KMK	Kultusministerkonferenz
Landtags-GO	Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg
LER	Lebensgestaltung-Ethik-Religion
LISUM	Landesinstitut für Schule und Medien
LPK	Leistungsprofilklassen
LSB	Landesschulbeirat
lt.	laut
LVerf	Verfassung des Landes Brandenburg
LWŠ	Ludowa wusoka šula/Volkshochschule Cottbus -Sachgebiet Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur
LzpB	Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
MBJS-Arbeits-gruppe/-AG	Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen
M.N.	Martin Neumann
MH	Minderheiten
MPZ	Medienpädagogisches Zentrum
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
MWFK-Verwaltungs-vorschriften	Verwaltungsvorschriften zur Ausgestaltung des Sorben(Wenden)-Gesetzes

nds./w.	Niedersorbisch/Wendisch
NSG/NsGym	Niedersorbisches Gymnasium
Nr.	Nummer(n)
obs.	Obersorbisch
(Die Linke.)PDS(-LL)	(Die Linkspartei.)Partei des demokratischen Sozialismus (- Linke Liste)
Pkt.	Punkt(e)
PlPr.	Plenarprotokoll
Pr.	Protokoll(e)
PLIB	Pädagogisches Landesinstitut Brandenburg
RsA	Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg
S.	Seite(n)
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SLS	Serbska Ludowa Strona (Wendische Volkspartei)
SoWeV	Sorben(Wenden)-Verordnung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRG	1. Schulreformgesetz
SSV	Sorbischer Schulverein e.V.
SWG	Sorben(Wenden)-Gesetz
SWSchulV	Sorben-(Wenden-)Schulverordnung
u.	und
u.a.	unter anderem/und andere
VerwModG	Verwaltungsmodernisierungsgesetz
vgl.	vergleiche
VV Sorbisch	Verwaltungsvorschrift Sorbisch des MBJS
WP	Wahlperiode
z.B.	zum Beispiel
ZfL	Zentrum für Lehrerbildung der Universität Potsdam
Ziff.	Ziffer(n)

1 Einleitung

1.1 Sorbische/wendische Bildungspolitik als aktuelles Thema in Brandenburg

„Besänftige dich und schilt das Kind nicht, wenn es im Gefühl zunehmender Kraft dem Beschützer sich widersetzt, weil es seine kleinen Schritte ungegängelt tun will, seien sie gleichwohl nicht so schnell und sicher, wie es annimmt. Damit bereitest du Freude und bewirkst sicherere Versuche. Ebenso verhält es sich mit den Angelegenheiten der Sorben, mit ihrer Sprache und Bildung im Verhältnis zum Deutschen.“[1]

Diese Worte des sorbischen Dichters HANDRIJ ZEJLER wurden vor 115 Jahren erstmals veröffentlicht. In diesen 115 Jahren wechselten im Gebiet der heutigen brandenburgischen Niederlausitz sowohl Herrschafts- als auch Bildungssysteme. Und trotzdem scheint es, als könnte mit ZEJLERS Worten auch die heutige Situation im Hinblick auf das sorbische/wendische[2] Bildungswesen beschrieben werden.

Die Bundesrepublik übernahm in den letzten fünfzehn Jahren neue Schutzpflichten gegenüber ihren autochthonen Minderheiten, was auch für deren Berücksichtigung im staatlichen Bildungswesen gilt. Dieser Schutz soll – in Anlehnung an ZEJLER – den Minderheiten Kraft verleihen und sie ihre eigenen Schritte tun lassen. Nun stellt sich allerdings die Frage, wie sehr die staatliche Bildungspolitik Minderheiten tatsächlich „gängelt“: Wie große Schritte sind im von der Mehrheit vorgegebenen Rahmen möglich, um sorbische/wendische Angelegenheiten bezüglich Sprache und Bildung aus eigener Kraft zu regeln? Gibt es auch im heutigen, demokratisch verfassten Bildungswesen eine Notwendigkeit für Minderheiten, sich zu „widersetzen“, also eigene Ansprüche zu artikulieren, die womöglich von Mehrheitsansprüchen abweichen? Wie erfolgreich können derartige Ansprüche umgesetzt werden, wie viel Anlass zur „Freude“ wird den Minderheiten in der Bundesrepublik bereitet?

Dass diese Fragen ihre Berechtigung haben zeigt sich auch, wenn das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) zu bedenken gibt, dass *„die Erfahrung lehrt, dass die überwiegende Anzahl der Sorben (Wenden) das aktive Engagement für ihre Anliegen eher vernachlässigt“*[3]. Offenbar gibt es Defizite bezüglich sorbischer/wendischer Partizipation. Deren Ursachen könnten sowohl in mangelnder Eigenmotivation als auch in strukturel-

1 aus HANDRJ ZEJLER: „Pomyslenki – Gedankensplitter“ (1891), in LORENC 1981, S. 144f., Zitat S. 145.

2 Zur besseren Lesbarkeit wird angesichts der Verwendung der Doppelbezeichnung **„Sorben/Wenden“** in dieser Arbeit auf die Verwendung weiblicher Bezeichnungen verzichtet, ohne sie jedoch inhaltlich auszuschließen. Im Land Brandenburg wird offiziell die Doppelbezeichnung **„Sorben (Wenden)“** benutzt, was an entsprechenden Stellen dieser Arbeit auch übernommen wird. Ansonsten soll eine Gleichwertigkeit der Begriffe durch die Verwendung von **„Sorben/Wenden“** ausgedrückt werden (vgl. Abschn. 1.4).

3 MWFK 2005, S. 14.

len Voraussetzungen des politischen Systems zu suchen sein, was hier ebenfalls zu untersuchen ist.

In weiten Kreisen der deutschen Bevölkerung ist nur wenig über autochthone Minderheiten bekannt.[4] Somit schließt sich als weitere Frage an, ob bzw. wie die Existenz jener Minderheiten für die Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung durch das Bildungswesen thematisiert und konkret dargestellt wird.

Auch wenn das Bildungswesen mehr Bereiche als nur Schule umfasst, konzentriere ich mich in dieser Arbeit vor allem auf das allgemein bildende Schulwesen. Im Gegensatz zu beispielsweise Kindertagesstätten oder Hochschulen durchlaufen fast alle Mitglieder der Gesellschaft – sowohl Angehörige der Mehrheit als auch der Minderheiten – die Institution Schule, die wiederum weitgehend staatlich gelenkt wird.

In dieser Arbeit wird der Schwerpunkt auf die Gegebenheiten im Land Brandenburg als einem Teil des angestammten sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes gelegt. Die Brandenburger Bildungslandschaft, als Ausdruck staatlicher Lenkung des Bildungswesens durch Bildungspolitik, ist in jüngster Zeit von diversen Strukturveränderungen geprägt. Als Beispiele seien die Einführung der flexiblen Eingangsphase an Grundschulen, die Zusammenlegung von Schulen der Sekundarstufe I zu Oberschulen oder die Versetzung von Lehrkräften und Schließung von Schulstandorten auf Grund zurückgegangener Schülerzahlen genannt. Inhaltliche Neuorientierungen von schulischer Bildungsarbeit erfolg(t)en über die Einführung neuer Rahmenlehrpläne ab 2002. Neben diesen Aktionsfeldern existiert in Brandenburg auch noch das Politikfeld sorbischer/wendischer Bildungspolitik. Die genannten Veränderungen betreffen auch Schulen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet. Zudem gibt es hier ganz eigene Entwicklungen, die beispielsweise zur Gründung eines sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerkes in der Niederlausitz im März 2006 führten.

Bei der Betrachtung von politischen Prozessen und handelnden Personen ist gerade bei vorhandenen Unschärfen in institutionellen Strukturen eine trennscharfe Kategorisierung derselben nicht immer einfach. In dieser Arbeit werden als **Akteure** an Entscheidungen beteiligte Personen oder Organisationen verstanden.[5] Als sorbisch/wendisch werden hier normativ alle Akteure bezeichnet, die spezifisch für sorbische/wendische Anliegen agieren und sorbisch/wendisch geprägt sind. Das können situationsabhängig sowohl Einzelpersonen wie Lehrer oder Schüler, Organisationen wie ein Minderheitendachverband oder sorbisch/wendisch spezifische Institutionen sein. Somit können sorbisch/wendisch spezifische Institutionen als sorbische/wendische Akteure gelten, obwohl sie z.B. nachgeordnete Einrichtungen eines Ministeriums sind. Nicht unter dieses Begriffsverständnis fielen Akteure, die sich zwar für sorbische/wendische Anliegen einsetzen,

4 Vgl. KÜNZEL 2000, S. 11f.; NEISENER 2000, S. 7; TSCHERNOKOSHEWA 2000, S. 44; BRD/BMI 2003, S. 54, Nr. 178; GRÓS 2004, S. 259.

5 Vgl. Definitionen von SCHUBERT/KLEIN 1997, S.15 und SCHUBERT 1998.

jedoch nicht explizit sorbisch/wendisch sind, was z.B. auf ein entsprechendes Referat des Bildungsministeriums zutrifft. Derartige Akteure stehen jedoch im Kontakt mit sorbischen/wendischen Akteuren, so dass sie hier punktuell mit zu betrachten sind.

Im Hinblick auf Partizipationsmöglichkeiten für Vertreter von Minderheiten ist dabei im Einzelfall genauer zu betrachten, ob die Teilhabe am politischen Prozess **Mitbestimmung** im Sinne einer wirksamen Beteiligung an Entscheidungsprozessen[6] oder lediglich eine Form des **Lobbyismus** bedeutet, bei dem die Interessenvertreter am Entscheidungsprozess letztlich nicht direkt beteiligt sind[7].

Aus den angerissenen Fragestellungen ergibt sich ein **Thesen**komplex, der dieser Arbeit zu Grunde liegt: Trotz der Existenz umfangreicher juristischer Regelungen und zahlreicher Institutionen gibt es Defizite in der praktischen Umsetzung von Minderheitenschutzrechten. Diesen Mängeln kann durch das Fehlen einer sorbischen/wendischen Bildungsautonomie in Brandenburg durch Sorben/Wenden nur unzureichend entgegengewirkt werden. Die deshalb notwendige Zusammenarbeit von sorbischen/wendischen Vertretern und politischen Entscheidungsträgern bedeutet in der brandenburgischen Bildungspolitik eher Lobbyismus als Mitbestimmung.

Zusammenhängende Darstellungen zu aktuellen Entwicklungen des sorbischen/wendischen Bildungswesens in Brandenburg gibt es nicht. Zwar ist Literatur zur rechtlichen Situation der Sorben/Wenden[8], zum Verhältnis von Nationalstaat und Minderheiten im Bildungswesen[9] oder auch Überblicksdarstellungen zur Entwicklung des sorbischen/wendischen Schulwesens vor allem im Hinblick auf den Sprachunterricht[10] vorhanden. Jedoch finden politische Prozesse, die letztendlich zu einem komplexen Zusammenspiel der drei genannten Bereiche führen, kaum Berücksichtigung.[11] Somit ist eine Analyse bestehender Rahmenbedingungen, vor allem unter Berücksichtigung der Rolle, die Sorben/Wenden als Minderheiten-Akteure in der Sorben-/Wendenpolitik des deutschen Staates spielen (können), durchaus von Interesse.[12]

1.2 Verwendete Quellen

Als Quellenmaterial dienen neben Fachliteratur vor allem Protokolle und Drucksachen politischer Institutionen sowie offizielle Veröffentlichungen.[13] Hierbei ist

6 Vgl. THIBAUT 1998.
7 Vgl. LEIF/SPETH 2006^2, S. 12.
8 Vgl. z.B. PASTOR 1997; ELLE 2004; ELLE 2005.
9 Vgl. u.a. WENNING 1996; HANSEN 2001; HANSEN/WENNING 2003.
10 Vgl. z.B. PECH 2000; KUNZE 2003.
11 Offizielle Darstellungen in BRD/BMI 2003; Sächsische Staatsregierung 2003; BRD/BMI 2004.
12 Durch mehrjährigen Kontakt mit Akteuren und Institutionen brandenburgischer Sorben-/Wendenpolitik und eigene Aktivitäten zur Integration sorbischer/wendischer Themen in die brandenburgische Lehrerbildung besitzt das Thema für den Verfasser zudem nicht nur theoretische Relevanz.

zu beachten, dass – ausgehend von der Annahme, dass Minderheiteninteressen nicht immer ausreichend berücksichtigt werden – Autoren aus dem Umfeld der Minderheiten in der Regel eher kritische Positionen vertreten, während die offiziellen Veröffentlichungen staatlicher Stellen mitunter unkritisch die aktuelle Politik und deren Auswirkungen auf Minderheiten darstellen. Der Vorteil der Gremienprotokolle ist hierbei, dass die unterschiedlichen Standpunkte deutlich werden und am Ende getroffene Entscheidungen tatsächliche Einflussmöglichkeiten und Machtverhältnisse offen legen. Dem Verfasser standen neben den Protokollen von relevanten Landtagsausschüssen vor allem auch Unterlagen der beiden wichtigsten sorbischen/wendischen bildungspolitischen Gremien im Land Brandenburg, dem Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag und der Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, zur Verfügung. Außerdem bestand ein direkter Kontakt zu Akteuren aus dem sorbischen/wendischen Bildungsbereich, wobei der direkte Kontakt zum Sorbischen Schulverein und dem Niedersorbischen Gymnasium leider im Verlauf der Arbeit abbrach und daher in den betreffenden Abschnitten weitgehend auf öffentlich zugängliche Veröffentlichungen zurückgegriffen werden musste. Auf Grund fehlender Sprachkenntnisse musste darauf verzichtet werden, sorbisch-/wendischsprachige Quellen wie die niedersorbische/wendische Wochenzeitung Nowy Casnik oder die pädagogische Fachzeitschrift Serbska šula für diese Arbeit heranzuziehen. Da jedoch auch deutschsprachige Publikationen von sorbischer/wendischer Seite in größerem Umfang zur Verfügung stehen, sind deren Standpunkte berücksichtigt.

1.3 Aufbau der Arbeit

Um das Thema entsprechend der aufgeworfenen Fragen bearbeiten zu können, ist es zunächst notwendig, in grundlegende Sachverhalte einzuführen. Aus diesem Grund beginnt die Arbeit mit einem kurzen Überblick über die autochthonen Minderheiten in Deutschland und vor allem über Sorben/Wenden in Brandenburg. Es folgt eine weitgehende Bestandsaufnahme der rechtlichen Rahmenbedingungen und politischen Institutionen der Brandenburger Sorben-/Wendenpolitik vor allem im bildungspolitischen Bereich. Dabei wird auch auf die Mitwirkung von Sorben/Wenden eingegangen. Im anschließenden Kapitel folgt eine exemplarische Darstellung von Aspekten, die sich aus dem Spannungsfeld von nationalstaatlicher Bildungspolitik und Ansprüchen von Sorben/Wenden als Angehörigen einer autochthonen Minderheit in einer sich nicht unbedingt multikulturell verstehenden Gesellschaft ergeben. Es geht hier vor allem um die Berücksichtigung der Minderheiten und ihrer Sprachen im Schulwesen. Daran schließt eine Übersicht

13 Die Verwendung von Bezeichnungen, Schreibweisen und Datumsangaben im Text bezieht sich auf die jeweiligen Quellen und kann somit variieren.

über sorbische/wendische Bildungsinstitutionen in Brandenburg an. Zudem werden aktuelle Entwicklungen der Bildungspolitik in der Niederlausitz dargestellt. Schließlich wird zusammengefasst, inwieweit die dargestellten Rahmenbedingungen und Entwicklungen Ausdruck sorbischer/wendischer Partizipation an der brandenburgischen Bildungspolitik sind.

1.4 Sorben/Wenden als autochthone Minderheit in der heutigen Bundesrepublik

Die Vorfahren der westslawischen Sorben/Wenden lebten seit der Völkerwanderung vor über 1.000 Jahren im Gebiet östlich der Elbe. Im Zuge der mittelalterlichen deutschen Ostkolonisation erfolgte eine massive Zuwanderung in die Region. Anhaltender starker Assimilationsdruck, zeitweilig von Repressionsmaßnahmen beispielsweise gegen den Sprachgebrauch begleitet, führte langfristig zu einer weitgehenden Assimilation durch die Zuwanderer. So befinden sich Sorben/Wenden in ihrem gesamten Siedlungsgebiet in der Niederlausitz inzwischen in der Minderheit. Im Gebiet der Lausitz erhalten sich allerdings sprachliche und kulturelle Traditionen, so dass auch im heutigen Deutschland lebendige slawische Kultur Bestandteil der Gesellschaft ist. Diese ist wie andere Kulturen auch durchaus heterogener Natur. Es existieren zwei Sprachen mit mehreren Dialekten: das dem Tschechischen nahe Obersorbisch und das dem Polnischen ähnelnde Niedersorbisch/Wendisch. Beide Hauptsprachen sind verschriftlicht. Eine grobe Unterteilung kann angesichts von sprachlichen Gegebenheiten und Siedlungsgebiet zwischen Obersorben in der sächsischen Oberlausitz um Bautzen und Niedersorben/Wenden in der brandenburgischen Niederlausitz um Cottbus vorgenommen werden (vgl. Tabelle 1).[14]

Ein besonders sensibles Thema ist die Verwendung der **Bezeichnung „Sorben/Wenden“**.[15] In den sorbischen/wendischen Sprachen lautet die Selbstbezeichnung „serby“ (niedersorbisch/wendisch) bzw. „serbja“ (obersorbisch). Die deutsche Bezeichnung lautet entsprechend „Sorben“.[16] Eine weitere, ursprünglich verbreitetere, ebenfalls deutsche Fremdbezeichnung ist „Wenden“. Dafür gibt es in den sorbischen/wendischen Sprachen keine Entsprechung. Die oft abwertende und verunglimpfende Verwendung dieser Bezeichnung führte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zur Benutzung des Sorben-Begriffes. Auf Grund innersorbischer/-wendischer Differenzen, die vor allem mit politischen Entwicklungen und einer daraus folgenden obersorbischen Dominanz im Zusammenhang stehen,

14 Umfassendere geschichtliche Überblicksdarstellungen finden sich z.B. mit Niederlausitzer Schwerpunkt bei KUNZE 1996; NORBERG 1996, Kapitel 1.2 sowie allgemein bei Stiftung für das Sorbische Volk 1997; TOIVANEN 2001, Kapitel 2.1.

15 Vgl. z.B. AUTORENKOLLEKTIV 1964, S. 122; NORBERG 1996, S. 28ff.; STEENWIJK 2003.

16 Vor allem in der Zwischenkriegszeit tauchte auch die Bezeichnung „Lausitzer Serben“ auf. In den slawischen Sprachen findet sich diese Bezeichnung zur Unterscheidung von den südslawischen Serben bis heute (vgl. NORBERG 1996, S. 29).

wurde zur Abgrenzung in der Niederlausitz nach dem politischen Umbruch 1989/90 wieder verstärkt der Wenden-Begriff zur Betonung der Eigenständigkeit genutzt.[17] In sorbischen/wendischen Institutionen der Niederlausitz ist aber weiterhin hauptsächlich der Sorben-Begriff gebräuchlich, weshalb in Brandenburg die offizielle Bezeichnung „Sorben (Wenden)“ Verwendung findet.

	Sorben/Wenden	
(Nieder-) Sorben/Wenden	**Bezeichnung**	(Ober-) Sorben
Niederlausitz – Land Brandenburg	**Siedlungsgebiet**	Oberlausitz – Freistaat Sachsen
Chośebuz/Cottbus	**Zentrum**	Budyšin/Bautzen
Niedersorbisch (/Wendisch) Hochdeutsch	**Hochsprache(n)**	Obersorbisch Hochdeutsch
protestantisch, konfessionslos	**Religion**	katholisch, protestantisch, konfessionslos
~20.000	**geschätzte Zahl**	~40.000

Tabelle 1: Sorben/Wenden im Überblick. (eigene Zusammenstellung)

Auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland leben neben Sorben/Wenden auch Angehörige weiterer drei anerkannter autochthoner Minderheiten. Es handelt sich dabei um Dänen in Südschleswig, (Nord-, Sater- und Ost-) Friesen in Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie die bundesweit siedelnden deutschen Sinti und Roma. Neben der Bezeichnung autochthone Minderheiten wird in Deutschland auch der Begriff nationale Minderheiten verwendet.

Laut Definition der Bundesregierung müssen Bevölkerungsgruppen fünf Kriterien erfüllen, um eine **nationale Minderheit** zu sein: Sie verfügen über die deutsche Staatsangehörigkeit[19], eine eigene von der Mehrheitsbevölkerung abweichende Identität (charakterisiert durch eigene Sprache[20], Kultur und Geschichte), den Willen, diese Identität zu bewahren, eine traditionelle Beheimatung in Deutschland sowie ein angestammtes Siedlungsgebiet[21].

Auf Grund dieser Definition unterscheiden sich die autochthonen Minderheiten von den Minderheiten mit Migrationshintergrund, die auch als allochthone Min-

17 Bisweilen kommt es in diesem Zusammenhang zu einer starken Ideologisierung. Vgl. z.B. Positionen von Pónaschemu. Es wird auch auf postulierte Unterschiede zwischen Sorben und Wenden und mangelnde gegenseitige Akzeptanz verwiesen (vgl. Äußerung FRAHNOWS [Weiße Liga] im Sorbenrat [RsA, Pr. 3/1094, S. 4]) und bemerkt, *„dass auf der ganzen Welt keine Minderheit so entmündigt und gedemütigt worden ist wie die Wenden“* (ebd., S. 11).

18 Vgl. BMI 2004; BRD/BMI 2004, S. 5, Nr. 4.

19 Vgl. Fn. 29.

20 Alle Angehörigen der autochthonen Minderheiten sprechen auch Deutsch. Allerdings sind nicht alle auch einer Minderheitensprache mächtig.

21 Das letzte Kriterium gilt nicht für Sinti und Roma (vgl. BRD/BMI 2004, S. 5, Nr. 5). Im Wesentlichen deckt sich diese Definition auch mit der des europäischen Minderheitendachverbandes (vgl. FUEV 2006[1], S. 4). Allerdings verwahren sich Angehörige einiger Minderheiten gegen die Verwendung des Minderheitenbegriffs (vgl. BRD/BMI 2004, S. 28, Nr. 74).

derheiten bezeichnet werden. Mit zunehmender Aufenthaltsdauer könnten aus diesen zugewanderten Minderheiten eines Tages auch autochthone Minderheiten entstehen.[22]

Sowohl im umgangssprachlichen als auch wissenschaftlichen Sprachgebrauch existieren viele Minderheitenbegriffe, die oftmals auch Machtverhältnisse umschreiben.[23] In dieser Arbeit wird unter **Minderheit** lediglich eine zahlenmäßig kleinere Gruppe der Bevölkerung verstanden. Machtverhältnisse soll dieser Begriff nicht implizieren.

Konkrete Angaben zur Zahl der Angehörigen der autochthonen Minderheiten in Deutschland werden zwar an verschiedener Stelle – auch von offizieller Seite - veröffentlicht, sind jedoch streng genommen nicht verwertbar. Auf Grund der historischen Erfahrungen bezüglich des staatlichen Umgangs mit Angehörigen von Minderheiten z.B. im Deutschen Reich gilt heute das Prinzip der Bekenntnisfreiheit: Die Zugehörigkeit einer Person zu einer Minderheit darf staatlicherseits weder registriert noch überprüft oder bestritten werden.[24] Diese Regelung ist heutzutage völkerrechtlicher Standard.[25] Aus diesem Grund ist es eigentlich von staatlicher Seite unzulässig, Zahlen über die Stärke der Minderheiten zu erheben und zu veröffentlichen zumal diese leicht instrumentalisiert werden können. Ein Problem wäre auch die belastbare Erhebung solcher Zahlen, da es keine objektiv messbaren Kriterien unabhängig vom individuellen, nicht nachprüfbaren Bekenntnis gibt. Nichtsdestotrotz kursierende Zahlen zeigen einen Anteil der vier Minderheiten an der Gesamtbevölkerung Deutschlands von deutlich unter einem halben Prozent.[26] Die sozioökonomische Struktur der Minderheitsbevölkerung entspricht derjenigen der ortsansässigen Mehrheitsbevölkerung.[27] Das gilt ebenso für die konfessionelle (Nicht-) Bindung.[28] Gesonderte Statistiken können aus den erwähnten Gründen nicht erhoben werden.

Angehörige von autochthonen Minderheiten sind als deutsche Staatsbürger rechtlich Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung gleichgestellt.[29] Das Grundge-

22 Bei einer anderen Definition wird die traditionelle Beheimatung als Anwesenheit vor Ankunft der deutschen Bevölkerung/der deutschen Staatsgründung verstanden, womit eine Weiterentwicklung der Migrationsminderheiten zu autochthonen Minderheiten nicht möglich wäre (vgl. z.B. MARTINI 1997, S. 222).

23 Vgl. z.B. MARTINI 1997, S. 222f.; SCHUBERT/KLEIN 1997, S. 181; NOHLEN 1998, S. 386ff.; PEUCKERT/SCHERR 2003, S. 237ff. HECKMANN definiert beispielsweise zusätzlich zu „nationalen" noch „regionale" Minderheiten (zu denen er Sorben/Wenden zählt), als Minderheiten ohne zugehörigen Nationalstaat (vgl. HECKMANN 1992, S. 62ff.).

24 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 28ff., Nr. 75-78 und speziell für Sorben/Wenden in Brandenburg § 2 SWG.

25 Vgl. Art. 3 Rahmenübereinkommen. Allerdings gibt es auch Gegenstimmen, die Missbrauch befürchten (vgl. PASTOR 1997, S. 109).

26 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 13, Nr. 27, S. 30, Nr. 81 und S. 47f., Nr. 128-131.

27 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 41, Nr. 110.

28 In der Regel werden Sorben/Wenden auch konfessionellen Gruppen zugerechnet: Niederlausitzer Sorben/Wenden seien protestantisch während es in der Oberlausitz sowohl Protestanten als auch Katholiken gebe (vgl. z.B. NORBERG 1996, S. 13). Das lässt außer Acht, dass es beispielsweise auch konfessionell ungebundene Sorben/Wenden gibt (vgl. GRÓS 2004, S. 50 und BRD/BMI 2004, S. 114, Nr. 382).

29 Vgl. Art. 3 (1) GG. Die Bekenntnisfreiheit schließt jedoch ausländische Staatsbürger nicht aus, was die generelle Annahme, alle Sorben/Wenden seien Deutsche, theoretisch hinfällig macht. Erinnert sei an den Bri-

setz enthält ein allgemeines Diskriminierungsverbot[30]. Der Versuch, einen speziellen Artikel zum Schutz und zur Förderung autochthoner Minderheiten einzufügen, scheiterte bisher.[31]

2 Rechtsnormen und Akteure in der sorbischen/wendischen Bildungspolitik für Brandenburg

Der Bereich Minderheitenpolitik fällt, da er im Wesentlichen der Kulturpolitik zugeordnet wird, im föderalen System der Bundesrepublik in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Bundesländer. Gleiches gilt für die Bildungspolitik.

Angesichts des Umstandes, dass die autochthonen Minderheiten nur einen sehr kleinen Anteil an der Bevölkerung ausmachen und ihre angestammten Siedlungsgebiete sich mit Ausnahme der Sinti und Roma auf einzelne Bundesländer beschränken, gibt es auch kaum Ansätze einer gesamtstaatlichen Minderheitenpolitik. Somit fehlen weitgehend bundeseinheitliche Regelungen und jede Minderheit ist darauf angewiesen, dass ihre Belange in den jeweiligen Bundesländern entsprechend geregelt werden. Problematisch ist dies vor allem dann, wenn es entweder keine ausreichende Sensibilisierung im jeweiligen Bundesland gibt[32] oder wenn sich das Siedlungsgebiet über mehrere Bundesländer erstreckt und damit unterschiedliche Regelungen für die Angehörigen einer Minderheit gelten.[33]

2.1 Übergeordnete Rechtsnormen und Akteure

2.1.1 Die Europaratsabkommen und bundesrechtlichen Regelungen

Es gibt im Bereich der Bildungspolitik für Minderheiten nur wenige rechtliche Regelungen im übergeordneten Bundesrecht. Dazu zählen zwei Übereinkommen des Europarates, eine Protokollnotiz zum Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) sowie das Grundgesetz. Als übergeordnetes

ten MICHAEL GROMM, der sich als Sorbe bekannte und aktiv für den Erhalt des sorbischen/wendischen Dorfes Horno/Rogow engagierte (vgl. GROMM 2005, S. 231f.).

30 Vgl. Art. 3 (3) GG. Problematisch daran ist, dass dieser Artikel auch für Argumentationen herangezogen wird, die eine „positive Diskriminierung", d.h. einen Nachteilsausgleich für Minderheiten, verhindern. Vgl. PASTOR 1997, Abschn. 1.1.1.

31 Vgl. PASTOR 1997, Abschn. 1.1.2. Unterstützt wird das Anliegen auch vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg, es scheiterte bisher am Deutschen Bundestag (vgl. Sächsische Staatsregierung 2003, S. 65). Siehe auch Abschn. 2.5 dieser Arbeit.

32 So fehlt beispielsweise in der niedersächsischen Verfassung ein Bezug zu Saterfriesen (vgl. BRD/BMI 2004, S. 52, Nr. 144 in Verbindung mit Nr. 145-150).

33 Das betrifft z.B. Sorben/Wenden mit den Ländern Brandenburg und Sachsen, vor allem aber auch Sinti und Roma.

Bundesrecht brächen alle diese Regelungen Brandenburger Landesrecht, stünde es ihnen entgegen[34].

Die beiden Europaratsübereinkommen sind zum einen das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten[35] (Rahmenübereinkommen) und zum anderen die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen[36] (Sprachencharta).[37]

Das **Rahmenübereinkommen** stellt das erste rechtsverbindliche Übereinkommen europäischer Staaten im Minderheitenschutz dar. Obwohl es keine individuell einklagbaren Rechte für Minderheitenangehörige enthält, hat das Rahmenübereinkommen eine Minderheitenschutzgesetzgebung auf nationaler Ebene begünstigt. Das kann auch auf die Überwachungsmechanismen des Rahmenübereinkommens zurückgeführt werden, da dessen Umsetzung publik gemacht wird.[38] Für den Bildungsbereich relevant sind die Artikel 6, 12, 13 und 14.[39] In Artikel 6 ist die staatliche Förderung gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Verständnisses von Mehrheits- und Minderheitsbevölkerung unter expliziter Nennung des Bildungsbereiches festgeschrieben. Artikel 12 fordert das Ergreifen erforderlicher Maßnahmen im Bildungsbereich, um Kenntnisse über Kultur, Geschichte und Sprache der Minderheiten zu fördern, was auch die Bereitstellung der entsprechenden Lehrerbildung und den Zugang zu Lehrbüchern betrifft. In Artikel 13 ist das Recht der Minderheiten auf Privatschulen - ohne finanzielle Verpflichtung für den Staat - festgeschrieben und schließlich regelt Artikel 14 das Recht der Minderheitenangehörigen, die Minderheitensprachen zu erlernen. Regelungen bezüglich der politischen Mitwirkung sind in den Artikeln 7, 15 und 17 enthalten. Artikel 15 sichert den Angehörigen von Minderheiten eine *„wirksame Teilnahme […] an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere diejenigen, die sie betreffen“*[40] zu und Artikel 17 schützt ihr Recht auf Mitarbeit in Nichtregierungsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene. Da beide Artikel nur Rechte auf individueller Ebene für Minderheitenangehörige enthalten, lassen sich daraus noch keine Rechte für Minderheitenorganisationen ableiten. Allerdings sichert Artikel 7 *„das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, […] sich frei zusammenzuschließen […]“*[41], womit sich Minderheitenorganisationen gründen können,

34 Art. 31 GG: „*Bundesrecht bricht Landesrecht*.“

35 BGBl. II, Nr. 31, 29. Juli 1997, S. 1406; in der Bundesrepublik in Kraft getreten am 23.7.1997 (vgl. BRD/BMI 2004, S. 3, Nr. 1).

36 BGBl. II, Nr. 25, 16. Juli 1998, S. 1314; in der Bundesrepublik in Kraft getreten am 1.1.1999 (vgl. BRD/BMI 2003, S. 3, Nr. 1).

37 Als weiteres internationales Übereinkommen existieren die so genannten Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955, in denen Deutschland und Dänemark den Schutz der deutschen Minderheit in Dänemark und der dänischen Minderheit in Deutschland regelten. Friesen sowie Sinti und Roma genossen in der alten Bundesrepublik lange Zeit keine Anerkennung und keinen Schutz (vgl. ELLE 2003, S. 135). In der DDR wiederum waren nur Sorben als nationale Minderheit anerkannt (vgl. ELLE 2003, S. 138).

38 Vgl. ELLE 2005, S. 12f.

39 Wiedergegeben im Anhang.

40 Art. 15 Rahmenübereinkommen.

41 Art. 7 Rahmenübereinkommen.

ohne jedoch spezielle Vertretungsbefugnis zu besitzen.[42] Die Regelungen des Artikels 15 beziehen sich dem Erläuternden Bericht zum Rahmenübereinkommen zu Folge explizit auf die Einbeziehung von Minderheitenangehörigen in politische Entscheidungsprozesse.[43] In der dazugehörigen Denkschrift wird in diesem Zusammenhang auf veränderte Sperrklauseln im Wahlrecht für Minderheitenparteien oder Vorteile durch den föderalen Aufbau der Bundsrepublik verwiesen.[44]

Die **Sprachencharta** hat einen anderen Aufbau als das Rahmenübereinkommen. Zum einen widmet sie sich nicht ausschließlich dem Schutz von Sprachen autochthoner Minderheiten sondern auch dem Schutz von Regionalsprachen wie dem Niederdeutschen. Und zum anderen stellt sie eine Anzahl von Regelungen bereit, aus denen die Vertragsstaaten diejenigen auswählen, die sie für die einzelnen Sprachen anwenden wollen, wobei es gewisse allgemeine Vorgaben zu beachten gilt.[45] Die Bundesrepublik erkennt u.a. Obersorbisch und Niedersorbisch als Sprachen im Sinne der Charta an.[46] Aus dem Bildungsangelegenheiten betreffenden Artikel 8 hat die Bundesrepublik für das Obersorbische zehn und für das Niedersorbische/Wendische acht Maßnahmen zur Umsetzung ausgewählt.[47] Die Auswahl der einzelnen Verpflichtungen für das Niedersorbische erfolgte unter Federführung des brandenburgischen Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur[48], wobei Sorben/Wenden offenbar nicht einbezogen wurden.[49] Im vorschulischen Bereich ist die Erziehung in der Minderheitensprache *„zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen“*[50]. Im schulischen Bereich gibt es jeweils einen Abschnitt zu Grundschul- und Sekundarbereich, in dem vier Maßnahmen zur Auswahl stehen: das Anbieten von Unterricht in der Minderheitensprache, die Durchführung eines erheblichen Teils des Unterrichts in der Minderheitensprache, die Integration des Unterrichts in der Minderheitensprache in den regulären Lehrplan sowie die – für die sorbischen/wendischen Sprachen ausnahmslos gewählte – Möglichkeit *„eine der […] vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als genügend groß angesehen wird.“*[51] Eine analoge Regelung gibt es für den

42 Vgl. ELLE 2005, S. 28.

43 Vgl. Erläuternder Bericht zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, in Deutscher Bundestag, Drs. 13/6912, S. 42, Nr. 80.

44 Vgl. Denkschrift zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, in Deutscher Bundestag, Drs. 13/6912, S. 35.

45 Vgl. ELLE 2004, S. 12f.

46 Vgl. BRD/BMI 2003, S. 4, Nr. 5.

47 Vgl. ELLE 2004, S. 14. Für die Angaben zu den konkreten Maßnahmen im Folgenden vgl. Art. 8 Sprachencharta, wiedergegeben im Anhang.

48 Vgl. FISHER 2006.

49 NEUMANN 2006 geht davon aus, „*daß eine Beteiligung sorbischer Verbände nicht erfolgt ist*“, schließt aber die Möglichkeit nicht aus, dass lediglich die Dokumentation im MWFK unterblieben sein könnte, womit eine Beteiligung nicht mehr rekonstruierbar ist. Von der Nichtbeteiligung geht auch ELLE aus (vgl. ELLE 2004, S. 15). Hingegen meint FISHER 2006, dass Sorben/Wenden um Stellungnahme gebeten worden seien, wobei ihm der konkrete Ansprechpartner nicht mehr erinnerlich sei.

50 Art. 8 (1) a) iv) Sprachencharta.

51 Art. 8 (1) b) iv) Sprachencharta.

Berufsbildungsbereich, die aber nur für das Obersorbische ausgewählt wurde. An Hochschulen und in der Erwachsenenbildung sind ebenfalls die Minderheitensprachen zu berücksichtigen. Schließlich ist für die Berücksichtigung von Geschichte und Kultur, *„die in der […] Minderheitensprache ihren Ausdruck finden“*[52] sowie eine entsprechende Aus- und Weiterbildung von Lehrern zu sorgen. Darüber hinaus ist ein Aufsichtsorgan einzusetzen, das die Maßnahmen und Fortschritte überwachen sowie regelmäßig Berichte verfassen und veröffentlichen soll. Bezüglich dieses Aufsichtsorgans gibt es unterschiedliche Auffassungen. Das Land Brandenburg sieht diese Anforderung durch die Einrichtung eines Referates im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) sowie durch das Vorhandensein von Schulaufsichtsbeamten in den staatlichen Schulämtern als erfüllt an. Zudem habe die Landesregierung das Parlament im Rahmen einer Anfrage unterrichtet. Der Sachverständigenausschuss des Europarates hält dies hingegen für unzureichend[53] und sieht die Verpflichtung als nicht erfüllt an, wobei er insbesondere auf die fehlende regelmäßige Berichterstattung verweist.[54] Im Hinblick auf die Unterrichtung des Landesparlamentes wird der Unterschied zwischen Brandenburg und Sachsen deutlich: Während die Brandenburger Landesregierung auf eine parlamentarische Anfrage reagiert und dies offenbar als Unterrichtung der Öffentlichkeit betrachtet, ist die Sächsische Staatsregierung nach dem sächsischen Sorbengesetz einer Berichtspflicht unterworfen.[55] Ein weiterer Unterschied zwischen Brandenburg und Sachsen ist im Hinblick auf Artikel 8 Absatz 2 zu verzeichnen, der nur von Sachsen für das Obersorbische übernommen wurde. In ihm verpflichten sich die Vertragsparteien, Sprachunterricht und Unterricht in der Minderheitensprache auch außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes zuzulassen, ihn anzubieten oder zur Teilnahme zu ermutigen, wenn die Zahl der Sprecher dies rechtfertigt.

Die Europaratsübereinkommen haben den Rang von Bundesgesetzen. Das **Grundgesetz** selbst enthält im Hinblick auf das hier zu behandelnde Thema als relevante Regelungen nur den Artikel 7, in dem das Schulwesen unter staatliche Aufsicht gestellt wird[56] sowie den Artikel 3, dem zu Folge niemand wegen u.a. seiner Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft benachteiligt oder bevorzugt werden darf[57].

Als weitere Rechtsnorm im Bundesrang gilt die Protokollnotiz Nummer 14 zum Artikel 35 des **Einigungsvertrages** von 1990.[58] Sie schreibt den in der DDR erreichten Mindeststandard bezüglich der Zweisprachigkeit auch für die Bundesrepublik fest und verpflichtet zur aktiven Unterstützung sorbischer/wendischer

52 Art. 8 (1) g) Sprachencharta.
53 Vgl. BRD/BMI 2003, S. 127, Nr. 414-416.
54 Vgl. Europarat 2006, S. 41, Absätze 192-194.
55 Vgl. Sächsische Staatsregierung 2003.
56 Vgl. Art. 7 (1) GG.
57 Vgl. Art. 3 (3) GG.
58 Vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 11/7760, S. 18, wiedergegeben im Anhang.

Kultur.[59] In der Denkschrift zum Einigungsvertrag[60] wird dabei explizit auf die Regelungen zur Zweisprachigkeit des DDR-Bildungswesens verwiesen. Bezogen wird sich hier auf die Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden – vom 20. Dezember 1968.[61] In ihren allgemeinen Grundsätzen heißt es in Paragraf 1 Absatz 3: *„Das [...] Bildungssystem gewährleistet allen Kindern und Jugendlichen das Recht und die Möglichkeit, in den entsprechenden Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im zweisprachigen Gebiet die sorbische Sprache zu lernen und anzuwenden.*“[62] Diese Regelung ist somit für das heutige Land Brandenburg nach wie vor von Bedeutung und findet sich sinngemäß auch in neueren, noch zu beschreibenden Gesetzestexten.

2.1.2 Die staatlichen Institutionen und Minderheitenorganisationen auf europäischer und gesamtstaatlicher Ebene

Trotz der föderalismusbedingten, für eine einheitliche Minderheitenpolitik ungünstigen Ausgangsbedingungen gibt es politische Institutionen im Bereich der Minderheitenpolitik auf europäischer und gesamtstaatlicher Ebene. Während das Thema in der Europäischen Union (EU) offenbar nur eine untergeordnete Rolle spielt[63], ist der **Europarat** beispielsweise mit Ministerrat und Sachverständigenausschüssen maßgeblich auf dem Gebiet des Minderheitenschutzes aktiv, um die Umsetzung der beschriebenen Übereinkommen zu forcieren.

Auch auf Bundesebene wurden Gremien gebildet, die dem Austausch zwischen Politik, staatlicher Verwaltung und Minderheitengruppen dienen sollen.[64] Das für Minderheiten in Deutschland zuständige Ministerium ist das **Bundesministerium des Innern**.[65] Auf Länderebene werden die Minderheiten hingegen eher dem Kulturbereich zugeschlagen.

Die Bundesregierung ernennt einen **Beauftragten für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten**.[66] Seine Aufgaben bestehen darin, zentraler Ansprechpartner für die Minderheiten auf Bundesebene zu sein, die Bundesregierung in Kontaktgremien zu vertreten und Informationsarbeit über die Minderheiten zu leisten.[67] Ein Kerngedanke bei der Schaffung des Amtes sei gewesen, dass es in

59 Vgl. PASTOR 1997, S. 85.
60 Vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 11/7760, S. 355ff.
61 GBl. II Nr. 3 vom 16. Januar 1969, S. 33; vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 11/7760, S. 378 und PASTOR 1997, S. 84.
62 § 1 (3) 4. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem.
63 Vgl. TOIVANEN 2001, S. 235. Vgl. auch Fn. 78.
64 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 59, Nr. 164.
65 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 59, Nr. 165.
66 Das Amt wurde 1988 als Beauftragter für Aussiedlerfragen eingerichtet und 2002 um den Aufgabenbereich der nationalen Minderheiten erweitert (vgl. Homepage des Beauftragten[1]).
67 Vgl. Homepage des Beauftragten[2].

Deutschland für relativ kleine Organisationen, wie diejenigen der Minderheiten, nicht immer einfach sei, *„sich in dem Feingeflecht der horizontalen und vertikalen Zuständigkeitsverteilung zurechtzufinden“*, wobei der Beauftragte behilflich sein soll, indem er die jeweils sachthemenbezogen Zuständigen an einen Tisch bringt. Momentan wird das Amt vom parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesinnenminister BERGNER ausgeübt.

Ebenfalls beim Bundesministerium des Innern wurden außerdem Beratende Ausschüsse eingerichtet.[69] Der **Beratende Ausschuss für Fragen des Sorbischen Volkes** beim Bundesministerium des Innern erörtert seit 2002 alle Fragen der Bundesinnenpolitik soweit sie Sorben/Wenden betreffen. Ihm gehören drei vom sorbischen/wendischen Dachverband Domowina benannte Vertreter sowie ein Vertreter der Stiftung für das sorbische Volk, zwei des Bundesinnenministeriums und je einer der Regierungen Brandenburgs und Sachsens an.[70] Von den Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen die Auffassungen der Vertreter der Minderheit hervorgehen muss.[71] Außerdem ist der Ausschuss berechtigt, *„alle für die Behandlung der Angelegenheiten erforderlichen Aufklärungen einzuholen“*, auch andere Ressorts können vom Bundesinnenministerium hinzugezogen werden.[72]

Beim Deutschen Bundestag wurde ein Gesprächskreis nationale Minderheiten mit Unterstützung des Innenausschusses eingerichtet[73] und zur Implementation von Rahmenübereinkommen und Sprachencharta wurde zudem jeweils eine Bund-Länder-Konferenz unter Einbeziehung von Vertretern der Minderheiten bzw. der Sprachgruppen eingerichtet.[74]

Diesen staatlichen Strukturen stehen entsprechende Organisationen der Minderheiten gegenüber. Auf der europäischen Ebene gibt es den Dachverband Federal Union of European Nationalities (FUEN)[75], in dem die Domowina als sorbischer/wendischer Dachverband ordentliches Mitglied ist. In einer 2006 verabschiedeten Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa[76] verweist sie explizit auf das Recht auf Bildung[77] und artikuliert Forderungen an Europarat, EU und Einzelstaaten.[78]

68 Vgl. WELT 2004, S. 8, Zitat ebd.

69 Es gibt je einen Beratenden Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit, für Fragen des Sorbischen Volkes und für das friesische Volk (vgl. BRD/BMI 2004, S. 63).

70 Vgl. Sächsische Staatsregierung 2003, S. 9; BRD/BMI 2004, S. 63.

71 Vgl. § 3 (3) Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses, in Domowina 2004.

72 Vgl. § 4 (1) Geschäftsordnung des Beratenden Ausschusses, in Domowina 2004, Zitat ebd.

73 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 64. Die Minderheitenorganisationen bezeichnen das Gremium als Arbeitskreis für Minderheitenfragen am Deutschen Bundestag (vgl. Lausitzer Sorben/Dänen in Südschleswig/Deutsche Sinti und Roma/Friesen 2006).

74 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 62.

75 Die deutsche Bezeichnung lautet Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV).

76 FUEV 20061.

77 Vgl. FUEV 2006[1], S. 6.

78 Vgl. FUEV 2006[1], S. 7f. Aus den Forderungen an die EU wird deutlich, dass diese im Hinblick auf den Minderheitenschutz im Vergleich zum Europarat noch Defizite aufweist. So solle sie sich an Erfahrungen und

Auf Bundesebene haben die Dachverbände der autochthonen Minderheiten einen Minderheitenrat gebildet, um den Austausch und den Dialog mit dem Deutschen Bundestag zu intensivieren. Hinzu kommt seit Juli 2005 ein Minderheitensekretariat, das *„zur besseren Koordinierung der minderheitenpolitischen Initiativen und Interessen sowie zur besseren Information des Bundestages"* dienen soll.[79] Jährlich wird zu diesem Zweck von den Minderheitenorganisationen ein gemeinsamer Parlamentarischer Abend in Berlin durchgeführt, der dem direkten Austausch mit Abgeordneten dienen soll.

Insgesamt stellt sich die Situation auf Bundesebene also unübersichtlich dar. Es existiert eine Vielzahl von Gremien und Ansprechpartnern, deren Arbeitsbereiche nicht immer klar voneinander getrennt sind. Da die Entscheidungskompetenz in zentralen Bereichen minderheitenrelevanter Politik allein in Landesverantwortung liegt[80], dienen sie hauptsächlich dem Informationsaustausch oder geben Empfehlungen.[81] Einen zusammenfassenden Überblick bezüglich der Bundesebene bietet Abbildung 1.

Von größerer Bedeutung sind die Implementationsfragen der Europaratsabkommen. Die hier vorhandenen Berichtspflichten gegenüber dem Europarat werden von der Bundesregierung wahrgenommen, obwohl sie für die meisten Bereiche nicht selbst zuständig ist. In die Zuarbeit und die Kommentierung der Regierungsposition werden die Minderheitendachverbände einbezogen, was vom Sachverständigenausschuss des Europarates positiv angemerkt wird.[82]

Kompetenzen des Europarates orientieren und vor allem wird *„eine Beendigung der 'doppelten Minderheitenstandards' [gefordert], wonach die neuen Mitgliedsstaaten [der EU seit 2004, M.N.] aufgefordert sind, effektive Minderheitenregelungen zu implementieren, während zahlreiche Mitgliedsstaaten aus den 'alten Ländern' diese nicht anwenden oder sogar die Existenz von Minderheiten auf ihrem Staatsgebiet leugnen*" (vgl. ebd., S. 7, Zitat ebd.). Die Bundesrepublik zählt damit offenbar zu den relativ fortschrittlichen Ländern der „alten" EU.

79 Vgl. Lausitzer Sorben/Dänen in Südschleswig/Deutsche Sinti und Roma/Friesen 2006, Zitat ebd.

80 Domowina-Forderungen nach einer „Beteiligung der Bundesregierung Deutschlands an der Förderung des sorbischen Schulwesens" (NUK 2006, S. 37) erscheinen somit angesichts der aktuellen Föderalismusdiskussion im Hinblick auf die Bundeskompetenzen im Bildungsbereich momentan unrealistisch.

81 Ein Beispiel schildert der Sorbenratsvorsitzende KONZACK im ABJS: Als es darum ging, sorbische/wendische Sprachkenntnisse als Kompetenzkriterium in Datenbanken der Arbeitsämter aufzunehmen, wurde vom Landesarbeitsamt auf das angeblich dafür zu ändernde Sozialgesetzbuch verwiesen. Er habe sich dann an den Bundeskanzler gewandt, der das an den Bundesinnenminister weitergeleitet habe. Das Problem sei dann im Beratenden Ausschuss behandelt worden und jetzt ist es möglich, die Sprache als Kriterium zu erfassen: *„Das ist ein riesiger Fortschritt, obwohl es banal klingt. Aber so sind die Wege."* (ABJS, Pr. 3/817, S. 35, Zitat ebd.).

82 Vgl. Europarat 2006, S. 5, Nr. 12.

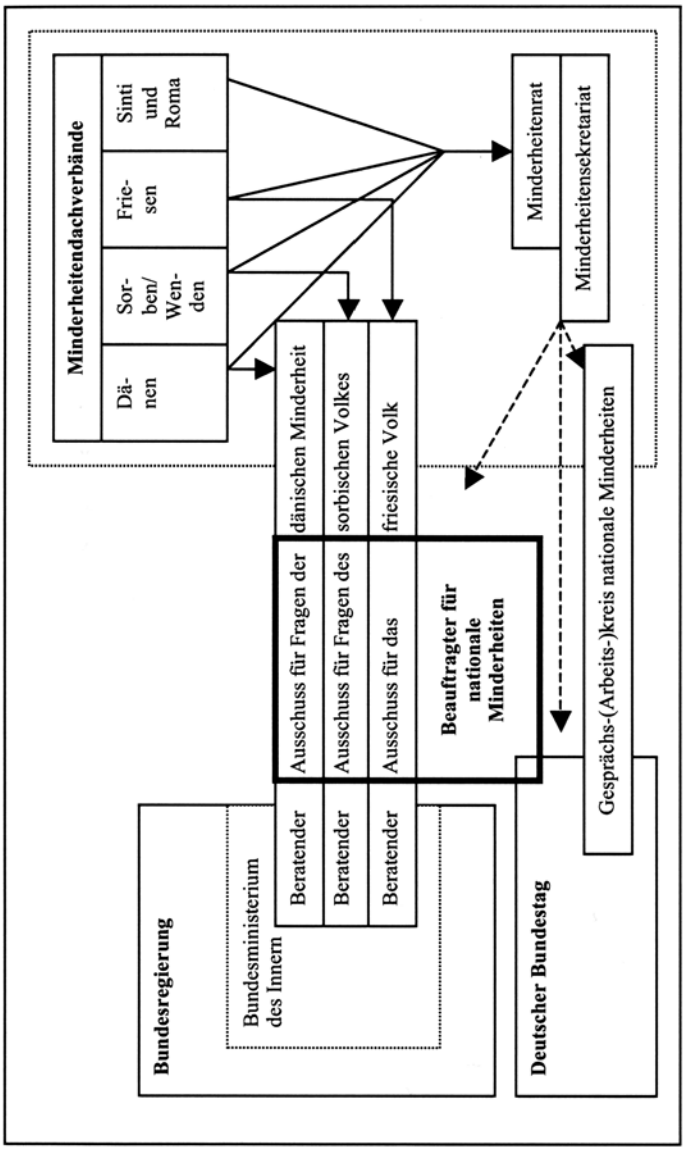

Abbildung 1: Minderheitenpolitische Institutionen auf Bundesebene. (eigener Entwurf)

Exkurs: Zur Stiftung für das Sorbische Volk[83]

Ausdruck einer gemeinsamen Sorben-/Wenden-Förderpolitik des Landes Brandenburg, des Freistaates Sachsen und des Bundes ist die Stiftung für das Sorbische Volk. 1991 wurde, auch in Folge der Protokollnotiz zum Einigungsvertrag[84], eine nicht rechtsfähige Stiftung in Trägerschaft von Brandenburg und Sachsen errichtet. 1998 wurde sie mit einem Staatsvertrag zwischen Brandenburg und Sachsen[85] in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt.

Ziel der Stiftung sind die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung von sorbischer/wendischer Sprache, Kultur und Identität. Dies geschieht beispielsweise über die Vergabe von Projektförderungen oder Publikationen. Diese Aktivitäten beziehen sich auch auf den Bildungsbereich. So werden das Witaj-Sprachzentrum, das sich der bilingualen Erziehung widmet, und im Rahmen von Projektförderungen der Sorbische Schulverein gefördert.[86]

Um ihren Stiftungszweck zu erfüllen, erhält die Stiftung finanzielle Mittel der beiden Bundesländer und des Bundes. Zu diesem Zweck wurde bei der Errichtung der Stiftung ein Finanzierungsabkommen zwischen den drei beteiligten Parteien geschlossen, wonach der Bund etwa die Hälfte, Sachsen ein Drittel und Brandenburg ein Sechstel der Finanzierung aufbringen. Allerdings sieht das Abkommen eine Reduzierung des Bundesanteils vor und ist bis 2007 befristet. Wiederholt gibt es Kürzungsbestrebungen seitens des Bundes aber auch seitens des Landes Brandenburg. Globale Etatkürzungen im Zuge von Haushaltskürzungen führen im sorbischen/wendischen Bereich auf Dauer zu existenziellen Problemen. Zum einen werden durch Tarif- und Preissteigerungen auftretende Ausgabensteigerungen auch durch Strukturveränderungen in der Stiftung und den geförderten Institutionen kaum aufgefangen. Zum anderen bedeuten gekürzte Zuwendungen eine geringere Förderfähigkeit seitens der zentralen Förderinstitution. Dies wiederum würde am Ende zur Schließung sorbischer/wendischer Institutionen führen. Auf Grund deren Einzelstellung würden Lücken gerissen, die zu massivem Substanzverlust im sorbischen/wendischen Kultur- und Sprachraum führen würden. Das Land Brandenburg sieht seine Förderpflichten allerdings mit Verweis auf seinen Beitrag zur Stiftungsfinanzierung als weitgehend erfüllt an[87], so dass mit zusätzlichen Finanzmitteln des Landes nicht zu rechnen ist.

83 Zu den folgenden Ausführungen vgl. BRD/BMI 2004, S. 68ff., Nr. 197-204 (bis auf die Förderungssumme und die Auflistung geförderter Projekte inhaltlich identisch mit BRD/BMI 2003, S. 22, Nr. 70-75) und ausführlicher Sächsische Staatsregierung 2003, S. 22ff.

84 Vgl. PASTOR 1997, S. 84f.

85 Vgl. Domowina 2004.

86 Faktisch sind alle zentralen sorbischen/wendischen Institutionen vom Dachverband Domowina mit dem Witaj-Sprachzentrum, über den Verlag, das Sorbische Institut als wissenschaftliche Einrichtung, die beiden Museen der Ober- bzw. Niedersorben/Wenden bis zum Sorbischen National-Ensemble von den Stiftungszuwendungen abhängig.

87 Vgl. z.B. Begründung zu § 7 SWG-Entwurf, in Landtag Brandenburg, Drs. 1/2848, S. 6; MWFK 2005, S. 3f.

Die Grundzüge der Stiftungsarbeit werden vom Stiftungsrat beschlossen. Er besteht aus 15 Personen, von denen lediglich sechs sorbische/wendische Vertreter sind, zwei davon aus Brandenburg. Weitere Mitglieder aus Brandenburg sind zwei Landtags-Vertreter und ein Vertreter der Gebietskörperschaften im brandenburgischen sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet.[88] Ein Vetorecht haben die sorbischen/wendischen Vertreter nur bei der Wahl des Direktors.[89]

2.2 Minderheiten- und bildungsrechtliche Regelungen in Brandenburg

2.2.1 Die Regelungen der Landesverfassung

In der Verfassung des Landes Brandenburg gibt es einen eigenen Artikel zu den Rechten der Sorben/Wenden, an dessen Formulierung auch Sorben/Wenden beteiligt waren.[90] Dieser Artikel enthält als Staatsziel im Absatz 1 *„die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes"*[91], zudem ist ein Gesetz zu erlassen, das die Ausgestaltung der sorbischen/wendischen Rechte regelt. Dabei ist die Mitwirkung sorbischer/wendischer Vertreter in sorbischen/wendischen Angelegenheiten insbesondere bei der Gesetzgebung zu regeln. Das entsprechende Gesetz wurde 1994 erlassen und wird im nächsten Abschnitt eingehender behandelt. Im Absatz 3 ist außerdem das Recht für Sorben/Wenden festgeschrieben, ihre Sprache und Kultur in Schulen und Kindertagesstätten vermittelt zu bekommen.[92] Auch wenn der Verfassungsartikel insgesamt positiv zu beurteilen sei, lasse seine Sonderstellung laut PASTOR darauf schließen, dass Brandenburg sich eher *„als Herbergs- denn als Heimatstaat"* der Sorben/Wenden verstehe.[93]

Allgemeine Regelungen zum Bildungsbereich sind im Abschnitt „Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport" in den Artikeln 28 (Grundsätze der Erziehung und Bildung), 29 (Recht auf Bildung) und 30 (Schulwesen) enthalten. Einer der Erziehungs- und Bildungsgrundsätze beinhaltet, *„die Friedfertigkeit und Solidarität*

88 Vgl. Art. 7 (1) des Staatsvertrages. In einer Protokollnotiz heißt es, dass die Brandenburger Sorbenvertreter vom Sorbenrat benannt werden, während die sächsischen vom Domowina-Bundesvorstand in Absprache mit sorbischen Verbänden benannt und entsandt werden (vgl. Domowina 2004).

89 Vgl. Art. 10 (1) des Staatsvertrages.

90 Art. 25 LVerf, wiedergegeben im Anhang. Sorbische/wendische Vertreter im erarbeitenden Verfassungsausschuss waren der Autor JURIJ KOCH und der Domowina-Vertreter und spätere Sorbenratsvorsitzende HARALD KONZACK.

91 Art. 25 (1) LVerf, wiedergegeben im Anhang. Zudem gelten auch für Sorben/Wenden Art. 21-24 LVerf zu den Politischen Gestaltungsrechten in Brandenburg. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Instrumente der Volksgesetzgebung (Art. 76-78) auf Grund des geringen Bevölkerungsanteils von Sorben/Wenden faktisch nicht in Frage kommen (vgl. Hauptausschuss, Pr. 1/1018, S. 26f.).

92 Faktisch ist dies die Garantie für eine Einrichtung von sorbischen/wendischen Schulen und Kindertagesstätten, um eine ausreichende Versorgung der sorbischen/wendischen Bevölkerung zu gewährleisten (vgl. PASTOR 1997, S. 103).

93 Vgl. PASTOR 1997, S. 106, Zitat ebd.

im Zusammenleben der Kulturen und Völker" zu fördern.[94] Außerdem werden die staatliche Schulaufsicht und die allgemeine Schulpflicht sowie Mitgestaltungsrechte von Eltern, Lehrern und Schülern festgeschrieben[95] Das Land ist verpflichtet, öffentliche Bildungseinrichtungen zu schaffen, zu denen jedem das gleiche Zugangsrecht gewährleistet ist.[96]

2.2.2 Das Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg

Das im Artikel 25 der Brandenburger Landesverfassung geforderte Gesetz wurde am 7. Juli 1994 mit dem Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Sorben[Wenden]-Gesetz – SWG)[97] in deutscher und niedersorbischer/wendischer Sprache erlassen. In ihm werden die Verfassungsvorgaben konkretisiert. Das Gesetz bezieht sich explizit auf die bereits genannten Vorgaben des Grundgesetz-Artikels 3, die Protokollnotiz zum Einigungsvertrag und internationale Normen zum Schutz nationaler Minderheiten und wurde *„im Interesse der Erhaltung und Stärkung des bikulturellen Charakters der Niederlausitz"* beschlossen.[98]

Zentrale Regelungen werden – gemäß Artikel 25 der Landesverfassung – zur politischen Mitbestimmung getroffen. Zum einen wird ein Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag (Sorbenrat) eingerichtet.[99] Und zum anderen wird die Benennung von Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) bei den Kommunen als Soll-Bestimmung aufgeführt.[100]

Für den **Bildungsbereich** werden im Paragrafen 10 Aussagen getroffen.[101] Vorrangig widmen sich dessen fünf Absätze der Vermittlung der Sprache in Schulen und Kindertagesstätten. Diese können auch von sorbischen/wendischen Verbänden betrieben werden und würden dann *„durch das Land besonders gefördert und unterstützt, sofern diese Einrichtungen vorrangig der Pflege, Förderung und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur dienen und somit dauerhaft zweisprachig betrieben werden"*.[102] Es geht also eindeutig nicht um einsprachig sorbische/wendische Bildungseinrichtungen. Im Bereich der Aus-, Fort-

94 Art. 28 LVerf.
95 Vgl. Art. 30 (1) und (2) LVerf.
96 Vgl. Art. 29 (2) und (3) LVerf.
97 GVBl. I Nr. 21 vom 12. Juli 1994, S. 294.
98 Vgl. Präambel SWG, wiedergegeben im Anhang, Zitat ebd.
99 § 5 SWG, wiedergegeben im Anhang. Als Abkürzung hat sich auch bei Mitgliedern des Rates die Bezeichnung „Sorbenrat" eingebürgert. Die offizielle Abkürzung in der Parlamentsdokumentation des Landtages lautet RsA.
100 § 6 SWG, wiedergegeben im Anhang.
101 Wiedergegeben im Anhang. Diese Rechte stehen nicht nur Sorben/Wenden sondern Eltern, Kindern und Jugendlichen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet zu (vgl. PASTOR 1997, S. 113).
102 § 10 (5) SWG, Zitat ebd., wiedergegeben im Anhang.

und Weiterbildung von Sprachlehrern[103] arbeitet das Land genau wie im Bereich der Sorabistik als Wissenschaft[104] mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

Als ein Knackpunkt des SWG erweist sich wiederholt die Definition des **„angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebietes“**. Im Paragrafen 3 werden Kriterien vorgegeben, die Gemeinden erfüllen müssen, um dazugezählt zu werden. Einschränkend sind hier die Verknüpfung kontinuierlicher sprachlicher und kultureller Tradition bis zur Gegenwart, die so nicht mehr in allen Gemeinden gegeben ist, auf der einen Seite und die vorgegebene Lage in ausgewählten Ämtern auf der anderen Seite.[105] Für den Bildungsbereich ist das insofern von Bedeutung, als die Rechte zum Erlernen der sorbischen/wendischen Sprache auf das angestammte Siedlungsgebiet beschränkt sind.[106] Die Rechte sind also territorial und nicht individuell gebunden.

Am 28. April 1997 folgten dem SWG die zugehörigen **Verwaltungsvorschriften** des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (MWFK-Verwaltungsvorschriften).[107] In ihnen werden die Bildungsangelegenheiten gemäß Paragraf 10 nicht näher ausgeführt, da sie einer gesonderten Regelung vorbehalten seien.[108] Jedoch enthalten die MWFK-Verwaltungsvorschriften Ausführungen zur Festlegung des Siedlungsgebietes. So können Gemeinden, die außerhalb der aufgezählten Ämter liegen, auch dann nicht zum Siedlungsgebiet zählen, wenn sie das Kriterium der bis in die Gegenwart nachweisbaren sprachlichen und kulturellen Tradition erfüllen.[109] Die kontinuierlichen sprachlichen und kulturellen Traditionen müssen sich auf einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren erstrecken.[110] Abgesehen davon, dass mit dieser rigiden Vorschrift vor allem der Sprachsituation in der Niederlausitz unzureichend Rechnung getragen wird, widersprechen diese Vorgaben dem bildungspolitischen Ziel, die sorbische/wendische Sprache nicht

103 § 10 (3) SWG, wiedergegeben im Anhang.
104 § 9 SWG, wiedergegeben im Anhang.
105 Vgl. § 3 (2) SWG, wiedergegeben im Anhang.
106 Vgl. § 10 (1), (2) und (5) SWG, wiedergegeben im Anhang.
107 ABl. für Brandenburg Nr. 21 vom 29. Mai 1997, S. 422.
108 Vgl. MWFK-Verwaltungsvorschriften, Abschn. II. Diese gesonderten Vorschriften wurden vom MBJS erlassen.
109 Vgl. MWFK-Verwaltungsvorschriften, Abschn. III, Ziff. 1, 2. Absatz. Konkret bekundeten sowohl Lübben als auch Calau ihr Interesse, sich als zum angestammten Siedlungsgebiet zugehörig zu erklären. (vgl. Antwort der Landesregierung auf Frage 5 der Kleinen Anfrage Nr. 2545 [Landtag Brandenburg, Drs. 3/6892]). THUNIG-NITTNER (MWFK) *„macht deutlich, daß Calau dort [im SWG, M.N.] nicht enthalten ist, weil die sorbischen (wendischen) Vertreter damals annahmen, daß in Calau keine Sorben (Wenden) mehr ansässig sind – dem ist nicht so.“* (vgl. RsA, Pr. 2/255, S. 7). Es gibt weitere Beispiele.
110 Vgl. MWFK-Verwaltungsvorschriften, Abschn. III, Ziff. 2 a) und b). In einer Entwurfsfassung bezogen sich die 50 Jahre noch auf die Ansässigkeit von Sorben/Wenden in der Gemeinde, wobei das Bekenntnis ausreichend sei (vgl. MWFK 1995). Diese Regelung war im nächsten Entwurf nicht mehr enthalten. Als Kompromissvorschlag wurden von KIER (MWFK) 30 Jahre angeboten (vgl. RsA, Pr. 2/428, S. 4f.). Zusätzlich wurde von sorbischer/wendischer Seite darum gebeten, statt der gesprochenen Sprache als Kriterium aktive und/oder passive Sprachkenntnisse zu verwenden, womit der aktuellen Sprachsituation besser Rechnung getragen werden könne, KIER zeigte sich dem nicht abgeneigt (vgl. RsA, Pr. 2/428, S. 6f.). Beide Aspekte sind in der in Kraft getretenen Endfassung nicht enthalten.

nur zu bewahren sondern zu fördern und zu revitalisieren. Faktisch kann sich das Siedlungs- und Sprachgebiet im Sinne des SWG nicht wieder ausdehnen oder verlagern. Würde in einer Gemeinde heute wieder begonnen werden, sorbisch/wendisch zu sprechen, so wäre das bei unveränderter Gesetzeslage frühestens in 50 Jahren relevant.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit dem SWG wird vom Vorsitzenden des Sorbenrates KONZACK formuliert: Er bemängelt, dass in Brandenburg eine Harmonisierung der Gesetzgebung mit dem SWG fehle, viele Politiker sähen das Sorbische/Wendische als etwas *„Außerirdisches, das irgendwo weit weg extra“* behandelt werden müsse.[111]

2.2.3 Die Landesgesetze im Bildungsbereich

Das Brandenburger Schulwesen ist per Gesetz geregelt. Zu jedem Schulgesetz wurde zudem vom Minister für Bildung, Jugend und Sport eine Verordnung zu sorbischen/wendischen Bildungsfragen erlassen. Die Verordnung aus dem Jahr 2000 erfüllt dabei für die sorbischen/wendischen Bildungsangelegenheiten die Funktion analog zu den im vorigen Abschnitt beschriebenen MWFK-Verwaltungsvorschriften für die anderen Bereiche.

Das erste Gesetz war das **Erste Schulreformgesetz** für das Land Brandenburg (Vorschaltgesetz – 1. SRG) vom 28. Mai 1991.[112] Im Paragrafen 2 werden die Allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele formuliert, zu denen auch gehört, dass *„Kindern und Jugendlichen im deutschsorbischen Gebiet, deren Eltern es wünschen, […] die Möglichkeit zu geben [ist], die sorbische Sprache zu erlernen und Kenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben vermittelt zu bekommen.“*[113] Weitere Regelungen zu Sorben/Wenden enthält das Gesetz nicht.

Am 22. Juni 1992 wurden dann die Verwaltungsvorschriften über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet **(VV Sorbisch)** erlassen.[114] Wie das Gesetz selbst stammt auch die VV Sorbisch aus der Zeit vor Verabschiedung des SWG. Die VV Sorbisch geht über das SRG hinaus, indem sie feststellt, dass *„alle Schulen des deutsch-sorbischen Gebietes […] fundierte Kenntnisse über die sorbische Kultur und die Geschichte der Sorben“* vermitteln[115], während das SRG lediglich formuliert, dass dies auf Wunsch der Kinder bzw. Eltern zu ermöglichen sei. PASTOR zu Folge sei aus dem SRG-Passus das Recht auf sorbischen/wendischen Sprachunterricht abzuleiten. Hingegen enthält Punkt 2 (1) der VV Sorbisch ausdrücklich die Feststellung, dass die sorbische/wendische Sprache den Status der Muttersprache, einer Zweitsprache oder

111 Vgl. ABJS, Pr. 3/817, S. 34, Zitat ebd.
112 GVBl., Nr. 10 vom 14. Juni 1991, S. 116.
113 § 2 (3) SRG. Der Satz wurde bezüglich der Sprache wörtlich in das SWG übernommen (vgl. § 10 (1) SWG, wiedergegeben im Anhang).
114 ABl. MBJS, Nr. 6 vom 24. Juli 1992, S. 376, wiedergegeben im Anhang.
115 VV Sorbisch Pkt. 1 (2), wiedergegeben im Anhang.

einer Fremdsprache haben kann[117], woraus sich auch mutter- und nicht nur fremdsprachlicher Unterricht ableiten ließe. Die Schulen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet, das zum Zeitpunkt der Verabschiedung des SRG und der VV Sorbisch noch nicht gesetzlich definiert war[118], werden in „sorbische Schulen" mit *„einem obligatorischen Bildungsgang in niedersorbischer Sprache"*[119] und „andere Schulen" mit niedersorbischem (Fremd-) Sprachenunterricht[120] unterteilt. Die Sorbischen Schulen sind als Zentren der sorbischen/wendischen Kultur-, Sprach- und Traditionspflege zu entwickeln. Vorzugsweise sind Lehrer mit sorbischen/wendischen Sprachkenntnissen einzusetzen sowie Schüler mit sorbischen/wendischen Sprachkenntnissen aufzunehmen. Die durchschnittliche Klassenfrequenz wird auf 25 Schüler festgesetzt.[121] Außerdem können sie bilingualen Unterricht in musischen Fächern und Sport anbieten, wobei in anderen Fächern häufig genutzte Fachtermini auch sorbisch/wendisch vermittelt werden sollten.[122] Sprachunterricht wird in Gruppen von mindestens fünf Schülern durchgeführt. Bei weniger Schülern kann die Schulleitung jahrgangsübergreifenden Unterricht einrichten.[123]

Nach dem SWG, am 12. April 1996, wurde das Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (**Brandenburgisches Schulgesetz** – BbgSchulG) verabschiedet[124], welches das SRG ersetzte. Der deutlichste Unterschied zum SRG ist, dass Schulen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet sowie sorbische/wendische Mitbestimmungsrechte geregelt sind (siehe Tabelle 2).

116 Vgl. PASTOR 1997, S. 140.
117 Vgl. VV Sorbisch Pkt. 2 (1), wiedergegeben im Anhang.
118 Es ist vermutlich davon auszugehen, dass das deutsch-sorbische Gebiet im Sinne der Regelungen aus der DDR zunächst Bestand hatte. Das Gebiet ist nicht deckungsgleich mit dem angestammten Siedlungsgebiet des SWG.
119 Vgl. VV Sorbisch Pkt. 4, wiedergegeben im Anhang.
120 Vgl. VV Sorbisch Pkt. 5, wiedergegeben im Anhang.
121 Vgl. VV Sorbisch Pkt. 7, wiedergegeben im Anhang.
122 Vgl. VV Sorbisch Pkt. 6 (4), wiedergegeben im Anhang.
123 Vgl. VV Sorbisch Pkt. 6 (3), wiedergegeben im Anhang.
124 GVBl. I, Nr. 9 vom 18. April 1996, S. 102.

1. SCHULREFORMGESETZ (1991)
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg,
Nr. 10 vom 14. Juni 1991, S. 116
Allgemeine Grundlagen
§ 2 Allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele
(...)
(3) Kindern und Jugendlichen im deutschsorbischen Gebiet, deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen und Kenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben vermittelt zu bekommen.

BRANDENBURGISCHES SCHULGESETZ (1996)
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I,
Nr. 9 vom 18. April 1996, S. 102.

Abschnitt 2 - Auftrag der Schule
§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung
(...)
Die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und das Verstehen der sorbischen (wendischen) Identität, Kultur und Geschichte sind besondere Aufgaben der Schule.
(...)
§ 5 Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)
Schülerinnen und Schüler im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer (wendischer) Sprache unterrichtet zu werden. In den Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) sind die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen und in der Schule als Ort offener kultureller Tätigkeit nach näherer Maßgabe von § 7 Abs. 8 zu vermitteln. Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere zu den Sätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu der Gestaltung des Unterrichts in den Fächern und Jahrgangsstufen und zu den Bedingungen, unter denen die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind oder erfüllt werden können, sowie zum Status des Unterrichts in sorbischer (wendischer) Sprache als Regionalsprache.
Teil 9 - Finanzierung der Schulen in öffentlicher Trägerschaft
Abschnitt 1 - Schulkosten
§ 109 Personalkosten, Unterrichtsbedarf
(1) Das für Schule zuständige Ministerium ermittelt den Bedarf an Stellen und Personalmitteln für Lehrkräfte mithilfe geeigneter Messzahlen, insbesondere der Schüler-Lehrer-Relationen, für die einzelnen Schulstufen, Schulformen und Bildungsgänge. Diese Messzahlen setzen sich insbesondere zusammen aus
(...)

3. dem Unterrichtsbedarf für Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden),
(...)
Teil 12 - Mitwirkungsrechte auf Kreis- und Landesebene
§ 137 Kreisschulbeirat
(1) Dem Kreisschulbeirat gehören die gemäß § 136 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 gewählten Mitglieder an. Mit beratender Stimme gehören ihm an
(...)
3. im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) ein vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg im Einvernehmen mit der oder dem für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt bestellten Sorbenbeauftragten benanntes Mitglied.
(...)
§ 139 Landesschulbeirat
(1) Es wird ein Landesschulbeirat gebildet. Ihm gehören die gemäß § 138 Abs. 3 gewählten Mitglieder an. Dem Landesschulbeirat gehören ferner an
(...)
8. ein vom Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg benanntes Mitglied.
(...)

Tabelle 2: Übersicht der Regelungen zum sorbischen/wendischen Bildungswesen im 1. Schulreformgesetz und im Brandenburgischen Schulgesetz. (eigene Zusammenstellung)

Am 31. Juli 2000 wurde die Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) (**Sorben-[Wenden-]Schulverordnung** – SWSchulV) erlassen.[125] Diese Schulverordnung nimmt explizit nur auf das Schulgesetz, nicht aber auf das SWG Bezug. Inhaltlich ist auch eine Orientierung an den Europaratsabkommen zu erkennen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung bzw. des Erlasses von SRG, VV Sorbisch und Schulgesetz noch nicht in Kraft getreten waren.[126] Als Anpassung an die Realität in der Niederlausitz kann der Wegfall von Sorbisch/Wendisch als Muttersprache interpretiert werden.[127] Die Regelungen zur Sprache werden in einem Paragrafen zum Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch zusammengefasst[128] und „sorbische (wendische) Schulen" definiert, die geringere sprachliche Anforderungen als die „sorbischen Schulen" nach der VV Sorbisch erfüllen müssen. [129] Dafür werden neu „sorbische (wendische) Schulen mit besonderer Prägung" eingeführt, die bilingualen Unterricht anbieten und die sorbische/wendische Sprache auch außerunterrichtlich fördern. Lehrereinsatz in Ab-

125 GVBl. II, Nr. 16 vom 29. August 2000, S. 291; wiedergegeben im Anhang.
126 Vgl. z.B. § 1 (2) SWSchulV, wiedergegeben im Anhang: *„Im Siedlungsgebiet ist die sorbische (wendische) Sprache Regional- oder Minderheitensprache."* Der Sprachencharta-Bezug ist offensichtlich.
127 Vgl. § 2 (1) SWSchulV und VV Sorbisch Pkt. 2 (1), wiedergegeben im Anhang.
128 Vgl. § 2 SWSchulV, wiedergegeben im Anhang.
129 Vgl. § 3 SWSchulV und VV Sorbisch Pkt. 4, wiedergegeben im Anhang.

hängigkeit von Sprachkenntnissen und bevorzugte Aufnahme von Schülern mit Bekenntnis zu sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit erinnern stark an die „sorbischen Schulen" der VV Sorbisch.[130] Bemerkenswert ist, dass betont wird, dass bei „sorbischen (wendischen) Schulen" sorbische/wendische Geschichte und Kultur in die Bildungsarbeit einzubeziehen seien, wo dies laut Schulgesetz Aufgabe aller Schulen im Land Brandenburg ist.[131] Außerdem entfiel im Vergleich zur VV Sorbisch der Abschnitt mit den sorbischen/wendischen Wettbewerben und Festen.[132]

Zur Zeit wird an einer **Novellierung des Schulgesetzes** gearbeitet, die noch 2006 verabschiedet werden soll. Die relevanten Paragrafen mit sorbischem/ wendischem Bezug bleiben dabei voraussichtlich unverändert.[133] Von sorbischer/ wendischer Seite wurden bisher zwei Ergänzungsvorschläge unterbreitet, um die *„berechtigten gesellschaftlichen Interessen der offiziellen Vertreter des sorbischen (wendischen) Volkes"*[134] besser in schulische Gremien einbringen zu können: So soll Paragraf 73 (Bestellung der Schulleitung) dahingehend geändert werden, dass der Sorbenrat bei Schulen im angestammten Siedlungsgebiet, vor allem bei Schulen mit bilingualem Unterricht, anzuhören wäre; Paragraf 90 (Zusammensetzung der Schulkonferenz) wäre so zu ergänzen, dass den Schulkonferenzen sorbischer/wendischer Schulen oder von Schulen mit sorbischen/ wendischen Spezialklassen zwei sorbische/wendische Vertreter angehören, die durch den Sorbenrat zu benennen sind.[135] Bezüglich des Vorschlages zu Paragraf 73 ist den Erläuterungen zum Entwurf der Gesetzesnovelle zu entnehmen, dass eine Prüfung durch das MBJS keinen gesetzlichen Regelungsbedarf ergeben habe. Eine Regelung könne über Verwaltungsvorschriften erfolgen. Der zweite Vorschlag scheint nicht geprüft worden zu sein.[136]

Wie der Tabelle 2 zu entnehmen ist, enthält das Schulgesetz auch Regelungen zu sorbischen/wendischen Mitwirkungsrechten im Schulwesen. Auf Landesebene wird der **Landesschulbeirat** gebildet, dem auch ein vom Sorbenrat benanntes Mitglied angehört. Der Landesschulbeirat kann Beschlüsse fassen, berät das Bildungsministerium insbesondere bei Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in Grundsatzfragen der Rahmenlehrplanarbeit und dient dem Informations- und Er-

130 Vgl. § 4 SWSchulV und VV Sorbisch Pkt. 4 und 7, wiedergegeben im Anhang. In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die Nichtnachprüfbarkeit des Bekenntnisses hingewiesen.

131 Vgl. § 3 (1) SWSchulV, wiedergegeben im Anhang u. § 4 BbgSchulG, enthalten in Tabelle 2.

132 Vgl. VV Sorbisch Pkt. 3, wiedergegeben im Anhang.

133 §§ 4, 5, 109, 137 und 139, enthalten in Tabelle 2; vgl. MBJS: Schulgesetznovelle, Lesefassung (Stand 30.5.2006).

134 RsA, Pr. 4/209, S. 10.

135 Vgl. RsA, Pr. 4/209, S. 10, Zitat ebd. Ein Mitspracherecht für die „*zuständigen sorbischen Gremien*" in Schulkonferenzen fordert auch NORBERG 2003, S. 22.

136 Vgl. MBJS: Schulgesetznovelle, Lesefassung (Stand 30.5.2006), S. 125ff. Der Vorschlag zu § 90 ist zwar inhaltlich nachvollziehbar, würde aber der Einrichtung einer Schulkonferenz als Gremium von Schulangehörigen nicht entsprechen.

137 Vgl. § 139 BbgSchulG.

fahrungsaustausch der Mitglieder untereinander.[137] Auf Ebene der Landkreise werden **Kreisschulbeiräte** gebildet. In Kreisen mit sorbischem/wendischem Siedlungsgebiet (nach SWG: Dahme-Spreewald, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und die Stadt Cottbus) gehört dem jeweiligen Kreisschulbeirat ein beratendes Mitglied an, das vom Sorbenrat im Einvernehmen mit den jeweiligen Sorbenbeauftragten der Landkreise bzw. der Stadt Cottbus benannt wird. Die Kreisschulbeiräte verfügen nur über ein Vorschlags- nicht aber über ein Beschlussrecht. Sie beraten mit den jeweiligen staatlichen Schulämtern und Landräten (in Cottbus: Oberbürgermeister) schulische Fragen, insbesondere zur Schulentwicklungsplanung.[138]

Als weitere gesetzliche Regelungen, die mit den oben beschriebenen Sachverhalten in Verbindung stehen, gibt es das Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz sowie das Kindertagesstätten-Gesetz[140].

Obwohl das **Brandenburgische Lehrerbildungsgesetz** den Passus enthält, dass die Lehrerbildung *„orientiert [ist] an den Erziehungs- und Bildungszielen des Brandenburgischen Schulgesetzes“*[141] und zur hier geregelten Lehrerbildung auch Fort- und Weiterbildung zählen, enthält es keinen expliziten Hinweis auf sorbische/wendische Inhalte, was auch deshalb bemerkenswert ist, weil Rahmenübereinkommen und Sprachencharta des Europarates mit ihren diesbezüglichen Verpflichtungen bei der Verabschiedung des Lehrerbildungsgesetzes bereits in Kraft waren. Zur Zeit wird an einer Novellierung gearbeitet, die 2007 in Kraft treten soll, wobei nicht absehbar ist, ob eine entsprechende Ergänzung vorgenommen wird.[142]

Das **Kindertagesstättengesetz** formuliert hingegen, vergleichbar mit dem Schulgesetz, als Aufgabe für die Kindertagesstätten im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet die Gewährleistung der Vermittlung und Pflege sorbischer/wendischer Sprache und Kultur.[143]

138 Vgl. § 137 BbgSchulG.

139 Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999 (GVBl. I 1999 S. 242), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004.

140 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstätten-Gesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. 1992 I, Nr. 10 vom 12. Juni 1992, S. 178).

141 § 2 (2) BbgLeBiG.

142 Das derzeitige Lehrerbildungsgesetzes beinhaltet Formulierungen wie *„Die erziehungswissenschaftlichen Studien vermitteln allen Studierenden neben den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen auch sonderpädagogisches Orientierungswissen“* (§ 4 (2) BbgLeBiG). Eine ähnlich allgemeine Formulierung in Anlehnung an das Schulgesetz sollte vor dem Hintergrund der Anforderungen aus den Europaratsabkommen, der Landesverfassung und dem SWG auch für sorbische/wendische Inhalte möglich sein.

143 Vgl. § 3 (2) Nr. 5 Kindertagesstättengesetz.

2.3 Staatliche Einrichtungen der Brandenburger Sorben-/Wendenpolitik

Aus den beschriebenen rechtlichen Regelungen folgt die Einsetzung von spezifischen Gremien wie dem Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag. Andere Institutionen existierten bereits, als neue Gesetze in Kraft traten bzw. durch andere ersetzt wurden. Eine Übersicht über den zeitlichen Verlauf der Einführung beschriebener Rechtsrahmen und noch näher zu beschreibender Institutionen und Einrichtungen enthält Abbildung 2.

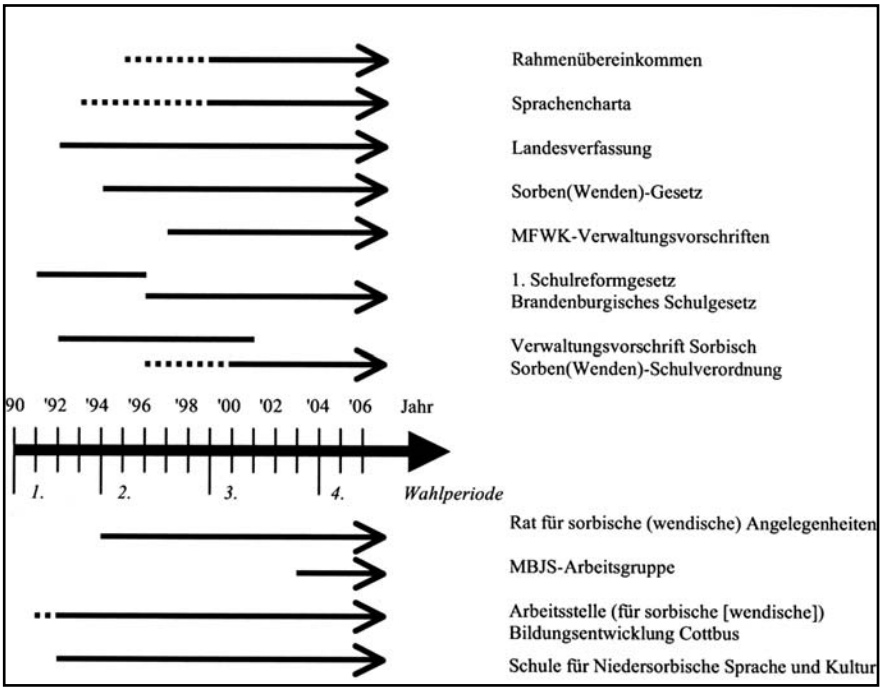

Abbildung 2: Zentrale Rechtsnormen und Einrichtungen der (Bildungs-) Politik in Brandenburg mit sorbischem/wendischem Bezug im Zeitraum 1990-2006. (eigener Entwurf) Durchgezogene Linien - Rechtsgültigkeit/ Bestand, unterbrochene Linien – Diskussionsprozess/fehlendes Inkrafttreten/Vorläuferinstitution; MBJS-Arbeitsgruppe = Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen.

Neben den originär zuständigen Institutionen widmen sich auch andere Landeseinrichtungen sorbischen/wendischen Belangen. Als Beispiel sei der Landesbeauftragte für Datenschutz genannt, der auf die in Artikel 25 der Landesverfassung geforderte Gewährleistung der politischen Mitgestaltung verweist, die nur durch die Wahrnehmung des Rechtes auf Akteneinsicht durchgesetzt werden könne. Entsprechend habe sich seine Dienststelle trotz begrenzter finanzieller Mittel entschlossen, Datenschutz- sowie Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zu übersetzen und in niedersorbischer/wendischer Fassung zu publizieren.[144]

2.3.1 Die verantwortlichen Landesministerien

Das für sorbische/wendische Belange im Land Brandenburg zuständige Ministerium ist das **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur**. Es ist in drei Abteilungen strukturiert: Abteilung 1 – Zentralabteilung und abteilungsübergreifende internationale Angelegenheiten, Abteilung 2 – Wissenschaft und Forschung sowie Abteilung 3 – Kultur. Die für Sorben/Wenden zuständige Abteilung ist Abteilung 1, in der es ein Referat 14 mit der Bezeichnung „Angelegenheiten der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Sorben" gibt.[145] Zur – nicht für Sorben/Wenden zuständigen – Kulturabteilung heißt es in der Selbstdarstellung: *„Die Kulturabteilung ist zuständig für die Pflege, Förderung und Entwicklung von Kunst und Kultur. […] Ziel dieser gemeinsamen Anstrengung sind die Sicherung der kulturellen Teilhabe der Brandenburger und ihrer Besucher, die Bewahrung der kulturellen Substanz sowie des Erbes und die Förderung kultureller und künstlerischer Entwicklungen."*[146] Diese Anliegen entsprechen im Bezug auf sorbische/wendische Kultur der z.B. im SWG gesetzlich formulierten Zielstellung brandenburgischer Sorben-/Wendenpolitik. Zu Sorben/Wenden gibt es im vorletzten Absatz besagter Selbstdarstellung einen Hinweis: *„Das Ministerium ist weiter zuständig für die Zusammenarbeit mit den Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen sowie für Angelegenheiten der sorbischen/wendischen Minderheit. Auch der Bereich Sekten/Psychogruppen fällt in die Zuständigkeit des MWFK."*[147] Unter den Seiten des MWFK-Internetauftritts gibt es auch eine zu „Angelegenheiten der Sorben".[148] Nach einer knappen geschichtlichen Übersicht, in der auch auf Assimilationsversuche der Vergangenheit sowie die Situation in der DDR verwiesen wird, folgen eine kurze Darstellung des SWG, des *„Rates für Sorbische Angelegenheiten beim Landtag"*[149], der Stiftung für das Sorbische Volk sowie eine kommentarlose Aufzählung sorbischer/wendischer Einrichtungen in Brandenburg und Sachsen. Hinweise auf Aktivitäten des MWFK

144 Vgl. RsA, Pr. 3/1053, S. 15.
145 Vgl. MWFK: Organigramm des MWFK (Stand: 2.1.2006).
146 MWFK: Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Homepage.
147 MWFK: Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Homepage.
148 Vgl. MWFK: Angelegenheiten der Sorben, Homepage.
149 Hier wird nicht die offizielle Bezeichnung „Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten" benutzt.

gibt es nicht. Zudem scheint die Seite längere Zeit nicht aktualisiert worden zu sein.[150]

Das für den Bildungsbereich zuständige Ministerium ist das **Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.** Ihm obliegt die oberste Schulaufsicht im Land Brandenburg, wozu auch inhaltliche, organisatorische und planerische Gestaltung des Schulwesens zählen.[151] Direkt dem Minister unterstellt ist eine Stabsstelle des Beauftragten für nationale und internationale Angelegenheiten und Berlin-Beauftragten mit einem Referat *„KMK, BLK, Angelegenheiten der sorbischen (wendischen) Minderheit, Internationales"*.[152] Der Bereich Sorben/Wenden ist momentan wegen seiner übergreifenden Komplexität in diesem Referat mit übergeordneten Aufgaben angesiedelt.[153] Dieses Referat arbeitet zusammen mit einer Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen, auf die noch detaillierter eingegangen wird. Weitere Informationen zum sorbischen/wendischen Schulwesen hält das MBJS in seinem Internetangebot bereit.[154] Bis zum 1. Januar 2006 gehörte zum MBJS-Geschäftsbereich auch das Niedersorbische Gymnasium Cottbus.

Für die Schulaufsicht wurden in Brandenburg im Jahr 2002 sechs regional zuständige **staatliche Schulämter** eingerichtet. Sie sollen Schulen beispielsweise in pädagogischen und organisatorischen Fragen beraten und für die Ausstattung mit Lehrkräften sorgen. Ihre Zuständigkeit orientiert sich an den Landkreisen. Für Schulen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet sind somit zwei Schulämter zuständig: Während der Großteil des Siedlungsgebietes vom Schulamt Cottbus (zuständig für die Stadt Cottbus und die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster) erfasst wird, bleibt ein kleiner Teil des Siedlungsgebietes beim Schulamt Wünsdorf (zuständig für die Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming).[155] So unterstehen von den 26 Schulen mit Angeboten in sorbischer/wendischer Sprache[156] nur zwei dem Schulamt Wünsdorf. Hier ist die Frage, ob es im Hinblick z.B. auf Fragen des Lehrkräfteeinsatzes nicht sinnvoll wäre, alle Schulen im sorbischen/wendischen Bildungswesen im Bereich einer Aufsichtsbehörde zusammenzufassen. Laut Auskunft des Landesschulbeirat-Mitglieds ELA gab es von sorbischer/wendischer Seite Bestrebungen, entsprechende Schulen dem Schulamtsbezirk Cottbus zuzuschlagen, die aber scheiterten.[157] In der

150 Es wird auf nicht mehr aktuelle Gesetze (z.B. SRG und VV Sorbisch statt BbgSchulG und SWSchulV sowie eine alte Fassung der Landtags-GO) verwiesen.
151 Vgl. MBJS: Das MBJS stellt sich vor, Homepage.
152 Vgl. MBJS: MBJS-Organigramm (Stand: März 2006), BLK = Bund-Länder-Kommission.
153 Auskunft von WEHSE im Gespräch mit dem Verfasser am 29.5.2006.
154 So wird auf die Arbeit der dem staatlichen Schulamt Cottbus zugeordneten Arbeitsstelle (für sorbische [wendische]) Bildungsentwicklung Cottbus verwiesen (vgl. MBJS: Sorbisch/Wendisch an Brandenburger Schulen, Homepage) und es sind Informationen zum Sorbisch-/Wendischunterricht erhältlich (vgl. MBJS: Unterricht in Sorbisch (Wendisch), Homepage).
155 Vgl. MBJS: Die Staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg, Homepage.
156 Vgl. MBJS/Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik: Elektronisches Schulverzeichnis im Internet.
157 Auskunft von ELA im Gespräch mit dem Verfasser am 21.3.2006.

noch näher zu betrachtenden MBJS-Arbeitsgruppe ist das Wünsdorfer Schulamt im Gegensatz zum Schulamt Cottbus nicht vertreten. Dem schulfachlichen Bereich des Schulamtes Cottbus ist die Arbeitsstelle (für sorbische [wendische]) Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) zugeordnet.[158]

Ebenfalls dem MBJS unterstehen die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (LzpB)[159] und das Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM)[160]. Im Publikationsangebot der LzpB findet sich seit dem Jahr 2000 eine Veröffentlichung über Sorben/Wenden[161], während das LISUM maßgeblich an der Erarbeitung der Rahmenlehrpläne in Brandenburg beteiligt ist, womit auch sorbische/wendische Inhalte in dessen Arbeit eine Rolle spielen sollten. Einen zusammenfassenden Überblick über die Organisationsstruktur der sorben-/wendenpolitischen Institutionen und der Verwaltung des sorbischen/wendischen Bildungswesens vermittelt Abbildung 3.

Erinnert sei hier noch einmal daran, dass der Sachverständigenausschuss des Europarates im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Sprachencharta die MBJS-Strukturen für unzureichend hält. Zwar würden, das ist auch die Position der Landesregierung, einzelne Mitarbeiter sowie die Schulämter die geforderten Aufsichtsaufgaben zum Ausbau des niedersorbischen/wendischen Unterrichtes übernehmen. Jedoch erfordere die Verpflichtung nach Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe i) die Einsetzung eines speziellen Aufsichtsorgans vor allem auch mit regelmäßiger Berichtspflicht. Zudem sei die Effizienz der MBJS-Arbeit durch fehlende Sprachkenntnisse im Ministerium beeinträchtigt, worauf Minderheitenvertreter hingewiesen hätten.[162]

158 Vgl. Staatliches Schulamt Cottbus: Organigramm (Stand: 27.2.2006).

159 Die LzpB ist organisatorisch dem Staatssekretär im MBJS direkt unterstellt (vgl. MBJS: MBJS-Organigramm [Stand: März 2006]).

160 2003 hervorgegangen aus Pädagogischem Landesinstitut (PLIB) und Medienpädagogischem Zentrum (MPZ)(vgl. § 134 und §135 BbgSchulG in seiner Ursprungsfassung [GVBl. I, Nr. 9 vom 18. April 1996, S. 102]). Zum LISUM vgl. § 134 BbgSchulG der aktuellen Fassung.

161 Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung 2000.

162 Vgl. Europarat 2006, S. 41, Abs. 193. Trotzdem verweisen auch sorbische/wendische Stellen in Brandenburg auf eine gute Zusammenarbeit mit dem MBJS, z.B. im Zusammenhang mit der MBJS-AG.

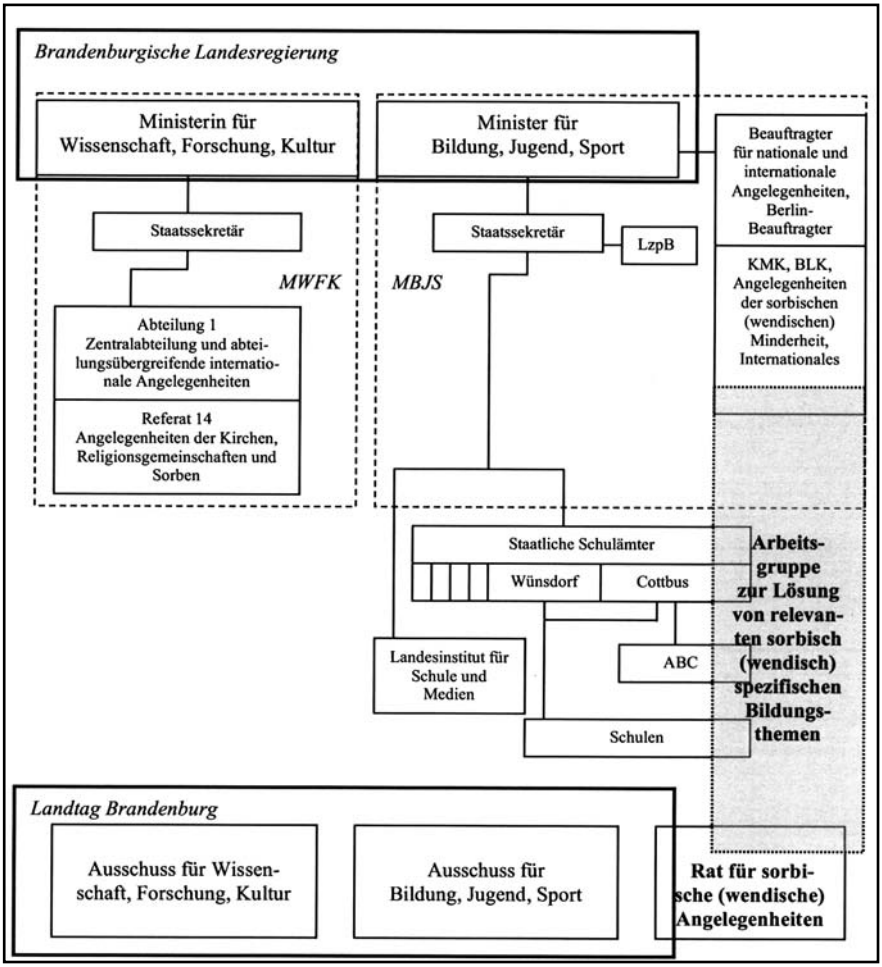

Abbildung 3: Organisationsstruktur Brandenburger Einrichtungen in (Bildungs-) Politik und Verwaltung mit sorbischer/wendischer Relevanz. (eigener Entwurf, Stand Juni 2006)

MWFK = Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur; MBJS = Ministerium für Bildung, Jugend und Sport; LzpB = Landeszentrale für politische Bildung; KMK = Kultusministerkonferenz; BLK = Bund-Länder-Kommission; ABC = Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus.

2.3.2 Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg

Analog zur beschriebenen ministeriellen Zuständigkeit für Sorben/Wenden befassen sich Ausschüsse des Landtages mit diesen Themen, vor allem der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur (AWFK) sowie der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (ABJS). Der **Brandenburger Landtag** fördert auch den sorbischen/wendischen Sprachgebrauch. So betreibt er in seinem Internetangebot eine Begrüßungsseite in sorbischer/wendischer Sprache[163], unterstützt das Projekt „Sprachenfreundliche Kommune“[164] und bereitet zur Zeit die Veröffentlichung der Landesverfassung in niedersorbischer/wendischer Sprache vor[165]. In Plenarsitzungen werden gelegentlich einzelne Losungen plakativ sorbisch/wendisch vorgetragen.[166]

Als wichtigstes politisches Gremium für Sorben/Wenden in Brandenburg wurde beim Landtag der bereits mehrfach erwähnte Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten (**Sorbenrat**) eingerichtet. Grundlage dafür ist Paragraf 5 des SWG. Nach dessen Verabschiedung wurde der Rat in der 2. Wahlperiode erstmals gebildet.

Der Sorbenrat besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, die Sorben/Wenden sein sollen aber nicht müssen. Gewählt werden sie für eine Wahlperiode vom Landtag. Dabei steht *„den sorbischen (wendischen) Verbänden“* ein Vorschlagsrecht zu.[167] Das in der Geschäftsordnung des Landtages[168] geregelte Wahlverfahren sieht vor, dass der Landtagspräsident im Amtsblatt für Brandenburg eine Aufforderung an die Verbände veröffentlicht, worauf diese bis spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung ihre Wahlvorschläge schriftlich bei ihm einzureichen hätten.[169] Der Landtag wählt dann die Mitglieder des Rates für die Dauer der Wahlperiode und der Landtagspräsident beruft spätestens vier Wochen nach der Wahl die konstituierende Sitzung ein, die er auch leitet.[170] Bis zur Neuwahl übernimmt die Aufgaben des Rates der bisherige Rat.[171] Ursprünglich war das Wahlverfahren nicht so detailliert in der Geschäftsordnung beschrieben.[172]

163 Vgl. Landtag Brandenburg: Witajśo, Homepage.
164 Vgl. Landtag Brandenburg: Sprachenfreundliche Kommune, Homepage.
165 Auskunft von NORBERG im Gespräch mit dem Verfasser am 21.3.2006. Vgl. auch Information des Landtagspräsidenten im Sorbenrat (RsA, Pr. 3/1094, S. 12).
166 So z.B. bei der Beratung des SWG 1994. Der Staatssekretär und Chef der Staatskanzlei LINDE schloss seinen Redebeitrag mit „*Serbski lud jo zel wot nas wsyknych. Das heißt: das sorbische Volk ist ein Teil von uns allen.*“ womit er *„Allgemeine Heiterkeit und Beifall bei SPD, CDU und PDS-LL“* hervorrief (vgl. Landtag Brandenburg, PlPr. 1/90, S. 7402, Zitate ebd.).
167 Vgl. § 5 (1) SWG, wiedergegeben im Anhang, Zitat ebd.
168 Abschnitt XII., wiedergegeben im Anhang.
169 Vgl. § 88 (2) Landtags-GO (2005), wiedergegeben im Anhang.
170 Vgl. § 88 (1) und (3) Landtags-GO (2005), wiedergegeben im Anhang.
171 Vgl. § 88 (4) Landtags-GO (2005), wiedergegeben im Anhang.
172 Es fehlten die Absätze 3 und 4 (vgl. § 88 der Landtags-GO vom 30. Juni 1994, in Domowina 1999, S. 58). Damit wäre theoretisch die Arbeit des Sorbenrates auszuhebeln gewesen: Neuwahl und Einberufung des Rates hätten stark verzögert werden können.

Um das **Wahlverfahren** vor allem in Hinblick auf die Auswahl der Kandidaten gab es wiederholt Diskussionen. Zum einen gab es Überlegungen, die Wahl direkt mit der Landtagswahl zu koppeln und eine Art Direktwahl der Sorbenratskandidaten durch Sorben/Wenden zu ermöglichen. Das stößt jedoch auf Probleme hinsichtlich der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit der Bekenntnisfreiheit.[174] Zudem ist eine höhere Legitimation nicht sicher, da durch eine niedrige Wahlbeteiligung auch das Gegenteil erreicht werden könnte. Und auf der anderen Seite steht das Problem der Repräsentativität der Kandidaten für *das* sorbische/wendische Volk. Eine zentrale Stellung nimmt in diesem Zusammenhang die Domowina als Dachverband ein. Das Wahlverfahren – es wird eine zentrale Wahlversammlung abgehalten – basiert im Wesentlichen auf ihrer Infrastruktur obwohl das Gesetz von sorbischen/wendischen Verbänden im Plural spricht.[175] Und nicht alle sorbischen/wendischen Vereine sehen ihre Interessen von der Domowina ausreichend vertreten. Die Frage ist, wie diese innersorbische/-wendische Pluralität angemessen im Sorbenrat dargestellt wird. So bedauert der brandenburgische Landtagspräsident auch, dass es auf Grund von *„Uneinigkeiten und Differenzen zwischen diesen Gruppierungen“* nicht zu einem einvernehmlichen, von allen Verbänden und Vereinen getragenen Wahlvorschlag gekommen ist.[176]

Gesetzlich fixierte **Aufgabe des Rates** ist die Wahrung sorbischer/wendischer Interessen „*bei allen Beratungsgegenständen, durch die Rechte der Sorben (Wenden) berührt werden können.*“[177] Der Rat wirkt zwar an Entscheidungen, *„die den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der nationalen Identität und das Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) betreffen“* mit[178], verfügt dabei jedoch nur über eine beratende Funktion.[179] Diese wird allerdings in Publikationen des Landtages hervorgehoben. So heißt es z.B. unter der Überschrift „Ein wichtiger Teil Brandenburgs (gemeint sind Sorben/Wenden, M.N.) ... vertreten im Landtag“: *„In der praktischen Parlamentsarbeit bedeutet dies, dass alle Gesetzentwürfe, Anträge oder Entschließungsanträge dem Rat zugeleitet werden. Er prüft beispielsweise bei Schulangelegenheiten [...], ob eine beratende Teilnahme der Sorben an der Ausschussarbeit notwendig ist und ob Stellungnahmen abgegeben werden sollten.*“[180]

173 Der Landtagspräsident weist darauf hin, dass es sich im engeren Sinn nicht um eine Wahl handelt (diese nimmt der Landtag vor) sondern um die *„politische Legitimation eines Kompaktvorschlages aus dem sorbischen Volk heraus“* (RsA, Pr. 3/1094, S. 6).

174 Vgl. z.B. RsA, Pr. 3/1094, S. 2ff. und MWFK 2005, S. 13ff. In diesem Zusammenhang käme auch wieder das Problem des angestammten Siedlungsgebietes laut SWG ins Spiel, wäre eine Sorbenratswahl auf dieses Gebiet beschränkt (vgl. RsA, Pr. 3/1094, S. 7).

175 Vgl. RsA, Pr. 3/1094, S. 4.

176 Vgl. RsA, Pr. 4/62, S. 3, Zitat ebd.

177 § 5 (2) SWG, wiedergegeben im Anhang.

178 § 89 (1) Landtags-GO (2005), wiedergegeben im Anhang.

179 Vgl. § 5 (2) SWG u. § 89 (3) Landtags-GO (2005), beide wiedergegeben im Anhang.

180 Landtag Brandenburg 2005[1], S. 26; vgl. auch Landtag Brandenburg 2005[2], S. 165.

Die Arbeit des Rates ist, wie im SWG verlangt, in der Geschäftsordnung des Landtages geregelt.[181] Dafür gibt es einen eigenen Abschnitt „Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten" mit den Paragrafen 88 bis 90. Ausdrücklich wird dabei in einem eigenen Paragrafen festgestellt, dass die Landtagsverwaltung den Rat unterstützt.[182] Entsprechend werden dem Sorbenrat eine Ausschussreferentin und Sitzungsräume zur Verfügung gestellt. Zudem werden ihm alle relevanten Parlamentspapiere zugeleitet und seine Protokolle in der Parlamentsdokumentation archiviert. Seine Sitzungen sind wie die anderer Landtagsausschüsse in der Regel nicht öffentlich. Sie wurden extra auf einen Termin gelegt, an dem Abgeordnete die Chance hätten, an den Sitzungen teilzunehmen, was aber den Protokollen zu Folge relativ selten geschieht. Vertreter vom MBJS und MWFK sind hingegen präsent und somit handelt es sich oft mehr um einen Austausch mit der Exekutive als um Arbeit auf legislativer Ebene.[183]

Werden Sorben/Wenden betreffende Themen in Ausschüssen des Landtages beraten, so sind Sorbenrats-Mitglieder berechtigt, mit beratender Stimme an diesen Sitzungen teilzunehmen.[184] Stellungnahmen des Rates zu Sachverhalten sind in den entsprechenden Ausschusssitzungen auf die Tagesordnung zu setzen.[185] Von zentraler Bedeutung in der Arbeit des Rates sind **bildungspolitische Themen.** Auch wenn Sorbenratsmitglied ELIKOWSKA-WINKLER bekräftigt, dass es *„bei den Diskussionen nicht nur um Aspekte wie Schule oder Schilder"* ginge[186], wurden in 16 von 28 Sitzungen der 2. Wahlperiode, in 21 von 26 Sitzungen der 3. Wahlperiode und in sechs der (bis März 2006) acht Sitzungen der 4. Wahlperiode bildungspolitische Themen behandelt.[187] Neben konkreten Fragen zu einzelnen Bildungseinrichtungen[188] waren auch politische Themen wie der Wechsel des Niedersorbischen Gymnasiums in Cottbus von der Landes- in die kommunale Trägerschaft oder die Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen Gegenstand der Arbeit des Rates. Bei der Erarbeitung des Schulgesetzes war der Sorbenrat genauso einbezogen wie bei dessen Änderungsgesetzen.[189] Die in dieser Hinsicht relevan-

181 Vgl. § 5 (2) SWG, wiedergegeben im Anhang; Die entsprechenden Paragrafen der Landtags-GO (2005) sind wiedergegeben im Anhang.

182 Vgl. § 90 Landtags-GO (2005), wiedergegeben im Anhang.

183 Allerdings weist Kulturministerin WANKA ausdrücklich auf die Gewaltenteilung hin und hält es deshalb für *„nicht angezeigt"*, einen Bericht ihres Hauses in eine Bilanz des Sorbenrates zur 3. Wahlperiode aufzunehmen, was der Sorbenrat vorgeschlagen hatte (vgl. WANKA 2004, Zitat ebd.).

184 Vgl. § 89 (3) Landtags-GO (2005), wiedergegeben im Anhang.

185 Vgl. § 89 (4) Landtags-GO (2005), wiedergegeben im Anhang.

186 Vgl. RsA, Pr. 3/1084, S. 19, Zitat ebd. Mit „Schildern" ist die Thematik der zweisprachigen Beschilderung im Siedlungsgebiet gemeint, die ebenfalls ein Arbeitsschwerpunkt des Rates ist.

187 Nach eigener Auswertung der Protokolle. Der Vorsitzende des Sorbenrates spricht für die 3. Wahlperiode allerdings nur davon, dass bildungspolitische Fragen *„60 Prozent der Beratungen"* ausmachten (vgl. RsA, Pr. 3/1084, S. 4, Zitat ebd.).

188 Zum Beispiel bezüglich des Erhaltes des Schulstandortes Heinersbrück, der Entwicklung des Schulprofils des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus und der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus.

189 Zunächst gab es Irritationen auf sorbischer/wendischer Seite, dass in den Leitlinien des MBJS zur Erarbeitung des Schulgesetzes *„die sorbische Besonderheit vollständig vergessen wurde"* (vgl. RsA, Pr. 2/131, S. 2, Zitat ebd.; vgl. auch RsA, Pr. 2/136, S. 3). Die Bildungsministerin bedauerte dies und verwies darauf,

tere Regelung war jedoch die Sorben-(Wenden-)Schulverordnung, deren Ausarbeitung sich der Rat ebenfalls intensiv widmete. Auf Initiative des Rates wurde auch die Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen am MBJS ins Leben gerufen. Es finden gemeinsame Sitzungen mit dem sächsischen Sorbenrat statt, die ebenfalls bildungspolitische Inhalte haben können. So sind länderübergreifende Themen insbesondere die Lehrerbildung aber auch die Umsetzung des Witaj-Programms zur bilingualen Erziehung.[190]

Der Sorbenratsvorsitzende KONZACK merkt zwar kritisch an, dass mit dem Rat als Instrument der Mitgestaltung und Kontrolle der Landespolitik noch mehr bewirkt werden könnte, um den Ansprüchen des Artikels 25 der Landesverfassung gerecht zu werden.[191] Die Bilanz der Arbeit des Gremiums fällt jedoch aus sorbischer/wendischer Perspektive so positiv aus, dass er kein anderes Gremium wisse, das sorbische/wendische Interessen besser wahrnehmen könne als *„ein aus der Mitte des sorbischen (wendischen) Volkes gewählter und durch den Landtag legitimierter Rat."*[192] Es bleibt allerdings festzustellen, dass der Sorbenrat auf Grund seiner Struktur **Defizite** in Kauf nehmen muss. Er existiert nur *am* Landtag und seine Mitglieder sind keine Abgeordneten. Somit arbeitet er zwar analog zu Landtagsausschüssen, ihm fehlen allerdings gewisse Arbeitsmöglichkeiten: Er verfügt nicht über ein Gesetzesinitiativrecht, keines seiner Mitglieder verfügt über Rede-, Frage- oder Antragsrecht im Landtag und die Verbindungen zu den Fraktionen sind davon abhängig, ob sich Abgeordnete oder Mitarbeiter finden, die an der Arbeit des Rates interessiert sind. Der Landtagspräsident verweist auch darauf, dass *„das Thema Sorben nur über einzelne Abgeordnete transportiert wird."*[193] Vorschläge des Rates, seine Stellung zu stärken, wurden in der überarbeiteten Geschäftsordnung des Landtages nicht berücksichtigt.[194]

dass es sich bei diesen Leitlinien lediglich um eine Grundlage für die Diskussion strittiger Punkte in der Öffentlichkeit gehandelt habe. *„Die Pflege und der Erhalt der sorbischen Sprache und Kultur […] waren zu keiner Zeit strittig"* (vgl. PETER 1995, Zitat S. 1). Zu den Änderungsgesetzen vgl. RsA, Pr. 3/306, S. 3ff. und 3/330, S. 7.

190 Vgl. RsA, Pr. 3/1084, S. 4 und 4/222.

191 Vgl. KONZACK 2002, S. 82.

192 Vgl. RsA, Pr. 3/1094, S. 8, Zitat ebd.

193 Vgl. RsA, Pr. 3/1094, S. 5, Zitat ebd.

194 KONZACK unterbreitet in einem Schreiben an den Landtagspräsidenten zum Ende der 3. Wahlperiode mehrere Vorschläge, die oben beschriebene Defizite beheben sollten (vgl. KONZACK 2004). In seiner Antwort bemerkt der neue Landtagspräsident: *„Zwar fand sich in Bezug auf die Worterteilung an den Vorsitzenden des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten im Plenum sowie hinsichtlich eines originären Initiativrechts des Rates […] in den Ausschüssen des Landtages keine Mehrheit für eine Ausweitung der Kompetenzen des Rates. Auch eine Pflicht des Parlamentes zum Debattieren eines Berichtes zur Lage des sorbischen (wendischen) Volkes ist nicht geregelt."* Er sei jedoch optimistisch, dass die bisherige Praxis fortgeführt werde (vgl. FRITSCH 2005, Zitat S. 1). KONZACK hatte in seinem Schreiben zuvor darauf hingewiesen, dass trotz Abstimmung der Sitzungstermine des Rates auf die Arbeitspläne der Abgeordneten im Lauf der Legislatur immer weniger Abgeordnete den Weg in die Ratssitzungen gefunden hätten. (vgl. KONZACK 2004, S. 2).

Um derartige Nachteile auszugleichen, griff der Sorbenrat z.B. in der 2. Wahlperiode zu dem Mittel, ein Schreiben des Vorsitzenden an die Fraktionen zu verfassen, in dem auf bestehende Defizite der Sorben-/Wendenpolitik aufmerksam gemacht und um Hilfe gebeten wurde: *„Um endlich Klarheit in dieser Problematik zu erreichen, bitte ich Sie um eine Auskunft durch eine kleine Anfrage an die Landesregierung, da ich selbst dazu nicht befugt bin lt. Geschäftsordnung des Landtages.“*[195] Weiter wird ausgeführt, welchen Inhalt die kleine Anfrage haben sollte. Und schließlich appelliert der Vorsitzende: *„Werte Abgeordnete, Ich hoffe mit dieser Anfrage endlich weiterzukommen und hoffe, daß Sie sich im Sinne der Sache parteiübergreifend auf eine gemeinsame Vorgehensweise verständigen können.“*[196]

2.3.3 Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden)

Zu den Vertretern sorbischer/wendischer Interessen im politischen System gehören auf Ebene der Landkreise und Kommunen des angestammten Siedlungsgebietes auch die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) gemäß Paragraf 6 SWG **(Sorbenbeauftragte)**.[197] Sie sind Ansprechpartner für Sorben/Wenden und sollen die Berücksichtigung ihrer Interessen innerhalb der kommunalen Selbstverwaltung sicherstellen. Jedoch ist ihre Einsetzung nicht vorgeschrieben. Somit kann sich in Gemeinden, wo sorbischen/wendischen Belangen seitens der Mehrheit keine Aufmerksamkeit gewidmet wird, diese auch weiterhin über Minderheiteninteressen hinweg setzen.[198]

Alle Landkreise des angestammten Siedlungsgebietes und die kreisfreie Stadt Cottbus sehen in ihren Hauptsatzungen entsprechende Beauftragte vor. Grundsätzlich sind sie zu hören, wenn sorbische/wendische Belange tangiert werden. Allerdings gibt es im Detail durchaus Unterschiede. In den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald sind die Sorbenbeauftragten ehrenamtlich tätig[199], während es sich in Cottbus um einen dem Oberbürgermeister direkt unterstellten Verwaltungsmitarbeiter handelt.[200] Im Landkreis Spree-Neiße wiederum verfasst der Sorbenbeauftragte einmal jährlich einen Bericht, der in den zuständigen Kreistagsausschüssen zu beraten ist.[201] Weder im SWG noch in den

195 KONZACK 1995, S. 2.

196 Vgl. KONZACK 1995, Zitat S. 3, Unterstreichung im Original. Bezüglich der Wirkung des Schreibens ist den Unterlagen nichts zu entnehmen. Eine entsprechende Kleine Anfrage hat es nicht gegeben (vgl. Parlamentsdokumentation des Brandenburger Landtages).

197 Wiedergegeben im Anhang. PASTOR weist darauf hin, dass Cottbus als kreisfreie Stadt von der Formulierung in § 6 (1) SWG unverständlicherweise gar nicht erfasst ist (vgl. PASTOR 1997, S. 109, Fn. 300).

198 Vgl. § 6 (1) SWG, wiedergegeben im Anhang. An Stelle der Einsetzung von Beauftragten können auch *„andere geeignete Maßnahmen“* getroffen werden (vgl. ebd.). Jedoch handelt es sich auch dabei um eine Soll-Bestimmung, die aber immerhin eine Begründung bei Nichterfüllung erfordert (vgl. PASTOR 1997, S. 109).

199 Vgl. § 17 Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 26.11.2003; § 3 Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 31.3.1999.

200 Vgl. § 8 Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus, Neufassung mit Stand 16.9.2004.

201 Vgl. § 16 Hauptsatzung des Landkreises Spree-Neiße vom 15.6.2005.

Hauptsatzungen ist festgeschrieben, dass die Sorbenbeauftragten Sorben/Wenden sein müssen.

In der Bildungspolitik sind die Sorbenbeauftragten insofern von Bedeutung, als sie ein Mitspracherecht bei der Besetzung des Sorben-/Wendenvertreters im Kreisschulbeirat haben und sich zudem Schulen in kommunaler Trägerschaft befinden. Sind Schulen mit sorbischem/wendischem Unterricht von politischen Entscheidungen der Kommune betroffen, so ist das ein Sachverhalt, zu dem der Beauftragte zu hören ist.

Der Sorbenrat sieht die Notwendigkeit, die Position der Sorbenbeauftragten zu stärken. Er verständigte sich darauf, dies auch im Zusammenhang mit einer SWG-Novellierung anzustreben.[202] In dem Prüfbericht des MWFK zu den Einzelforderungen der SWG-Novellierung ist allerdings kein Punkt dazu zu finden. Im Gegenteil wird die Institution der Sorbenbeauftragten als Form sorbischer/wendischer Beteiligung an politischer Entscheidungsfindung und Interessenvertretung auch gegen sorbische/wendische Interessen ausgespielt: Das MWFK führte Sorbenbeauftragte als Argument gegen die Möglichkeit einer Ausdehnung des juristischen Siedlungsgebietes an, da ihre Gehälter zu bezahlen seien.[203]

Zusätzlich zur kommunalen Ebene bestünde rein theoretisch auch die Möglichkeit, einen Landesbeauftragten für Sorben/Wenden gemäß Artikel 74, Absatz 2 der Landesverfassung durch den Landtag zu wählen. Andererseits gibt es mit dem Sorbenrat bereits eine Institution am Landtag, die die sorbische/wendische Interessenvertretung wahrnehmen soll. Eine entsprechende gesetzliche Regelung vorausgesetzt, könnte ein parlamentarischer Beauftragter eine sinnvolle Ergänzung sein. Vor allem gälte dies dann, wenn er im Gegensatz zur jetzigen Situation des Sorbenrates mit Abgeordnetenrechten wie Rede-, Frage-, und Antragsrecht[204], Zugang zu Landesbehörden[205] oder Gesetzesinitiativrecht[206] ausgestattet würde.

Während der Diskussion um das SWG 1994 gab es seitens der Fraktion PDS-LL den nicht umgesetzten Vorschlag, zusätzlich das Amt eines Sorbenbeauftragten des Ministerpräsidenten einzurichten. Da die *„sogenannten Sorbenangelegenheiten"*[207] in den Bereich unterschiedlicher Ministerien fielen, unterstützte auch ein Gutachter der Staatskanzlei diesen Vorschlag. Der Beauftragte hätte mit beratender Stimme an den Sitzungen der Landesregierung teilnehmen, die Umsetzung des SWG koordinieren und den Ministerien Empfehlungen geben sollen. Das Vorschlagsrecht zur Besetzung des Postens hätte bei der Domowina gelegen und der Dienstsitz sollte Cottbus sein.[208]

202 Vgl. RsA, Pr. 4/62, S. 5.

203 Vgl. MWFK 2005, S. 5f. Das träfe auf ehrenamtliche Sorbenbeauftragte nicht zu. Die im SWG erwähnten „anderen geeigneten Maßnahmen" an Stelle von Sorbenbeauftragten werden auch nicht näher als Alternative beschrieben. Dass eine Stärkung der Sorbenbeauftragten wünschenswert ist, zeigt PITTKUNINGS 1999. Er drohte seinen Rücktritt als Sorbenbeauftragter des Landkreises Dahme-Spreewald an, da seine Tätigkeit negiert werde.

204 Vgl. Art. 56 (2) LVerf.

205 Vgl. Art. 56 (3) LVerf.

206 Vgl. Art. 75 LVerf.

207 Fraktion PDS-LL 1994, S. 7.

2.3.4 Die Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen am MBJS

Die bildungspolitische Arbeit nimmt eine wichtige Stellung bei sorbischen/wendischen Interessenvertretern ein. So befasst sich nicht nur der Sorbenrat intensiv mit bildungspolitischen Themen. Auf Beschluss der 10. Bundesvorstandssitzung der Domowina richtete diese Anfang 2003 eine Arbeitsgruppe ein. Organisiert vom Witaj-Sprachzentrum der Domowina befasste sie sich *„mit Perspektivfragen des Sorbischunterrichtes und seiner nebengeordneten Einrichtungen“*[209]. Die Ergebnisse der von der Arbeitsgruppe vorgenommenen Problemfeldanalyse wurden dem Bildungsminister Mitte Mai 2003 durch den Vorsitzenden des Sorbenrates KONZACK in einem Schreiben übermittelt. Analysiert wurden z.B. die Situation von Kindertagesstätten, der Sprachunterricht in Schulen, die Lehrerausbildung und die Frage der Trägerschaft des Gymnasiums. In diesem Schreiben wird auch die Konstituierung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe angeregt.[210]

In einer Anhörung des ABJS verweist KONZACK darauf, dass sich der Sorbenrat *„Drei Viertel seiner Sitzungen [...] nur mit Bildungsfragen beschäftigt“* habe und plädiert erneut für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe mit dem MBJS, da dessen Hilfe benötigt werde.[211] Es sei nicht zu schaffen, die analysierten Probleme *„in irgendwelchen Sitzungen“* abzuarbeiten und es führe kein anderer Weg zum Ziel, als *„ganz konsequent mit den Experten des Bildungsministeriums“* gemeinsam an die Probleme heranzugehen und die Aufgaben nacheinander abzuarbeiten.[212] Der Staatssekretär im MBJS SZYMANSKI äußert in derselben Anhörung, dass er die Einsetzung der Arbeitsgruppe befürwortet. Vertreten sein sollten *„alle sorbischen Institutionen, unser Ministerium und eventuell das MWFK, wenn es notwendig ist“*.[213] Später befürwortet er erneut die Bildung der Arbeitsgruppe, spricht sich aber dafür aus, deren Arbeitsbereich zunächst auf schulische Fragen einzugrenzen. Aus dem MBJS würden ein Mitarbeiter und je ein Schulrat aus dem Bereich Primarstufe und Sekundarstufe des Schulamtes an der Arbeitsgruppe teilnehmen können. Außerdem gehe er davon aus, dass die Schulleiterin der Grundschule Sielow und der Schulleiter des Niedersorbischen Gymnasiums an der Arbeitsgruppe teilnähmen. Sobald ihm die Teilnehmer der sorbischen/wendischen Institutionen mitgeteilt würden, veranlasse er die erste Sitzung.[214] Im September wird die Bildung der Arbeitsgruppe erstmals im Sorbenrat thematisiert und auf ein weiteres Schreiben an den Bildungsminister REICHE verwiesen.[215]

208 Vgl. Fraktion PDS-LL 1994, S. 6f.
209 KONZACK 2003[1], S. 2.
210 Vgl. KONZACK 2003[1]. Die Domowina-Arbeitsgruppe erwähnt auch ELA im ABJS (vgl. ABJS, Pr. 3/817, S. 31).
211 Vgl. ABJS, Pr. 3/817, S. 34f., Zitat S. 34.
212 Vgl. ABJS, Pr. 3/817, S. 35, Zitate ebd.
213 Vgl. ABJS, Pr. 3/817, S. 43, Zitat ebd.
214 Vgl. SZYMANSKI 2003[1], S. 4.
215 Vgl. RsA, Pr. 3/882, S. 6f. In diesem Schreiben wird daran erinnert, dass der Staatssekretär *„zugesagt“*

SZYMANSKI nahm in einem anderen Schreiben[216] erneut Stellung zur Bildung der Arbeitsgruppe: Den Vorschlag, den Sorbischen Schulverein mit einzubeziehen, begrüßte er und bat den Sorbenrat um eine diesbezügliche Kontaktaufnahme mit dem Schulverein. Vom MBJS benannte er als ständige **Mitglieder** der „Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch spezifischen Bildungsthemen“[217] zwei Mitarbeiter des Referates 15, eine Mitarbeiterin des Referates 32, je einen Vertreter des Schulamtes Cottbus für Grundschulen und Sekundarstufe II-Schulen und den Schulleiter des Niedersorbischen Gymnasiums.[218] Weitere Experten, wie die Schulleiterin der Grundschule Sielow, seien themenbezogen hinzuzuziehen. In der festen Überzeugung, dass die Arbeitsgruppe in dieser Zusammensetzung geeignet sei, die sorbischen/wendischen Bildungsfragen *„zielorientiert und pragmatisch“* zu behandeln, sichert er seine besondere Unterstützung zu.[219]

Die sondierende Sitzung findet Ende Oktober 2003 statt. Unter der Leitung des MBJS-Beauftragten für nationale und internationale Angelegenheiten RICHARD verständigt sich die Arbeitsgruppe auf eine Liste von ***„relevanten sorbisch spezifischen Bildungsthemen“***[220]. Nach einer Einschätzung der Dringlichkeit dieser Themen wird beschlossen, in welcher Reihenfolge sie nach der konstituierenden Sitzung in Einzelberatungen abzuarbeiten sind: 1. Weiterentwicklung des Witaj-Unterrichts (jahrgangsübergreifende Aspekte, Lehrkräftequalifizierung), 2. Optionen einer Festlegung erforderlicher Sprachkenntnisse für Sorbisch/Wendisch unterrichtende Lehrkräfte bzw. Möglichkeiten einer verbindlichen Weiterbildung für Sorbisch-/Wendischlehrkräfte unter Einschluss von Motivationsmöglichkeiten, 3. Fachliche Weiterentwicklung des Niedersorbischen Gymnasiums und 4. Wissenschaftliche Begleitung des Witaj-Unterrichtes. Die Abarbeitung der anderen Themen würde nach der Erledigung dieser vier Themen festgelegt.[221]

habe, *„noch im laufenden Schuljahr“* eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzuberufen (vgl. KONZACK 2003[2], Zitate S. 1). Die Formulierung des Staatssekretärs war laut Protokoll der ABJS-Anhörung unverbindlicher: *„Ich würde mich freuen, wenn wir die Arbeitsgruppe noch vor der Sommerpause verabreden könnten.“* (vgl. ABJS, Pr. 3/817, S. 45). Der Zusage aus SZYMANSKI 2003[1] lässt sich zwar eine zeitnahe Einsetzung entnehmen, eine konkrete Terminzusage ist dort aber nicht enthalten.

216 Vgl. SZYMANSKI 2003[2]. Das Schreiben bezieht sich auf einen Brief des Sorbenratsvorsitzenden KONZACK vom 12.8.2003, der in den Unterlagen nicht zu finden ist. In ihm wurden dem MBJS aber – wie aus der Antwort zu schließen ist – offensichtlich MADLENA NORBERG und KITO ELA als sorbische/wendische Vertreter in der Arbeitsgruppe benannt.

217 Diese Bezeichnung ist in SZYMANSKI 2003[2] erstmals zu finden, sofern sie nicht bereits im Schreiben des Sorbenratsvorsitzenden vom 12.8.2003 benutzt wurde. Siehe Fn. 216.

218 SZYMANSKI 2003[2] enthält nur die Namen und Referatsnummern bzw. Dienststelle. Die Referatsstruktur im MBJS hat sich zwischenzeitlich verändert. Vom Leiter der Arbeitsgruppe und der Abteilung für sorbische/wendische Angelegenheiten ist in dem Schreiben nicht die Rede. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob diese Funktion noch nicht benannt oder selbstverständlich dem späteren Beauftragten zugeordnet war. Das Schulamt Wünsdorf, in dessen Bereich die Schulen im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet des Landkreises Dahme-Spreewald liegen, ist nicht mit einem ständigen Mitglied in der AG vertreten. Es ist aber davon auszugehen, dass bei spezifischen Problemen Vertreter eingeladen würden (Auskunft von WEHSE im Gespräch mit dem Verfasser am 29.5.2006).

219 Vgl. SZYMANSKI 2003[2], S. 2, Zitat ebd.

220 Wiedergegeben im Anhang.

221 Vgl. Protokoll der sondierenden Sitzung der Arbeitsgruppe am 24.10.2003, S. 3f.

Die konstituierende Sitzung findet schließlich am 2. Dezember 2003 statt. Der Staatssekretär verdeutlicht den *„besonderen politischen Willen“* zur Lösung der sorbisch/wendisch spezifischen Bildungsthemen. Die in der sondierenden Sitzung vereinbarten Arbeitsthemen werden insofern ergänzt, als Punkt 1 um die Witaj-Kindertagesstätten und Punkt 2 um die Diskussion eines Sprachenzertifikates erweitert werden. Ein erster Beschluss wird zur Zusammenlegung der Grundschulstandorte Heinersbrück und Jänschwalde gefasst. Die Zusammenlegung wird befürwortet und die zuständige Abteilung des MBJS darüber informiert.[222] Zuvor hatte der Sorbenrat mehrere Jahre das Thema behandelt.

An dieser Stelle wird bereits deutlich, welche **Funktion** die Arbeitsgruppe erfüllen kann: Wird bei der Beratung sorbischer/wendischer Bildungsthemen Regelungsbedarf für das Ministerium erkennbar, so initiieren die entsprechenden Mitglieder der Arbeitsgruppe diesbezügliche Entscheidungen und führen sie herbei. Rechtlich verbindliche Entscheidungen beispielsweise zur Schließung eines Schulstandortes kann eine solche Arbeitsgruppe nicht treffen. In den Zuständigkeitsbereichen ihrer Mitglieder können Verabredungen getroffen werden, die dann von den zuständigen Instanzen, z.B. im MBJS oder der Domowina übernommen werden müssten, um umgesetzt zu werden. Funktion der Arbeitsgruppe aus Sicht des MBJS sei es, unterstützend tätig zu werden, wenn auftretende Probleme von sorbischen/wendischen Einrichtungen nicht eigenständig gelöst werden könnten.[223] Es sei möglich, Anregungen aufzunehmen und rechtlich bzw. im Hinblick auf die Machbarkeit zu prüfen, jedoch nicht, endgültige Entscheidungen zu treffen. Außerdem sollen durch die Arbeitsgruppe Bedingungen geschaffen werden, die den von Brandenburg übernommenen, übergeordneten Verpflichtungen wie z.B. der Sprachencharta gerecht werden.

Die Arbeitsgruppe trifft sich, ähnlich wie der Sorbenrat, in unregelmäßigen Abständen. Zunächst weisen die Tagesordnungen relativ wenige Punkte auf, später wird die Vielfalt der in einer Sitzung behandelten Themen größer.[224] Auch wird die in der sondierenden Sitzung festgelegte Themenreihenfolge nicht rigoros gehandhabt. Pragmatisch werden auch anstehende Fragen „späterer“ Punkte thematisiert. Während die Frage des Trägerwechsels des Niedersorbischen Gymnasiums weitgehend in den Sorbenrat verlagert wird[225], kristallisieren sich zwei Arbeitsschwerpunkte heraus: die Weiterentwicklung des Niedersorbischen Gymnasiums und die Gründung eines sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerkes in der Niederlausitz. Zu beiden Themen gründet die Arbeitsgruppe Unter-Arbeitsgruppen. Die Unter-Arbeitsgruppe zum Niedersorbischen Gymnasium beruht auf einer Ankündigung des Staatssekretärs in einer Sitzung des Sor-

222 Vgl. Protokoll der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe am 2.12.2003, Zitat S. 1.

223 Auskunft von WEHSE im Gespräch mit dem Verfasser am 29.5.2006.

224 NORBERG verweist darauf, dass sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe erst einarbeiten mussten (Auskunft im Gespräch mit dem Verfasser am 21.3.2006).

225 Auskunft von NORBERG im Gespräch mit dem Verfasser am 21.3.2006.

benrates[226] und einer Konkretisierung des Arbeitsauftrages in der folgenden Sitzung der Arbeitsgruppe[227].

Auch hieran ist ersichtlich, dass die MBJS-Arbeitsgruppe Themen bearbeitet, die sonst im Sorbenrat behandelt werden. NORBERG – als Mitglied beider Gremien – erwähnt auch, dass im Sorbenrat seit Gründung der Arbeitsgruppe weniger Bildungsthemen zu behandeln seien und der Sorbenrat sich seltener treffe.[228] Diese Aussage lässt sich an Hand der Protokolle des Sorbenrates so allgemein nicht bestätigen. Jedoch hat sich die konkrete Form der Arbeit gewandelt: Die Arbeit an Detailfragen mit den jeweils Beteiligten muss jetzt nicht mehr im Sorbenrat erfolgen, sondern kann in die Arbeitsgruppe verlegt werden, womit das ursprünglich vom Sorbenrat mit der Gründung der Arbeitsgruppe verfolgte Ziel erreicht wurde.

Das ist zwar im Hinblick auf erzielte Arbeitsergebnisse positiv, könnte jedoch auch als Schwächung des Sorbenrates interpretiert werden. Dieser Interpretation kann allerdings entgegen gehalten werden, dass dem Sorbenrat mangels anderer Gremien offenbar Arbeitsinhalte zugeordnet wurden, die nicht unbedingt mit seiner primären Funktion – der Beratung des Landtages – im Zusammenhang standen. Daher stellt sich die Frage wie die Zusammenarbeit der beiden Gremien aussieht. Die Protokolle der Arbeitsgruppe gehen nachrichtlich auch dem Sorbenrat zu.[229] Da die Zahl der beteiligten Personen relativ gering ist und diese meist in mehreren Gremien mitarbeiten (siehe Tabelle 3), ist ein Informationsverlust zwischen den Minderheiteninstitutionen kaum zu befürchten.

Die Frage ist dann allerdings, wie deutlich die Gremien in der Wahrnehmung ihrer einzelnen Mitglieder noch getrennt sind und welche Auswirkung das letztendlich hat. Minderheitenintern mag es irrelevant sein, ob eine bildungspolitische Entscheidung im Sorbenrat oder in der Arbeitsgruppe getroffen wird. Was die Zugänglichkeit der Informationen nach außen angeht ist das jedoch ein großer Unterschied. Landesparlamentarier, die beispielsweise über ein Schulgesetz zu befinden haben, können wie auch Fraktionsmitarbeiter an Sitzungen des Sorbenrates teilnehmen und dessen Protokolle lesen. Einen direkten Zugang zur MBJS-Arbeitsgruppe haben sie über informelle Kontakte hinaus aber nicht. Dorthin verlagerte Diskussionen und Entwicklungen sind ihnen also verschlossen. Das ist insofern von Bedeutung, als es keine sorbische/wendische Bildungsautonomie gibt, bei der Minderheitenvertreter ihr Bildungswesen unabhängig gestalten könnten. Die Arbeitsgruppe als Partizipationsmöglichkeit könnte zudem bei verändertem politischen Willen im Gegensatz zum Sorbenrat aufgelöst werden.

226 Vgl. RsA, Pr. 4/70, S. 10.
227 Vgl. Protokoll der MBJS-AG-Sitzung am 15.3.2005.
228 Auskunft von NORBERG im Gespräch mit dem Verfasser am 21.3.2006.
229 Vgl. Verteiler der Arbeitsgruppen-Protokolle. Angeregt hatte dies ELIKOWSKA-WINKLER im Sorbenrat bei der Einrichtung der Arbeitsgruppe (vgl. RsA, Pr. 3/882, S. 7). Als Anlage zu einem Sorbenratsprotokoll findet sich jedoch nur eines dieser Arbeitsgruppenprotokolle (vgl. Anl. 3 zu RsA, Pr. 4/70).

Institution / *Vertreter*	*RsA*	*MBJS-AG*	*LSB*	*ABC*	*NSG*	*Domowina*	*Witaj*	*LWŠ*	*SSV*
KONZACK	x	P				x			
NORBERG	x	x				x	x		
ELIKOWSKA-WINKLER	x	P						x	
ELA		x	x				x		
LIEBO		x		x					
GEHRE		x			x				
MACK		x			x				x

Tabelle 3: Personelle Verbindungen zwischen sorbisch/wendisch relevanten bildungspolitischen Institutionen. (eigene Zusammenstellung nach verschiedenen Protokollen)

Erläuterungen: x - Mitglied, P - im Protokollverteiler; RsA = Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten; MBJS-AG = Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen; LSB = Landesschulbeirat, ABC = Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus; NSG = Niedersorbisches Gymnasium; Witaj = Witaj-Sprachzentrum; LWŠ = Volkshochschule Cottbus/Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur; SSV = Sorbischer Schulverein.

2.4 Sorbische/wendische Vereinigungen in der Bildungspolitik Brandenburgs

Aufgabe von Verbänden als Zusammenschlüssen von Personen mit gemeinsamen Interessen ist es, *„die besonderen Interessen ihrer Mitglieder in den politischen Entscheidungsprozeß einfließen zu lassen.“*[230] Politische Mitwirkung erfordert nicht zuletzt eine organisierte Form, um Interessen zu kanalisieren, was durch Verbände ermöglicht wird. Auch Minderheitenangehörige können sich zu Verbänden zusammenzuschließen.

Gesetzlich verfügen „die sorbischen (wendischen) Verbände“ in Brandenburg über **Mitwirkungsrechte**: Sie haben das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Sorbenrates und können Träger von Bildungseinrichtungen sein.[232] Die juristische Definition, was sorbische/wendische Verbände sind, gehört jedoch zu den ungelösten Problemen des SWG.[233] So können auch die im SWG festgeschriebenen

230 Definition „Verband/Verbände“ in SCHUBERT/KLEIN 1997, S. 296.
231 Vgl. LÖSCHE 2006, S. 55.
232 Vgl. §§ 5 (1) und 10 (5) SWG, beide wiedergegeben im Anhang.

Kollektivrechte des sorbischen/wendischen Volkes nicht geltend gemacht werden, solange weder die Verbände definiert sind noch die Möglichkeit einer Verbandsklage besteht.[234] Auf das Problem wurde bereits bei der Entstehung des SWG aufmerksam gemacht, ein entsprechender Vorschlag zur Ergänzung des SWG aber nicht angenommen.[235] Hinzu kommt das Problem der Identifizierung *der* sorbischen/wendischen Interessen und ihrer Vertretungsberechtigten. Hier treffen Homogenitätserwartungen seitens der Mehrheit und die heterogene Realität zusammen. Um der Heterogenität ein homogenes Erscheinungsbild zu verleihen, sind starke Minderheitenorganisationen nötig.[236] Jedoch stellt sich die Frage der demokratischen Legitimation.[237] Für die Stärke solcher Verbände gegenüber anderen politischen Akteuren ist u.a. auch relevant, wie speziell die zu vertretenden Interessen sind, ob er im Konfliktfall in der Lage wäre, eine Leistung entsprechend zu verweigern, also ob er konfliktfähig ist, und nicht zuletzt wie hoch der Organisationsgrad ist.[238]

2.4.1 Die Domowina - Bund Lausitzer Sorben

Der zentrale sorbische/wendische Dachverband ist die Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. mit Sitz in Bautzen. Ihr gehören etwa 7.300 Mitglieder an.[239] Sie beruft sich auf einen bereits 1912 gegründeten Bund sorbischer Vereine gleichen Namens, der ab 1937 unter den Nationalsozialisten verboten war und nach Kriegsende wiedergegründet wurde. Ihre Einbindung in das politische System der DDR sorgte für große Diskussionen während der politischen Umbruchprozesse ab 1989.[240] Gemäß ihrer Satzung versteht sie sich als *„Interessenvertreterin des sorbischen Volkes“*.[241] Sie vertritt „*die nationalen [...] Interessen gegenüber den Parlamenten und Institutionen und Verwaltungen“* auf allen Ebenen.[242] An ihren

233 Vgl. PASTOR 1997, S. 114f.

234 Vgl. §§ 1 (2), (3) und 3 (1) SWG sowie PASTOR 1997, S. 115; KASPER 2002, S. 51. Als anderes Beispiel kann das Rahmenübereinkommen gelten. Es billigt den Verbänden keine besonderen Vertretungsrechte zu, beinhaltet aber im Gegensatz zum SWG auch keine kollektiven, sondern ausschließlich Individualrechte (vgl. ELLE 2005, S. 28).

235 Der Vorschlag lautete: *„§... Sorbische Verbände, (1) Die Anerkennung als sorbischer (wendischer) Verband erfolgt auf Antrag durch den Landtag. Sie ist zu erteilen, wenn eine Organisation 1. nach ihrer Satzung ideel [sic!] und nicht nur vorübergehend die Belange des sorbischen/wendischen Volkes vertritt, 2. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet, 3. jedermann den Eintritt ermöglicht, der die Ziele der Organisation unterstützt. (2) Anerkannte Organisationen nach Abs. 1 haben das Recht auf Beteiligung an Verwaltungsverfahren, wenn Rechte nach diesem Gesetz [SWG, M.N.] berührt werden. Die Verbandsklage ist zulässig.“* (Fraktion PDS-LL 1994, S. 5). Im Zuge der Bemühungen um die SWG-Novellierung wurde das Fehlen dieser Bestimmung von sorbischer/wendischer Seite jedoch nicht thematisiert.

236 Vgl. TOIVANEN 2001, S. 140ff.

237 Vgl. TOIVANEN 2001, S. 259.

238 Vgl. LÖSCHE 2006, S. 60f.

239 Vgl. Domowina-Selbstdarstellung.

240 Vor allem in der Niederlausitz gab es gegenüber der obersorbisch dominierten „roten Domowina“ größere Vorbehalte, die sich zum Teil bis heute auswirken (vgl. TOIVANEN 2001, S. 38, Zitat ebd.).

241 Vgl. Art. 2 (1) Domowina-Satzung, wiedergegeben im Anhang.

242 Vgl. Art. 2 (2) Domowina-Satzung, wiedergegeben im Anhang.

Hauptversammlungen können die Mitglieder der beiden Sorbenräte in Brandenburg und Sachsen mit beratender Stimme teilnehmen[243] und zu den Aufgaben des Vorstandes zählt die Wahl bzw. Nominierung sorbischer/wendischer Vertreter für Gremien und die Entgegennahme regelmäßiger Berichte dieser Vertreter.[244] Zudem ist die Domowina in der Lobbyliste des Deutschen Bundestages eingetragen.[245]

Die daraus ersichtlichen Ansprüche der politischen Vertretung sorbischer/wendischer Interessen werden auch im **Programm** der Domowina beschrieben: Sie setzt sich als Ziel, die Sorbenräte in ihrer Arbeit zu unterstützen, enge Kontakte mit Parlamentsabgeordneten aller politischen Ebenen zu unterhalten und sich darum zu bemühen, dass *„die sorbischen nationalen Interessen"* in Gremien des Siedlungsgebietes beachtet werden.[246] Laut ihres Programms bemüht sich die Domowina außerdem um die Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.[247] Damit würden ihre Aktivitäten quasi als öffentliche Aufgaben im sorbischen/wendischen Bereich anerkannt, wobei sie über ein Selbstverwaltungsrecht verfügen würde.[248]

Ein geschlossenes Schwerpunktgebiet „Bildung" findet sich zwar in dem Programm nicht. Jedoch ist die Domowina im Bildungsbereich sehr aktiv. So fordert der Domowina-Vorsitzende NUK *„für den Erhalt und die Förderung des sorbischen Volkes [...] ein ganzheitliches sorbisches Bildungssystem mit umfangreicher Selbstbestimmungsbefugnis"*[249]. Zu den Allgemeinen Grundsätzen der Domowina zählt die *„Vermittlung von Wissen über die Geschichte der Sorben"*[250], was jedoch nicht näher spezifiziert wird. Wesentlich detaillierter sind die Ausführungen im 1. Schwerpunktbereich „Sorbische Sprache": Seit 2001 ist die Domowina Trägerin des Witaj-Sprachzentrums, dessen Hauptaufgaben in Erhalt, Vermittlung, Förderung und Weiterentwicklung der sorbischen/wendischen Sprachen liegen. Das – später noch näher zu beschreibende – Witaj-Programm widmet sich insbesondere der bilingualen Erziehung von der Kindertagesstätte bis zur Schule. Dieses Konzept *„wird von der Domowina mitgetragen, seine Verwirklichung kritisch begleitet und aktiv unterstützt."*[251] Im Zusammenhang damit stehen auch Aktivitäten der Aus- und Weiterbildung von Lehrern und Erziehern. Im bildungspolitischen Be-

243 Vgl. Art. 7 (3) Domowina-Satzung.
244 Vgl. Art. 8 (5) Domowina-Satzung.
245 Vgl. Deutscher Bundestag: Ständig aktualisierte Fassung der öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern (Stand: 4.5.2006), Eintrag Nr. 1063. Der angegebene Interessenbereich lautet *„Vertretung der Interessen des sorbischen Volkes in der Öffentlichkeit. Förderung sorbischer Sprache und Kultur."* Die Domowina ist in den drei Kategorien Heimatpflege, Kultur und Sprache vermerkt.
246 Vgl. Domowina-Programm, hier: Abschn. III (Schwerpunktaufgaben), Pkt. 4 (Zusammenarbeit mit den kommunalen und staatlichen Vertretungen), S. 27, Zitat ebd.
247 Vgl. Domowina-Programm, hier: Abschn. III (Schwerpunktaufgaben), Pkt. 4 (Zusammenarbeit mit den kommunalen und staatlichen Vertretungen), S. 27.
248 Vgl. AVENARIUS 2001, S. 185 (Ziff. 10.212).
249 NUK 2006, S. 36.
250 Vgl. Domowina-Programm, hier: Abschn. II (Allgemeine Grundsätze), S. 24.
251 Vgl. Domowina-Programm, hier: Abschn. III (Schwerpunktaufgaben), Pkt. 1 (Sorbische Sprache), S. 25f., Zitat S. 25.

reich ist die Domowina somit ein zentraler Akteur. Sie ist neben ihrer Trägerfunktion für Bildungseinrichtungen personell in Sorbenrat und MBJS-Arbeitsgruppe vertreten. Zudem ist einer ihrer Mitgliedsvereine der Sorbische Schulverein.

Für die Niederlausitz gibt es sowohl einen eigenen Regionalverband der Domowina als auch eine eigene Zweigstelle des Witaj-Sprachzentrums in Cottbus. Somit ist eine gewisse Berücksichtigung spezifischer niedersorbischer/wendischer Interessen möglich.

Ein im Zusammenhang mit der Wahl des Sorbenrates bereits angesprochenes Thema ist der **Alleinvertretungsanspruch** der Domowina. Zwar hat sich die Domowina als zentraler sorbischer/wendischer Dachverband etabliert und ist als solcher auch Ansprechpartner beispielsweise der Politik. Über die Mitarbeit in verschiedenen Gremien können Domowina-Vertreter ihre Positionen außerdem direkt in die politische Arbeit einbringen. Jedoch gibt es auch Vereine, die sich durch die Domowina nicht vertreten sehen.

Ein Beispiel aus der Niederlausitz ist **Pónaschemu** – unabhängige Vereinigung wendisch- und deutschsprachiger Wenden sowie nichtwendischer Freunde und Förderer des Wendischen in der Niederlausitz e.V., die sich in ihrer Satzung explizit als Verband bezeichnet und als einen Verbandszweck angibt: *„Der Verband stellt eigene Kandidaten für die jeweiligen politischen Gremien auf und ist um eine möglichst tiefgründige demokratische Verwurzelung im Volke bemüht."*[252] Diese Formulierung zielt offensichtlich auf die Verbände-Regelung des SWG ab.

Der Umgang mit innersorbischer/-wendischer Pluralität bei gleichzeitiger bestmöglicher Interessenvertretung in politischen Entscheidungsprozessen stellt für den Dachverband ein nach wie vor ungelöstes Problem dar. Das zeigt sich wie erwähnt im Verfahren der Sorbenratswahl als auch in der Problematik der Anerkennung sorbischer/wendischer Parteien, die noch beschrieben wird. Fakt ist, dass die Domowina, die als eingetragener Verein im engeren Sinn eigentlich nur ihre Vereinsmitglieder repräsentieren kann, nicht mehr automatisch „das sorbische Volk" darstellt, wie es in der DDR gehandhabt wurde.[253]

In Brandenburg fungierte die Domowina bis zur Verabschiedung des SWG als zentrale sorbische/wendische politische Instanz. Z.B. hieß es im Landeswahlgesetz, dass die Domowina bezüglich der Anerkennung von sorbischen/wendischen Parteien angehört werden müsse.[254] Mit dem SWG ging diese Funktion auf den Sorbenrat über.[255] Überlegungen, direkt über die Domowina eine sorbische/wendische Vertretung in Parlamenten zu realisieren sind inzwischen nicht mehr aktuell.

252 § 2 (3) Pónaschemu-Satzung.

253 Vgl. GRÓS 2004, S. 95ff. und S. 115ff.

254 Vgl. § 3 (1) Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg (Brandenburgisches Landeswahlgesetz – BbgLWahlG) vom 2. März 1994, in GVBl. I, Nr. 5 vom 3. März 1994, S. 38.

255 Vgl. Art. 2 SWG. Ihr Selbstverständnis offenbart ein vom Sorbenratsvorsitzenden und Domowina-Vertreter KONZACK unterschriebenes Thesenpapier aus dem Jahr 1996. Der Domowina-Regionalverband Niederlausitz sei demnach die einzige Vereinigung, die den Anspruch erhebe, für alle Sorben/Wenden in Brandenburg zu sprechen womit der Regionalverband die *„selbstgewählte Form der Repräsentanz der Sorben/Wenden in Brandenburg"* sei. Der Sorbenrat hingegen sei lediglich notwendig geworden, weil die unmittelbare

2.4.2 Der Sorbische Schulverein

Ein weiterer Akteur in der sorbischen/wendischen Bildungspolitik ist der Sorbische Schulverein e.V. Seine Rolle beispielsweise bei der Erarbeitung der Sorben-(Wenden-) Schulverordnung wurde bereits erwähnt.

Der 1991 gegründete Verein mit rund 320 Mitgliedern ist Mitgliedsverein der Domowina und hat wie viele sorbische/wendische Organisationen seinen Sitz in Bautzen. Allerdings verfügt auch er über einen Arbeitskreis für die Niederlausitz.[256] Laut seiner Satzung ist **Vereinszweck** die Förderung und Unterstützung der Interessen *„des sorbischen Volkes auf dem Gebiet des Bildungswesens“,* was sich sowohl auf den schulischen Bereich als auch außerschulische Bereiche inklusive vorschulischer Erziehung und Erwachsenenbildung erstreckt.[257] Genannt werden auch der Erhalt und die Förderung sorbischer/wendischer Institutionen im Bildungsbereich, was Schulen und Kindergärten genauso einschließt wie Institutionen, die Lehrmittel und Lehrpläne erarbeiten.[258] Neben der Durchführung von Projekten, die finanziell durch die Stiftung für das Sorbische Volk unterstützt werden, übernimmt der Verein die Trägerschaft von Bildungseinrichtungen wie Witaj-Kindertagesstätten, widmet sich aber auch der Jugendarbeit.[259]

Zur Verwirklichung der Vereinsziele sollen *„die Interessen und Zielstellungen des sorbischen Bildungswesens gegenüber den Regierungen der Länder bzw. des Bundes“* vertreten werden.[260] Der Verein begreift sich also ausdrücklich als bildungspolitischer Akteur. Dazu will er *„gesetzliche Regelungen für Kindertagesstätten und Schulen im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet vorschlagen und durchsetzen*.“[261] Allerdings ist er dabei darauf angewiesen, dass die staatlichen Institutionen dem aufgeschlossen gegenüber stehen.[262] Die Einbeziehung des Schulvereins beispielsweise in die MBJS-Arbeitsgruppe ist dafür ein Zeichen.

Mitwirkung des Regionalverbandes nicht möglich gewesen sei. Aus diesem Grund sei der Sorbenrat *„ein im Einvernehmen mit dem Regionalverband [...] vorgeschlagenes Organ, um sorbische Interessen auf Parlamentsebene durchzusetzen.“* Mitnichten handele es sich um ein *„durch den Landtag legitimiertes Ersatzgremium“* sondern vielmehr um *„die Außenvertretung der Domowina auf Parlamentsebene.“* Es sei durchaus kein Zufall, dass die Sorbenratsmitglieder gleichzeitig im Vorstand des Regionalverbandes tätig seien. Die Schlussfolgerung daraus lautet: *„Seitens des Sorbenrates und des Regionalverbandes halten wir wie gewohnt daran fest, die sorbischen Vertreter des Landes Brandenburg durch den Bundesvorstand der Domowina legitimieren zu lassen.“* (vgl. KONZACK 1996, Zitate ebd.).

256 Vgl. SSV: Über uns, Homepage.

257 Vgl. § 2, Pkt. 5 Schulvereinssatzung, Zitat ebd.

258 Vgl. § 2, Pkt. 7 Schulvereinssatzung.

259 Vgl. SSV: Unsere Aufgaben, Homepage. 2003 war der Verein freier Träger von sechs Witaj-Kindertagesstätten, davon zwei in Brandenburg (vgl. Sächsische Staatsregierung 2003, S. 34).

260 § 2, Pkt. 9 Schulvereinssatzung.

261 SSV: Unsere Aufgaben, Homepage.

262 Vgl. TSCHERNOKOSHEWA 1994, S. 118.

2.4.3 Die sorbischen/wendischen Parteien

Neben den bereits beschriebenen Wegen politischer Mitwirkung besteht für Angehörige von Minderheiten auch die Möglichkeit sich in Parteien zu organisieren, um Interessen direkt in die parlamentarische Arbeit einbringen zu können. Schon in der Weimarer Republik gab es von 1919 bis 1933 eine Lausitzer (später Wendische) Volkspartei. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde eine sorbische/wendische Partei von der sowjetischen Militäradministration jedoch nicht wieder zugelassen.[263] In der DDR fungierte dann die **Domowina** als in das politische System integrierte sorbische/wendische Organisation. Von 1949 bis 1972 war ihr Vorsitzender Volkskammerabgeordneter.[264] Während des politischen Umbruchs 1989/1990 wurde von Sorben/Wenden eine von der SED unabhängige Vertretung in der Volkskammer gefordert, was über eine Domowina-Fraktion[265] oder alternativ über sorbische/wendische Vertreter mit beratender Stimme[266] erreicht werden sollte. Die Domowina trat 1990 auch zu Kommunal- und Landtagswahlen an, erzielte aber nur unbefriedigende Ergebnisse.[267]

Die Bedeutung von Abgeordnetenrechten im heutigen parlamentarischen System wurde bereits verdeutlicht. Sowohl das Landeswahlgesetz als auch das Bundeswahlgesetz enthalten einen Passus, wonach Parteien von nationalen Minderheiten von der sonst geltenden Fünfprozentklausel ausgenommen sind.[268] Außerdem gelten für die staatliche Parteienfinanzierung Sonderregelungen.[269] Die bereits genannte Definition der Bundesregierung für eine nationale Minderheit erfüllen Sorben/Wenden. Demnach könnte eine sorbische/wendische Partei diese Regelungen in Anspruch nehmen.[270] Mitunter wird dabei übersehen, dass die Befreiung von der Fünfprozentklausel nicht automatisch eine Parlamentspräsenz bedeutet. Es sind so viele Wählerstimmen, wie für das letzte zu vergebende Mandat benötigt werden, zu erringen.[271]

263 Vgl. PASTOR 1997, S. 122, Fn. 371; SCHURMANN 1998, S. 116.

264 Vgl. GRÓS 2004, S. 121. Ab 1986 war dann der 1. Sekretär des Bundesvorstandes der Domowina Volkskammerabgeordneter der SED (vgl. ebd.).

265 Vgl. KASPER 2000, S. 72.

266 Diese sollten auch über ein Vetorecht in sorbisch/wendisch relevanten Belangen verfügen (vgl. KASPER 2000, S. 73f).

267 In der Niederlausitz gewann sie ein Kreistagsmandat in Cottbus-Land. In den Landtag zog sie nicht ein. Vgl. SCHÖPS 1990, S. 96; GRÓS 2004, S. 224f. Sorben/Wenden sind somit nur vereinzelt, als Mitglieder anderer Parteien in Parlamenten vertreten.

268 Vgl. § 3 (1) BbgLWahlG, § 6 (6) Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2005 (BGBl. I S.674), in Bundeswahlleiter 2005[1], S. 7ff.

269 Vgl. z.B. § 18 (4) Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz), Stand 29.12.2004, in Bundeswahlleiter [2005[2]].

270 Als erfolgreiches Beispiel für eine Minderheitenpartei gilt der Südschleswigsche Wählerverband SSW, der die Interessen der dänischen Minderheit und der nationalen Friesen im schleswig-holsteinischen Landtag vertritt (vgl. Südschleswigscher Pressedienst 2000, S. 16f.).

271 Bei der letzten Brandenburger Landtagswahl 2004 wären das unter Berücksichtigung der Wahlbeteiligung von 56,4 Prozent, bei 2.117.145 Wahlberechtigten und 88 zu vergebenden Mandaten (Angaben aus Landtag Brandenburg 2005[2], S. 9) etwa 13.600 Stimmen gewesen. Diese Stimmenanzahl ist nicht allein durch sorbische/wendische Wahlberechtigte zu erbringen.

Den ersten Versuch zur Anerkennung als sorbische/wendische Partei unternahm eine **Weiße Liga** mit Sitz im hessischen Marburg. Zur Bundestagswahl 2002 wurde sie nicht zugelassen.[272] Zwei Jahre später versuchte ein nunmehr brandenburgischer Landesverband die Anerkennung für die Landtagswahl in Brandenburg zu bekommen. Bildungspolitisch setzte sie sich für eine Optimierung der zweisprachigen Bildungsangebote in Kindertagesstätten und Schulen ein.[273]

Die Anerkennung als sorbische/wendische Partei erfolgt durch den Landeswahlausschuss auf Vorschlag des Landtagspräsidiums unter Anhörung des Sorbenrates. Dieser diskutiert im Juni 2004 darüber. Der Sorbenratsvorsitzende und stellvertretende Domowina-Geschäftsführer KONZACK betont, dass ihm bis zur Anhörung kein schriftlicher Antrag dieser Vereinigung, *„als legitimierter Interessenvertreter des sorbischen Volkes aufzutreten“* vorgelegen habe und er es dementsprechend abgelehnt habe, dass diese eine sorbische/wendische Vereinigung ist bzw. *„in ihrem Auftrag“* an der Landtagswahl teilnehme. Außerdem stellte er fest, dass ein Großteil der Parteigrundsätze *„keine Grundsatzaufgaben des sorbischen Volkes darstellen.“*[274] Sorbenratsmitglied KAISER hingegen konnte in einem ersten Gespräch mit einem Parteivertreter *„nichts feststellen, was dem sorbischen Anliegen widerspricht“,* wenn auch einige Punkte noch einmal zu hinterfragen seien.[275] In der Presse wird KONZACKS Ansicht wiedergegeben, das Parteiprogramm berücksichtige *„noch zu wenig die Belange vor allem auch der Sorben in Brandenburg und bedürfe der Nachbesserung.“*[276] Der Sorbenrat verneinte dementsprechend gegenüber dem Landtagspräsidium die Interessenvertretung des sorbischen/wendischen Volkes durch diese Partei.[277] Diese zog ihre Wahlbeteiligung anschließend zurück, wobei sie u.a. auf die fehlenden Kriterien für eine Anerkennung als Sorben-/Wendenpartei verwies.[278] In der folgenden Sitzung des Sorbenrates gab es unter Beteiligung von Parteivertretern und Landtagspräsident ein weiteres Gespräch. Der Landtagspräsident führte dabei aus, dass formal-juristisch genügen würde, wenn eine dem Parteiengesetz entsprechende Gruppe von Sor-

272 Vgl. Zehn Parteien wollen zur Bundestagswahl antreten, in Berliner Zeitung vom 19.7.2002. Nach Angaben von KONZACK hat sich *„Bautzen“* (gemeint ist wohl die Domowina) mit der Weißen Liga befasst, die zu dem Zeitpunkt vom Verfassungsschutz beobachtet worden sei (vgl. RsA, Pr. 3/1053, S. 16, Zitat ebd.). Ein vom Verfasser seinerzeit eingesehenes, inzwischen aber nicht mehr verfügbares Internetangebot der Weißen Liga machte einen populistischen und unseriösen Eindruck.

273 Vgl. Programm der Weißen Liga Landesverband Brandenburg, Wahlprogramm zu der Landtagswahl am 19.9.2004 im Land Brandenburg.

274 Vgl. RsA, Pr. 3/1053, S. 15f., Zitate S. 16.

275 Vgl. RsA, Pr. 3/1053, S. 16, Zitat ebd.

276 Vgl. Sorben-Partei will in den Landtag, in Berliner Zeitung vom 13.7.2004, Zitat ebd.

277 Vgl. RsA, Pr. 3/1084, S. 17. Das Präsidium selbst stellte der Weißen Liga einen Fragenkatalog zu. Von den zwölf Fragen beziehen sich fünf explizit auf die sorbischen/wendischen Bezugspunkte der Partei (vgl. KNOBLICH 2004).

278 Vgl. MATUŠ 2004. In diesem Schreiben wirft er auch Fragen bezüglich der Anerkennung im Hinblick auf Programmatik und Mitgliedschaft einer solchen Partei auf. U.a. fragt er *„Was sind die sorbischen/wendischen Interessen und wer definiert diese?“, „Gibt es eine einheitliche sorbische/wendische Interessenlage, die von einem zentralen Gremium beschlossen wird […]?“* und *„Sind die sorbischen/wendischen Interessen auf ein enges Themenfeld wie z.B. der Bildung […] beschränkt […]?“* (ebd., Zitate S. 2).

ben/Wenden ihre Existenz dem Landeswahlleiter anzeige. Er empfiehlt, *„eine Sorbenpartei zu kultivieren, die von der Mehrheit der Sorben unterstützt wird. Jede Zerstückelung bedeutet eine Organisation der Niederlage, auch rein rechnerisch."*[279] KONZACK ergänzt, dass eine solche Partei *„im Sinne und Geist des Artikels 25 der Verfassung und des Sorben(Wenden)-Gesetzes"* agieren und die Begriffe Sorben und Wenden gleichrangig verwenden sollte.[280]

Einen nächsten Versuch unternehmen dieselben Akteure mit der Gründung einer neuen Partei im Frühjahr 2005. Sie trägt den Namen **Serbska Ludowa Strona** (SLS, Wendische Volkspartei). Bildungspolitisch setzt sie sich für eine Stärkung der bilingualen Erziehung in Kindertagesstätten und Schulen ein, eine umfassende Vermittlung von Kenntnissen über Sorben/Wenden in allen Bildungsgängen sowie eine Zusammenfassung von Brandenburgischer Technischer Universität Cottbus, Fachhochschule Lausitz, Institut für Sorabistik der Universität Leipzig und eventuell der Abteilung Westslavistik der Universität Potsdam sowie des Sorbischen Instituts Bautzen zu einer „Lausitzer Universität" im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet.[281] Zudem ist eine Stärkung der Sorbenräte im bereits beschriebenen Sinne anzustreben.[282] Allerdings sei man sich bewusst, dass die Partei zunächst mit einer geringen Mitgliederzahl und einer schmalen Aktionsbasis rechnen müsse.[283] Gegenüber der Presse verweist Gründungsmitglied KELL darauf, dass man sich ausdrücklich nicht als Ersatz sondern als Ergänzung der Domowina verstehe, die als Verein nicht die gleiche Einflussnahme erzielen könne, wie eine Partei.[284]

Sollte die Partei bei den nächsten Wahlen antreten wollen, wird es eine erneute Diskussion bezüglich der Anerkennung geben. Erste Äußerungen lassen dabei ähnliche Probleme erwarten wie bei der Weißen Liga: Bei der Domowina stießen die Parteigründungs-Pläne auf Ablehnung. Der Domowina-Vorsitzende NUK *„unterstrich [...] den Vertretungsanspruch seiner Organisation für die nationale Minderheit der Sorben. Daran würde auch die Bildung einer Sorben-Partei nichts ändern."*[285] Im Sorbenrat vertritt KONZACK den Standpunkt, dass in der Parteigründung *„Bestrebungen zur Spaltung des sorbischen (wendischen) Volkes"* zu sehen seien. Auch weiterhin sollten alle sorbischen/wendischen Verbände *„unter dem Dach der Domowina"* zusammenstehen.[286]

279 Vgl. RsA, Pr. 3/1094, S. 8, Zitat ebd.

280 Vgl. RsA, Pr. 3/1094, S. 8, Zitat ebd. Der Hinweis auf die Begrifflichkeit spielt darauf an, dass in der Weißen Liga auch Vertreter des bereits erwähnten Vereins Pónaschemu aktiv waren.

281 Vgl. Programm der SLS, Fassung vom 1.6.2005, Abschn. „Kultur, Miteinander, Bildung und Wissenschaft".

282 Vgl. Programm der SLS, Fassung vom 1.6.2005, Abschn. „Aktive Gestaltung von Minderheiten- und Regionalpolitik, Politische Gestaltungsrechte stärken".

283 Vgl. GROß 2005, S. 5ff.

284 Vgl. Mehr Einfluss für die Minderheit, in Berliner Zeitung vom 22.3.2005. Weiter heißt es dort: *„Er räumte aber ein: ‚Unsere Interessen als Minderheit können nur dann durchgesetzt werden, wenn wir mit der deutschen Mehrheit an einem Strang ziehen.'"*

285 Vgl. Sorben-Partei nicht erwünscht, in Berliner Zeitung vom 7.3.2005, Zitat ebd.

286 Vgl. RsA, Pr. 4/106, S. 25, Zitate ebd.

Hier zeigt sich wieder das Problem des Domowina-Selbstbildes: Einerseits hat sie den politischen Vertretungsanspruch für die sorbischen/wendischen Interessen. Andererseits verfügt sie nicht über die juristische Form, um diesen direkt im politischen System umzusetzen. Jedoch befinden sich Domowina-Vertreter in Personalunion in Funktionen, die den Zugang zum politischen System und zu den Gremien, über die eigene Ansprüche durchgesetzt werden sollen, für Konkurrenten mitgestalten.

2.5 Minderheiten und die politische Durchsetzung ihrer Interessen

Eine bereits mehrfach angedeutet Frage hinsichtlich der Partizipationsmöglichkeiten von Minderheiten in politischen Entscheidungsfindungsprozessen ist, ob bzw. in welchem Umfang sie ihre Interessen durchsetzen können. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Mehrheit gefunden werden muss, die Minderheiteninteressen unterstützt. Ein Schwachpunkt der autochthonen Minderheiten in der Bundesrepublik ist dabei ihre **Konfliktfähigkeit**. Sie verfügen praktisch über keinerlei Machtmittel zur Durchsetzung ihrer Interessen: Auf Grund ihres geringen Bevölkerungsanteils stellen sie kein großes Wählerpotenzial dar. Ihre Siedlungsgebiete befinden sich in eher peripheren, wirtschaftlich schwachen Gebieten, so dass sie auch nicht in einer ökonomisch starken Position wären. In der gesellschaftlichen und medialen Wahrnehmung spielen sie ebenfalls nur eine untergeordnete Rolle. Politisch verfügen sie über keine Autonomie, sind also darauf angewiesen, dass ihre Bedürfnisse trotzdem von der Mehrheit mit berücksichtigt werden. Dass dies sehr unterschiedlich und oft unbefriedigend geschieht, sollen einige Beispiele zeigen.

Auf der Bundesebene bemühen sich die Vertreter der autochthonen Minderheiten in Deutschland in den beschriebenen Strukturen momentan um zwei **Grundgesetzergänzungen**. Zum einen soll ein Minderheitenschutzartikel eingefügt werden[287] und zum anderen soll die derzeit diskutierte Verankerung einer Staatszielbestimmung Kultur um einen Passus zur Kultur der autochthonen Minderheiten ergänzt werden.[288] So wie das erste Vorhaben trotz der Unterstützung durch mehrere Landesregierungen bereits einmal scheiterte, bestehen für das zweite ebenfalls keine großen Chancen[289]. Ein spezifisch sorbisches/wendisches Thema

287 Der Entwurf eines Artikels 20b lautete: *„Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen, religiösen und sprachlichen Minderheiten. Er schützt und fördert nationale und ethnische Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit.“* (vgl. PASTOR 1997, Abschn. 1.1.2, Zitat S. 65).

288 Der Entwurf eines Artikels 20b lautet: *„Der Staat schützt und fördert die Kultur. Der Schutz und die Förderung gelten auch für die Kultur der autochthonen nationalen Minderheiten.“* (vgl. Lausitzer Sorben/Dänen in Südschleswig/Deutsche Sinti und Roma/Friesen 2006, Zitat ebd.).

289 Auf dem zum Thema durchgeführten Parlamentarischen Abend der autochthonen Minderheiten am 8.3.2006 äußerten sich die Bundestagsabgeordneten CONNEMANN (CDU), REICHE (SPD), OTTO (FDP) entsprechend (der Verfasser war anwesend).

ist die bereits angesprochene Finanzierung der Stiftung für das Sorbische Volk und hierbei besonders die Höhe der jeweiligen Beiträge des Bundes und der beiden Bundesländer.

Ein Problem Brandenburger Sorben/Wenden ist die bis heute nicht absehbare **Novellierung des Sorben(Wenden)-Gesetzes**. Über inzwischen drei Wahlperioden hinweg beschäftigt sie sorbische/wendische Vertreter.[290] Der Novellierungsbedarf ergibt sich hauptsächlich aus den Festlegungen des Paragrafen 3 hinsichtlich der Definition des Siedlungsgebietes und den daran geknüpften weiteren Rechten beispielsweise im Bildungsbereich.[291] Während der Beratungen zum SWG wurde seitens des Landes zu verstehen gegeben, dass das Gesetz geändert werden könne, falls ein Bedarf dafür erkennbar sei. Hier könne das sorbische/wendische Volk auf den Landesgesetzgeber vertrauen.[292]

1997 verständigt sich der Sorbenrat erstmals auf Aktivitäten zur Erarbeitung einer Gesetzesnovelle.[293] Das zuständige Ministerium ist das Kulturministerium. Dessen Vertreter verfolgen im Sorbenrat überwiegend zwei Vorgehensweisen: Zum einen verweisen sie im letzten Drittel von Legislaturperioden immer darauf, die Novellierung doch in der nächsten Legislatur anzugehen[294], womit sie das Vorhaben zeitlich stark verzögern obwohl die Regelung des Siedlungsgebietes zu den drängenden Fragen aus sorbischer/wendischer Sicht gehört.[295] Und zum anderen wird nahezu ausschließlich finanziell argumentiert: Eine Erweiterung des Siedlungsgebietes habe durch dann zu gewährende Rechte für die dort lebenden Sorben/Wenden nicht abschätzbare Kosten zur Folge.[296] Obwohl man sich also seitens

290 Vgl. RsA, Pr. 2/683, 698, 765, 891, 979; 3/54, 93, 330, 467, 494, 656, 922, 981; 4/62, 200, 209.

291 Weiterhin wurden verschiedene Fragen zur Finanzierung im Zusammenhang mit der Kulturförderung (§ 7), den Witaj-Bildungseinrichtungen (die in der Projektphase womöglich nicht als dauerhaft im Sinne von § 8 (5) gelten könnten) oder auch zweisprachiger Ortsbeschilderungen nach § 11 aufgeworfen. Ein Beteiligungs- und Klagerecht sorbischer/wendischer Verbände und eine Veränderung des Wahlmodus zum Sorbenrat wurden ebenfalls in den folgenden Jahren thematisiert.

292 Staatssekretär LINDE (Staatskanzlei): *„Hier bleibt nur das Vertrauen in den Gesetzgeber. […] Dann müßte der Gesetzgeber reagieren. Wir glauben, daß wir so viel Vertrauen und gegenseitige Achtung aufgebaut haben müßten, daß auch das sorbische Volk darauf vertrauen muß, daß der Landesgesetzgeber ihnen dann helfen würde, das Siedlungsgebiet zu erweitern.“* (vgl. Hauptausschuss, Pr. 1/1018, S. 13, Zitat ebd.). Einige Jahre später bestätigt die Landesregierung noch einmal, dass sie unverzüglich Maßnahmen ergreifen werde, sobald sie Handlungsbedarf sehe (vgl. Antwort auf Frage 9 der Großen Anfrage 44 [Landtag Brandenburg, Drs. 2/5136], S. 16). Angesichts z.B. des erwähnten Bekenntniswunsches von Lübben und Calau ist jedoch für die Landeregierung kein Handlungsbedarf erkennbar, weshalb eine Novellierung nicht weiter verfolgt werde (vgl. Antworten der Landesregierung auf Frage 1 der Kleinen Anfrage 2544 [Landtag Brandenburg, Drs. 3/6891] und Frage 6 der Kleinen Anfrage Nr. 2545 [Landtag Brandenburg, Drs. 3/6892]). Weitere Gemeinden nennt MWFK 2005, S. 2.

293 Vgl. RsA, Pr. 2/683, S. 6.

294 So z.B. im März 1998 eineinhalb Jahre vor Ende der Wahlperiode (vgl. RsA, Pr. 2/979, S. 19) und im November 2003 ein halbes Jahr vor dem Ende der Wahlperiode (vgl. RsA, Pr. 3/981, S. 6).

295 Deshalb beschließt der Sorbenrat 1998, die anderen Themen zunächst zurückzustellen, um nicht bis zur dritten Wahlperiode warten zu müssen, zumal die Abgeordneten der zweiten Legislatur mit sorbischen/wendischen Angelegenheiten vertraut seien (vgl. RsA, Pr. 2/979, S. 20).

296 Vgl. z.B. RsA, Pr. 3/467, S. 8; 3/656, S. 7. Sich aus dem Hinzutreten weiterer Gemeinden zum angestammten Siedlungsgebiet für das Land ergebende Verpflichtungen seien *„angesichts der schwierigen aktuellen Haushaltslage von Land und Gemeinden nicht finanzierbar.“* (vgl. Antwort der Landesregierung auf Frage 2 der Kleinen Anfrage Nr. 2544, in Landtag Brandenburg, Drs. 3/6891). In einer Beratung des Sor-

des zuständigen Ministeriums und der Landesregierung offenbar bewusst ist, dass von der derzeitigen Regelung nicht alle Sorben/Wenden erfasst werden[297] und deshalb nicht alle ihnen grundsätzlich zustehenden Rechte gewährt werden, gibt es keine greifbaren Ergebnisse. Innerhalb des Ministeriums wird an einer Novellierung zwar gearbeitet, wie wiederholt von MFWK-Vertretern und der Ministerin WANKA bekundet wird[298] Jedoch sieht sich der Sorbenratsvorsitzende KONZACK mehrfach gezwungen, nachzufragen, weshalb die Arbeit offenbar keine Fortschritte mache.[299] Die unmittelbaren Akteurskonstellationen ändern sich dabei kaum: Seit 1994 steht KONZACK an der Spitze des Sorbenrates und seit 2000 ist WANKA die zuständige Ministerin. 2005 stellt KONZACK fest: *„Zum ersten Mal seit mehreren Jahren sei nunmehr von Frau Ministerin die Bereitschaft geäußert worden, sich der Erarbeitung einer Novellierung des Sorben (Wenden)-Gesetzes zuzuwenden und die vielfältig geäußerten Reformwünsche der sorbischen Verbände aufzugreifen."* Auf dieser Grundlage sei *„die Prüfung der Notwendigkeit einer Novellierung"* zugesagt worden. Auf einer Sorbenratssitzung erklärt die Ministerin, dass die Frage der SWG-Novellierung ihr Haus *„bereits seit der vergangenen Legislaturperiode intensiv beschäftige"* und stellt die Prüfungsergebnisse vor.[300] Es stehe zwar außer Frage, dass Minderheitenschutz – auch vor dem Hintergrund der Europaratsabkommen – und staatlicher Minderheitenförderung in Brandenburg erhebliches Gewicht zukomme. Jedoch sei zu berücksichtigen, dass auf Grund der großen Fortschritte, gerade auch im und durch das Bildungswesen, der Erhalt sorbischer/wendischer Kultur ohne die *„begehrte Rechtsänderung"* nicht bedroht sei.[301]

benrates im Februar 2004 erläutert ein MWFK-Vertreter, *„dass die 'sorbischen (wendischen)' Kosten zurzeit nicht genauer zu beziffern sind."* Aus den Ausführungen zieht der Sorbenratsvorsitzende den Schluss, dass sich momentan Kommunen aus finanziellen Gründen nicht mehr als zum Siedlungsgebiet zugehörig bekennen könnten, selbst wenn sie es wollten (vgl. RsA, Pr. 3/981, S. 4, Zitat ebd.). Als Kostenfaktoren werden neben schulrechtlichen Bestimmungen (vgl. MWFK 2005, S. 6) auch eventuelle Personalkosten von Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) genannt (vgl. MWFK 2005, S. 5f.) Die auch für das MWFK *„sehr unbefriedigende"* Situation bestehe seit einem Verfassungsgerichtsurteil von 2002 (es ging um finanzielle Ansprüche der Kommunen gegenüber dem Land in Folge des Konnexitätsprinzips; vgl. RsA, Pr. 3/656, S. 7), wobei sich *„die Landesregierung einerseits dem Schutzgedanken sehr verpflichtet sehe, jedoch andererseits in der Verantwortung für die öffentlichen Finanzen stehe"* (RsA, Pr. 4/200, Zitate S. 10). Eine Vertreterin von Die Linke.PDS verweist darauf, dass die Landesregierung bereits vor dem Verfassungsgerichtsurteil 2002 finanziell argumentiert habe (ebd.).

297 So wird argumentiert, dass *„in größeren Gemeinden, in denen ein größerer Anteil sorbischer (wendischer) Bürger lebt"*, sorbische/wendische Angelegenheiten in einem solchen Umfang zu bearbeiten sein könnten, dass die Einsetzung hauptamtlicher Sorbenbeauftragter nötig werden könnte (MWFK 2005, Zitat S. 5).

298 Vgl. RsA, Pr. 3/93, S. 8; 3/330, S. 6; 3/467, S. 8.

299 Vgl. RsA, Pr. 3/656, S. 6f.; 4/200, S. 7ff.

300 Vgl. RsA, Pr. 4/209, S. 3, Zitat ebd. Eine MWFK-Vertreterin wies zuvor darauf hin, dass nach der Veröffentlichung der Prüfergebnisse eine politische Entscheidung folgen müsse (vgl. RsA, Pr. 4/200, S. 10). In diesen Prüfergebnissen wird sehr ausführlich die Gefahr finanzieller Folgen einer durch die Novellierung angestrebten, juristischen Ausdehnung des Siedlungsgebietes beschrieben. Diese Gründe hatten bereits *„in der dritten Wahlperiode interministerielles Einvernehmen herbeigeführt, das Novellierungsvorhaben nicht weiter zu verfolgen"* und die erneute Prüfung der Sachlage habe keine Änderungen aufgezeigt: Eine kostenneutrale Ausgestaltung der Novellierung sei weiterhin nicht erreichbar (vgl. MWFK 2005, Abschn. I, Zitat S. 11).

301 Vgl. MWFK 2005, S. 3f., Zitat S. 3.

Eine Alternative zur Vorlage einer Gesetzesnovelle durch die Landesregierung wäre die Erarbeitung durch das Parlament. Nach Aussage KONZACKS habe es dazu aber bisher nur seitens der Fraktion Die Linke.PDS eine Bereitschaft gegeben.[302] Ende 2005 zum weiteren Vorgehen befragt, räumt die Vorsitzende des Kulturausschusses des Landtags den Novellierungsbestrebungen *„wohl gegenwärtig real wenig Chancen“* ein und spricht sich deshalb für eine Vertagung des Themas aus.[303]

Im Vergleich zu den vorgenannten Beispielen mangelhafter Durchsetzungskraft ist der Entstehungsprozess der bereits beschriebenen **Sorben-(Wenden-)Schulverordnung** interessant. Es handelt sich ebenfalls um eine zentrale rechtliche Regelung sorbischer/wendischer Belange, hier explizit im Bildungswesen, weshalb der Sorbenrat sich intensiv mit der Thematik befasste. An Stelle des Kulturministeriums bei der SWG-Novellierung war in diesem Fall das Bildungsministerium zuständig. Ebenfalls 1997 wird der Sorbenrat darüber informiert, dass das Ministerium beabsichtigt, eine Rechtsverordnung gemäß Paragraf 5 des Schulgesetzes (siehe Tabelle 2) zum Beginn des Schuljahres 1997/98 zu erlassen.[304] Zwar traten auch hier Verzögerungen ein, so dass die Verordnung erst drei Jahre später in Kraft treten konnte. Jedoch wurde zwischen Ministerium und sorbischen/wendischen Vertretern im Zuge des Erarbeitungsprozesses der Verordnung Einvernehmen zu strittigen Fragen erzielt.[305]

Von sorbischer/wendischer Seite wird der Verordnung eine große Bedeutung beigemessen, weshalb die Domowina im Januar 1999 auch einen Beschluss fasst, *„mit dem die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport dringend um die SoWeV gebeten wird.“* Das Ministerium verwies allerdings darauf, dass mit der VV Sorbisch eine gültige Verordnung existierte.[306] Ein Entwurf der im Erarbeitungsstadium noch „Sorben(Wenden)-Verordnung (SoWeV)“ genannten Verordnung wurde dem Sorbenrat mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.[307] Das Ministerium beabsichtigte zudem, Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf vom Sorbischen Schulverein, dem Niedersorbischen Gymnasium, kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesschulbeirat einzuholen. Diese breite Einbeziehung Beteiligter wurde vom Sorbenrat begrüßt.[308] Außerdem gab es ein Gespräch zwischen Bildungsministerin und Sorbischem Schulverein.[309] Vom Sorbenrat erbat

302 Vgl. RsA, Pr. 4/200, S. 7.
303 Vgl. RsA, Pr. 4/209, S. 4f., Zitat S. 4.
304 Vgl. RsA, Pr. 2/758, S. 9.
305 Vgl. RsA, Pr. 3/120, S. 7.
306 Vgl. RsA, Pr. 2/1181, S. 3f., Zitat S. 3. Trotz des neuen Schulgesetzes gilt die VV Sorbisch zu diesem Zeitpunkt weiterhin.
307 Vgl. PETER 1999/MBJS 1999. Ein Unterschied zur später verabschiedeten SWSchulV ist z.B. noch das Fehlen expliziter Regelungen zum bilingualen Unterricht (vgl. z.B. § 1).
308 Vgl. RsA, Pr. 2/1181, S. 3f.
309 Vgl. RsA, Pr. 2/1233, S. 3. Beim MBJS sei *„eine Fülle von Stellungnahmen“* eingegangen, *„allerdings teilweise mit erheblicher Verspätung“* (ebd.). Der Landesschulbeirat verzichtete auf ein Votum, da auf der entsprechenden Sitzung kein sorbischer/wendischer Vertreter anwesend war. Weil der Punkt aber auf der Tagesordnung stand, ist er formal beteiligt gewesen. Die Stellungnahmen der kommunalen Vertreter bezogen

das MBJS zeitnah seine Stellungnahme. Dieser wollte angesichts der zahlreichen Stellungnahmen jedoch *„einen ‚Schnellschuß' […] vermeiden, mit dem abschließend niemand recht zufrieden ist"*, so dass vom MBJS eine weitere Beratungsrunde mit sorbischen/wendischen Vertretern angeregt wurde.[310] Im Juli 1999 gab der Sorbenratsvorsitzende KONZACK bekannt, dass zu den strittigen Punkten Einvernehmen erzielt worden sei, wobei einige rechtliche Punkte noch vom MBJS geprüft würden.[311] Ein neuer Verordnungsentwurf lag im Januar 2000 vor. Wie angekündigt sind die gewünschten Konkretisierungen fast ausnahmslos vorgenommen worden.[312] Nachdem das Ministerium Bereitschaft zu Gesprächen bezüglich der Umsetzung der Verordnung nach deren Erlass zusagte, *„bestehen seitens der Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten keine Einwände zum Entwurf […]."*[313]

Aus den geschilderten Beispielen wird deutlich, dass es den autochthonen Minderheiten mangels Druckpotenzials nicht möglich ist, gegen den Willen der Mehrheitsvertreter eigene Interessen durchzusetzen. Wenn diese jedoch wie im Fall des brandenburgischen Bildungsministeriums Minderheitenanliegen aufgeschlossen gegenüber stehen, ist es möglich, eigene Ansprüche z.B. in die Ausgestaltung von Rechtsnormen einfließen zu lassen. Aber auch in solchen Fällen handelt es sich nicht um eine Autonomie in Entscheidungsprozessen sondern lediglich um inhaltliche Mitwirkungsmöglichkeiten. Diese (meist indirekte) Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse verdeutlicht Abbildung 4 am Beispiel des brandenburgischen Schulwesens.

sich vorrangig auf finanzielle Aspekte. Von sorbischer/wendischer Seite wurden Konkretisierungen bezüglich des Status der Sprache, der Berücksichtigung des Witaj-Projektes für bilingualen Unterricht, eine klarere Abgrenzung von „Sorbischen (wendischen) Schulen" und „Sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung" sowie Festlegungen zu Kurs- und Gruppengrößen gefordert (vgl. ebd., S. 3f.). Das Ministerium kündigte an, dass Regelungen zu Kurs- und Gruppengrößen nicht zu erwarten seien, da *„in keiner anderen Rechtsverordnung Regelungen über Bildungsgänge getroffen wurden und diese Frage Bestandteil der Verwaltungsvorschriften zur Unterrichtsorganisation"* sei (ebd.). Die zu dem Zeitpunkt noch gültige VV Sorbisch enthält allerdings diesbezügliche Regelungen (vgl. Pkt. 6 (3) und 7 (4) VV Sorbisch, wiedergegeben im Anhang). In der Endfassung der Verordnung fehlen entsprechende Regelungen.

310 Vgl. RsA, Pr. 2/1233, S. 4f., Zitat S. 5.

311 Vgl. RsA, Pr. 2/1271, S. 3. Er schlägt auch vor, dass sich nach dieser Prüfung die sorbische/wendische Seite unter Federführung des Sorbischen Schulvereins noch einmal verständigt. Der Sorbenrat müsse sich für eine Stellungnahme nicht zwingend zusammenfinden, da diese Stellungnahme vom Schulgesetz nicht verbindlich vorgeschrieben sei.

312 Vgl. KIENEL 2000/MBJS 2000. Ein Vorschlag, dass sich Sorbenrat und sorbische/wendische Institutionen noch einmal mit dem vorliegenden Entwurf befassen sollten, wird vom MBJS zurückgewiesen, da sich der Entwurf bereits im Abstimmungs- und Mitzeichnungsverfahren zwischen den Ministerien befinde, die Vereinbarung auf Anhörung und Möglichkeiten ausführlicher sorbischer/wendischer Stellungnahmen eingehalten worden sei und bei erneutem Eingriff in das laufende Verfahren das Inkrafttreten gefährdet würde (vgl. RsA, Pr. 3/76, S. 3).

313 Vgl. RsA, Pr. 3/76, S. 3f., Zitat S. 4.

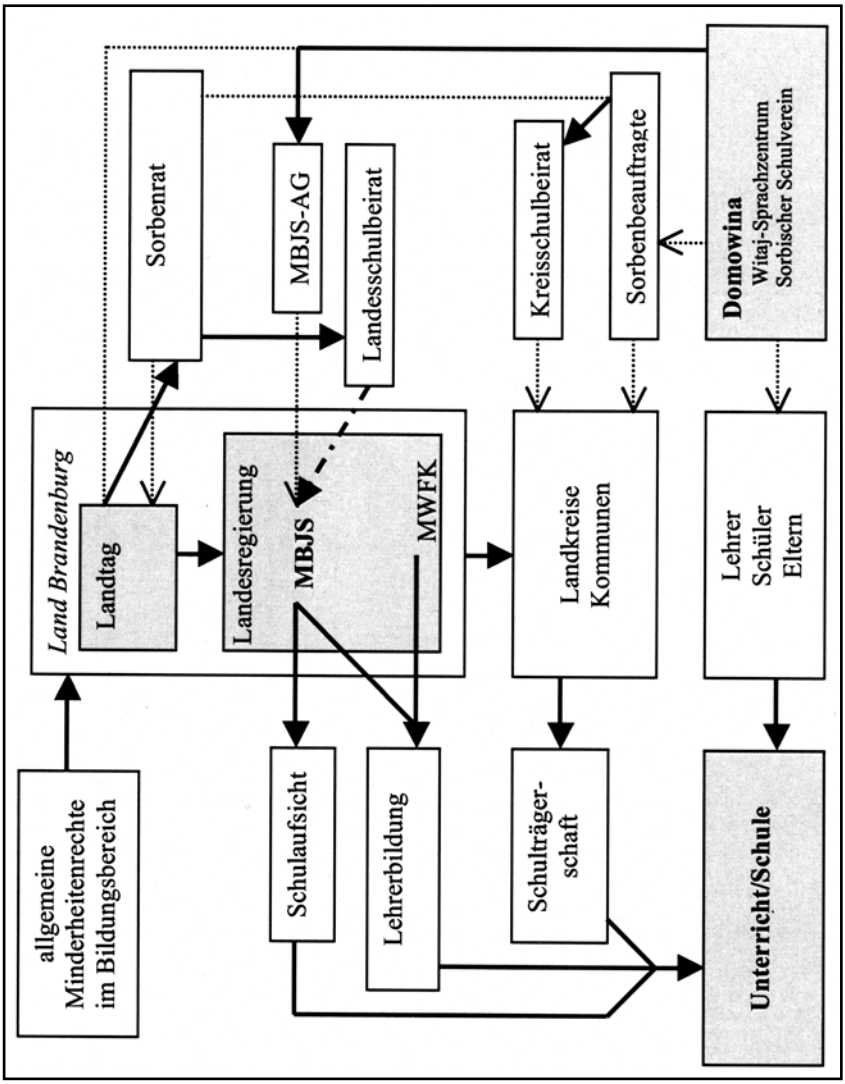

Abbildung 4: Ausgewählte Partizipationsmöglichkeiten von sorbischen/wendischen Akteuren im öffentlichen brandenburgischen Bildungswesen. (eigener Entwurf)

Durchgezogene Linien – Entscheidungskompetenz, Wahlrecht, direkte Einflüsse; Punktlinien - Beratungsmöglichkeiten, personelle Vorschlagsrechte.

Abkürzungen: MBJS = Ministerium für Bildung, Jugend und Sport; MWFK = Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur; MBJS-AG = Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen.

Zusammenfassung Kapitel 2

Die Gestaltung des Bildungswesens im niedersorbischen/wendischen Siedlungsgebiet ist Aufgabe der Politik des Bundeslandes Brandenburg. Entscheidungen werden vom Landtag und der Landesregierung bzw. in den verantwortlichen Ministerien getroffen. Diese haben sich dabei allerdings an Vorgaben von Rahmenübereinkommen und Sprachencharta des Europarates sowie der Landesverfassung zu orientieren. Entsprechend sind die einschlägigen Rechtsnormen Sorben(Wenden)-Gesetz und Schulgesetz mit ihren Ausführungsvorschriften gestaltet. Sorben/Wenden sind im brandenburgischen Schulwesen allgemein zu berücksichtigen und haben außerdem in ihrem Siedlungsgebiet das Recht auf Vermittlung ihrer Sprache und Kultur in der Schule. Institutionell wurde mit dem Sorbenrat eine sorbische/wendische Interessenvertretung am Landtag installiert, die allerdings stärker dem Kontakt mit den beteiligten Ressorts für Kultur und Bildung der Exekutive als der Arbeit mit der Legislative zu dienen scheint. Zudem verfügt er über keine Entscheidungsbefugnis. Das Bildungsministerium steht sorbischen/wendischen Interessen relativ aufgeschlossen gegenüber. Als Koordinationsgremium wurde hier eine beratende Arbeitsgruppe von Ministerium und sorbischen/wendischen Akteuren eingerichtet. Diese Akteure sind überwiegend im sorbischen/wendischen Dachverband Domowina und ihren Mitgliedsvereinen wie dem Sorbischen Schulverein organisiert oder arbeiten in ihren Institutionen wie dem Witaj-Sprachzentrum. Die Domowina fungiert traditionell als zentrale sorbische/wendische Interessenvertretung. Es bestehen enge personelle Verflechtungen zwischen sorbischen/wendischen Institutionen, so dass es zahlreiche informelle Kontakte im bildungspolitischen Bereich der Niederlausitz gibt. Problematisch ist jedoch die mangelnde Konfliktfähigkeit, so dass Sorben/Wenden bei der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten angesichts fehlender Autonomie weitgehend auf eine positive Einstellung von Mehrheitsvertretern gegenüber Minderheitenanforderungen angewiesen sind.

3 Sorben/Wenden als Minderheit im brandenburgischen Bildungswesen

3.1 Nationalstaatliche Funktionen des Bildungswesens und Ansprüche autochthoner Minderheiten

In der Bundesrepublik steht das gesamte Schulwesen unter staatlicher Aufsicht.[314] Unter dieser Staatsaufsicht sind sämtliche staatlichen Herrschaftsrechte im Schulbereich zu verstehen. Neben strukturellen Aspekten betrifft dies vor allem auch die Festlegung des Unterrichtsstoffes, der an Schulen als Einrichtungen zur Verwirklichung von Bildungs- und Erziehungszielen mittels planmäßiger Unterweisung Jugendlicher vermittelt wird.[315] Wesentliche Entscheidungen, die das Schulwesen betreffen, sind gesetzlich, also im parlamentarischen Verfahren, zu regeln.[316] Dabei liegt die Verantwortung in schulischen Angelegenheiten bei den Bundesländern.[317] Als Koordinationsgremium auf Bundesebene existiert die Kultusministerkonferenz (KMK). Im Hinblick auf die Zuständigkeit der Länderlegislativen ist bemerkenswert, dass hier die Bildungs-, Kultur- und Wissenschaftsminister als Vertreter der Länderexekutiven Beschlüsse fassen, die auf Grund ihrer länderübergreifenden Einstimmigkeit deren Legislativen faktisch unter Zugzwang setzen.[318]

Bildungspolitik als ein Politikfeld unter anderen sieht sich außerdem konfrontiert mit oft widersprüchlichen Forderungen und Erwartungen von zahlreichen Akteuren aus Politik, Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur.[319] Zu diesen Akteuren zählen auch Vertreter von autochthonen Minderheiten. Um deren Erwartungen nachvollziehen zu können, gilt es zunächst die Funktionen und Wirkungen des Bildungswesens im Zusammenhang mit der Minderheitenthematik kurz darzustellen.

Das Bildungswesen erfüllt verschiedene gesellschaftliche Funktionen. Im Hinblick auf die Thematik dieser Arbeit ist vor allem bedeutsam, wie es als Sozialisationsinstanz wirkt. Die **schulische Sozialisation** umfasst Aspekte der individuellen Persönlichkeitsbildung und Vermittlung von Einstellungen und Fähigkeiten mit gesellschaftlicher Bedeutung, wobei die Integration in ein tradiertes Kultursystem eine Rolle spielt.[320] Der Aufbau des modernen Schulwesens war immer mit Erwartungen verknüpft, Schule möge zur politischen Erziehung der nachwach-

314 Art. 7 (1) GG.
315 Vgl. MAUNZ/ZIPPELIUS 1998, S. 228; HESSELBERGER 2000, S. 114; AVENARIUS 2001, S. 121f., Ziff. 6.315.
316 Vgl. HESSELBERGER 2000, S. 114.
317 Vgl. AVENARIUS 2001, S. 119, Ziff. 6.311.
318 Vgl. LESCHINSKY 2003, S. 162.
319 Vgl. FUCHS/REUTER 2000, S. 28f., S. 34; MASSING 20032, S. 9.
320 Vgl. FUCHS/REUTER 2000, S. 29; GUKENBIEHL 2001, S. 90.

senden Generation wesentliche Beiträge leisten.[321] Eine zentrale Aufgabe dabei ist die gesellschaftliche Integration: Der Staat müsse in der heutigen pluralistischen Demokratie sicher stellen, dass die staatlich verfasste Gesellschaft friedlich funktioniere, politischer und gesellschaftlicher Grundkonsens erhalten blieben.[322] Die entsprechende Gestaltung des Bildungswesens durch staatliche Bildungspolitik kann demnach nicht unabhängig von den konkret vorhandenen politisch-gesellschaftlichen Bedingungen stattfinden[323], auch wenn nicht immer von der staatlichen Verfasstheit auf die konkrete Ausgestaltung der Schulpolitik geschlossen werden darf.[324]

Die Entwicklung der Rahmenbedingungen des deutschen Bildungswesens war entsprechend eng mit der Entwicklung des deutschen Staates bzw. der deutschen Staaten verbunden. Charakteristisch für die Zeit seit der Reichsgründung 1871 ist die **Betonung des deutschen Nationalstaates** in Verbindung mit ethnischer, kultureller und sprachlicher Homogenität.[325] Auch wenn es inzwischen etwas verbreiteter sein dürfte, dass die Bundesrepublik *„die Summe ihrer Regionen, überformt zu einer gemeinsamen Symbolstruktur“* und *„Deutschlands Kultur […] die Kultur der deutschsprachigen und der anderssprachigen Deutschen“* ist[326], ist ein Verständnis des deutschen Nationalstaates mit einheitlichem Staatsvolk und dominierender Nationalkultur nach wie vor in weiten Teilen der Gesellschaft aktuell.[327] In einem solchen Staats- und Gesellschaftsverständnis ist kaum Platz für ethnische, kulturelle oder sprachliche Differenz. Im Gegenteil wirken staatliche Institutionen wie auch das Schulwesen – ob gewollt oder unabsichtlich – letztlich homogenisierend. Beispiele sind die Durchsetzung einer Nationalsprache und eines nationalen Geschichtsbildes, die mitunter erst konstruiert werden, womit auf Angehörige abweichender gesellschaftlicher Gruppen Assimilationsdruck ausgeübt wird.[328] Gerade auch im Zusammenhang mit der Schul(sprachen)politik gab es in der deutschen Geschichte immer wieder Beispiele für aktive Germanisierungspolitik gegenüber ansässigen Minderheiten.

Ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt wird oftmals nur im Zusammenhang mit Migration betrachtet. Im schulischen Umfeld werden unter dem Thema interkulturelle Pädagogik meist nur Kinder und Jugendliche aus Familien mit Migrationshintergrund betrachtet.[329] Das lässt völlig außer Acht, dass es den homo-

321 Vgl. SANDER 2003, S. 7.
322 Vgl. REUTER 2003, S. 29.
323 Vgl. MASSING 2003^2, S. 31.
324 Vgl. HANSEN/WENNING 2003, S. 172.
325 Vgl. HANSEN 1997, S. 193f.; BLASCHKE 2005^2, S. 15.
326 VOGT 2006, Unterstreichung im Original.
327 Vgl. HECKMANN 1992, S. 4; WENNING 1996, S. 69; HANSEN/WENNING 2003, S. 171. Das verdeutlichen auch Diskussionen im Zusammenhang mit Migration, Integration von (mitunter vermeintlichen) Ausländern, Einbürgerung und „Leitkultur“ sowie Deutsch als alleiniger Schulsprache.
328 Vgl. z.B. HECKMANN 1992, S. 212; WENNING 1996, S. 67, S. 73, S. 79; HANSEN 2001, S. 16f., S. 75f.; HANSEN/WENNING 2003, S. 68; SANDER 2003, S. 160; AMLING/GEORGI 2005, S. 167, S. 175, S. 193.
329 Vgl. z.B. ALLEMANN-GHIONDA 1994^2, S. 17f.; HANSEN 1997, S. 192f.; SUPPER 1999, S. 1; FUCHS/REUTER 2000, S. 48.

genen Nationalstaat nie gegeben hat und eine Institution wie Schule nicht erst in den letzten Jahrzehnten mit Angehörigen von Minderheiten konfrontiert ist. Aspekte sprachlich-kultureller Heterogenität, wie sie mit Konzepten interkultureller Pädagogik zunehmend thematisiert werden, sind sowohl für autochthone als auch für allochthone Minderheiten relevant. Somit könnten auch autochthone Minderheiten Berücksichtigung finden.

Bei der Betrachtung aktueller Bildungspolitik ist zu beachten, inwieweit das bundesdeutsche Bildungswesen noch der beschriebenen nationalstaatlichen Verfasstheit entspricht. WENNING verweist darauf, dass das Verhältnis von Nationalstaat und Erziehung so von Selbstverständlichkeiten geprägt sei, dass es uns nicht besonders auffalle.[330] Nationalstaatliches Interesse sei HANSEN zu Folge die Einebnung konfessioneller, landsmannschaftlicher, sprachlicher und kultureller Unterschiede und das Bestreben, diese durch den Glauben an nationale Gemeinsamkeiten zu überlagern.[331] Ein Indiz dafür ist die faktische Orientierung der Schule als Institution an einem „Standardschüler“[332]. Indem diese Normalität für alle zum Maß gemacht wird, geraten, diejenigen, die ihr weniger entsprechen als andere, in eine untergeordnete Position.[333] Und diese Normalität umfasst bezüglich der hier relevanten Kriterien weder sorbische/wendische Sprachkenntnisse noch den Zugang zu sorbischer/wendischer Kultur. Weitere Bezugspunkte des Bildungswesens zum Nationalstaat sind rechtliche Rahmenbedingungen wie die Verbeamtung von Lehrern oder die staatliche Schulaufsicht.

Wie aktuell die Homogenisierungstendenzen sind, zeigt der Bericht der Bildungskommission der Länder Berlin und Brandenburg aus dem Jahr 2003. Unter dem einzigen Interkulturalität behandelnden Stichpunkt „Soziokulturelle Integration und Multikulturalität in der Schule“ wird Schule verstanden als kulturell homogenisierende Instanz, die der Gefahr einer Stabilisierung einer anderen Kultur entgegenwirken soll, indem Angehörige anderer kultureller Umgebungen ihre Ansichten revidieren können.[334]

Die Entwicklungen, die es zum Nationalstaatsinteresse werden ließen, eine Homogenisierung der Bevölkerung zu behaupten und anzustreben, klangen bereits an. Neben pragmatischen Aspekten wie der Herausbildung einer einheitlichen Verkehrssprache war sie auch für die Legitimation des Nationalstaates an sich von

330 Vgl. WENNING 1996, S. 7.

331 Vgl. HANSEN 2001, S. 75.

332 Die hier relevanten Standard-Eigenschaften sind u.a. hochdeutsche Familiensprache, Monolingualität, englische Fremdsprachenkenntnisse, keine Migrationserfahrungen, städtische Herkunft, kulturelles Umfeld ohne z.B. Traditionspflege oder ethnische Spezifika (vgl. HANSEN/WENNING 2003, S. 187ff.).

333 Vgl. WENNING 1996, S. 143f.; SUPPER 1999, S. 72f.; HANSEN/WENNING 2003, S. 187ff.

334 Bildungskommission der Länder Berlin und Brandenburg 2003, S. 146ff. Zwar wird in diesen Passagen explizit nur auf Migrationsminderheiten verwiesen. Weil der Bericht jedoch auch die Position des Landes Brandenburg widerspiegelt und an anderen Stellen des Berichtes nicht auf die schulgesetzlich verankerte Interkulturalität im Hinblick auf die sorbische/wendische Minderheit eingegangen wird, scheint dies ein weiteres Beispiel für eine Nichtberücksichtigung von autochthonen Minderheiten in bildungspolitischen Diskussionen zu sein.

Bedeutung. Dem stehen allerdings heute die Menschenrechte von Angehörigen autochthoner Minderheiten gegenüber, wie sie beispielsweise im Rahmenübereinkommen des Europarates verbrieft sind. Demnach ist dafür Sorge zu tragen, dass die Minderheiten fortbestehen und sich weiterentwickeln können[335] sowie vor Zwangsassimilierung geschützt sind.[336] Das ist auch erklärte Position der Bundesrepublik.[337] Inwiefern die praktischen Folgen der Bildungspolitik dem entsprechen, wird noch zu untersuchen sein.

Die gleichen **Nationalisierungsprozesse** vollziehen sich auch **innerhalb der einzelnen Minderheiten**: Einzelne Dialekte werden zu Standardsprachen, gemeinsame Überlieferungen und weitere Identität stiftende Aspekte sollen die kulturelle Eigenständigkeit gegenüber der Mehrheitsbevölkerung betonen. Zudem wird durch die Homogenitätsvorstellung innerhalb der Mehrheitsbevölkerung eine Homogenitätserwartung an die Minderheit produziert, die ihren Ausdruck auch in der Gestaltung von Minderheitenschutzregelungen findet, wo oft von beispielsweise *den* Sorben/Wenden oder *der* sorbischen/wendischen Sprache die Rede ist. Demzufolge ist es für die Minderheitenvertreter notwendig, auch solche homogenen Minderheiten präsentieren zu können, um Ansprüche durchsetzen zu können.[338]

Während nun die Mehrheitsgesellschaft u.a. auf das staatliche Bildungswesen zurückgreifen kann, um ihre Vorstellungen von Sprache und Kultur zu tradieren, stehen autochthone Minderheiten vor einem Problem: Sofern sie nicht über ein autonomes Schulsystem verfügen, in dem sie ihre eigene Bildungspolitik verwirklichen können[339], sind sie auf das staatliche Schulwesen angewiesen, das wie oben beschrieben in der Vergangenheit eher assimilatorische Wirkung entfaltete. So kam auch eine Strukturkommission Sorbische Kulturentwicklung zu dem Schluss, dass ein eigenes Schulwesen unumgänglich sei *„zur Erhaltung jedweder nationalen Minderheit inmitten eines sie umgebenden anderen Volkes“*.[340] Dem entsprechend nimmt die Bildungspolitik bei den Aktivitäten der Organisationen der autochthonen Minderheiten eine zentrale Stellung ein. Neben dem minderheitensprachlichen Unterricht kommt hier vor allem dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie dem musisch-ästhetischen Bereich eine große Bedeutung für die Herausbildung und Weitervermittlung einer von der Mehrheitsbevölkerung abweichenden Identität und damit dem Fortbestand der Minderheiten zu. Wenn beispielsweise SCHULTZ schreibt, *„die Schule des 21. Jh. benötigt keine (unterschwellige oder explizite) Erziehung zu kollektiven Identitäten [...]“*[341], dann trifft genau das nicht immer die Interessen von Minderheiten im Bildungswesen.

335 Vgl. Art. 5 (1) Rahmenübereinkommen.
336 Vgl. Art. 5 (2) Rahmenübereinkommen.
337 Vgl. BRD/BMI 2003, S. 53, Nr. 173.
338 Vgl. TOIVANEN 2001, S. 140f., S. 156.
339 Von den vier autochthonen Minderheiten in Deutschland verfügen nur Dänen über ein eigenes Schulwesen (vgl. Südschleswigscher Pressedienst 2000, S. 8f.).
340 Vgl. TSCHERNOKOSHEWA 1994, S. 110, Zitat ebd.
341 SCHULTZ 2001, S. 193.

3.2 Sorbische/wendische Inhalte in Rahmenlehrplänen

Sowohl von staatlicher als auch von sorbischer/wendischer Seite wird ein Informationsdefizit seitens der Mehrheitsbevölkerung bezüglich der autochthonen Minderheiten festgestellt.[342] Entsprechend wird gefordert, Wissen über Sorben/Wenden in allen Schulen, also auch außerhalb des Siedlungsgebietes der Minderheiten, zu vermitteln.[343] Wie bereits beschrieben ist dies auch gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben z.B. im Rahmenübereinkommen des Europarates oder im brandenburgischen Schulgesetz.[344] Diese allgemeinen Vorgaben finden ihre Präzisierung in Rahmen(lehr)plänen.[345]

Die Regelungen im Land Brandenburg stellen sich differenziert dar. Die Rahmenpläne der ersten Generation werden durch Rahmenlehrpläne abgelöst. Im Jahr 2002 traten die Rahmenlehrpläne für die **Sekundarstufe I** in Kraft. Sie enthalten ausnahmslos einen allgemeinen Passus, der die Schulgesetz-Aussage zur Berücksichtigung von Sorben/Wenden als Unterrichtsinhalt aufgreift[346] Diese allgemeinen Aussagen werden in den fachspezifischen Teilen der Pläne nur in einigen Fächern aufgegriffen. Eine Übersicht enthält Tabelle 4.[347]

Schulstufen	**Primarstufe**	**Sekundarstufe I**	**Sekundarstufe II**
Allgemeiner Sorben-/Wenden-Bezug		Stufenplan (alle Fächer)[a]	
Fächer mit explizit sorbischen/wendischen Rahmenlehrplaninhalten	Geografie[b]	Darstellen u. Gestalten[d]	
	Geschichte[c]	Deutsch[e]	
		Geografie[f]	
		Geschichte[g]	
		Kunst[h]	
		Musik[i]	
		Politische Bildung[j]	(Politische Bildung[l])
		Russisch[k]	
	Sorbisch/Wendisch[m]	Sorbisch/Wendisch[m]	Sorbisch/Wendisch[m]

Tabelle 4: Brandenburger Rahmen(lehr)pläne mit expliziten sorbischen/wendischen Inhalten. (eigene Zusammenstellung; Quellen: a - MBJS 2002[2], S. 12; b - MBJS u.a. 2004[1], S. 28; c - MBJS u.a. 2004[2], S. 37; d - MBJS 2002[3], S. 39; e - MBJS 2002[4], S. 59; f - MBJS 2002[5], S. 31; g - MBJS 2002[6], S. 34; h - MBJS 2002[7], S. 33/40/43/46; i - MBJS 2002[8], S. 21/42; j - MBJS 2002[2], S. 40; k - MBJS 2002[9], S. 51; l - MBJS 1994, S. 70 [auslaufender Rahmenplan]; m - MBJS 1997)

342 NORBERG verweist auch darauf, dass es zur Allgemeinbildung gehöre, die ethnischen Gruppen zu kennen, die im eigenen Land leben (vgl. NORBERG 2003, S. 93).

343 Vgl. NORBERG 1996, S. 138; SPIEß 2003[2], S. 106; NORBERG 2003, S. 93. Die im Zuge der politischen Veränderungen 1989 erhobene Forderung der Sorbischen Vollversammlung ist aktuell: *„Da fast das gesamte Territorium der DDR eine sorbische bzw. slawische Vergangenheit hat und um Verständnis und Toleranz gegenüber kleinen Völkern wie den Sorben zu wecken, muss die sorbische Kultur und Geschichte im Bereich der gesamten Volksbildung in viel stärkerem Maße in die Fächer Heimatkunde, Literatur, Musik,*

In den ab 2004 geltenden Plänen der **Primarstufe** wird zwar ebenfalls in einigen Fächern explizit auf sorbische/wendische Inhalte eingegangen. Ein allgemeiner Passus für alle Fächer wie in der Sekundarstufe I fehlt allerdings. Der Grund dafür ist, dass die Pläne in Zusammenarbeit mehrerer Bundesländer erarbeitet wurden.[348]

Für die **Sekundarstufe II** werden ab dem Schuljahr 2006/2007 neue Pläne in Kraft gesetzt.[349] In den im Mai 2006 vorgestellten vorläufigen Fassungen der neuen Pläne gibt es weder einschlägige einleitende Bemerkungen analog zur Sekundarstufe I noch sind Sorben/Wenden in einem Fach explizit erwähnt.[350]

Die Vorgaben in den einzelnen Rahmenlehrplänen sind sehr unterschiedlich. Während beispielsweise der Vorläufige Rahmenplan Politische Bildung für die Jahrgangsstufe 12 sehr detaillierte aber unverbindliche Anregungen gibt[351], enthält der Rahmenlehrplan desselben Faches für die Jahrgangsstufen 9/10 die zwar verbindliche aber unspezifische Angabe, „Sorben/Wenden" sei als Grundbegriff im

Kunsterziehung, Geografie und Geschichte einbezogen werden." (Entwurf eines Programms der Sorbischen Vollversammlung zur Zukunft der Sorben in der Gesellschaft vom Januar 1990, als Dokument 44 abgedruckt in KASPER 2000, S. 197-205, Zitat S. 201).

344 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 169, Nr. 578. Hier wird allerdings auch darauf verwiesen, dass die Vermittlung der Kenntnisse innerhalb der Siedlungsgebiete *„verständlicherweise ausgeprägter ist als im übrigen Staatsgebiet"* (vgl. ebd., S. 170, Nr. 580).

345 Vgl. VOLLSTÄDT 2003, S. 196 und 199. ELLE verweist darauf, dass die Aussagen in den Lehrplänen unzureichend seien (vgl. ELLE 2005, S. 39).

346 Der Passus lautet: *„Zum besonderen Bildungsauftrag der brandenburgischen Schule gehören die Vermittlung von Kenntnissen über den historischen Hintergrund und die Identität der Sorben (Wenden) sowie das Verstehen der sorbischen (wendischen) Kultur. Für den Unterricht bedeutet dies, Inhalte aufzunehmen, die die sorbische (wendische) Identität, Kultur und Geschichte berücksichtigen. Dabei geht es sowohl um das Verständnis für Gemeinsamkeiten in der Herkunft und die Verschiedenheit der Traditionen als auch um das Zusammenleben."* (z.B. in MBJS 2002[2], S. 12).

347 Offizielle Ausführungen dazu zeichnen sich durch Unvollständigkeit aus: Die Antwort der Landesregierung auf die entsprechende Frage 1 der Kleinen Anfrage 246 nennt nur die Fächer Geografie, Politische Bildung, Deutsch, Geschichte und Sorbisch/Wendisch (vgl. Landtag Brandenburg, Drs. 4/820). In der Aufzählung der Bundesregierung sind zwar die dort fehlenden Fächer Musik, Kunst, Darstellen und Gestalten aufgeführt, Russisch jedoch fehlt (BRD/BMI 2003, S. 117, Nr. 380). An anderer Stelle wird dagegen LER genannt, obwohl der Plan keinen explizit sorbischen/wendischen Inhalt aufweist (vgl. ebd., S. 123, Nr. 400). In einem Schreiben des MBJS-Staatssekretärs an den Sorbenrat fehlen Darstellen und Gestalten, Deutsch und Russisch hingegen wird wieder auf LER verwiesen (vgl. SZYMANSKI 2003[1], S. 4).

348 Auskunft von RICHARD in der Sitzung der MBJS-AG am 13.3.2006 auf eine Frage des Verfassers (nicht protokolliert). Die anderen Bundesländer sind Berlin, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern.

349 Bis dahin gelten die alten Pläne weiter, die in einzelnen Fächern ebenfalls sorbische/wendische Inhalte berücksichtigen.

350 Im neuen Rahmenlehrplan Geschichte gibt es aber einen Abschnitt „Deutsche und Slawen im Mittelalter", der eine Thematisierung von Sorben/Wenden zuließe (vgl. MBJS 2006[3], S. 28). Auch diese Rahmenlehrpläne wurden länderübergreifend erarbeitet, jedoch wurde ursprünglich vom MBJS prinzipiell die Möglichkeit gesehen, einen Passus analog zum Stufenvorwort der Sekundarstufe I zu verankern (vgl. Protokoll der MBJS-AG-Sitzung vom 13.3.2006). Dies hat sich als nicht realisierbar erwiesen, weswegen nun geprüft werden soll, ob es die Möglichkeit gibt, eine entsprechende Handreichung zu erstellen (WEHSE 2006).

351 Das Themenbeispiel lautet „Sorben - eine nationale Minderheit am staatlichen Tropf?", Existenzprob-leme nationaler Minderheiten. Es wird in Stichpunkten auf alle relevanten Aspekte aus den Bereichen Soziologie, Ökonomie und Politologie verwiesen (vgl. MBJS 1994, S. 70). Dieser Rahmenplan läuft aus. Der nachfolgende Rahmenlehrplan enthält in seiner vorläufigen Fassung keinerlei expliziten Sorben-/ Wenden- oder Minderheitenbezug (vgl. MBJS 2006[4]).

Zusammenhang mit dem Lerninhalt „Minderheiten (Sorben)“ zu vermitteln.[352] Neben den in Tabelle 4 aufgeführten expliziten Nennungen sorbischer/wendischer Unterrichtsinhalte gibt es in vielen Fächern weitere Themen, bei denen sich ein Bezug zu Sorben/Wenden herstellen ließe. Die Frage der Implementierung der Rahmenlehrpläne in die Unterrichtspraxis und damit die tatsächliche Behandlung sorbischer/wendischer Themen in Schulen des Landes Brandenburg kann nach Auffassung der Landesregierung erst in einigen Jahren beantwortet werden.[353] Die konkrete Ausgestaltung der Rahmenlehrplaninhalte im Unterricht obliegt den einzelnen Lehrkräften.[354] Somit ist es von grundlegender Bedeutung, sorbische/wendische Themen in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu berücksichtigen, damit sie diese dann entsprechend im Unterricht behandeln können.

Eine Frage, die in dieser Arbeit nicht weiter erörtert werden kann, ist die der Berücksichtigung sorbischer/wendischer Themen in Lehrbüchern[355] oder die Verwendung zweisprachiger Bezeichnungen in Atlanten[356]. Einerseits kann die Berücksichtigung sorbischer/wendischer Themen ein Kriterium bei der Zulassung von Schulbüchern durch das Ministerium sein. Andererseits wäre zu fragen, wie und durch wen diese Darstellungen bewertet werden.[357]

3.3 Minderheitenidentität und vermittelte Geschichtsbilder

Wie in Abschnitt 1.4 beschrieben, gilt eine „eigene“ Geschichte als ein konstituierendes Merkmal einer von der Mehrheit abweichenden Minderheitenidentität und ist daher von existenzieller Bedeutung. Geschichtsbilder werden auch über Schulunterricht vermittelt, wo es dafür u.a. ein eigenes Fach gibt. Da die meisten

352 Vgl. MBJS 2002[2], S. 40.

353 Vgl. Antworten der Landesregierung auf die Fragen 19 bis 22 der Kleinen Anfrage 246 (in Landtag Brandenburg, Drs. 4/820).

354 Vgl. ELLE 2005, S. 40.

355 Vgl. VOLLSTÄDT 2003, S. 1999.

356 1995 schlug der Sorbenrat vor, in Darstellungen des angestammten Siedlungsgebietes zweisprachige Ortsbezeichnungen zu verwenden. Diesem Vorschlag stand das MBJS aufgeschlossen gegenüber. Kartografische Verlage sollten hierzu angesprochen werden (vgl. RsA, Pr. 2/255, S. 9). Im Jahr 2000 folgte ein entsprechender Beschluss der KMK. Ziel ist es, *„Schülerinnen und Schülern in allen Teilen Deutschlands die autochthone Minderheit der Sorben (Wenden) zur Kenntnis zu bringen und die ethnische Vielfalt Deutschlands [zu] verdeutlichen“* (vgl. KMK-Beschluss vom 16.6.2000, Zitat ebd. Einen entsprechenden Beschluss gibt es auch zur Verwendung friesischer Bezeichnungen [vgl. KMK-Beschluss vom 22.10.2004]). Im Zusammenhang mit sorbischer/wendischer Schulkartografie zu erwähnen ist auch die Erstellung einer Landkarte der Niederlausitz in niedersorbischer/wendischer Sprache durch die Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus und den Klett-Verlag 1998 (vgl. KLETT-PERTHES 1998 und FISHER 2002, S. 7).

357 Eine der ergänzenden Fragestellungen bei der Begutachtung von Schulbüchern in Brandenburg lautet *„Werden dort, wo es wünschenswert und möglich ist, Kenntnisse über die sorbische/wendische Kultur vermittelt?“* (vgl. MBJS 2002[1], S. 5). An der Beurteilung dieser Inhalte sind sorbische/wendische Institutionen nicht beteiligt, jedoch wurden Verlage in der Vergangenheit auch aufgefordert, entsprechende Textpassagen zu überarbeiten/aufzunehmen (vgl. Antworten der Landesregierung auf die Fragen 14 und 16 der Kleinen Anfrage 246, in Landtag Brandenburg, Drs. 4/820).

Angehörigen der Minderheiten die von der Mehrheit geprägten öffentlichen Schulen besuchen, ist es also wichtig, dass im öffentlichen Geschichtsbewusstsein auch die Minderheitenperspektive präsent ist und vermittelt wird. Theoretisch sollte das kein Problem sein, da es sich in gemischtnationalen Gebieten um eine gemeinsame Geschichte von, im Fall der Lausitz, Sorben/Wenden und Deutschen handelt. Die Realität sieht aber anders aus.

Das Bewusstsein eigener Geschichte ist bei vielen Sorben/Wenden offenbar nur gering ausgeprägt.[358] Somit zählt die *„Herausbildung der Grundlagen für ein ausgeprägtes Nationalitäts- und Geschichtsbewusstsein"* zu den vorrangigen sorbischen/wendischen Bildungszielen.[359] Der sorbische/wendische Autor KOCH betont die **Bedeutung geschichtlichen Wissens**: Werde dieses Wissen beispielsweise durch die Schule verhindert, indem *„die brandenburgischen Kinder im Norden des Landes nichts von den Sorben erfahren, werden sie auch kein Verhältnis zu den Sorben haben, wenn sie dahin kommen."* Im Hinblick auf die Bedeutung der Vermittlung eigener Geschichte für die Angehörigen einer Minderheit fügt er hinzu: *„Wenn die Sorben selbst in der Schule nichts über sich, über die eigene Geschichte erfahren oder wenn die Schulpläne so eingerichtet sind, daß sie nur ein Minimum und nicht in unserem Interesse ein Maximum vermitteln, dann wird man zum Bewußtsein seiner selbst nicht kommen."*[360] PECH stellt jedoch fest, dass die deutsche Geschichtsschreibung der sorbischen/wendischen Geschichte und der Geschichte anderer autochthoner Minderheiten nur ein geringes Interesse entgegen bringe und WALDA merkt kritisch das Fehlen eines Diskurses über das deutsch-sorbische/wendische Verhältnis in Vergangenheit und Gegenwart an.[361] Und gerade außerhalb der Siedlungsgebiete der Minderheiten müssten dem entsprechend *„Anstrengungen zur Information in Schule und politischer Bildung"* unternommen werden, *„um eine breite Informationsbasis in der Gesellschaft zu sichern"*.[362]

Jedoch ist auch die **politische Bildung** eng verbunden mit nationalstaatlicher Geschichte und der kulturellen Durchsetzung nationaler Identitäten.[363] Zwar sollen die Bundeszentrale und die Landeszentralen für politische Bildung als staatliche Einrichtungen *„eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Wissen über die Kultur"* der Minderheiten spielen.[364] Und die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung verweist darauf, dass es ihre gesetzliche Pflicht sei, politische und historische Zusammenhänge neu und kritisch zu hinterfragen und dabei einseitige Instrumentalisierungen und Vereinnahmungen nicht zuzulassen. *„Informa-*

358 Vgl. TSCHERNOKOSHEWA 1994, S. 91; SPIEß 2003[1], S. 9
359 Vgl. NUK 2004, S. 11, Zitat ebd.
360 Vgl. Ausführungen von KOCH im ABJS (ABJS, Pr. 1/1018, S. 31, Zitate ebd.).
361 Vgl. PECH 1999, S. 12f.; WALDA 2003, S. 1; vgl. auch WENNING 1996, S. 111; HANSEN 2001, S. 17.
362 Vgl. BRD/BMI 2003, S. 54, Nr. 178, Zitate ebd. Hier wird auch darauf verwiesen, dass diese offenbar unzureichenden Anstrengungen verstärkt werden müssen.
363 Vgl. SANDER 2003, S. 160.
364 Vgl. BRD/BMI 2003, S. 87, Nr. 211, Zitat ebd.

tionen über Brandenburgs sorbische/wendische Bewohner, ihre Geschichte, ihre Kultur haben hierbei einen festen Platz."[365] Um politisches Problembewusstsein und Urteilsfähigkeit des Bürgers mittels politischer Bildung erzeugen zu helfen, bedürfe es *„in wesentlichem Maße"* der Geschichte.[366]

So veranstalteten die erwähnte LzpB und das Pädagogische Landesinstitut (PLIB) im Jahr 2000 eine Konferenz zu dem Thema „Die Herkunft der Brandenburger". Im Hinblick auf die hier zu behandelnde Thematik enthält die dazugehörige Publikation[367] aufschlussreiche Passagen. Obwohl der Untertitel „Beiträge zur Bevölkerung Brandenburgs" ankündigt, wird diese auf den *„deutschen Neustamm der Brandenburger"*[368] reduziert. Slawen werden lediglich historisch thematisiert: Zwar hätte an der Wiege des Stammes die *„deutsch-slawische Symbiose"* gestanden.[369] Die *„vorgefundene slawische Urbevölkerung"*[370] sei jedoch *„in der zugewanderten deutschen Bevölkerung mit ihrem sozialen Vorrang aufgegangen"*.[371]

Die Perspektive wird auch klar, wenn man die Bewertungen der Ereignisse mittels der entsprechenden Wortwahl betrachtet. Es ist beispielsweise die Rede von *„in ihrer Wirksamkeit begrenzten Kriegs- und Unterwerfungszüge[n] [...] gegen die Slawen"* und während Deutsche im 12. Jahrhundert *„einwandern"* sind Slawen während der Völkerwanderung einige Jahrhunderte früher *„eingedrungen"*.[372] Im 20. Jahrhundert schließlich sei mit aller Gewalt die innerstaatliche Homogenisierung erzwungen worden, *„indem die ‚Staatsnation' sich gewaltsam von ihren ‚nationalen Minderheiten' trennte, weil diese die nationale Einheitlichkeit des Staates störten"*.[373] Derselbe Mitarbeiter der LzpB, der bereits damit zitiert wurde, dass die Vermittlung sorbischer/wendischer Geschichte einen festen Platz in ihrer Arbeit hätte, schreibt in jener Publikation von der Assimilierung der slawischen Bevölkerung und der *„Verschmelzung unterschiedlicher Ethnien und Kulturen zu einer homogenen Brandenburger Bevölkerung"*.[374] Es fehlt jeder Hinweis darauf, dass die Germanisierung nicht zur restlosen Assimilation aller Slawen führte und diese selbstverständlich Teil der heutigen Brandenburger Bevölkerung sind.[375]

365 Vgl. KÜNZEL 2000, S. 11, Zitat ebd.
366 Vgl. KÜNZEL 2003, S. 15, Zitat ebd.
367 NEITMANN/THEIL 2003[1].
368 NEITMANN/THEIL 2003[2], S. 10, S. 13.
369 Vgl. NEITMANN/THEIL 2003[2], S. 10.
370 NEITMANN/THEIL 2003[2], S. 10.
371 NEITMANN/THEIL 2003[2], S. 12.
372 Vgl. NEITMANN/THEIL 2003[2], S. 9, Zitate ebd.
373 Vgl. NEITMANN/THEIL 2003[2], S. 13.
374 Vgl. KÜNZEL 2003, S. 15f., Zitat S. 16.
375 Diese Ambivalenz in den Veröffentlichungen trifft auch auf den zuvor zitierten NEITMANN zu. Während er in der vorgestellten Publikation Sorben/Wenden nicht berücksichtigt, äußert er anderen Ortes wenige Jahre zuvor: *„Minderheitenfragen spielen im allgemeinen Bewußtsein der deutschen Öffentlichkeit kaum noch eine große Rolle [...]. Man kann nicht behaupten, daß unter derartigen Verhältnissen ein tiefergehendes Verständnis für Minderheitenprobleme in Deutschland sehr ausgeprägt sei."* Ihm sind die Probleme also bekannt. Wie später Sorben/Wenden ignoriert er aber bereits hier Friesen, Sinti und Roma (vgl. NEITMANN 1999, Zitat S. V).

Das staatliche Interesse an der Verbreitung von Landesgeschichte wird deutlich, wenn z.B. der damalige brandenburgische Ministerpräsident STOLPE die Schirmherrschaft über die Brandenburgische Historische Kommission übernimmt, welche die oben erwähnte Tagung mitveranstaltete, und bemerkt, Landesgeschichte stifte Identität und weise Wege, womit sie *„einen Beitrag zur Identifizierung der Bürgerinnen und Bürger Brandenburgs mit ihrem Land“* leiste.[376]

Das Bildungswesen ist wie erwähnt dabei nicht unmaßgeblich. *„Insofern ist es schlüssig, daß zwei bedeutende Körperschaften, die sich der Erforschung und Verbreitung von Landesgeschichte widmen, das Pädagogische Landesinstitut und die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung“*[377] sind. Umso wichtiger wäre es, die offiziell formulierten Ansprüche der Berücksichtigung von Minderheiten in offizieller Geschichtsschreibung und von historischer Multiperspektivität auch umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass auch sorbischer/wendischer Geschichtsschreibung prinzipiell die gleichen Motive wie der deutschen Historiografie zu Grunde liegen und sie ebenfalls politische Funktionen gegenüber ihrer Bezugsgruppe erfüllt.[378] Wie KÖSTLIN feststellt beschränke sich die sorbische/wendische Eigendarstellung auf eine *„Opfer- und Unterdrückungsgeschichte“*. Und dies, obwohl Sorben/Wenden seit mehr als eintausend Jahren als Bestandteil der Gesellschaft im Siedlungsgebiet Kultur, Wirtschaft und Politik mitbestimmt hätten, sich behauptet hätten und die Region zweifellos ohne sie eine andere wäre.[379] Nur finden offenbar weder die negativen noch die positiven Aspekte sorbischer/wendischer Historiografie weitere Verbreitung und können damit nur einen unzureichenden Beitrag zur Festigung bzw. zum Ausbau sorbischer/wendischer Identität leisten.

3.4 Minderheitensprachen im staatlichen Schulwesen

Ein weiteres zentrales Thema ist die Berücksichtigung der Minderheitensprachen im Bildungswesen. Wohl mehr noch als eine eigene Geschichte gilt eine eigene Sprache als konstituierendes Merkmal einer Minderheiten-Identität bzw. als Indiz einer Volkszugehörigkeit.[380] Es stellt sich in Folge dessen die Frage, inwieweit der Verlust kultureller Identität droht, wenn die Sprache nicht mehr gesprochen

376 Vgl. STOLPE 1998; Zitat ebd. Bei dieser Pressemiteilung handelt es sich um ein Grußwort zu einer anderen Veranstaltung derselben Brandenburgischen Historischen Kommission.

377 KÜNZEL 2003, S. 15.

378 Vgl. TOIVANEN 2001, S. 68.

379 Vgl. KÖSTLIN 2003, S. 433, Zitat ebd. Auch TOIVANEN verweist darauf, dass Minderheiten Teil der jeweiligen Nationalgeschichte und Mehrheit und Minderheit deshalb untrennbare Begriffe seien (vgl. TOIVANEN 2001, S. 6f., Fn. 22).

380 Vgl. WAKENHUT 1999, S. 61; Sächsische Staatsregierung 2003, S. 13; BRD/BMI 2003, S. 4, Nr. 3; HANSEN/WENNING 2003, S. 16; RICHARD 2004, S. 42.

wird.[381] Offenbar ist es nicht nötig, individuell eine Minderheitensprache zu beherrschen oder sie im Alltag zu gebrauchen, während ihre Existenz an sich jedoch zur symbolischen Abgrenzung kollektiver Identitäten notwendig erscheint.[382] Gerade Niedersorbisch/Wendisch ist kaum noch als Familiensprache in Gebrauch, so dass hier der Schule sowohl als Vermittlungsinstanz als auch als Sprachraum eine große Bedeutung zukommt. Wenn also sorbische/wendische Sprachen nicht mehr primär in der Familie weitergegeben werden, ist dies eine Aufgabe der Institution Schule mit dem Ziel, einen Beitrag zur Bewahrung der Sprachen, idealerweise auch ihrer Förderung und Revitalisierung, zu leisten und damit den Zugang zu sorbisch-/wendischsprachiger Kultur sowie die Wiederbelebung sorbischer/wendischer Sprachräume auch außerhalb der Schule zu ermöglichen.

Allerdings war es, wie bereits erwähnt, ein zentrales Anliegen nationalstaatlicher Schulpolitik, an der Konstruktion einer nationalen Hochsprache (in diesem Fall des Hochdeutschen) mitzuwirken und diese als Amts- und Verkehrssprache mit zu verbreiten.[383] Ergebnis dieser Normierung ist der erwähnte monolinguale Standardschüler.[384]

In dieser Logik stehen dann auch Lehrbuchtexte wie in einem Brandenburger Geografie-Lehrbuch aus dem Jahr 1998, wo es im Kapitel „Im Spreewald leben die Sorben“ heißt: *„In einigen Dörfern sprechen nicht nur ältere Leute eine uns unverständliche Sprache”*.[385] Jugendliche mit sorbischen/wendischen Sprachkenntnissen, die dieses Lehrbuch ebenfalls benutzen, werden zum Sonderfall erklärt und aus dem „Wir“ ausgegrenzt. Dem liegt nicht nur eine Ausgrenzung von Angehörigen der Minderheit zu Grunde sondern noch eine weitere Annahme: Deutsche beherrschen die Minderheitensprache(n) nicht.[386]

Zum Teil beruht dies auf aktiver Ablehnung der Minderheit und/oder ihrer Sprache[387], zum Teil dürfte das aber auch daran liegen, dass Minderheitenkultur(en) und -sprache(n) nur als Themen der Angehörigen der Minderheit und nicht als relevant für alle in einer bikulturellen bzw. bilingualen Region Lebenden verstanden werden. Dies wird durch den Umstand unterstützt, dass Sorben/Wenden bikulturell und (so sie eine sorbische/wendische Sprache sprechen) zweisprachig sind. Damit ist für Deutsche klar, dass sie Deutsch sprechend verstanden werden. So stellt die Sächsische Staatsregierung fest, dass der mögliche sorbische/wendische Vorteil der Zweisprachigkeit zum Nachteil wird, wenn *„der Zweisprachler“* durch seine mehrheitlich einsprachige Umgebung *„mehr oder weniger höflich*

381 Vgl. BRD/BMI 2003, S. 4, Nr. 3; SPIEß 2003[1], S. 8f.;
382 Vgl. BECKER/SCHWENZER 1997, S. 14; TOIVANEN 2001, S. 69.
383 Vgl. ASCHAUER 1996, S. 8; HANSEN 2001, S. 16, S. 79f. Die gleiche Funktion übernahm für die Minderheitensprache auch der sorbische/wendische Sprachunterricht bei der „Erfindung“ des Hochniedersor-bischen (vgl. GEHRE 2002, S. 104).
384 Vgl. WERLEN 1994, S. 322f.; HANSEN/WENNING 2003, S. 187f.
385 BARTH/RICHTER 1998, S. 71.
386 In der Tat ist die Zweisprachigkeit im Hinblick auf Minderheitensprache(n) kaum ausgeprägt (vgl. PECH 2000, S. 37; BRD/BMI 2003, S. 161f., Nr. 509; VOGT 2006, S. 17).
387 Vgl. PECH 2000, S. 37.

dazu gezwungen ist", die Mehrheitssprache zu verwenden.[388] In den 1950er Jahren gab es bereits einmal eine Zeit, in der die offizielle Losung „Die Lausitz wird zweisprachig" ausgegeben wurde. Allerdings wurde dieses Vorhaben nie konsequent umgesetzt.[389] Heute wird von offizieller Seite wieder zunehmend betont, welche Chancen eine stärkere Zweisprachigkeit für die Lausitz darstellen würde.[390]

Daraus ergeben sich nun aber verschiedene Anforderungen an das Schulwesen: Einerseits hätte für Angehörige der Minderheit ein **sorbischer/wendischer Sprachunterricht** die Bedeutung, die der Deutschunterricht für die deutsche Bevölkerung hat. So sollte die Hochsprache und damit auch die postulierte homogene Minderheitenidentität gefestigt werden (in Sachsen über Obersorbisch und in Brandenburg über Niedersorbisch/Wendisch). Schule wäre eine Sprachdomäne, die das Anwendungsgebiet der Minderheitensprache erweitert bzw. als Ersatz für die Nichtvermittlung der Sprache in der Familie dient. Hinzu kämen kulturelle Aspekte wie die Behandlung sorbischer/wendischer Literatur im Unterricht und letztendlich die Möglichkeit einer Identifikation mit Sorbischem/Wendischem.[391]

Für Deutsche wiederum ginge es dem traditionellen Schulsprachenverständnis nach um einen Fremdsprachenunterricht zur Verständigung und zumindest passiven Rezeption[392] sorbischer/wendischer Sprachäußerungen. Das Problem des Sorbisch-/Wendischunterrichtes gerade in Brandenburg besteht nun darin, dass es kaum noch Muttersprachler gibt und er somit auch für sorbische/wendische Kinder und Jugendliche quasi als Fremdsprachenunterricht durchgeführt werden muss.[393]

Jedoch bleibt das Problem, dass es in Brandenburg de facto derzeit um die Ansiedlung einer Fremdsprache an „deutschen" Schulen geht und weniger um die Umsetzung der Idee „sorbischer/wendischer" Schulen[394]. Den deutlichen Unterschied beider Modelle verdeutlicht die Diskussion um die Verpflichtung zum Gebrauch der deutschen Sprache auch außerhalb des Unterrichtes an Schulen in Deutschland, wie sie aktuell im Zusammenhang mit der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund geführt wird. „Sorbische/Wendische" Schulen wären darauf angewiesen ein nichtdeutsches Sprachumfeld zu schaffen, um Sorbisch/Wendisch einen höheren Status als nur den einer Fremdsprache einzuräumen und sie als Zweit- oder Begegnungssprache in einer bilingualen und bikulturellen Region zu verstehen.

388 Vgl. Sächsische Staatsregierung 2003, S. 13f., Zitate ebd.
389 Vgl. ELLE 1995, S. 41ff.; KUNZE 2003, S. 77.
390 Vgl. Sächsische Staatsregierung 2003, S. 14; MEYER 2003, S. 13; SCHMOLE 2004, S. 25.
391 Vgl. z.B. RATAJCZAK 1997, S. 42f.; PAWLIKEC 2003, S. 8.
392 Vgl. Sächsische Staatsregierung 2003, S. 14. Hier heißt es explizit: *„Ziel ist es, dass möglichst viele Bürger des sorbischen Siedlungsgebietes [...] zweisprachig aufwachsen oder die sorbische Sprache passiv beherrschen."*
393 Allerdings wird seit einigen Jahren das Witaj-Programm aufgebaut, bei dem vom Kindergarten an eine bilinguale Erziehung angestrebt wird. Auch an einzelnen Schulen wird dieses Programm umgesetzt.
394 In der Oberlausitz, wo die muttersprachliche Basis stärker ist, gibt es derartige Schulen. In der brandenburgischen Niederlausitz soll beispielsweise das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus eine solche Funktion übernehmen.

3.5 Sorbische/wendische Sprache im brandenburgischen Unterricht

In Schulen der Lausitz wurde nach dem Zweiten Weltkrieg auch Sorbisch-/Wendischunterricht eingerichtet. Hierbei gab es zwei Typen, deren Grundkonzeption sich bis heute erhalten hat: An Schulen des Typs A wird Sachfachunterricht in sorbischer/wendischer Sprache abgehalten, während B-Schulen sorbischen/wendischen Fremdsprachenunterricht anbieten. Für die Niederlausitz ist bisher vor allem der Typ B von Bedeutung.[395] Im Zuge des Witaj-Programms zum bilingualen Unterricht werden zumindest A-Klassen an einzelnen Schulen und für einzelne Fächer eingerichtet.

Der Sorbisch-/Wendischunterricht ist quasi ein **Fremdsprachenunterricht**. Er soll zum Erhalt der Sprache beitragen und *„findet auf dem Hintergrund einer asymmetrischen Bilingualität statt"*, womit gemeint ist, dass nur eine Minderheit bereits zweisprachig ist.[396] Zu den Zielen und Aufgaben dieses Unterrichtes zählt in der Sekundarstufe I das Beitragen *„zum Verstehen zwischen Sorben/Wenden und Deutschen"*, wozu Kenntnisse aus Geschichte, Politik, Kultur und Gesellschaft des sorbischen/wendischen Raumes vermittelt werden. Damit sollen Schüler im Finden ihrer eigenen Identität unterstützt werden.[397] Die große Bedeutung dieses Unterrichtsfaches für Sorben/Wenden wird deutlich. Hinzu kommt, dass Sorbisch-/Wendischlehrer oftmals eine zentrale Stellung bei sorbischen/wendischen Aktivitäten im örtlichen Umfeld einnehmen.[398]

Die organisatorischen Rahmenbedingungen des Unterrichtes sind in MBJS-Verordnungen geregelt.[399] Sorbisch/Wendisch ist als Fremdsprache durch die KMK anerkannt und kann entsprechend auch als Abiturfach gewählt werden.[400]

Allerdings gibt es durchaus Probleme. So liegt der Sorbisch-/Wendischunterricht als zusätzlicher Unterricht oft in Randstunden, was sowohl für Schüler als auch Lehrkräfte ungünstig ist.[401] Das Angebot an Lehrmaterialien ist verbesserungsbedürftig.[402] Zudem gebe es Probleme mit dem Unterrichtsausfall.[403] Und schließlich müsste dafür gesorgt werden, dass es auch im beruflichen Bildungsbereich entsprechenden Sprachunterricht gibt, um die Motivation zur Teilnahme

395 Vgl. PECH 2000, S. 35ff. Als einzige A-Schule in der Niederlausitz galt das heutige Niedersorbische Gymnasium, dass diese Anforderung zur Zeit allerdings nicht mehr erfüllt.

396 Vgl. MBJS 1997, S. 37, Zitat ebd.

397 Vgl. MBJS 1997, S. 73, Zitat ebd. NORBERG verweist auch auf den Symbolgehalt des Unterrichtes, der zu einem höheren Selbstwertgefühl von Minderheitsangehörigen und einer positiven Einstellung gegenüber der Minderheit führe (vgl. NORBERG 1996, S. 84, Fn. 42).

398 Z.B. als Vorsitzende von Domowina-Ortsgruppen. Diese Aktivitäten gingen in den 1990er Jahren allerdings deutlich zurück (vgl. TSCHERNOKOSHEWA 1994, S. 77).

399 Vgl. VV Sorbisch und SWSchulV, wiedergegeben im Anhang.

400 Überwiegend erfolgt der Unterricht als Ersatz für eine zweite Fremdsprache. Am Niedersorbischen Gymnasium ist die Teilnahme am Sorbisch-/Wendischunterricht Pflicht (vgl. BRD/BMI 2003, S. 116, Nr. 378f.).

401 Vgl. RsA, Pr. 3/551, S. 5. Gerade im ländlichen Raum ergeben sich dadurch auch Probleme mit dem Schülertransport (vgl. ABJS, Pr. 3/817, S. 38).

402 Vgl. z.B. ABJS, Pr. 3/817, S. 20f.

403 Auskunft von ELA im Gespräch mit dem Verfasser am 21.3.2006. Bei Vertretungsbedarf werden oftmals die Sorbisch-/Wendischlehrer abgezogen, so dass dieser Unterricht ausfalle.

am freiwilligen Schulunterricht zu erhöhen.[404] Alles in allem führe der Fremdsprachenunterricht auch nicht unbedingt zu einer aktiven Sprachbeherrschung.[405]

Sorbische/wendische Vertreter bemühen sich seit langem darum, die Attraktivität des Unterrichts zu erhöhen. Die Probleme mit der Randstundenlage und dem Ausfall des Unterrichts werden wiederholt in Sorbenrat und MBJS-Arbeitsgruppe thematisiert. Das führte dazu, dass beispielsweise das Schulamt Unterstützung zusagte, diese Thematik gegenüber Schulleitungen und Fachkonferenzen zur Sprache zu bringen.[406]

Einen anderen Ansatz als der Fremdsprachenunterricht verfolgt das Programm **„Witaj"** (sorbisch/wendisch für „Willkommen"). Hierbei geht es um **bilingualen Unterricht** durch Sachfachunterricht in sorbischer/wendischer Arbeitssprache. Zielstellung ist neben dem Primärziel einer aktiven Zweisprachigkeit der Schüler letzten Endes auch der Erhalt der sorbischen/wendischen Sprache.[407] Das seit 1998 durchgeführte Witaj-Programm setzt im Kindergarten an, wo ein sorbisches/wendisches Umfeld für die Kinder geschaffen wird, in dem sie sich die Sprache selbstständig aneignen können. Fortgesetzt wird es an Grundschulen, wo es einzelne Witaj-Klassen oder -Schüler gibt, die in einzelnen Fächern stundenweise bilingual unterrichtet werden.[408] Das Witaj-Programm nimmt eine zentrale Stellung in den aktuellen sorbischen/wendischen Bemühungen zum Spracherhalt ein. Die Bedeutung von Schule als Sprachraum und Sprachvermittlungsinstanz in der Niederlausitz ist angesichts der sprachlichen Realität im außerschulischen Alltag als sehr hoch einzuschätzen, was auch Abbildung 5 verdeutlicht.

Ein Problem ist die Fortführung des Unterrichtes nach der Grundschule.[409] In Frage kommt dafür das Niedersorbische Gymnasium, das seit kurzem auch über einen Oberschulzweig verfügt. Jedoch sind hier die Bedingungen noch nicht optimal. Den Minimalansprüchen der Sorben-(Wenden-)Schulverordnung entsprechend wird der bilinguale Unterricht zunächst in zwei Fächern aufgenommen: Sport und Musik. Perspektivisch sollen auch Kunst, Geschichte, LER und Darstellendes Spiel einbezogen werden.[410] Entscheidend für die Durchführung des bilingualen Unterrichtes ist vor allem die Anzahl entsprechend qualifizierter Lehrkräfte.

404 Das würde zudem die Anwendungsmöglichkeiten der Sprache im Alltag und damit deren Prestige erhöhen (vgl. z.B. ABJS, Pr. 3/817, S. 31).

405 Vgl. NORBERG 1996, S. 154; NUK 2004, S. 13.

406 Vgl. Protokoll der MBJS-AG-Sitzung vom 15.3.2005. Das MBJS verweist allerdings auch darauf, dass die Situation in „sorbischen (wendischen) Schulen" gemäß SWSchulV geändert werden könnte, die es aber seinerzeit nicht gebe (vgl. RsA, Pr. 3/551, S. 5).

407 Vgl. Norberg 2003, S. 30. Witaj-Unterricht soll den Fremdsprachenunterricht jedoch nicht ersetzen, da dieser als Ergänzung seine Berechtigung hat.

408 In der Niederlausitz ist besonders die Grundschule Sielow diesbezüglich aktiv. Nähere Ausführungen zur Durchführung des Witaj-Unterrichtes von der Schulleiterin WINKLER im ABJS (ABJS, Pr. 3/817, S. 3ff.) und WINKLER 2002.

409 Dieses Problem spricht auch KARICHOWA an: Wenn ein Schüler im Laufe seiner Bildungslaufbahn das Witaj-Projekt verlasse, habe es sein Ziel verfehlt (vgl. KARICHOWA 2006, S. 10). Aus Abbildung 5 ist ersichtlich, dass es mehrere solcher potenziellen „Bruchstellen" gibt. Daraus resultiert die große Bedeu-tung der Gestaltung der Übergänge zwischen den Schulstufen und -formen.

410 Vgl. GEHRE im ABJS (ABJS, Pr. 3/817, S. 18). Bei LER kommt das Problem hinzu, dass bei der Teilnahme am Religionsunterricht für den Schüler der bilinguale LER-Unterricht entfällt (vgl. Protokoll der

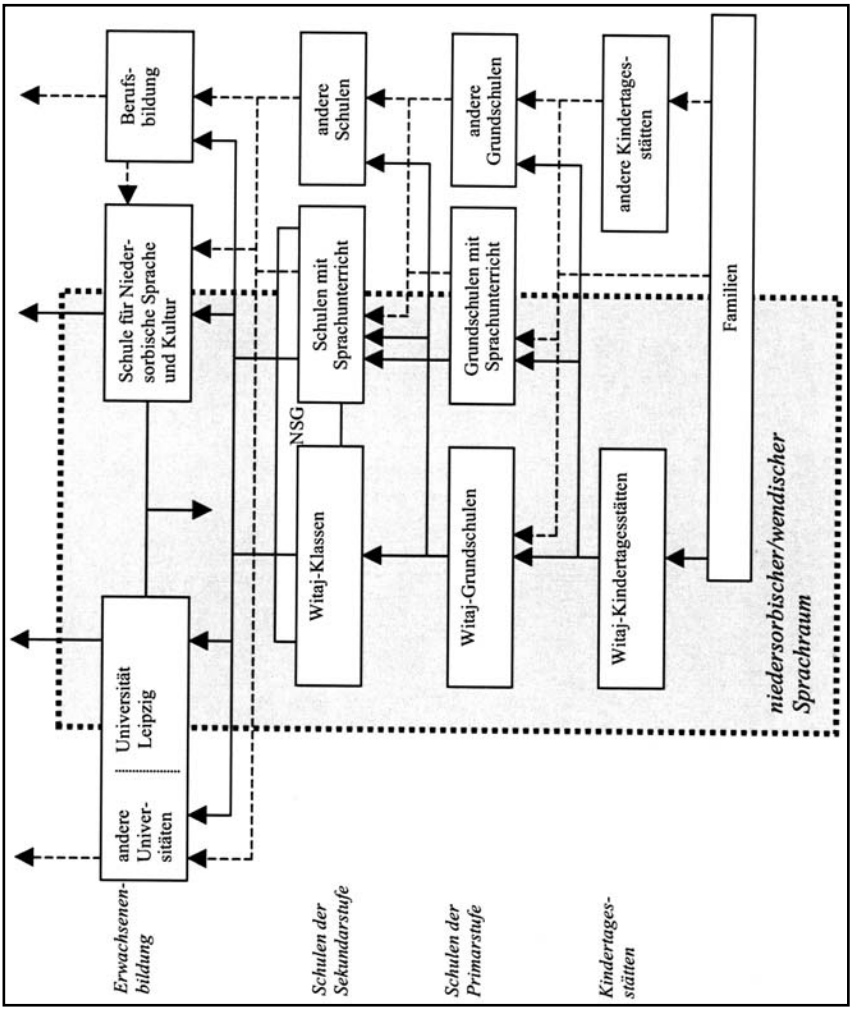

Abbildung 5: Institutionen des Bildungswesens als niedersorbischer/wendischer Sprachraum. (eigener Entwurf) Durchgezogene (unterbrochene) Linien - niedersorbische/wendische Sprachkenntnisse (nicht) vorhanden; NSG = Niedersorbisches Gymnasium.

Träger des Witaj-Programms sind die zur Domowina gehörenden Witaj-Sprachzentren in Bautzen und Cottbus in Zusammenarbeit mit dem Sorbischen Schulverein. Bei der Lehrerqualifizierung erfolgt außerdem eine Kooperation mit der ABC. Hauptverantwortlich für die Gestaltung des Programms sind somit sorbische/wendische Akteure, die von der Unterstützung durch Schulbehörden und die Schulen vor Ort angewiesen sind. Letzteres wird entscheidend sein für den Erfolg von Witaj.

Von der Sinnhaftigkeit der bilingualen Erziehung vom Kindesalter an werden Eltern und Schüler nur zu überzeugen sein, wenn bilinguale Angebote nicht nach der Grundschule abbrechen oder nur in minimalem Umfang angeboten werden. Wie entscheidend schulische Akteure hier sind, wird an den unterschiedlichen Bedingungen an der Grundschule Sielow und am Niedersorbischen Gymnasium deutlich. Von daher ist das bereits erwähnte Interesse sorbischer/wendischer Institutionen an stärkeren Einflussmöglichkeiten in den Schulen verständlich. Als externe Akteure haben sie jedoch kaum direkte Möglichkeiten, in Gremien wie Schulkonferenzen mitzuwirken und Entscheidungen an den einzelnen Schulen zu bewirken.[412]

Letztendlich ist für den sorbischen/wendischen Unterricht jedoch nicht nur die staatliche Schulpolitik entscheidend, sondern vor allem auch der Willen der Eltern und Schüler, die Sprache weiterzugeben bzw. zu erlernen.[413] Unterstützen kann die Bildungspolitik dies jedoch durch die entsprechenden Rahmenbedingungen, die es dann auch organisatorisch erleichtern müssen, die Sprache zu erlernen.

MBJS-AG-Sitzung am 26.1.2006). Es wird auch darauf verwiesen, dass z.B. Sport den Nachteil hätte, ein nicht unbedingt kommunikationsintensives Fach zu sein, wohingegen gerade gesellschaftswissenschaftliche Fächer (Geschichte, Geografie, politische Bildung, LER) positiv zu bewerten seien und auch die Möglichkeit zur Berücksichtigung minderheitenspezifischer Themen und Quellen böten (vgl. NORBERG 2003, S. 40ff.).

411 Vgl. Witaj-Sprachzentrum 2002, S. 7.

412 Dafür dienen dann letztendlich Sorbenrat und MBJS-Arbeitsgruppe. Hierbei handelt es sich allerdings um aufwändige Kommunikationswege. ELA schildert auf der MBJS-AG-Sitzung am 13.3.2006 einen solchen Informationsfluss im Hinblick auf die Zuweisung von Witaj-Stunden an die Grundschule Straupitz: Zunächst habe sich der Schulleiter an die Leitung des Witaj-Sprachzentrums gewandt, diese thematisierte das in der MBJS-Arbeitsgruppe, wodurch über das MBJS auf das zuständige, nicht in der AG vertretene Schulamt Wünsdorf eingewirkt wurde (nicht protokolliert, der Verfasser war auf der Sitzung anwesend).

413 Vgl. PASTOR 1997, S. 143.

3.6 Sorabistik und Lehrerbildung

Die Bedeutung der Lehrerbildung für die Berücksichtigung von Minderheiten in der schulischen Praxis wurde schon angesprochen. Auch die Bundesregierung stellt fest, dass die Lehrerausbildung eine wichtige Voraussetzung sei *„für eine Information über die Geschichte und Kultur"* nationaler Minderheiten.[414] Wie im Abschnitt über die rechtlichen Regelungen bereits dargestellt, fehlen im Lehrerbildungsgesetz jedoch entsprechende verbindliche Vorgaben. So stellt ELLE auch fest, dass *„die sorbische Geschichte, Kultur und Sprache nicht bzw. nur marginal in der allgemeinen Lehrerausbildung der Hochschulen behandelt [werden]. Dies führt dazu, dass neu ausgebildete Pädagogen erst an den Schulen mit spezifischen Problemen des Bildungswesens in der deutsch-sorbischen Region konfrontiert werden."*[415] Abgesehen von der Spezifik des sorbischen/wendischen Siedlungsgebietes gelten die Vorgaben des Schulgesetzes und der Rahmenlehrpläne zudem für das gesamte Bundesland und erfordern bei allen Lehrern entsprechende Kenntnisse.

Die brandenburgische Lehrerausbildung erfolgt an der **Universität Potsdam**. An dieser Universität existiert zwar ein Institut für Slavistik, die Sorabistik war allerdings nur kurzzeitig für ein Erweiterungsstudium für Sorbisch-/Wendischlehrkräfte aufgebaut und anschließend wieder eingestellt worden. Das Land Brandenburg beruft sich hierbei auf das SWG, wo es im Hinblick auf Sorabistik und Lehrerbildung heißt: *„Es [das Land Brandenburg, M.N.] arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen."*[416] Entsprechend wird die universitäre Sorabistik an der Universität Leipzig konzentriert. 2002 wurde eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen getroffen.[417] Nach Ansicht der brandenburgischen Ministerin WANKA dürfte *„die Kooperation [...] den regionalpolitischen, kulturellen und Minderheiteninteressen aber durchaus zuträglich sein."*[418] Diese Zusammenarbeit konzentriert sich auf die Ausbildung von Sorbisch-/Wendischlehrkräften.

Damit bleibt das Problem bestehen, dass in der Sorben(Wenden)-Schulverordnung vorgeschrieben ist, dass sorbische/wendische Kultur und Geschichte in der Aus- und Fortbildungsplanung zu berücksichtigen seien.[419] Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass *„die Lehrenden an der Universität Potsdam von der Hochschulleitung aufgefordert [sind], sorbische Inhalte integrativ zu berücksichtigen und dies kontinuierlich tun."*[420] Zwar werden sorbische/wendische Aspekte in Lehrver-

414 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 185, Nr. 637, Zitat ebd.
415 Vgl. ELLE 2004, S. 25, Zitat ebd.
416 Vgl. §§ 9 und 10 (3) SWG, beide wiedergegeben im Anhang.
417 Wiedergegeben im Anhang.
418 WANKA 2001.
419 Vgl. § 1 (4) SWSchulV, wiedergegeben im Anhang.
420 Antwort der Landesregierung auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 246 (in Landtag Brandenburg, Drs. 4/820).

anstaltungen aus Slavistik, Germanistik, Geografie, Politikwissenschaft und Geschichte mitunter thematisiert. Jedoch handelt es sich dabei weder um ein kontinuierliches noch ein obligatorisches Lehrangebot für Lehramtsstudierende. Auch sind in den Lehramts-Studienordnungen keine entsprechenden Inhalte vorgesehen.[421]

Um diesem *„zu korrigierenden Mangel"* abzuhelfen stellten Vertreter aus Slavistik, sorbischen/wendischen Institutionen und Studierendenschaft einen Antrag auf Aufnahme von sorbischen/wendischen Inhalten in die Lehramtsausbildung.[422] Die zuständige Prorektorin bemerkt, dass die Vermittlung sorbischer/wendischer Inhalte *„zweifellos ein wesentliches Element der Bildungspolitik im Land Brandenburg [ist], das auch durch die Universität unterstützt werden muss."*[423] Das Anliegen findet Unterstützung durch die MBJS-Arbeitsgruppe und im Sommersemester 2005 wurde eine interdisziplinäre Ringvorlesung mit Referenten von sorbischen/wendischen Institutionen durchgeführt[424], der 2006 eine Neuauflage folgte.[425] Da eine fakultative Ringvorlesung nur begrenzt attraktiv ist, wird über alternative Lehrveranstaltungsformen unter stärkerer Verknüpfung von Theorie und Praxis nachgedacht.[426] Zudem wird vom MBJS geprüft, inwieweit sorbische/wendische Inhalte in der zweiten Phase der Lehramtsausbildung berücksichtigt werden können. Organisatorisch vereinfachend wirkt hierbei, dass die ausschließliche Zuständigkeit für die zweite Ausbildungsphase beim MBJS liegt.[427]

421 Das gilt auch für die neuen Studienordnungen aus dem Jahr 2004. Lehramtsstudienordnungen müssen zur Genehmigung dem Bildungsminister angezeigt werden, der Änderungen verlangen könnte (vgl. § 9 (2) Brandenburgisches Hochschulgesetz und § 5a (3) BbgLeBiG). Dass vom MBJS nicht auf eine Aufnahme sorbischer/wendischer Inhalte gedrängt wird, könnte an den fehlenden diesbezüglichen Anforderungen des aktuellen Lehrerbildungsgesetzes liegen. Eventuell wird im Zuge der Evaluation der neuen Lehramtsstudienordnungen eine entsprechende Ergänzung möglich sein (vgl. Protokoll der MBJS-AG-Sitzung vom 13.3.2006).

422 Vgl. KOSTA/NORBERG/ELLE/NEUMANN/OTTO 2004, Zitat S. 3. Die Initiative geht auf eine Idee von NORBERG und dem Verfasser zurück.

423 Vgl. HAßLER 2004, Zitat ebd.

424 Die Durchführung wurde von der MBJS-AG und HAßLER vereinbart (vgl. Protokoll der MBJS-AG-Sitzung am 20.9.2004). Die Universität sah sich auf Grund der *„äußerst angespannten Haushaltslage"* jedoch nicht in der Lage, Ringvorlesungen aus Haushaltsmitteln zu unterstützen (vgl. SWILLIMS 2004, Zitat ebd.). Das MBJS ermöglichte eine Finanzierung über die Einnahmen aus Konzessionsabgaben.

425 Dazu fand am 19.9.2005 im Rektorat der Universität ein Gespräch unter Teilnahme des Verfassers statt. Auf Grund des interdisziplinären Charakters, des Ausscheidens der bisherigen Organisatorin NORBERG aus dem Institut für Slavistik und der Arbeit des Verfassers am Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) der Universität Potsdam wurde hier angeregt, die Organisation dem ZfL, dessen eingeladener Vertreter nicht anwesend war, anzutragen. Auf der einen Tag später stattfindenden Sorbenratssitzung wird dies vom MWFK-Vertreter als *„Gestaltungswillen durch die Universität"* bezeichnet. Das MBJS verweist darauf, dass es keine Möglichkeit zur dauerhaften Alleinfinanzierung habe. Auf den Vorschlag einer Vertreterin von Die Linke.PDS, die erforderlichen 500 Euro als feste Summe aus dem Landeshaushalt zuzusagen, wird nicht eingegangen. Stattdessen verweist der MWFK-Vertreter auf die Finanzierung aus dem Universitäts-Globalhaushalt, wobei die Einzelheiten noch zu klären seien (vgl. RsA, Pr. 4/200, S. 5ff., Zitat S. 6). Die Ringvorlesung 2006 wird jedoch analog des ersten Durchganges finanziert. Zur Ringvorlesung vgl. ZfL 2006[1], S. 3 und S. 63 sowie Universität Potsdam 2006.

426 Vgl. Protokoll der MBJS-AG-Sitzung am 13.3.2006.

427 Vgl. Protokolle der MBJS-AG-Sitzungen am 15.3.2005 und 13.3.2006. Hierzu sollen perspektivisch die Rahmenpläne zunächst der Haupt- und später der Fachseminare ergänzt werden (Auskunft von WEHSE im Gespräch mit dem Verfasser am 29.5.2006).

Neben der Ausbildung ist auch die **Fortbildung** ein Weg zur Vermittlung von Kenntnissen zu sorbischen/wendischen Themen an Lehrer. Die Landesregierung stellt fest, dass Lehrkräfte *„vielfältige Fortbildungsangebote unterschiedlicher Einrichtungen zum Themenkreis sorbische/wendische Sprache und Kultur"* wahrnehmen können.[428] Als zuständige Einrichtungen gelten vor allem die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur sowie die Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus.[429] Im Hinblick auf die Vermittlung von Kenntnissen in deutscher Sprache und für die Regionen Brandenburgs außerhalb der Lausitz ist allerdings festzustellen, dass die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur hauptsächlich regional tätig ist. Der Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung wiederum obliegt zwar auch die Aufgabe *„Fortbildung auf den Gebieten Kultur, Geschichte, Brauchtum, Minderheitenpolitik für [...] interessierte Lehrkräfte anderer Fächer."*[430] Zur Zeit arbeitet sie aber vor allem im Bereich des sorbisch-/wendischsprachigen Unterrichts.[431]

Sowohl für den Sorbisch-/Wendischunterricht als auch für den bilingualen Unterricht mit sorbischer/wendischer Arbeitssprache ist ein entscheidendes Kriterium das Vorhandensein von entsprechend qualifizierten Lehrkräften in ausreichender Anzahl. Zentrales Problem ist die sprachliche Aus- und Weiterbildung der Lehrer.[432]

Ein grundständiges Lehramtsstudium Sorbisch/Wendisch ist in Brandenburg nicht möglich. Hier greift der SWG-Passus zur Zusammenarbeit mit dem Freistaat Sachsen. Demnach findet die Lehramtsausbildung für dieses eine Fach analog zur Sorabistik an der **Universität Leipzig** statt, wozu die erwähnte Vereinbarung getroffen wurde.[433] Problematisch ist, dass das Angebot für Niedersorben/Wenden nur bedingt attraktiv zu sein scheint. Als Grund wird von niedersorbischer/wendischer Seite die untergeordnete Stellung der Sprache gegenüber dem Obersorbischen angeführt, wogegen sich Vertreter der Universität Leipzig verwahren.[434] Während die Bundesregierung die Auffassung vertritt, dass die niedersorbische/wendische Sprache *„in angemessener Weise berücksichtigt"* wird[435], stellt der Sachverständigenausschuss des Europarates fest, dass *„das Hochschulbildungsangebot für Niedersorbisch an der Universität Leipzig [...] gegenwärtig nicht adäquat zu sein"* scheint.[436]

428 Vgl. Antwort der Landesregierung auf Frage 9 der Kleinen Anfrage 246 (in Landtag Brandenburg, Drs. 4/820), Zitat ebd. An dieser Stelle wird ebenfalls festgestellt: *„Individuelle Bemühungen um Weiterbildung zu sorbischen (wendischen) Inhalten werden an der Universität Potsdam berücksichtigt."* Welche Bemühungen das sein sollen, geht aus der Antwort nicht hervor. Möglicherweise ist die Ringvorlesung gemeint.

429 Vgl. BRD/BMI 2003, S. 123, Nr. 400; BRD/BMI 2004, S. 190, Nr. 657 und S. 188, Nr. 648.

430 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 188, Nr. 648, Zitat ebd.

431 Vgl. beispielsweise Übersicht der erarbeiteten Lehr- und Lernmittel vom 17.2.2005 als Anlage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 246 (Landtag Brandenburg, Drs. 4/820).

432 Zu entsprechenden konzeptionellen Planungen vgl. z.B. NORBERG 2003, Kapitel 7.

433 Wiedergegeben im Anhang.

434 Vgl. WORNAŔ 2006.

435 Vgl. BRD/BMI 2003, S. 121f., Nr. 395, Zitat ebd. Allerdings führt sie ein Jahr später aus: *„Die Lehre [am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig, M.N.] erfolgt bisher grundsätzlich in Ober- und in geringem Umfang in Niedersorbisch."* (BRD/BMI 2004, S. 179, Nr. 613).

Ein Problem in diesem Zusammenhang stellt auch die Werbung entsprechender Studenten dar. Es kommen wegen der nötigen Sprachkenntnisse de facto nur Abiturienten des Niedersorbischen Gymnasiums in Frage. Interessenten für ein Lehramtsstudium in Brandenburg werden sich aber eher nach Potsdam orientieren, wo es entsprechende Verweise auf das Sorbisch-/Wendischangebot in Leipzig bis vor kurzem nicht gab.[437]

Neben dem grundständigen Studium ist ein weiteres Lehrerbildungsangebot das Erweiterungsstudium. Ein Erweiterungsstudiengang Sorbisch/Wendisch für die Sekundarstufe I wurde von 1998 bis 2002 am Institut für Slavistik der Universität Potsdam angeboten, dann aber unter Verweis auf die Ressourcenbündelung an der Universität Leipzig eingestellt. Sorbische/wendische Vertreter verweisen allerdings wiederholt darauf, dass das Erweiterungsstudium in Leipzig noch nicht realisiert wurde.[438] Sie präferieren eine Auslagerung nach Cottbus, was für niedersorbische/wendische Studierende attraktiver sei.[439]

Eine solche brandenburgisch-sächsische Zusammenarbeit erfolgt seit 2001 im Rahmen einer berufsbegleitenden Intensivfortbildung für Lehrer, die mit einer Zusatzqualifikation für bilinguales Lehren und Lernen abschließt. Diese Qualifizierung wird realisiert durch die ABC in Kooperation mit anderen Einrichtungen wie der Universität Leipzig.[440]

436 Vgl. Europarat 2006, S. 40, Nr. 185, Zitat ebd. Grund dafür ist nach Auffassung sorbischer/wendischer Vertreter der Mangel an entsprechendem Lehrpersonal (vgl. ebd., S. 39f., Nr. 184). Die brandenburgische Landesregierung hält eine höhere Zahl von Dozenten angesichts der geringen Studentenzahl für nicht sinnvoll (vgl. ebd., S. 168).

437 Am Niedersorbischen Gymnasium finden Informationsveranstaltungen für Abiturienten statt, wobei die Universität Leipzig zwar eingeladen aber nicht immer anwesend ist (z.B. 2005, als der Verfasser beteiligt war). Im Zuge der beschriebenen Potsdamer Ringvorlesung trat das MWFK an das ZfL mit der Bitte heran, auf das Leipziger Angebot zu verweisen (vgl. STAPF 2006). Entsprechend wurde ein Hinweis auf der Homepage eingefügt (vgl. ZfL 20062). Auf Initiative des ZfL wurde der Text auch auf der einschlägigeren Homepage der Zentralen Studienberatung der Universität Potsdam veröffentlicht (vgl. Zentrale Studienberatung 2006). Diese Aktivitäten der Landesregierung können kaum als ausreichend im Sinne einer systematischen Bewerbung des Leipziger Angebots bezeichnet werden.

438 Vgl. BRD/BMI 2004, S. 189, Nr. 655. Norberg schreibt entsprechend, das Studium sei *„ersatzlos ‚verlegt'"* worden (vgl. NORBERG 2003, S. 82, Zitat ebd.). Ein geplanter Studiengang für die Sekundarstufe II wurde nicht eingerichtet (vgl. BRD/BMI 2004, S. 187, Nr. 643).

439 Vgl. Europarat 2006, S. 40, Nr. 184.

440 Nähere Ausführungen dazu bei PINIEK 2002.

Zusammenfassung Kapitel 3

Der Aufbau des modernen Schulwesens war eng verknüpft mit der nationalstaatlichen Entwicklung. Entsprechend dem Leitbild eines homogenen Staatsvolkes fanden Minderheiten kaum Berücksichtigung. Hauptsächlich vor dem Hintergrund von Migrationsprozessen wird Multikulturalität von Schule zunehmend thematisiert. Jedoch ist es für autochthone Minderheiten nachwievor schwierig, eigene Ansprüche bezüglich der Vermittlung ihrer Sprachen und Kulturen im öffentlichen Schulwesen durchzusetzen. Dies ist zum Erhalt und zur Weiterentwicklung eigener Identität allerdings von existenzieller Bedeutung. Sorben/Wenden sind mangels eines autonomen eigenen Schulwesens auf die bisher nur gering ausgeprägte Sensibilisierung der Mehrheitsbevölkerung angewiesen. Um dem abzuhelfen, sollte das Bildungswesen auch dazu dienen, Wissen über die Minderheiten der Mehrheitsbevölkerung zugänglich zu machen. Positive Ansätze seitens der Bildungspolitik sind vorhanden, werden in der Praxis allerdings nicht konsequent umgesetzt. Beispiele dafür sind die Gestaltung von Rahmenlehrplänen und die Lehrerbildung.

4 Sorbische/wendische Bildungsinstitutionen und aktuelle Entwicklungen der Bildungspolitik in der Niederlausitz

4.1 Sorbische/wendische Bildungsinstitutionen

In den bisherigen Ausführungen wurden bereits zentrale sorbische/wendische Bildungseinrichtungen erwähnt. Die drei zentralen sorbischen/wendischen Einrichtungen Arbeitsstelle Bildungsentwicklung, Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur sowie Niedersorbisches Gymnasium haben ihren Sitz in Cottbus. Zu erwähnen sind ferner das Sorbische Institut, das z.B. Wörterbücher erarbeitet oder Referenten für die Lehrerausbildung in Potsdam und Leipzig stellt, und das Institut für Sorabistik der Universität Leipzig, an dem die Ausbildung von Sorbisch-/Wendischlehrern stattfindet.

Von nicht geringerer Bedeutung sind in ihrer Wirkung vor Ort die Schulen und Kindertagesstätten mit Bildungsangeboten in sorbischer/wendischer Sprache bzw. der Berücksichtigung sorbischer/wendischer Inhalte in ihrer Bildungsarbeit im Siedlungsgebiet von Sorben/Wenden. Hier im schulischen Umfeld sind vor allem Eltern, Lehrer und Schüler die bestimmenden Akteure. Ihre Anwahl sorbischen/wendischen Unterrichts und ihre Ansprüche zur Verwirklichung sorbischer/wendischer Bildungspolitik entscheiden letztendlich über den Erfolg der Aktivitäten der oben genannten Einrichtungen und Organisationen.[441]

4.1.1 Die Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus

Um die Schulen vor allem im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet bei der Integration der sorbischen/wendischen Sprache sowie sorbischer/wendischer Inhalte in ihre Arbeit zu unterstützen, wurde 1992 die Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus gegründet. Ihre Kernaufgaben liegen in der Lehrkräftefortbildung und der Erarbeitung von Lehr- und Lernmitteln. Letzteres ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil die Zahl der betroffenen Schulen so gering ist, dass kommerzielle Anbieter diese Aufgaben nicht übernehmen.[442] Strukturell handelt es sich um eine *„selbständige Arbeitseinheit am Niedersorbischen Gymnasium verbunden mit dem Staatlichen Schulamt Cottbus“*.[443] Die ABC ist somit eine nachgeordnete Einrichtung des MBJS.

441 Bezüglich der Einbindung der sorbischen/wendischen Minderheit in die öffentlichen Schulen ist außerdem noch einmal darauf hinzuweisen, dass sie nicht über ein autonomes Schulwesen wie die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein verfügt. Aus diesem Grund sind auch die Eltern und Schüler der Mehrheitsbevölkerung in die sorbische/wendische Bildungsarbeit mit einzubeziehen.

442 Vgl. RICHARD 2004[2], S. 11.

443 Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus [2002[1]], [S. 2].

Im Vorgriff auf die Einrichtung wurde bereits 1991 vom MBJS ein **Koordinator für sorbische Schul- und Bildungsangelegenheiten** bestellt, der vor Ort in Cottbus die Situation des Sorbisch-/Wendischunterrichtes analysieren, konzeptionell bezüglich der Fortentwicklung des sorbischen/wendischen Bildungswesens tätig werden sowie Projektgruppen zur Unterstützung des Sorbisch-/Wendischunterrichtes anleiten und kontrollieren sollte. Dieser Koordinator bekam eine Lehrerstelle am Niedersorbischen Gymnasium, wobei er die Hälfte der Arbeitszeit für die genannten Aufgaben aufwenden sollte.[444]

Diese Anbindung an das Niedersorbische Gymnasium, das auch die Arbeitsräume zu stellen hatte, blieb mit dem ABC-Einrichtungserlass vom 8. Mai 1992 erhalten. Die Aufgaben wurden noch einmal differenziert aufgeführt und widmeten sich drei Themengebieten: der Curriculumentwicklung für den Sorbisch-/Wendischunterricht aller Schulstufen, der Entwicklung von Lern- und Lehrmitteln sowohl für das Fach Sorbisch/Wendisch als auch für andere Fächer und der Fortbildung für Sorbisch-/Wendisch- und andere Lehrer. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollte eine enge Kooperation sowohl mit den erwähnten Landeseinrichtungen PLIB und Medienpädagogischem Zentrum (MPZ) als auch mit sorbischen/wendischen Institutionen erfolgen. Als Mitarbeiter standen Lehrer zur Verfügung, die nach wie vor in der Schule unterrichteten.[445]

Die **Rahmenbedingungen** der ABC-Konstruktion boten trotz der als erfolgreich eingeschätzten Arbeit wiederholt Anlass zu Kritik von sorbischer/wendischer Seite. Auf Bitte der ABC-Leitung befasste sich der Sorbenrat in der 2. Wahlperiode ausführlicher mit dem Thema.[446] Besonders bemängelt wurde die fehlende Eigenständigkeit der Institution, wodurch der Leiter weder in Personalfragen noch bei der Durchführung der Arbeitsaufgaben eigenständig tätig werden könne, das Erschweren der kontinuierlichen Arbeit durch die Abordnung von einzelnen Lehrern mit teilweise sehr wenigen Wochenstunden sowie die mangelnde Berücksichtigung methodischer Schwerpunkte angesichts der spezifischen niedersorbischen/wendischen Sprachsituation als Arbeitsaufgabe.[447] Ein weiterer Kritikpunkt war die fehlende, ursprünglich angedachte, Umwandlung von Lehrerstellen in Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter. Gerade im Hinblick auf die PLIB und MPZ ähnlichen Arbeitsaufgaben und deren entsprechender Ausstattung wurde auf diesen Umstand verwiesen.[448] Insbesondere aus den Regelungen zur Lehrerabordnung und dem Fehlen einer niedersorbischen/wendischen Fachdidaktik würden Qualitätsmängel resultieren.[449] Das Sorbische Institut bemerkt angesichts dieser *„gravierenden strukturellen Mängel“* in seiner Analyse: *„Es ist unter diesen Um-*

444 Vgl. BIRTHLER 1991.
445 Vgl. ABC-Einrichtungserlass (MBJS 1992).
446 Vgl. RsA, Pr. 2/516, S. 3ff. und 2/758, S. 5ff.
447 Vgl. SPIEß 1996.
448 Vgl. JANNASCH 1997 [S. 2].
449 Vgl. JANNASCH 1997 [S. 4f.]. Er weist auch darauf hin, dass die ABC somit dem Gymnasium nur zurückgeben könne, was von dort als Potenzial in die ABC geschickt werde.

ständen überraschend, daß die bisherigen Resultate überhaupt erreicht werden konnten."[450]

Vertreter des MBJS verweisen darauf, dass die bestehende Struktur auch Vorteile habe. Außerdem seien die abgeordneten Lehrer der Sekundarstufen I und II wissenschaftlich qualifiziert. Radikale Strukturveränderungen sollten unterbleiben. Dafür würden der Einrichtungserlass verändert und die Arbeitsaufgaben präzisiert.[451] Die Neufassung der ABC-Tätigkeitsbeschreibung von 1998 enthält dementsprechend zwar Präzisierungen im Hinblick auf Personalfragen aber keine grundlegenden Strukturveränderungen.[452] Der Sorbenrat verfasst daraufhin eine Stellungnahme, in der er nochmals betont, dass die sinnvollste Struktur die einer eigenständigen Einrichtung mit eigenverantwortlicher Leitung sei.[453]

Ungeachtet dieser *„Debatte, die uns ungefähr von 1995 bis 1997 beschäftigte und [...] letztendlich folgenlos blieb"*[454], wie es ein MBJS-Vertreter 2002 ausdrückte, wird die von der ABC geleistete Arbeit als sehr gut, produktiv und erfolgreich eingeschätzt.[455] Ab dem Jahr 2001 kam als weitere Arbeitsaufgabe die „Intensivfortbildung Sorbisch (Wendisch)" hinzu, bei der Lehrkräfte für den bilingualen Unterricht qualifiziert werden.[456]

Im Zuge des Trägerwechsels des Niedersorbischen Gymnasiums zum 1. Januar 2006 wurde die ABC dem Schulamt Cottbus zugeordnet. Zudem wurde der Name erweitert und lautet nunmehr Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus.[457]

4.1.2 Die Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur

Bei der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur handelt es sich um die zentrale Einrichtung im Bereich der sorbischen/wendischen Erwachsenenbildung in der Niederlausitz. Mit ihren Angeboten bietet sie Möglichkeiten, sowohl

450 Vgl. SPIEß 1996, Zitate ebd.

451 Vgl. RsA, Pr. 2/758, S. 8. Gerade angesichts finanziell bedingter Umstrukturierungen im PLIB sei es beispielsweise ein Vorteil, keine PLIB-Abteilung zu sein (ebd.). Zur Finanzierung trug ursprünglich auch die Stiftung für das Sorbische Volk bei. Im Jahr 1995 fiel der Bereich des Bildungsvollzuges nach Einwänden des Bundes aus der Stiftungsförderung heraus. Das Land Brandenburg übernahm daraufhin die fehlende Sachkostenfinanzierung (vgl. RsA, Pr. 2/516, S. 4).

452 Vgl. MBJS 1998. Es werden Aussagen zur Qualifikation der Leitungsstelle getroffen, außerdem steht neben den zwei (teilbaren) Lehrerstellen eine Sachbearbeiterin zur Verfügung.

453 Vgl. RsA, Pr. 2/1118.

454 FISHER 2002, S. 5.

455 Vgl. FISHER 2002, S. 6 und 8. *„Greifbare Ergebnisse"* präsentiert das MBJS auch in seinem Internetangebot (vgl. MBJS: Sorbisch/Wendisch an Brandenburger Schulen, Homepage, Zitat ebd.). Eine Übersicht von 1999-2004 durch die ABC entwickelte Lehr- und Lernmittel enthält die Anlage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 246 (Landtag Brandenburg, Frage: Drs. 4/820).

456 Vgl. Arbeitsstelle Bildungsentwicklung [2002[1]], [S. 4]. Eine zusammenfassende Übersicht der ersten zehn Jahre der ABC-Entwicklung gibt FISHER 2002.

457 Vgl. Organisationsverfügung des MBJS „Zuordnung der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung am Niedersorbischen Gymnasium Cottbus ABC) zum Staatlichen Schulamt Cottbus" vom 20.12.2005, in ABl. MBJS, Nr. 2 vom 14. Februar 2006, S. 128.

Sprachkenntnisse als auch sorbische/wendische Identität stiftende bzw. bewahrende Inhalte zu erwerben. Sie ist Nachfolgerin der 1954 gegründeten niedersorbischen Sprachschule, die zunächst *„in den Wendewirren vom Kreis Cottbus ‚mangels Interesse' abgeschafft"* worden war[458]. Seit 1992 ist die Schule ein eigenständiges Sachgebiet der Volkshochschule Cottbus. Finanziert wird sie durch die Stadt Cottbus, den Landkreis Spree-Neiße und die Stiftung für das Sorbische Volk. Sie bietet sowohl Sprachkurse an als auch Veranstaltungen zur Vermittlung von Kenntnissen im kulturellen und historischen Bereich. Dazu gehören beispielsweise Vorträge über regionale Geschichte, Kurse zur Brauchtumspflege und Sprachkurse mit Muttersprachlern. Diese Veranstaltungen finden nicht nur in Cottbus sondern auch in anderen Gemeinden im sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet statt. Ausdrücklich gehört auch die Zusammenarbeit *„mit Ämtern und Behörden auf der Kommunal- und Landesebene"* zu ihren Aufgaben.[459] Im Jahr 2001 nahmen über 2.400 Personen diese Bildungsangebote wahr, von denen über 80 Prozent aus dem sorbischen/wendischen Siedlungsgebiet kamen.[460]

4.1.3 Das Niedersorbische Gymnasium Cottbus

Die zentrale sorbische/wendische Schule in der Niederlausitz ist das Niedersorbische Gymnasium in Cottbus. Hervorgegangen aus der 1952 gegründeten Sorbischen Oberschule, später Sorbische Erweiterte Oberschule, ist sie maßgeblich an der Herausbildung einer niedersorbischen/wendischen Intelligenzschicht beteiligt, die heute Funktionen in niedersorbischen/wendischen Institutionen inne hat. Diese Funktion soll das Gymnasium auch zukünftig erfüllen.[461] Faktisch ist auch heute eine niedersorbische/wendische Sekundarschulbildung nur an dieser Schule möglich.[462] Entsprechend stellt der Schulleiter einen **doppelten Bildungsauftrag** seiner Schule fest: den *„normalen Bildungsauftrag des Staates"* und den *„Bildungsauftrag des sorbischen (wendischen) Volkes"*, der sich als Beitrag zum Spracherhalt und der Thematisierung von sorbischer/wendischer Geschichte und Kultur äußere.[463]

Die besondere Stellung der Schule wird auch durch die enge Verflechtung mit der ABC verdeutlicht. Zudem ist der Schulleiter ständiges Mitglied der MBJS-Arbeitsgruppe. Auf Grund dieser Sonderstellung sowohl im sorbischen/wendischen Kontext als auch als einzige Schule in Landesträgerschaft[464] werden Entwicklun-

458 KUNZE 2003, S. 80.
459 Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur 2005, S. 4. Die Schulleiterin ELIKOWSKA-WINKLER ist auch Mitglied im Sorbenrat.
460 Vgl. BRD/BMI 2003, S. 122, Nr. 397.
461 Vgl. NORBERG 1996, S. 25; RsA, Pr. 3/765, S. 4, NORBERG 2003, S. 68. Die sorbische/wendische wissenschaftliche Gesellschaft Maśica Serbska setzt die Zukunft des Niedersorbischen Gymnasiums mit der Zukunft des sorbischen/wendischen Volkes gleich (vgl. PERNAK 2004).
462 Vgl. ELLE 2004, S. 22.
463 Vgl. GEHRE 2002, S. 103, Zitate ebd.
464 Die Landesträgerschaft endete zum 1.1.2006.

gen an der Schule kontinuierlich in Gremien wie dem Sorbenrat, dem ABJS oder der MBJS-Arbeitsgruppe thematisiert. **Gravierende Veränderungen** der letzten 15 Jahre vor allem im Hinblick auf die Zusammensetzung der Schüler- und Lehrerschaft wirken sich tendenziell negativ auf das sorbische/wendische Schulklima aus, so dass die Bemühungen in den Gremien dahin gehen, ihren Auswirkungen entgegen zu wirken und eine positive Entwicklung für die Zukunft zu sichern.

Zu Beginn der 1990er Jahre wurde aus der zweizügigen Sorbischen Erweiterten Oberschule mit den Jahrgangsstufen 9 bis 12 ein dreizügiges Gymnasium der Jahrgänge 7 bis 13, ab dem Schuljahr 2001/02 ergänzt durch die Teilnahme am Schulversuch Leistungsprofilklasse ab Jahrgangsstufe 5. In diesem Zusammenhang erhöhte sich die Schülerzahl massiv von unter 200 in den Jahren bis 1989 auf über 500 ab 2000.[465] Ebenfalls mit dieser Entwicklung hängt die Erhöhung der Zahl der Lehrkräfte an der Schule zusammen.

Da nunmehr eine größere Anzahl von Schülern und Lehrern ohne sorbische/wendische Sprachkenntnisse die Schule besucht bzw. an ihr lehrt, kann von einer sorbischen/wendischen Sprachatmosphäre trotz obligatorischen Sorbisch-/Wendischunterrichts nicht mehr die Rede sein. Das einst vorhandene sorbische/wendische Schulklima, wie es GEHRE schildert[466], ist verloren gegangen.[467] Hinzu komme das Problem, dass das Gymnasium inselartig abgeschottet sei und wenig mit dem sorbischen/wendischen Leben und anderen sorbischen/wendischen Institutionen zu tun habe. Dies sei auch darauf zurückzuführen, dass die Lehrer nichts über deren Existenz oder Arbeit wüssten.[468] Der von GEHRE beschriebene sorbische/wendische Bildungsauftrag wird offenbar nicht in Gänze erfüllt.[469]

Den Rahmen der zukünftigen Schulentwicklung bildet die Sorben-(Wenden-) Schulverordnung. Die im Paragrafen 4 formulierten Regelungen zu „Sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung“[470] beziehen sich maßgeblich auf das Niedersorbische Gymnasium, das momentan die einzige derartige Schule ist. Bedeutsam ist die Festlegung, neben dem Fach Sorbisch/Wendisch in mindestens zwei weiteren Fächern bilingualen Unterricht, also Sachfachunterricht in sorbischer/wendischer Unterrichtssprache, anzubieten sowie die Sprache auch außerhalb des Unterrichts zu stärken.[471]

465 Vgl. Niedersorbisches Gymnasium 20061, S. 5f.

466 Vgl. GEHRE 2002, S. 103f.

467 Entsprechend äußerten sich NORBERG und ELA vom Witaj-Sprachzentrum im Gespräch mit dem Verfasser am 21.3.2006. *„Die Masse“* brächte den Sorben nichts (ELA).

468 So NORBERG im Gespräch mit dem Verfasser am 21.3.2006.

469 Vgl. auch NORBERG 2003, S. 68f. Sie bemerkt, dass dieses Charakteristikum der Schule zum Teil auf der Strecke geblieben sei. Es sei weder gelungen, Sorbisch/Wendisch zur Umgangssprache an der Schule zu machen, noch sei die Sprachkompetenz der Schüler auf ein angemessenes Niveau gebracht oder Lehrer ausreichend qualifiziert worden. Ein Potenzial von Sorabistikstudenten würde ebenfalls nicht zur Verfügung gestellt. Damit habe die Schule ihren Bildungsauftrag *„deutlich nicht erfüllt“* (ebd., S. 69).

470 Vgl. § 4 SWSchulV, wiedergegeben im Anhang.

471 Vgl. § 4 (1) und (2) SWSchulV, wiedergegeben im Anhang.

Der Vorsitzende der Schulkonferenz bemängelte in diesem Zusammenhang, dass sich die Rahmenbedingungen von 1990 bis 2000 verschlechtert hätten und durch die Sorben-(Wenden-)Schulverordnung eine weitere Verschlechterung eintrete.[472] Auf der anderen Seite sind auch die Anstrengungen der Schule ambivalent. Zum einen sei die gesamte Atmosphäre auch dadurch nicht sorbisch/wendisch geprägt, dass das gesamte Lehrerkollegium deutsch spreche.[473] Und zum anderen gebe es *„eine kleine Gruppe von aktiven Kollegen, eine größere Gruppe von Kollegen, die sich nicht als Betroffene fühlten, und eine Schulleitung, die nicht ganz eindeutig die Rolle spiele, die sie nach dem Schulgesetz zu spielen habe*."[474] Die Entwicklung des oft nur unzureichend erkennbaren sorbischen/wendischen Schulprofils ist dementsprechend ein Thema in den verschiedenen Gremien. Im Sorbenrat wird 2003 vom Bildungsminister darauf verwiesen, dass das Gymnasium seit Jahren immer wieder gemahnt werden müsse: *„Ihr müsst sorbisch sprechen, ihr müsst mit den Schülern Sorbisch als Teil der ganz normalen Unterrichtssprache organisieren, ihr müsst euch bilingual organisieren*."[476]

Die Voraussetzungen für den **bilingualen Unterricht** am Niedersorbischen Gymnasium sind NORBERG zu Folge nicht optimal. Ein Faktor dabei sei, *„der Wille und die Bereitschaft der Lehrkräfte, die [Sorben-(Wenden-)Schul-, M.N.] Verordnung mit Leben zu erfüllen sowie eine klare Vorstellung der Zielsetzung seitens der Schulleitung*."[477] Und die MBJS-Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Fähigkeiten der sorbisch sprechenden Lehrkräfte nicht genügend *„zur Erreichung des Ziels der tatsächlich gelebten Zweisprachigkeit"* genutzt würden.[478] RICHARD verweist zwar darauf, dass die Lehrer nicht zum Sorbisch-/Wendischlernen gezwungen werden könnten. Es müsse aber Druck auf sie ausgeübt werden, *„dass sie sich mit der Sprache auseinander setzen bzw. die sorbische Sprache lernen, um an der Schule [...] mit den [...] Schülern in Sorbisch kommunizieren zu können*."[479] Auf der anderen Seite besteht natürlich auch das Problem mangelnder Sprachkenntnisse auf Seiten der Schüler wenn sie an das Gymnasium kommen.[480] Die Si-

472 Die Vertreter der schulischen Gremien stellen fest: *„Allerdings können wir auch nicht akzeptieren, als 5. Rad am Wagen ständig um unser Profil betteln und ansehen zu müssen, wie sich Rahmenbedingungen immer weiter verschlechtern."* (vgl. Schulkonferenz des Niedersorbischen Gymnasiums 2000, Zitat S. 3). Die Stundenzahl des Sorbisch-/Wendischunterrichts hätte sich stark reduziert, die Schülerzahlen, Klassenfrequenzen und Gruppengrößen hingegen erhöht (vgl. Anl. zu ebd.).

473 Vgl. Ausführung des Sorbenratsmitgliedes RENTSCH im ABJS (ABJS, Pr. 2/1002, S. 15).

474 Vgl. Ausführungen von KUHN (MBJS) im ABJS (ABJS, Pr. 2/1002, S. 13f., Zitat S. 14).

475 Vgl. ABJS, Pr. 2/713, S. 16.

476 Vgl. Ausführungen des Ministers REICHE im Sorbenrat (RsA, Pr. 3/765, S. 5, Zitat ebd.).

477 Vgl. NORBERG 2003, S. 65f., Zitat S. 66.

478 Vgl. Protokoll der MBJS-AG-Sitzung am 16.2.2004, Zitat ebd. Vgl. auch GEHRE 2002, S. 105f.

479 Vgl. RICHARD 2004[1], S. 40, Zitat ebd. Die SWSchulV schreibt zwar den Einsatz von Lehrern mit Sprachkenntnissen an Sorbischen (Wendischen) Schulen mit besonderer Prägung vor (vgl. § 4 (3) SWSchulV), jedoch können entsprechende Klauseln nur in neue Arbeitsverträge aufgenommen werden. Die derzeit eingesetzten Lehrer verfügen über bestehende Arbeitsverträge ohne derartige Bestimmungen. Mit Neueinstellungen ist in Zukunft kaum zu rechnen (vgl. RsA, Pr. 4/150, S. 22).

480 Vgl. Niedersorbisches Gymnasium 2006[1], S. 11.

tuation könnte sich jedoch verbessern, wenn das Witaj-Modell der bilingualen Vor- und Grundschulerziehung weiter ausgebaut wird.[481]

Die Erarbeitung des Schulprogramms erstreckte sich über mehrere Jahre und verlief nicht immer zur Zufriedenheit außerschulischer Akteure. Die MBJS-Arbeitsgruppe sah sich sogar gezwungen, eine Unter-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des künftigen Schulprogramms einzusetzen.[482] Dies stand auch im Zusammenhang mit **strukturellen Veränderungen** am Gymnasium. Zum einen ging es dabei um die Einführung eines Ganztagsschulbetriebes und zum anderen um die Angliederung eines Oberschulzweiges.[483] Die organisatorische Übernahme eines solchen Zweiges bietet die Möglichkeit auch Schülern ohne Abschlussziel Abitur eine potenziell sorbische/wendische Schulausbildung zu ermöglichen.

Eine weitere Veränderung ist der **Wechsel der Trägerschaft**. 1993 hatte die Schule den Status einer Staatlichen Landesschule erhalten.[484] In Folge der Verabschiedung des Haushaltssicherungsgesetzes 2003 waren sämtliche Aufgaben der Landesverwaltung einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Das betraf auch die Landesträgerschaft des Niedersorbischen Gymnasiums.[485] Erste Überlegungen zu einem Trägerwechsel gab es bereits 1997, die von sorbischer/wendischer Seite mit dem Verweis auf die Charakteristika und die Einzigartigkeit der Schule strikt abgelehnt wurden.[486] An dieser Haltung änderte sich in den folgenden Jahren nichts, zumal man verärgert war, in die konkreten Überlegungen nicht einbezogen worden zu sein.[487] Das Land führt als Hauptgrund eines beabsichtigten Wechsels die Verwaltungsmodernisierung und nicht etwa finanzielle Gründe an.[488] Als neue Träger kamen der Landkreis Spree-Neiße, die Stadt Cottbus oder eine freie Trägerschaft in sorbischer/wendischer Verantwortung in Frage.[489] Auf Grund der mangelnden Finanzkraft der sorbischen/wendischen Institutionen und der mangelnden Verhandlungsbereitschaft des Landkreises verblieb letztlich die Stadt Cottbus als neuer Träger des Niedersorbischen Gymnasiums.[490]

481 Vgl. ELLE 2004, S. 22.

482 Vgl. Protokolle der MBJS-AG-Sitzungen am 14.2., 15.3. und 1.6.2005.

483 Vgl. Niedersorbisches Gymnasium 2006^2, S. 3f. Die Initiative zur Beteiligung am Ganztagsschulprogramm ging dabei von der Arbeitsgruppe aus (so NORBERG im persönlichen Gespräch mit dem Verfasser am 10.5.2006).

484 Vgl. KUNZE 2003, S. 80.

485 Vgl. Bericht der Landesregierung über die Ausgliederung der in § 3 Abs. 1 VerwModG (Art. 2 HSichG 2003) genannten Bereiche (Landtag Brandenburg, Drs. 3/7766).

486 Vgl. ELIKOWSKA-WINKLER 1997 und RsA 1997. Die Haltung des Sorbenrates wird auch im ABJS wiederholt artikuliert (vgl. z.B. ABJS, Pr. 2/737, S. 15ff.; 2/789, S. 2f.; 3/817, S. 36), wobei auch die symbolische Bedeutung eines solchen Trägerwechsels zur Sprache kommt (vgl. Äußerung des MBJS-Staatsekretärs im ABJS [ABJS, Pr. 2/789, S. 3]). Vgl. auch NORBERG 2003, S. 68.

487 Vgl. RsA, Pr. 3/765, S. 4. Den Vorwurf, den Sorbenrat bei der Erarbeitung des HSichG nicht einbezogen zu haben, weist Minister REICHE mit der Begründung zurück, man diskutiere ja bereits seit sechs bis sieben Jahren immer wieder über den Trägerwechsel (ebd., S. 6).

488 Vgl. Aussage REICHES im Sorbenrat (RsA, Pr. 3/765, S. 5).

489 Vgl. RsA, Pr. 3/882, S. 3f. und Bericht der Landesregierung über die Ausgliederung der in § 3 Abs. 1 VerwModG (Art. 2 HSichG 2003) genannten Bereiche (Landtag Brandenburg, Drs. 3/7766) Pkt. 47.4.

490 Vgl. RsA, Pr. 3/1053, S. 4 und Bericht der Landesregierung über die Ausgliederung der in § 3 Abs. 1 VerwModG (Art. 2 HSichG 2003) genannten Bereiche (Landtag Brandenburg, Drs. 3/7766) Pkt. 47.4.

Es wurden wiederholt Fragen nach der Sicherung des Schulstandortes und des Fortbestandes der Schule angesichts der sich abzeichnenden Entwicklung der Schülerzahlen aufgeworfen, weshalb die Übergabe der Schule in die übliche kommunale Trägerschaft weiter skeptisch beurteilt wurde.

Hinzu kommt der Aspekt, dass bei Entscheidungen bezüglich des Gymnasiums in Landesträgerschaft der Sorbenrat mitwirken konnte. Auf kommunaler Ebene sei das nicht der Fall.[491] Dies wird auch bei einer Sorbenratssitzung zur Ausgestaltung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Stadt Cottbus zum Trägerwechsel noch einmal thematisiert, wobei der Staatsekretär darauf hinweist, dass einem der Landeslegislative zugeordneten Gremium keine Zustimmungsbefugnisse gegenüber einer kommunalen Exekutive eingeräumt werden könnten.[492] Die Verwaltungsvereinbarung enthält dann letztlich den Passus, dass der Sorbenrat bei *„grundsätzlichen Entscheidungen des Landes bzw. des Schulträgers [...], die die Struktur und die weitere Entwicklung der Schule" betreffen [...] beteiligt"* wird.[493] In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus und ihren Ausschüssen wird das Thema durchaus kontrovers diskutiert, wobei Sorbenratsvertreter ihre ablehnende Haltung erneut bekräftigen.[494] Im Oktober 2005 stimmt die Stadtverordnetenversammlung dem Trägerwechsel zu.[495] Damit befindet sich das Niedersorbische Gymnasium mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in kommunaler Trägerschaft der Stadt Cottbus.

Im Zusammenhang mit dem Gymnasium noch erwähnenswert ist das angeschlossene **Internat**. Auf Grund des regionalen Einzugsbereiches und der erwähnten Stellung als einziges niedersorbisches/wendisches Gymnasium wird die Schule auch von Schülern aus Gemeinden größerer Entfernung besucht und bietet ihnen Internatsplätze an. Dieses Internat übernimmt eine wichtige Funktion als außerunterrichtlicher Sprachraum, der das sorbische/wendische Schulklima unterstützt, zumal die Schüler meist aus ländlichen Familien kommen, die sorbische/wendische Kultur und Sprache meist intensiver pflegen als jene aus der Großstadt.[496] Auf Grund dieser Bedeutung des Internatsbetriebes wurde von sorbi-

491 Vgl. KONZACK 2003[1].

492 Vgl. RsA, Pr. 4/150, S. 16f. Zuvor hatte der Sorbenratsvorsitzende geäußert: *„Bis jetzt waren wir für das MBJS hier beim Landtag ein beratendes Gremium"* (ebd., S. 16). Das ist ein weiteres Indiz für die bereits geäußerte Wahrnehmung, dass der Sorbenrat weniger die Legislative als vielmehr die Exekutive berät.

493 § 5 Verwaltungsvereinbarung zum Übergang der Trägerschaft für das Niedersorbische Gymnasium Cottbus (Stand 14.7.2005) (als Anl. 1 zur Entscheidungsvorlage III-007/05 der Stadtverordnetenversammlung Cottbus).

494 Beispielsweise äußern der Sorbenratsvorsitzende und eine Vertreterin der Schulkonferenz ihre Ablehnung im Rechtsausschuss, wo der Trägerwechsel daraufhin bei einer Enthaltung abgelehnt wird (vgl. Niederschrift der Sit¬zung vom 15.9.2005). Vertreter von Die Linke.PDS schließen sich dieser Auffassung auch mit dem Verweis an, dass die Minderheitenförderung auch eine besondere Landesaufgabe sei (vgl. Protokoll der Beratung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten am 07.09.2005 und Niederschriften der 20. und 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung [IV. WP] am 28.9. und 26.10.2005).

495 Vgl. Niederschrift der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung (IV. WP) am 26.10.2005.

496 Vgl. RsA, Pr. 2/758, S. 4 und 2/1271, S. 4.

scher/wendischer Seite ein eigener Neubau angestrebt, um die bisherige Mitnutzung eines städtischen Internats abzulösen. Der dann Ende der 1990er Jahre errichtete Internatsneubau in unmittelbarer Nachbarschaft des Gymnasiums wird von der Stiftung für das Sorbische Volk und dem Witaj-Sprachzentrum getragen.[497] Letzteres hat auch seine Räumlichkeiten in dem Gebäude.

4.2 Lehrkräfteeinsatz und Schulstandortentwicklung

Die Entwicklung des sorbischen/wendischen Schulwesens ist nicht unabhängig von aktuellen politischen und in jüngster Zeit vor allem auch demografischen Rahmenbedingungen zu betrachten. Einerseits bieten neue allgemeine bildungspolitische Schwerpunkte wie der Ausbau des Ganztagsschulbetriebs auch für die Berücksichtigung sorbischer/wendischer Bildungsinhalte neue Chancen.[498] Auf der anderen Seite zeigt der demografisch bedingte Rückgang der Schülerzahlen durchaus gerade für das Minderheitenschulwesen problematische Auswirkungen.

Dazu gehört z.B. die **Versetzung von Lehrkräften** mit sorbischen/wendischen Sprachkenntnissen. Gerade im hier relevanten Schulamtsbezirk Cottbus zeigt sich dieses Problem deutlich. Als ein Mittel der Gegensteuerung wurde das Konzept „Teilzeit schützt vor Versetzung" erarbeitet, wonach die Lehrkräfte durch freiwillige Stundenreduzierung vor einer Versetzung geschützt werden können.[499] Daraus ergeben sich zwei Probleme: Einerseits sind Lehrkräfte akut von einer Versetzung bedroht, wenn sie einer Teilzeitregelung nicht zustimmen.[500] Und zum anderen müssen durch die Reduzierung der Stunden bei einem Lehrer, diese durch Stunden eines anderen, neu an die Schule kommenden Lehrers ausgeglichen werden. Diese neuen Lehrer verfügen in der Regel nicht über erforderliche Sprachkenntnisse, wodurch sich eine Verschlechterung der sprachlichen Rahmenbedingungen an Schulen wie dem Niedersorbischen Gymnasium ergeben kann.[501] Auf der anderen Seite könnte das als Chance genutzt werden, Lehrer, die bisher mit Sorben/Wenden keine Berührungspunkte hatten, einer „Multiplikatorenschulung" zu unterziehen und für das Thema zu sensibilisieren. Voraussetzung wären die Bereitschaft der Lehrkräfte oder auch Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten ihnen gegenüber. Das Schulamt betont, dass es auf Grund von Sachzwängen nicht mehr gewährleisten könne, dass an jeder Schule eine hauptamtliche Sorbisch-/Wendischlehrkraft eingesetzt sei.[502] In der Regel sind Sorbisch-/Wendischlehrer jedoch

497 Vgl. Niedersorbisches Gymnasium 2006[1], S. 8.
498 Vgl. KOCH 2004, S. 17.
499 Vgl. MBJS-Pressemitteilung vom 13.3.2006.
500 Vgl. Hinweis von LIEBO in der MBJS-Arbeitsgruppe (vgl. Protokoll der Sitzung am 13.3.2006).
501 So auch GEHRE in der MBJS-AG-Sitzung am 13.3.2006 (Äußerung nicht im Protokoll, der Verfasser war anwesend).
502 Vgl. Protokoll der MBJS-AG-Sitzung am 26.1.2006.

vor Versetzungen geschützt[503], weshalb der Bildungsminister auch davon ausgeht, dass auf Grund dieser Regelung keine *„Abstriche im Bereich Sorbisch/Wendisch"* gemacht werden müssten.[504] Maßgeblich dazu beigetragen habe die *„entsprechende Lobbyarbeit"* des Sorbenrates sowie die wiederholte Behandlung im Landtag und seinen Ausschüssen.[505] Andererseits wird von sorbischer/wendischer Seite durchaus bemängelt, über keine direkten Mitspracherechte bei Personalentscheidungen zu verfügen.[506]

Das neben dem Lehrkräfteeinsatz zweite große Thema ist die **Schulentwicklungsplanung** mit dem Schwerpunkt des Erhalts von Schulstandorten. Zwar ist es von größerer Bedeutung, die Zahl der Sorbisch/Wendisch Lernenden zu stabilisieren, als konkret einen Standort zu erhalten.[507] Auf der anderen Seite spielen konkrete (bilinguale) Schulen als Sprachraum und mit ihrem kulturellen Umfeld eine durchaus große Rolle für den Erhalt einer Minderheitensprache.[508]

Verantwortlich für die Schulentwicklungsplanung sind die Schulträger, weshalb seitens sorbischer/wendischer Gremien oder der Staatlichen Schulämter nur wenig Eingriffsmöglichkeiten bestehen, wobei anzustreben sei, eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schulstandorte zu erreichen.[509] Eine Möglichkeit zum Schulstandorterhalt wäre die Reduzierung der Zügigkeit beispielsweise von drei auf zwei Parallelklassen am Niedersorbischen Gymnasium.[510] Angesichts der Tatsache, dass Sorben/Wenden in den Gemeinden eine Minderheit sind, bestehen auch kaum Möglichkeiten, ohne Unterstützung durch die Mehrheit sorbische/wendische Interessen in der kommunalen Schulplanung durchzusetzen.[511]

Ein Beispiel, das die sorbischen/wendischen Gremien über Jahre beschäftigte, war die **Grundschule Heinersbrück**. Sie verfügte über eine lange Tradition im Unterrichten der sorbischen/wendischen Sprache[512] und erhielt einen Sonderstatus,

503 Vgl. KOCH 2004, S. 18 und Kriterienkatalog in WOLTER 2005. Darin sind Lehrer mit einer Lehrbefähigung im Fach Sorbisch/Wendisch sowie Muttersprachler geschützt (Pkt. 7). Allerdings fehlen bei den Schulen mit besonderer Prägung das Niedersorbische Gymnasium und bei den Schulprojekten Witaj, wohingegen andere Schulen/Projekte mit besonderem Lehrkräftebedarf aufgeführt sind (Pkt. 11 und 12). Außerdem gilt der Schutz für Lehrkräfte im bilingualen Unterricht mit einer Lehrbefähigung im Sachfach und einer Fremdsprache (Pkt. 10). Allerdings weisen Sachfachlehrkräfte mit einer Zusatzqualifikation nicht zwangsweise auch eine Lehrbefähigung in der Fremdsprache auf.

504 Vgl. Antwort des Bildungsministers RUPPRECHT auf die Frage 621, in Landtag Brandenburg, PlPr. 4/28, S. 1928f.

505 Vgl. Äußerung des Abgeordneten HOFFMANN im Sorbenrat (RsA, Pr. 4/62, S. 7f., Zitat S. 8).

506 Vgl. Äußerung von ELA im ABJS (ABJS, Pr. 3/817, S. 29).

507 RICHARD 2004[1], S. 41.

508 Vgl. z.B. PAWLIKEC, die im Hinblick auf die Schulschließungen in der Oberlausitz bemerkt: *„Die Schließung einer einzigen sorbischen Schule hat unter diesen Umständen [fehlende sorbische Autonomie und Assimilierungstendenzen, M.N.] eine vernichtende Wirkung auf den Fortbestand der Sprache."* (PAWLIKEC 2003, S. 13).

509 Vgl. WOLTER (Staatliches Schulamt Cottbus) im ABJS (ABJS, Pr. 3/817, S. 39).

510 Vgl. Staatssekretär SZYMANSKI (MBJS) im ABJS (ABJS, Pr. 3/817, S. 44).

511 Vgl. im Hinblick auf sächsische Schulschließungen auch Anmerkungen der Domowina in BRD/BMI 2004, S. 271.

512 Laut PECH war sie zunächst die einzige Schule im Kreis Forst, an der Anfang der 1950er Jahre Sorbisch/Wendisch unterrichtet wurde (vgl. PECH 1999, S. 115).

der ab 1993 einen einzügigen Schulbetrieb unter Trägerschaft der Gemeinde ermöglichte.[513] Zwar war der Schulbezirk geöffnet worden, was auch den Schulbesuch aus anderen Gemeinden ermöglichte. Dennoch zeichnete sich ab, dass die Schülerzahlen wegen der geburtenschwachen Jahrgänge sehr niedrig ausfallen würden. Über viele Jahre hinweg beschäftige sich der Sorbenrat mit dem Thema[514] und vor Ort waren der Sorbische Schulverein und die Domowina in die Diskussionen einbezogen.[515] Die Arbeit des Sorbenrates war insofern erfolgreich, als der Sonderstatus der Schule etwa weitere fünf Jahre erhalten werden konnte.[516] Und das obwohl bereits 1998 das MBJS darauf hinwies, dass der Status nicht *„am brandenburgischen Schulgesetz und seinen Bedingungen vorbei"* aufrechterhalten werden könne.[517] Es wurde auch ein Wechsel in eine freie Trägerschaft z.B. des Sorbischen Schulvereins geprüft. Dies konnte allerdings aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden.[518] Im Jahr 2002 wird eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Witaj-Sprachzentrums verabredet, die sich mit der Situation befassen soll.[519] Die ein Jahr später gegründete MBJS-Arbeitsgruppe schließlich fasst ihren ersten Beschluss zur Zusammenlegung der Schulstandorte Heinersbrück und Jänschwalde zum Schuljahresbeginn 2004/2005. Damit muss der sorbische/wendische Schulstandort Heinersbrück nach zehn Jahren wegen des Geburtenrückganges zwar doch aufgegeben werden, die Weiterführung des bilingualen Unterrichtes am neuen Standort soll aber gewährleistet sein.[520]

4.3 Idee und Aufbau eines sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerks

Auf die Bedeutung des Sprachunterrichts für den Erhalt und die Fortentwicklung einer Minderheit wurde bereits hingewiesen. Ebenso auf die Rolle, die das Witaj-Programm für Sorben/Wenden in Brandenburg dabei spielt und wie wichtig für den Erfolg des Programms der Übergang zwischen einzelnen Schulformen und -stufen ist. Aus diesen Prämissen resultiert die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit sorbischer/wendischer Bildungseinrichtungen.

513 Vgl. RsA, Pr. 2/136, S. 4.
514 Vgl. RsA, Pr. 2/131, S. 2f.; 2/136, S. 3ff.; 2/198, S. 2ff.; 2/775, 2ff.; 2/891, S. 6f.; 2/979, S. 3ff.; 2/1181, S. 5ff.; 3/712, S. 3ff.; 3/981, S. 9f. Diese *„besondere Fürsorge des Rates für die Grundschule"* rührte nach Aussage des Sorbenratsvorsitzenden daher, dass sich die Schule mehrfach mit der Bitte um Hilfe an den Rat gewandt habe, was von anderen Schulen nicht der Fall gewesen sei (vgl. RsA, Pr. 2/979, S. 13, Zitat ebd.).
515 Vgl. RsA, Pr. 2/775, S. 2.
516 Vgl. KONZACK in RsA, Pr. 3/712, S. 3.
517 Vgl. KIENEL (MBJS) im Sorbenrat (RsA, Pr. 2/979, S. 6, Zitat ebd.).
518 Vgl. KONZACK in RsA, Pr. 2/1181, S. 6 und ausführlicher in RsA, Pr. 3/712, S. 4.
519 Vgl. RsA, Pr. 3/712, S. 8.
520 Vgl. Protokoll der konstituierenden Sitzung der MBJS-AG am 2.12.2003.

Bereits die VV Sorbisch sah vor, dass Schulen zum Zwecke der Sprach-, Kultur- und Traditionspflege zusammenarbeiten können.[521] Im Zusammenhang mit der Etablierung des Witaj-Programms wurden 2004 erstmals Überlegungen zur Einrichtung eines „Verbundes zur Erhaltung und Revitalisierung der sorbischen/wendischen Sprache an Kitas und Schulen" fixiert[522], die zu einem „Witaj-Verbund der Cottbuser Schulen und Kitas" ausgearbeitet werden[523]. Die Idee wird in der MBJS-Arbeitsgruppe aufgegriffen und weiterentwickelt.[524] Der Rahmen wird räumlich über Cottbus hinaus erweitert und inhaltlich nicht mehr nur auf Kitas und Schulen beschränkt. Es geht nunmehr um die **Schaffung eines Bildungsnetzwerkes** im Sinne einer *„inhaltlichen Vernetzung von selbstständigen Einrichtungen, die sich über das gemeinsame Ziel – die Förderung, Entwicklung und Pflege der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur […] zusammenfinden"*.[525] Entsprechend kommen als Partner jetzt auch Einrichtungen wie die ABC, das Witaj-Sprachzentrum und die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur sowie Träger von Einrichtungen wie Kommunen, Sorbischer Schulverein und Domowina hinzu.[526] Zusammengefasst sind die Ziele des Netzwerkes die Sicherung eines durchgängigen sorbisch-/wendischsprachigen Bildungsangebotes, die Unterstützung der Bildungseinrichtungen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, ein Personalaustausch zur Verbesserung des Erfahrungsaustausches und der Behebung von Personalengpässen sowie die Durchführung gemeinsamer kultureller Projekte.[527]

Im März 2006 wurde schließlich die Vereinbarung zur Einrichtung des sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerkes unterzeichnet.[528] Das Vorhaben ist u.a. *„von dem Willen getragen […] die sorbische (wendische) Sprache und Kultur […] zu revitalisieren, zu pflegen, zu bewahren und zu fördern, […, und] die Entwicklung der Kinder zu […] ethnisch verantwortlichen Persönlichkeiten zu unterstützen […]."*[529] Auf den verschiedenen Gebieten wie Lehrerbildung, Erarbeitung von

521 Vgl. Pkt. 8 (1) und 7 (1) VV Sorbisch, wiedergegeben im Anhang.

522 Vgl. Protokoll zur MBJS-AG-Sitzung am 21.6.2004 inkl. Kita Mato Rizo/Kita Fryco Rocha/Kita Villa Kunterbunt/Grundschule Sielow/Realschule Sielow/Niedersorbisches Gymnasium 2004[1].

523 Kita Mato Rizo/Kita Fryco Rocha/Kita Villa Kunterbunt/Grundschule Sielow/Realschule Sielow/Niedersorbisches Gymnasium 2004[2].

524 Das Bildungsnetzwerk ist ab diesem Zeitpunkt Thema auf fast allen Sitzungen der MBJS-AG.

525 Vgl. RICHARD 2004[2], S. 9, Zitat ebd.

526 Vgl. NORBERG/MACK (ohne Jahr), S. 2.

527 Vgl. ELA 2006, S. 18 und Das sorbische (wendische) Bildungsnetzwerk 2006[2], S. 5ff., wiedergegeben im Anhang.

528 Die Unterzeichnung fand am 13.3.2006 im Niedersorbischen Gymnasium Cottbus statt und bestand aus zwei Teilen: Zunächst unterzeichneten der brandenburgische Bildungsminister, der Domowina-Vorsitzende sowie die Oberbürgermeisterin von Cottbus und die Landräte der drei Landkreise mit sorbischem/wendischem Siedlungsgebiet eine gemeinsame Erklärung zur Einrichtung des Netzwerkes (Das sorbische (wendische) Bildungsnetzwerk 2006[1], wiedergegeben im Anhang), in der sie das Vorhaben begrüßen und seine Zielstellung unterstützen. Im Anschluss unterzeichneten dann Vertreter der Gründungsmitglieder die konkrete Vereinbarung zum Netzwerk (Das sorbische (wendische) Bildungsnetzwerk 20062, wiedergegeben im Anhang). Vgl. Protokoll der MBJS-AG-Sitzung am 13.3.2006.

529 Präambel der Vereinbarung, in Das sorbische (wendische) Bildungsnetzwerk 2006[2], S. 1, wiedergegeben im Anhang. Was genau unter „ethnischer Verantwortung" verstanden wird, ist nicht näher ausgeführt. Vermutlich bezieht sie sich auf das Bewusstsein um den individuellen Anteil am Fortbestand von Sprache und Kultur.

Unterrichtsmaterialien oder konkreter Unterrichtung und Erziehung von Kindern und Schülern arbeiten die sorbischen/wendischen Einrichtungen in unterschiedlichen Konstellationen zusammen, was durch das Netzwerk unterstützt und ausgebaut werden soll[530]. Ein zentraler Aspekt dabei ist die Offenheit des Netzwerkes für zukünftige Erweiterungen um weitere Kindertagesstätten und Schulen[531] Die Grobstruktur verdeutlicht Abbildung 6.

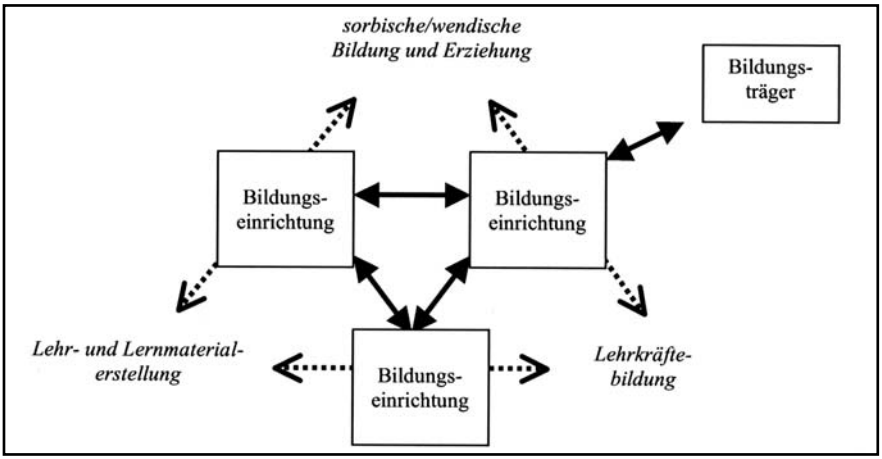

Abbildung 6: Grobstruktur des sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerks. (eigener Entwurf)

Auf Grund der beteiligten Einrichtungen[532] existiert eine gewisse Nähe zu der MBJS-Arbeitsgruppe. Da es sich bei dem Netzwerk aber um eine eigenverantwortliche Einrichtung überwiegend sorbischer/wendischer Institutionen und ihrer Träger handelt, ist das MBJS nicht Mitglied. Und nicht für alle Fragen ist eine Einbindung des Ministeriums nötig.[533] Das Netzwerk dient der konkreten, kontinuierlichen und eigenverantwortlichen Arbeit vor Ort. Erste Schritte dieser Arbeit seien ein Schulleitertreffen aller Witaj-Schulen, ein Treffen von Witaj-Lehrkräften und ein Camp für Witaj-Kinder; weiteres Ziel müssten schließlich Strategien zur Erweiterung des Netzwerkes sein.[534] Organisatorisch sei es vor einer Erweiterung notwendig, arbeitsfähige Strukturen zu schaffen, wofür die Netzwerkvereinbarung eine Koordinierungsgruppe vorsieht.[535]

530 Vgl. Das sorbische (wendische) Bildungsnetzwerk 2006^2, S. 6, wiedergegeben im Anhang.

531 Vgl. Das sorbische (wendische) Bildungsnetzwerk 2006^2, S. 6f., wiedergegeben im Anhang.

532 Von den zwölf Gründungsmitgliedern (vgl. Das sorbische (wendische) Bildungsnetzwerk 2006^2, S. 8, wiedergegeben im Anhang) sind vier in der MBJS-AG vertreten.

533 Die MBJS-AG sollte nur mit Problemen befasst werden, die das Netzwerk nicht eigenständig lösen kann. Dazu zählen z.B. Fragen der länderübergreifenden Lehrerbildung, die zwischen den Landesministerien geregelt werden müssen oder andere administrativ zu handhabende Probleme. Allerdings stehe das Netzwerk weiterhin auf der Tagesordnung der MBJS-AG, um gegebenenfalls Impulse oder Unterstützung zu geben (Auskunft von WEHSE im Gespräch mit dem Verfasser am 29.5.2006).

Bei entsprechendem Engagement der beteiligten sorbischen/wendischen Institutionen bietet das Netzwerk eine gute Grundlage, um die nicht vorhandene Bildungsautonomie in begrenztem Umfang auszugleichen. Die Unterstützung des Bildungsministeriums ist trotz weiterhin bestehender rechtlicher Einschränkungen autonomen Handelns, z.B. der ABC oder der Schulen, vorhanden. Entsprechend bezeichnet Bildungsminister RUPPRECHT das Netzwerk als einen Meilenstein des Spracherhalts[536] und der Domowina-Vorsitzende NUK erklärt, dass die Niederlausitz mit der Einrichtung des Bildungsnetzwerks den Verhältnissen in Sachsen voraus sei.[537]

Zusammenfassung Kapitel 4

In der Niederlausitz existiert ein Netz sorbischer/wendischer Bildungseinrichtungen. Von zentraler Bedeutung für den Fortbestand sorbischer/wendischer Sprache und Kultur sind die einzelnen Schulen, deren Unterricht durch Einrichtungen zur Lehrerbildung und Unterrichtsmaterialerstellung unterstützt wird. Die Bildungsinstitutionen befinden sich trotz ihrer sorbischen/wendischen Spezifik überwiegend in öffentlicher Trägerschaft. Somit kann ihre Arbeit nicht autonom durch Minderheitenvertreter gestaltet werden. Aktuelle Aufgaben für sorbische/wendische Bildungsinstitutionen resultieren strukturell aus den Folgen der demografischen Entwicklung und inhaltlich aus dem Ausbau des Witaj-Projektes zur bilingualen Erziehung. Um gemeinsam anstehende Aufgaben zu bewältigen und das sorbische/wendische Bildungswesen weiter zu entwickeln, kooperieren die einzelnen Einrichtungen in einem Bildungsnetzwerk.

534 Auskunft von WEHSE im Gespräch mit dem Verfasser am 29.5.2006. Sie bezog sich dabei auf Ergebnisse des ersten Treffens der Bildungsnetzwerk-Verantwortlichen, die ELA in der MBJS-AG vortrug.

535 Es gibt hierbei differierende Ansichten darüber, ob ein Koordinator berufen werden sollte, wie es Vertreter des Netzwerks fordern oder vorerst die Koordination innerhalb der Gruppe verbessert werden sollte. Zum ersten Treffen des Bildungsnetzwerks seien nur rund die Hälfte der Netzwerk-Mitglieder erschienen (Auskunft von WEHSE im Gespräch mit dem Verfasser am 29.5.2006).

536 Vgl. MBJS 2006[2] und Protokoll der MBJS-AG-Sitzung am 13.3.2006. In seinem Statement anlässlich der Unterzeichnung am 13.3.2006 sicherte er die Unterstützung seines Ministeriums zu und sagte außerdem: *„Es gab Zeiten, da galt diese Sprache [das Niedersorbische/Wendische, M.N.] als gefährdet. [...] Wir müssen nicht mehr befürchten, dass diese Sprache vom Aussterben bedroht ist."* (nicht protokolliert, der Verfasser war auf der Veranstaltung anwesend).

537 Äußerung in seinem Statement zur Unterzeichnung der Vereinbarung am 13.3.2006 (nicht protokolliert, der Verfasser war auf der Veranstaltung anwesend).

5 Fazit: Zwischen Mitbestimmung und Lobbyismus – sorbische/wendische Partizipation in der Brandenburger Bildungspolitik

Minderheiten sind in der Minderheitenpolitik sowohl Objekt als auch Subjekt.[538] Da Bildungspolitik und ihre Akteure nicht unabhängig von anderen gesellschaftlich-politischen Prozessen sind[539], ist Bildungspolitik für autochthone Minderheiten immer auch abhängig von der Bedeutung, die ihnen seitens der Mehrheit beigemessen wird. Dabei stehen Minderheitenakteure immer wieder unter dem Rechtfertigungsdruck, zu erklären, dass Förderung durch „positive Diskriminierung" als Minderheitenschutzinstrument keine Privilegierung sondern einen Nachteilsausgleich darstellt[540] zumal diese Förderung Bestandteil übernommener rechtlicher Verpflichtungen ist[541]. Bei demokratischen Entscheidungen sind Minderheiten auf eine Unterstützung durch Vertreter der Mehrheitsbevölkerung angewiesen, um die notwendigen parlamentarischen Mehrheiten zu bekommen: *„Nie"* habe man die Chance, sich gegen eine zusammenstehende Mehrheit durchzusetzen, *„bei Wahlen nicht und bei anderen Dingen nicht."*[542]

Ein von sorbischen/wendischen Minderheitenvertretern immer wieder kritisierter Umstand ist die fehlende Bildungsautonomie.[543] Zentrale Entscheidungen im sorbischen/wendischen Schulwesen wie Klassengrößen, Zügigkeit, Auswahl und Einsatz von Leitungs- und Lehrpersonal an relevanten Bildungseinrichtungen oder Unterrichtsinhalte können von sorbischer/wendischer Seite nicht selbstbestimmt entschieden werden.[544] Zwar verfügen Sorben/Wenden über eine autonome Infrastruktur mit Institutionen wie Witaj-Sprachzentrum, Schulverein und Sorbischem Institut. Jedoch handelt es sich de facto um eine eingeschränkte Autonomie. Zum einen sind diese Institutionen indirekt auch von Landesmitteln, die über die Stiftung für das Sorbische Volk verteilt werden, abhängig. Und zum anderen können sie ihre Bildungsarbeit an und für Schulen nur in Abhängigkeit von deren (staatlicher) Zustimmung durchführen. Da in der Lausitz kein autonomes sorbisches/wendisches Schulwesen wie das dänische in Schleswig-Holstein existiert, ist die Handlungsfähigkeit sorbischer/wendischer Vertreter begrenzt. Mangels ausreichender eigener Finanzkraft der sorbischen/wendischen Verbände wird sich

538 Vgl. KÜHL 2000, S. 120.
539 Vgl. LANGE 2003, S. 141f.
540 Vgl. z.B. SCHMOLE 2004, S. 22.
541 Vgl. HOFMANN 2004, S. 33.
542 Vgl. Ausführungen von ADAM (Nowy Casnik) im ABJS (ABJS, Pr. 1/1018, S. 29, Zitate ebd.).
543 Vgl. z.B. NUK 2004, S. 19, S. 21.
544 Vgl. SMOLINA 2006, S. 26; NUK 2006, S. 36. Entsprechend fordern sie in „Bildungsleitlinien der Lausitzer Sorben" umfangreiche Mit- und Selbstbestimmungsbefugnis (vgl. FUEV 20062). Explizit für Brandenburg wird *„die Gewährleistung der Mitbestimmung in spezifischen Fragen bei sorbischen Bildungsinhalten"* gefordert (ebd.).

auf absehbare Zeit daran wohl auch nichts ändern. Für die Niederlausitz ist die Übernahme einer Schulträgerschaft zwar rechtlich möglich, jedoch finanziell sehr unwahrscheinlich. Die Bedeutung einer Vernetzung und Integration von Kultur- und Sprachförderung und Bildungswesen unter Berücksichtigung von Pluralität ist bereits länger bekannt.[545] Allerdings wird letzteres durch Homogenitätserwartungen auch innerhalb von Minderheitenverbänden erschwert. Der Vernetzungsgedanke wird im sprachlichen Bereich zukünftig durch das Bildungsnetzwerk umgesetzt, womit vermehrte Eigenaktivitäten sorbischer/wendischer Akteure initiiert werden könnten.

Von Bedeutung ist daher die Rolle, die sorbische/wendische Verbände als Interessenvertreter spielen, wobei vor allem die Domowina mit ihren angeschlossenen Vereinen zu nennen ist. Bemühungen einzelner Gruppen, sich außerhalb der Domowina-Strukturen zu etablieren, spielen im Moment kaum eine Rolle. Trotz Legitimationsmängeln sieht sich die Domowina als einzige sorbische/wendische Interessenvertretung und wird als solche von politischen Entscheidungsträgern auch akzeptiert. Allerdings sind ihre Vertreter lediglich beratend in politische Entscheidungsprozesse eingebunden. Dies wird an den beiden zentralen Institutionen im Bereich sorbischer/wendischer Bildungspolitik deutlich: Der Sorbenrat, als ein die Legislative beratendes Gremium, dient zu einem großen Teil der Kommunikation mit den beiden zuständigen Ministerien, also mit der Exekutive. Wie auch die MBJS-Arbeitsgruppe kann er keine verbindlichen Entscheidungen treffen sondern nur seine Standpunkte in die Diskussion einbringen, soweit er in diese rechtzeitig einbezogen wird. Als Problem offenbart sich die unzureichende Konfliktfähigkeit von Minderheitenorganisationen, der zumindest teilweise durch die Zusammenarbeit mit anderen Minderheitenorganisationen, auch über Landes- und Staatsgrenzen hinweg, entgegengewirkt wird.

Umso wichtiger sind die rechtlichen Regelungen zum Minderheitenschutz. Hiervon existieren mehrere auf verschiedenen Ebenen. Von großer Bedeutung für Minderheitenvertreter sind die übergeordneten Abkommen des Europarates, auf die sie gegenüber den Bundes- und Landesregierungen verweisen können und die maßgeblich für die Ausgestaltung nachgeordneter Rechtsnormen sind. Es treten jedoch zwei Probleme auf: Zum einen sind nicht immer Vertreter betroffener Minderheiten in die Ausgestaltung jener Regelungen einbezogen. Als Beispiel sei an die Sprachencharta erinnert. Und zum anderen gelingt es Minderheitenvertretern kaum, Änderungs- und Ergänzungsbedarf an einmal bestehenden Regelungen mehr als nur zu artikulieren. Eklatantes Beispiel ist das SWG in Brandenburg.

Dies bedeutet, dass sorbische/wendische Akteure immer darauf angewiesen sind, eine Mehrheit außerhalb des Kreises der unmittelbar betroffenen Minderheitenangehörigen zu erreichen. Was zur Folge hat, dass sorbische/wendische Politik immer auch von Nichtsorben/-wenden gemacht wird oder werden müsste. Bei sor-

545 Vgl. TSCHERNOKOSHEWA 1994, S. 22.

bischen/wendischen Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft, also mit letztlich nichtsorbischer/-wendischer Leitungs- bzw. Aufsichtsebene ist dies offensichtlich. Daraus resultiert auch die große Bedeutung der beratenden Gremien: Auch wenn sie keine Entscheidungen treffen können, sind sie doch wichtige Kommunikationsplattformen zwischen sorbischen/wendischen Interessenvertretern und meist nichtsorbischen/-wendischen Entscheidungsträgern.

Angesichts der deutschen Parteiendemokratie ist interessant, dass Parteien in der sorbischen/wendischen Bildungspolitik Brandenburgs offenbar nur eine untergeordnete Rolle spielen. Eine eigene sorbische/wendische Partei mit großer Reichweite zu etablieren gelang bisher nicht, auch wenn Ansätze vorhanden sind. Von den drei maßgeblichen Parteien in Brandenburg betreibt vor allem die Oppositionspartei Linkspartei.PDS eine offensive Sorben-/Wendenpolitik mit entsprechender Wahlwerbung und parlamentarischen Anfragen. Die Regierungsparteien SPD und CDU agieren im Landtag mit weniger Engagement, stellen dafür aber die beiden zuständigen Kultur- (CDU) und Bildungsminister (SPD). Dies erklärt vermutlich auch die bereits angesprochene Kommunikationsfunktion zwischen dem Sorbenrat und der Exekutive: Da sorbisch/wendisch relevante Regelungen offenbar überwiegend auf dem Verwaltungsweg (z.B. Sorben-[Wenden-]Schulverordnung) oder mittels Gesetzesvorhaben der Landesregierung (z.B. Schul- und Lehrerbildungsgesetz) getroffen werden, ist die Kommunikation mit den Ministerien von großer Bedeutung. Hingegen besteht von parlamentarischer Seite scheinbar vor allem aus Sicht einer Oppositionsfraktion das Bedürfnis, den Rat entsprechend seiner ursprünglichen Intention zu nutzen und das Regierungshandeln entsprechend parlamentarisch begleiten zu können.

Unterhalb dieser Ebene fehlen die entsprechenden direkten Gremien, wodurch es für sorbische/wendische Akteure noch schwieriger ist, eigene Ansprüche zu artikulieren und durchzusetzen. Da es nicht möglich ist, Vertreter in Schulkonferenzen oder Universitätsgremien zu entsenden, kann im Hinblick auf die Gestaltung von Unterricht und Ausbildung kaum Einfluss genommen werden. Ausnahmen sind hierbei der Sorbisch-/Wendischunterricht, dessen Pläne von sorbischen/ wendischen Institutionen gestaltet werden und die Lehrkräftefortbildung im sprachlichen Bereich, die weitgehend unter sorbischer/wendischer Verantwortung stattfindet. Jedoch ist es auch ein Anliegen von Minderheiten, im Mehrheitsschulwesen über den Unterricht in der eigenen Sprache und das angestammte Siedlungsgebiet hinaus thematisiert zu werden. Gerade auch angesichts der Tatsache, dass spätere Entscheidungsträger in Bereichen, die Minderheiten betreffen, überwiegend aus der Mehrheitsbevölkerung stammen, ist dies ein elementarer Anspruch.[546] Die unterschiedlichen Akteursebenen fasst Tabelle 5 zusammen.

546 Auf das Problem der mangelnden Minderheitenkenntnisse bei Entscheidungsträgern und Verwaltungsmitarbeitern verweisen auch KÜNZEL 2000, S. 11f. und ELLE 2005, S.24.

sorbische/wendische Akteure	Interessen-vertretung	Art der Einflussnahme	Akteursebene/ Adressaten	Themenfelder
			Europa	
Domowina	FUEV	Beratung	Europarat/ EU	allgemeiner Minderheiten-schutz
			Bund	
Domowina	Minderheitenrat Beratender Ausschuss MH-Arbeitskreis	Beratung	MH-Beauftragter Bunderegierung Bundestag	allgemeiner Minderheiten-schutz
Domowina (u.a.)	Sorbenrat	Beratung	*Land* Landtag Landesregierung	sorbisch/ wendisch spezifischer Minderheiten-schutz, Bildungspo-litik
(Sorbenrat)	Landesschulbeirat	Beratung/ Mitbestimmung	MBJS	Schulaufsicht
Witaj-Sprachzentrum, SSV	MBJS-AG	Beratung	MBJS	Schulaufsicht, Dienstaufsicht ABC und LISUM
			Landkreis/ Kommune	
Einzelpersonen	Sorbenbeauftragte	Beratung		Schulträger-schaft, Trägerschaft LWŠ
(Sorbenbeauftragter)	Kreisschulbeirat	Beratung		Schulträger-schaft
			Schulen	
Einzelpersonen	Lehrer/Schüler/Eltern	Mitbestimmung		Unterrichts-gestaltung

Tabelle 5: Sorbische/wendische Akteure in der Bildungspolitik. (eigene Zusammenstellung)
MH = Minderheiten; FUEN = Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen; EU = Europäische Union; MBJS = Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg; SSV = Sorbischer Schulverein; MBJS-AG = Arbeitsgruppe zur Lösung sorbisch (wendisch) relevanter Bildungsthemen; ABC = Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus; LISUM = Landesinstitut für Schule und Medien; LWŠ = Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur.

Die Eingangsthesen konnten zwar belegt werden: Es existieren umfangreiche Regelungen und Institutionen im Bereich des Minderheitenschutzes. Die Praxis ist jedoch nicht frei von Umsetzungsdefiziten. Sorben/Wenden können dem nur unzureichend aus eigener Kraft entgegen wirken. Ein Grund dafür sind fehlende eigene Entscheidungskompetenzen und das Fehlen einer Autonomie, gerade im Bildungsbereich. Beides wird von Minderheitenvertretern wiederholt gefordert. Entsprechend weist die Mitwirkung sorbischer/wendischer Akteure in der brandenburgischen Bildungspolitik eher Züge von Lobbyismus auf, als dass sie Ausdruck von Mitbestimmungskompetenzen wäre. Für den Bildungsbereich sind die Thesen jedoch durchaus auch einzuschränken: Um die beschriebenen Probleme durch eine Bildungsautonomie vollständig lösen zu können, müsste sich diese auch auf die Lehrerbildung erstrecken. Der Bereich außerhalb eines autonomen Schulwesens, also die thematische Behandlung im Rahmen des Mehrheitsschulwesens, wären durch eine sorbische/wendische Bildungsautonomie gar nicht zu lösen. Ob Probleme des bilingualen und des Sprachunterrichts auch im Rahmen des Bildungsnetzwerks und mittels Unterstützung durch das Bildungsministerium und die Arbeitsgruppe nachhaltig gelöst werden können, was beide als Anspruch formulieren, bleibt abzuwarten.

In diesem Zusammenhang sei an die eingangs zitierten optimistischen Worte ZEJLERS erinnert: Solange die brandenburgische Bildungspolitik tatsächlich als „Beschützer“ fungiert, ein „Widersetzen“ als berechtigte Artikulation sorbischer/wendischer Ansprüche anerkennt und „eigene Gehversuche“ wie das Bildungsnetzwerk zulässt und unterstützt, wird sie einen aktiven Beitrag zur Bewahrung und Weiterentwicklung sorbischer/wendischer Sprache und Kultur in Brandenburg und damit weltweit leisten. Damit wäre dann auch nach 115 Jahren noch „Freude bereitet“ in den „Angelegenheiten der Sorben, mit ihrer Sprache und Bildung im Verhältnis zum Deutschen.“

Nachwort

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine *Schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien*. Der Text gibt weitgehend den Sachstand von Ende Juni 2006 wieder. In der Zwischenzeit haben sich punktuell Änderungen ergeben. Zu nennen sind hier vor allem zwei Entwicklungen des im Abschnitt 2.2.3 beschriebenen Gesetzgebungsprozesses.

Am 8. Januar 2007 wurde das **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften** beschlossen (vgl. GVBl. I, Nr. 1 vom 10. Januar 2007, S. 2). Die zum Novellierungsprozess getätigten Aussagen behalten für die verabschiedete Fassung ihre Gültigkeit: Die für Sorben/Wenden relevanten Regelungen blieben unverändert.

Die ebenfalls im besagten Abschnitt erwähnte **Novellierung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes** machte Fortschritte. Auf Initiative des sorbischen/wendischen Vertreters im Landesschulbeirat soll an § 4 Absatz 2 Satz 5 ein Satz 6 angefügt werden mit dem Wortlaut *„Die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen."* (vgl. Gesetz zur Änderung lehrerbildungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften, Entwurf, Stand: 10. Januar 2007). Als Begründung wird mit Verweis auf Artikel 25 der Landesverfassung angeführt, dass somit die *„Rechte der Sorben (Wenden) auch in der Lehrerbildung als integrativer Bestandteil der Vermittlung kultureller und sozialer Vielfalt im Rahmen der Erziehungswissenschaften Berücksichtigung finden"* (vgl. Begründung, Entwurf, Stand: 10. Januar 2007, S.3). Der Novellierungsprozess ist inzwischen weit fortgeschritten, so dass die Verabschiedung besagter Fassung mit der Konsequenz einer stärkeren Verankerung sorbischer/wendischer Inhalte in der brandenburgischen Lehrerbildung wahrscheinlich ist.

Weitere Änderungen ergaben sich im Bereich des **MBJS**. Hier fanden 2006 Umstrukturierungen statt. Für Sorben/Wenden ist nunmehr innerhalb der Abteilung 3 *(*„Schulaufsicht, Qualifizierung, Qualitätsentwicklung, Internationales") das Referat 36 *(*„Internationales, Angelegenheiten [?], EU-Angelegenheiten mit schulischen Bezügen, schulische Arbeit im Ausland, Schüleraustausch, Angelegenheiten der sorbischen (wendischen) Minderheit, ÜTK"*)* zuständig (vgl. MBJS-Organigramm vom 1. Januar 2007). Die Leitung der MBJS-AG wurde entsprechend vom Leiter der Abteilung 3 FUNK übernommen. Es zeichnet sich auch ab, dass der semantisch ungünstige Name der beschriebenen MBJS-Arbeitsgruppe zur Lösung sorbisch (wendisch) spezifischer Bildungsthemen geändert werden soll. Den Anstoß gab der AG-Vorsitzende auf der Sitzung am 29. Januar 2007 in Cottbus.

An dieser Stelle möchte ich noch jenen meinen Dank aussprechen, die mich bei dieser Arbeit unterstützten. So danke ich Dr. MADLENA NORBERGOWA (Rat für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg) für die mehrjährige intensive Zusammenarbeit, die sich letztendlich auch in dieser Arbeit niederschlug. Außerdem möchte ich Herrn KITO ELA (Witaj-Sprachzentrum Cottbus) und Dr. HEIKE WEHSE (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg) danken, die mir als Gesprächspartner Auskunft gaben, sowie den Mitarbeiterinnen der Bibliothek des Brandenburger Landtages, die mich bei der Recherchearbeit unterstützen. Nicht zuletzt danke ich Prof. Dr. GÜNTER C. BEHRMANN (Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam), dass er die Offenheit besaß, sich für dieses spezielle Thema brandenburgischer Bildungspolitik zu interessieren, als Betreuer zur Verfügung zu stehen und somit diese Arbeit erst zu ermöglichen. NADINE VORSATZ, JENNY BEHRENDT und HENRYK HIELSCHER gilt mein Dank für wertvolle Hinweise zur Gestaltung der Arbeit, SABINE LEHMANN danke ich für die Hilfe bei der Literaturbeschaffung und schließlich danke ich meinen Eltern, die mir den erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums ermöglichten.

MARTIN NEUMANN, Potsdam im Februar 2007
Kontakt: metonowak@web.de

Quellen und Literatur

A Literatur, Dokumente und Internetquellen

ALLEMANN-GHIONDA, CHRISTINA (HG.) (1994[1]): Multikultur und Bildung in Europa - Multiculture et éducation en Europe, Bern/Berlin/Frankfurt a. M./New York/Paris/Wien.

ALLEMANN-GHIONDA, CHRISTINA (1994[2]): Einleitung, in: ALLEMANN-GHIONDA (HG.) 1994[1], S. 17- 30.

AMLING, STEFAN/GEORGI, FABIAN (2005): Nation-State Building and Cultural Diversity in Germany, in: BLASCHKE (HG.) 2005[1], S. 163-198.

ARBEITSSTELLE BILDUNGSENTWICKLUNG COTTBUS (HG.) [2002[1]]: Wo nas - Über uns, Cottbus.

ARBEITSSTELLE BILDUNGSENTWICKLUNG COTTBUS (HG.) (2002[2]): Tagung Bilingualer Unterricht/Unterrichtssprache Sorbisch/Wendisch. Lern- und Arbeitstechniken im bilingualen Sachfachunterricht (= Dokumentation 2), Cottbus.

ASCHAUER, WOLFGANG (1996): Identität als Begriff und Realität, in: HELLER (HG.) 1996, S. 1-16.

AUTORENKOLLEKTIV (1964): Die Sorben. Wissenswertes aus Vergangenheit und Gegenwart der sorbischen nationalen Minderheit, Bautzen.

AVENARIUS, HERMANN (2001):Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 370), 3., neubearbeitete Auflage, Bonn.

BARTH, LUDWIG/RICHTER, DIETER (HG.) (1998): GEOS. Lehrbuch Geographie Klasse 5, Ausgabe Brandenburg, Berlin.

BEAUFTRAGTER DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSSIEDLERFRAGEN UND NATIONALE MINDERHEITEN[1]: http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122304/Internet/Content/Ministerium/Beauftragte/BeauftragterFuerAussiedler/Geschichte_des_Amtes_Hintergrund_der_Id_20317_de.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).

BEAUFTRAGTER DER BUNDESREGIERUNG FÜR AUSSIEDLERFRAGEN UND NATIONALE MINDERHEITEN[2]: http://www.bmi.bund.de/cln_028/nn_122304/Internet/Content/Themen/Vertriebene_Spaetaussiedler/Einzelseiten/Aufgaben_des_Beauftragten_Funktion_und_Id_20315_de.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).

BECKER, FRANZISKA/SCHWENZER VICTORIA (1997):
„Das ist eine Region voller Widersprüche", in: INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE ETHNOLOGIE DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN/SORBISCHES INSTITUT-SERBSKI INSTITUT (HG.) 1997, S. 9-20.

BERLINER ZEITUNG: Ausgaben vom 19.7.2002, 13.7.2004, 7.3.2005, 22.3.2005.

BILDUNGSKOMMISSION DER LÄNDER BERLIN UND BRANDENBURG (HG.) (2003): Bildung und Schule in Berlin und Brandenburg. Herausforderungen und gemeinsame Entwicklungsperspektiven, Berlin.

BLASCHKE, JOCHEN (HG.) (2005[1]): Nation-State Building. Processes and Cultural Diversity, Berlin.

BLASCHKE, JOCHEN (2005[2]): Introduction, in: BLASCHKE (HG.) 2005[1], S. 9-25.

BRANDENBURGISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (HG.) (2000): Die Sorben/Wenden in Deutschland und Nationale Minderheiten in Europa, Potsdam.

[BRANDENBURGISCHES VORSCHRIFTENSYSTEM]: Gesetz über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter und die Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern im Land Brandenburg (Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetz - BbgLeBiG) vom 25. Juni 1999 (GVBl. I 1999 S. 242), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 13. Februar 2004 (GVBl. I 2004 S. 7), veröffentlicht im Internet: http://landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php? gsid=land_bb_bravors_01.c.15011.de (letzter Zugriff: 12.6.2006).

[BRANDENBURGISCHES VORSCHRIFTENSYSTEM]: Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02 S.78),zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl.I/05 S.196), veröffentlicht im Internet: http://landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php? gsid=land_bb_bravors_01.c.22790.de (letzter Zugriff: 12.6.2006).

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (HG.) (2004): Nationale Minderheiten in Deutschland, Berlin.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND/BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (HG.) (2003): Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND/BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (HG.) (2004): Zweiter Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 25 Abs. 2 des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten.

BUNDESWAHLLEITER (HG.) (2005[1]): Rechtsgrundlagen für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag, Wiesbaden.

BUNDESWAHLLEITER (HG.) [2005[2]]: Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz), Stand: 29.12.2004, Wiesbaden.

CORTINA, KAI S./BAUMERT, JÜRGEN/LESCHINSKY, ACHIM/MAYER, KARL ULRICH/TROMMER, LUITGARD (HG.) (2003): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland. Strukturen und Entwicklungen im Überblick, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuausgabe, Reinbek bei Hamburg.

DAS SORBISCHE (WENDISCHE) BILDUNGSNETZWERK (2006[1]): Eine gemeinsame Erklärung des Ministers für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, des Vorsitzenden der Domowina (Bund Lausitzer Sorben e.V.), der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus und der Landräte der Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße, Cottbus.

DAS SORBISCHE (WENDISCHE) BILDUNGSNETZWERK (2006[2]): Eine Vereinbarung zwischen den Einrichtungen, die sich der Entwicklung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur verpflichtet fühlen, Cottbus.

DER NIEDERSORBEN WENDISCH. Eine Sprach-Zeit-Reise, Bautzen 2003.

DER SPIEGEL, Ausgabe 22/1990.

DEUTSCHER BUNDESTAG (HG.) (2002): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Berlin.

DEUTSCHER BUNDESTAG (2006): Ständig aktualisierte Fassung der öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern (Stand: 4.5.2006), veröffentlicht im Internet: http://www.bundestag.de/wisen/archiv/sachgeb/lobbyliste/lobbylisteaktuell.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

DOMOWINA - BUND LAUSITZER SORBEN E.V. (HG.) (1999): Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes. Stand: Mai 1999 (= Domowina-Information 1/1999), Bautzen.

DOMOWINA - BUND LAUSITZER SORBEN E.V. (HG.) (2004): Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes (Stand: September 2004), veröffentlicht im Internet: http://www.domowina.sorben.com/dokumenty/rechtsv.htm (letzter Zugriff: 12.6.2006).

DOMOWINA - BUND LAUSITZER SORBEN E.V. (HG.) (2005):Materialien der 9. und 12. Hauptversammlung der Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V. am 23. März 2002 in Schönau/ am 5. März 2005 in Bautzen:- Satzung der Domowina, auf der 12. Hauptversammlung beschlossen (S. 19-23), - Programm der Domowina, auf der 9. Hauptversammlung beschlossen (S. 24-27), veröffentlicht im Internet: http://www.domowina.sorben.com/dokumenty/wustawki2005.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

DOMOWINA - BUND LAUSITZER SORBEN E.V. (HG.): Selbstdarstellung: http://www.domowina.sorben.com/strony/kurzideutsch.htm (letzter Zugriff: 12.6.2006).

DOMOWINA/WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) (2003): Das sorbische Schulnetz in der Demontage. Hintergründe und Fakten, Bautzen.

DOMOWINA/RĚČNY CENTRUM WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) (2004[1]):
Serbske šulstwo jako zjawne mjeńšinowe šulstwo w kontekśe europskich dojednanjow/Das sorbische Schulwesen als Minderheitenschulwesen im Kontext europäischer Übereinkommen (= Dokumentation/dokumentacija 2), Budyšin/Bautzen.

DOMOWINA/RĚČNY CENTRUM WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) (2004[2]):Aktualne pšašanja serbskego šulstwa w Dolnej Łužycy/Aktuelle Fragen des sorbischen/wendischen Schulwesens in der Niederlausitz (= Dokumentation/dokumentacija 3), Chośebuz/Cottbus.

ELA, KITO (2006): Schulische Bildung in der Niederlausitz/Brandenburg, in: KARICHOWA/ELA/SMOLINA/ŠOŁCINA/NUK 2006, S. 11-18.

ELLE, LUDWIG (1995): Sprachenpolitik in der Lausitz. Eine Dokumentation 1949-1989 (= Schriften des Sorbischen Instituts 11), Bautzen/Budyšin.

ELLE, LUDWIG (2003): Der Minderheitenschutz in Deutschland im 20. Jahrhundert, in: SCHOLZE/PECH (HG.) 2003, S. 130-148.

ELLE, LUDWIG (2004): Die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und die Sprachenpolitik in der Lausitz (= Kleine Reihe des Sorbischen Instituts 6), Bautzen/Budyšin.

ELLE, LUDWIG (2005): Das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten und die Minderheitenpolitik in der Lausitz (= Kleine Reihe des Sorbischen Instituts 8), Bautzen/Budyšin.

EUROPARAT (2006): Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, Anwendung der Charta in Deutschland, Zweiter Überprüfungszeitraum, nichtamtliche Übersetzung vom 1. März 2006, veröffentlicht im Internet unter: http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/local_and_regional_democracy/regional_or_minority_languages/2_monitoring/2.3_Committee_of_Experts%27_Reports/Germany_2nd_reportDE.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

FISHER, KARL (2002): Grußwort des Ministers für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Steffen Reiche, in: ARBEITSSTELLE BILDUNGSENTWICKLUNG COTTBUS (HG.) 2002[2], S. 3-8.

FÖDERALISTISCHE UNION EUROPÄISCHER VOLKSGRUPPEN (2006[1]): Charta der autochthonen, nationalen Minderheiten in Europa, beschlossen auf dem 51. FUEV-Nationalitätenkongress am 25.5.2006, veröffentlicht im Internet unter: http://www.fuev.org/pdfs/20060525Charta_DE.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

FÖDERALISTISCHE UNION EUROPÄISCHER VOLKSGRUPPEN (20062): Bildungsleitlinien der Lausitzer Sorben, angenommen auf dem 51. FUEV-Nationalitätenkongress, veröffentlicht im Internet unter: http.//www.domowina.sorben.com/pm/kublsmernicydt.htm (letzter Zugriff: 12.6.2006).

FRAKTION PDS-LINKE LISTE IM LANDTAG BRANDENBURG (1994): Änderungsanträge zum SWG-Entwurf der Landesregierung vom 2.6.1994, als Anl. 6 zu Hauptausschuss, Protokoll 1/1018.
FUCHS, HANS-WERNER/REUTER, LUTZ R. (2000): Bildungspolitik in Deutschland. Entwicklungen, Probleme, Reformbedarf (= Analysen Politik-Gesellschaft-Wirtschaft, Band 70), Opladen.
FÜSSEL, HANS-PETER/ROEDER, PETER M. (HG.) (2003): Recht - Erziehung - Staat. Zur Genese einer Problemkonstellation und zur Programmatik ihrer zukünftigen Entwicklung (= Zeitschrift für Pädagogik, 49. Jahrgang, 47. Beiheft), Weinheim/Basel/Berlin.
GEHRE, JÜRGEN (2002): Zur Vorbereitung des bilingualen Sachfachunterricht Sorbisch (Wendisch) am Niedersorbischen Gymnasium im Fach Sport, in: ARBEITSSTELLE BILDUNGSENTWICKLUNG COTTBUS (HG.) 2002², S. 102-109.
GEOGRAPHIE UND IHRE DIDAKTIK, Heft 4/2001, 29. Jahrgang.
GROMM, MICHAEL (2005): Horno. Verkohlte Insel des Widerstands, Berlin.
GRÓS, JURIJ (2004): Staatsangehörigkeit: Deutsch - Nationalität: Sorbe. Nicht nur Lebenserinnerungen, Schkeuditz.
GROß, STEFFEN (2005): Memorandum zum Erfordernis, zu den Möglichkeiten, den Aufgaben und den Grenzen einer politischen Organisation der sorbischen/wendischen Minderheit in der Lausitz, veröffentlicht im Internet: http://www.jankossick.de/sls/data/docs/memorandum.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).
GUKENBIEHL, HERMANN L. (2001): Bildung und Bildungssystem, in: SCHÄFERS/ZAPF (HG.) 2001, S. 89-103.
HANSEN, GEORG (1997): Bildung und ethnische Vielfalt, in: SCHMALZ-JACOBSEN/HANSEN (HG.) 1997, S. 192-194.
HANSEN, GEORG (1997): Die Deutschmachung. Ethnizität und Ethnisierungen im Prozess von Ein- und Ausgrenzungen (= Lernen für Europa, Band 7), Münster/New York/München/Berlin.
HANSEN, GEORG/WENNING, NORBERT (2003): Schulpolitik für andere Ethnien in Deutschland. Zwischen Autonomie und Unterdrückung (= Lernen für Europa, Band 9), Münster.
HECKMANN, FRIEDRICH (1992): Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie interethnischer Beziehungen, Stuttgart.
HELLER, WILFRIED (HG.) (1996): Identität-Regionalbewußtsein-Ethnizität (= Praxis Kultur- und Sozialgeographie 13), Potsdam.
HESSELBERGER, DIETER (2000): Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung, 11., überarbeitete Auflage, Bonn.
HOFMANN, RAINER (2004): Inhalt und Wirkungsweise der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, in: DOMOWINA/RĚČNY CENTRUM WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) 20041, S. 26-35.
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE ETHNOLOGIE DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN/SORBISCHES INSTITUT-SERBSKI INSTITUT (HG.) (1997): Skizzen aus der Lausitz. Region und Lebenswelt im Umbruch (= alltag&kultur, Band 3), Köln/Weimar/Wien.
JANNASCH, KLAUS-PETER (1997): Die Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus. Entwicklung - Stand - Problemstellung. Statement für den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten vom 6.5.1997, als Anl. 1 zu RsA, Protokoll 2/758.
KARICHOWA, ANJA/ELA, KITO/SMOLINA, MANUELA/ŠOŁCINA, JANA/NUK, JAN (2006): Kubłanje pola Lužiskich Serbow - Das Schul- und Bildungswesen der Lausitzer Sorben. PowerPoint-Präsentation zum 51. FUEV-Nationalitätenkongress, veröffentlicht im Internet unter: http://www.fuev.org/pp/20060526Bildungswesen_Sorben.ppt (letzter Zugriff: 12.6.2006).
KARICHOWA, ANJA (2006): Vorschulische Bildung, in: KARICHOWA/ELA/SMOLINA/ŠOŁCINA/NUK 2006, S. 3-10.
KASPER, MARTIN (2000): Die Lausitzer Sorben in der Wende 1989/1990. Ein Abriss mit Dokumenten und einer Chronik (= Schriften des Sorbischen Instituts 28), Bautzen/Budyšin.
KASPER, MARTIN (2002): Minderheitenrechtliche Regelungen im Lichte der Forderungen von 1989, in: BRANDENBURGISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (HG.) 2000, S. 45-53.
KITA MATO RIZO/KITA FRYCO ROCHA/KITA VILLA KUNTERBUNT/GRUNDSCHULE SIELOW/REALSCHULE SIELOW/NIEDERSORBISCHES GYMNASIUM (2004¹): Gedanken und Vorschläge zur Gründung eines Verbundes zur Erhaltung und Revitalisierung der sorbischen/wendischen Sprache an Kitas und Schulen. Cottbus/Sielow, als Anlage zu Protokoll der MBJS-AG-Sitzung am 21.6.2004.
KITA MATO RIZO/KITA FRYCO ROCHA/KITA VILLA KUNTERBUNT/GRUNDSCHULE SIELOW/REALSCHULE SIELOW/NIEDERSORBISCHES GYMNASIUM (2004²): Witaj-Verbund der Cottbuser Schulen und Kitas. Entwurf, Cottbus/Sielow.
KLETT-PERTHES (HG.) (1998): Dolna Łužyca we Bramborskej, Wandkarte, Gotha.
KOCH, MICHAEL (2004): Wie weiter mit dem WITAJ-Unterricht und dem traditionellen Sorbisch-/Wendischunterricht und zu den bisherigen Auswirkungen der Einführung des Englischunterrichts ab Klasse 3, in: DOMOWINA/RĚČNY CENTRUM WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) 2004², S. 13-21.

[KONZACK, HARALD] (1996): Zur Stellung des Regionalverbandes Domowina Niederlausitz und des Rates für sorbisch(wendische) [sic!] Angelegenheiten in Brandenburg - Fakten und Argumente, als Anl. 3 zu RsA, Protokoll 2/516.

KONZACK, HARALD (2002): Minorität als Bereicherung, in: LANDTAG BRANDENBURG 2002, S. 81-82.

KOSTA, PETER/NORBERG, MADLENA/ELLE, CHRISTIAN/NEUMANN, MARTIN/OTTO, KIRSTY (2004): Antrag auf Aufnahme von sorbischen/wendischen Inhalten gemäß der Rahmenlehrpläne der Sekundarstufe I sowie der Primarstufe in die Lehramtsausbildung der Universität Potsdam betreffend des in den Rahmenlehrplänen vorgegebenen Bildungsauftrags der Vermittlung von Kenntnissen über die Sorben/Wenden im Land Brandenburg, als Anl. zum Protokoll der MBJS-AG-Sitzung vom 16.2.2004.

KÖSTLIN, KONRAD (2003): Lust aufs Sorbischsein, in: SCHOLZE (HG.) 2003, S. 427-445.

KOTSCH, DETLEF (2000): Minderheitenpolitik in der SBZ/DDR nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Sorben, sowjetische Besatzungsherrschaft und die staatliche Sorbenpolitik (= Veröffentlichungen des Brandenburgischen Hauptarchivs, Band 37), Potsdam.

KREISFREIE STADT COTTBUS/CHOŚEBUZ: Hauptsatzung in der Neufassung vom 16.9.2004, veröffentlicht im Internet: http://cottbus.avc-online.de/files/satzungen/998.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).

KÜHL, JØRGEN (2000): The Federal Union of European Nationalities. An Outline History 1949-1999, Aabenraa.

KÜNZEL, WERNER (2000): Minderheiten und politische Bildung, in: BRANDENBURGISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (HG.) 2000, S. 11-12.

KÜNZEL, WERNER (2003): Zur Eröffnung der Konferenz „Die Herkunft der Brandenburger", in: NEITMANN/THEIL (HG.) 2003[1], S. 15-16.

KULTUSMINISTERKONFERENZ: Zweisprachige Bezeichnung der geographischen Namen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) in Atlanten und kartographischen Materialien. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.6.2000, veröffentlicht im Internet: www.kmk.org/doc/beschl/D18.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

KULTUSMINISTERKONFERENZ: Zweisprachige Bezeichnung der Ortsnamen des friesischen Siedlungsgebiets in Atlanten und kartographischen Materialien für den Schulgebrauch vom 22.10.2004, veröffentlicht im Internet: http://www.kmk.org/doc/beschl/572_Friesische-Ortsnamen.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

KUNZE, PETER (1996): Die Sorben/Wenden in der Niederlausitz. Ein geschichtlicher Überblick, Bautzen.

KUNZE, PETER (2003): Sprachpolitik von Staat und Kirche, in: Der Niedersorben Wendisch 2003, S. 65-80.

LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG (HG.) (2006): KMK-Bildungsstandards, Rahmenlehrpläne Ergänzende Materialien, überarbeitete Neuauflage, CD-ROM, Ludwigsfelde-Struveshof.

LANDKREIS DAHME-SPREEWALD: Hauptsatzung vom 31.3.1999, veröffentlicht im Internet: http://cgi.dahme-spreewald.de/verwaltung_politik/kreisrecht/kreisrecht_allgemeines/Hauptsatzung.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ: Hauptsatzung vom 26.11.2003, veröffentlicht im Internet: http://www.osl-online.de/download/hauptsatzung_01.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

LANDKREIS SPREE-NEIßE/WOKREJS SPRJEWJA-NYSA: Hauptsatzung vom 15.6.2005, veröffentlicht im Internet: http://www.lkspn.de/medien/hauptsatzung.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

LANDTAG BRANDENBURG (HG.) (2002): 10 Jahre Verfassungswirklichkeit im Land Brandenburg, Potsdam.

LANDTAG BRANDENBURG (HG.) [2004]: Verfassung des Landes Brandenburg. Stand: 16. Juni 2004, Potsdam.

LANDTAG BRANDENBURG (HG.) (2005[1]): So arbeitet das Landesparlament, Potsdam.

LANDTAG BRANDENBURG (HG.) (2005[2]): Landtag Brandenburg. Namen-Daten-Fakten. 4. Wahlperiode 2004-2009, Potsdam.

LANDTAG BRANDENBURG [2005[3]]: Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 31. Januar 2005, veröffentlicht im Internet: http://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=12561 (letzter Zugriff: 12.6.2006).

LANDTAG BRANDENBURG: Witajšo, Homepage-Text: http://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=landtag&id=12340 (letzter Zugriff: 12.6.2006).

LANDTAG BRANDENBURG: Sprachenfreundliche Kommune, Homepage-Text: http://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/detail.php/141262 (letzter Zugriff: 12.6.2006).

LANDTAG BRANDENBURG: Parlamentsdokumentation im Internet: http://www.parldok.brandenburg.de/starweb/LTBB/start.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).

LANGE, HERMANN (2003): Schulaufsicht zwischen normativen Anforderungen und faktischen Wirkungsmöglichkeiten, in: FÜSSEL/ROEDER (HG.) 2003, S. 137-155.

LAUSITZER SORBEN/DÄNEN IN SÜDSCHLESWIG/DEUTSCHE SINTI UND ROMA/FRIESEN (2006): Einladung zum Parlamentarischen Abend der vier autochthonen nationalen Minderheiten Deutschlands am 8. März 2006.

LEIF, THOMAS/SPETH, RUDOLF (Hg.) (2006[1]): Die fünfte Gewalt. Lobbyismus in Deutschland (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung, Band 514), Bonn 2006.

LEIF, THOMAS/SPETH, RUDOLF (2006[2]): Die fünfte Gewalt - Anatomie des Lobbyismus in Deutschland, in: LEIF/SPETH 2006[1], S. 10-36.

LESCHINSKY, ACHIM (2003): Der institutionelle Rahmen des Bildungswesens, in: CORTINA/BAUMERT/LE-

SCHINSKY/MAYER/TROMMER (HG.) 2003, S. 148-213.
LORENC, KITO (HG.) (1981): Serbska Čitanka. Sorbisches Lesebuch, Leipzig.
LÖSCHE, PETER (2006): Demokratie braucht Lobbying, in: LEIF/SPETH 20061, S. 53-68.
MARTINI, CLAUDIA (1997): Minderheit, in: SCHMALZ-JACOBSEN/HANSEN (HG.) 1997, S. 222-223.
MASSING, PETER (HG.) (2003[1]): Bildungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung, Schwalbach/Taunus 2003.
MASSING, PETER (2003[2]): Konjunktionen und Institutionen der Bildungspolitik, in: MASSING (HG.) 2003[1], S. 9-55.
MAUNZ, THEODOR/ZIPPELIUS, REINHOLD (1998): Deutsches Staatsrecht, 30. Auflage, München.
Mehr Einfluss für die Minderheit, in: BERLINER ZEITUNG vom 22.3.2005.
MEYER, HANS JOACHIM (2003): Grußwort, in: SCHOLZE (HG.) 2003, S. 11-13.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (1992): Erlass zur Einrichtung der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung am Niedersorbischen Gymnasium vom 8.5.1992, als Teil der Anl. 1 zu RsA, Protokoll 2/516.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (1994): Vorläufiger Rahmenplan, Politische Bildung, Gymnasiale Oberstufe, Sekundarstufe II, Potsdam.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (1997): Rahmenlehrpläne/Ramikowe plany Sorbisch/Wendisch/Serbska wucba, Potsdam.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (1998): Entwurf der Neufassung der ABC-Tätigkeit vom 14.10.1998, als Anl. zu RsA, Protokoll 2/1117.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (1999): Entwurf der Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) vom 25.1.1999, als Teil der Anl. 1 zu RsA, Protokoll 2/1181.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (2000): Entwurf der Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) vom 17.1.2000, als Teil der Anl. 2 zu RsA, Protokoll 3/76.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (20021): Orientierungsschwerpunkte für die Begutachtung von Schulbüchern vom März 1999, überarbeitet im März 2002, veröffentlicht im Internet: http://www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.lbm1.a.2068.de.de/a5_hdrguta.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (2002[2]): Rahmenlehrplan Politische Bildung Sekundarstufe I, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (2002[3]): Rahmenlehrplan Darstellen und Gestalten Sekundarstufe I, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (2002[4]): Rahmenlehrplan Deutsch Sekundarstufe I, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (2002[5]): Rahmenlehrplan Geografie Sekundarstufe I, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (2002[6]): Rahmenlehrplan Geschichte Sekundarstufe I, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (2002[7]): Rahmenlehrplan Kunst Sekundarstufe I, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (2002[8]): Rahmenlehrplan Musik Sekundarstufe I, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (2002[9]): Rahmenlehrplan Russisch Sekundarstufe I, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (2006[1]): Schulgesetznovelle. Lesefassung (Stand 30.5.2006), veröffentlicht im Internet: http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/1238/schulgesetznovelle_lesefassung.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).
MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (2006[2]): Bildungsminister Rupprecht nimmt an Gründung des sorbischen (wendischen) Bildungsnetzwerks in Cottbus teil, Presse-

mitteilung vom 13.3.2006, veröffentlicht im Internet unter: http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/ detail.php?id=lbm1.c.336558.de (letzter Zugriff: 12.6.2006).

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (2006[3]): Rahmenlehrplan für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe im Land Brandenburg Geschichte (vorläufige Fassung, veröffentlicht im Internet: http://www.bildung-brandenburg.de/fileadmin/bbs/unterricht_und_pruefungen/rahmenlehrplaene/gymnasiale_oberstufe/ rlp/pdf/RLP_Geschichte.pdf [letzter Zugriff: 12.6.2006]), Potsdam.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG (2006[4]): Rahmenlehrplan für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe im Land Brandenburg Politische Bildung (vorläufige Fassung, veröffentlicht im Internet: http://www.bildung-brandenburg.de/fileadmin/bbs/unterricht_und_pruefungen/rahmenlehrplaene/gymnasiale_oberstufe/rlp/pdf/RLP_PB.pdf [letzter Zugriff: 12.6.2006]), Potsdam.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG: MBJS-Organigramm (Stand: März 2006), veröffentlicht im Internet: http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/1224/mbjs.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG: Das MBJS stellt sich vor, Homepage-Text vom 7.3.2006: http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/lbml.c.230908.de (letzter Zugriff: 12.6.2006).

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG: Sorbisch/Wendisch an Brandenburger Schulen, Homepage-Text vom 17.1.2005: http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/80195 (letzter Zugriff: 12.6.2006).

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG: Unterricht in Sorbisch (Wendisch), Homepage-Text vom 2.5.2003 [28.6.2006]: http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.80200.de (letzter Zugriff: 30.6.2006).

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG: Die Staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg, Homepage-Text vom 21.1.2005: http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/5lbm1.c.60035.de (letzter Zugriff: 12.6.2006).

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG: Keine Lehrerversetzungen nötig - Verfahren zum Ausgleich von Personalüberhängen in Schulamtsbezirken Cottbus und Frankfurt (Oder). Pressemitteilung vom 13.3.2006, veröffentlicht im Internet: http://www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=lbm1.c.336593.de (letzter Zugriff: 12.6.2006).

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport [Organigramm], Stand: 01. Januar 2007, veröffentlicht im Internet: http:// www.mbjs.brandenburg.de/media/lbm1.a.1224.de/mbjs.pdf (letzter Zugriff: 15.2.2007)

MINISTER FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG: Gesetz zur Änderung lehrerbildungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften mit Begründung und Mitzeichnungsvorlage, Entwurf, Stand: 10. Januar 2007.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG/LANDESBETRIEB FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK: Allgemein bildende Schulen in Brandenburg mit sorbischem/wendischen Sprachangebot, in: Elektronisches Schulverzeichnis im Internet: http://www.lds-bb.de/sixcms/detail.php?template=1_lds_sverz_suchseite&_bereich=A; Suchbegriff in Sprachen: „Sorbisch“ (letzter Zugriff: 12.6.2006).

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG/SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT BERLIN/SENATOR FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT BREMEN/MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.) (2004[1]): Rahmenlehrplan Grundschule Geografie, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT DES LANDES BRANDENBURG/SENATSVERWALTUNG FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT BERLIN/SENATOR FÜR BILDUNG UND WISSENSCHAFT BREMEN/MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (HG.) (2004[2]): Rahmenlehrplan Grundschule Geschichte, Potsdam, in: LANDESINSTITUT FÜR SCHULE UND MEDIEN BRANDENBURG 2006.

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES BRANDENBURG (1995): Entwurf für Verwaltungsvorschriften zur Ausgestaltung des Sorben(Wenden)-Gesetzes vom 1.9.1995, als Anl. zu RsA, Protokoll 2/255.

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES BRANDENBURG (HG.) (2004): Brandenburgisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 6. Juli 2004, Potsdam.

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES BRANDENBURG (2005): Novellierung des Sorben(Wenden)-Gesetzes (SWG). Prüfergebnisse vom 21.10.2005, als Anl. 2 zu RsA, Protokoll 4/209.

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES BRANDENBURG: Organigramm (Stand: 2.1.2006), veröffentlicht im Internet: http://www.brandenburg.de/media/lbm1.a.1491.de/klor-

ganigramm.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES BRANDENBURG: Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, undatierte Homepage: http://www.brandenburg.de/cms/detail.php?id=49219&_siteid=16 (letzter Zugriff: 12.6.2006).
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KULTUR DES LANDES BRANDENBURG: Angelegenheiten der Sorben, undatierte Homepage: http://www.brandenburg.de/cms/detail.php?id=47123&_siteid=55 (letzter Zugriff: 12.6.2006).
NEISENER, BERNHARD (2000): Eröffnung, in: BRANDENBURGISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (HG.) 2000, S. 7-8.
NEITMANN, KLAUS (1999): Vorwort, in: KOTSCH 2000, S. V-VIII.
NEITMANN, KLAUS/THEIL, JÜRGEN (HG.) (2003[1]): Die Herkunft der Brandenburger. Sozial- und mentalitätsgeschichtliche Beiträge zur Bevölkerung Brandenburgs vom hohen Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert (= Brandenburgische Historische Studien, Band 9), 2. Auflage, Potsdam.
NEITMANN, KLAUS/THEIL, JÜRGEN (2003[2]): Vorwort, in: NEITMANN/THEIL (HG.) 2003[1], S. 9-14.
NIEDERSORBISCHES GYMNASIUM COTTBUS (2006[1]): Šulski program - Schulprogramm. Fassung vom 9. Januar 2006, veröffentlicht im Internet: http://www.nsg.tu-cottbus.de/wonas/profil/nsg_sp_151205.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).
NIEDERSORBISCHES GYMNASIUM COTTBUS (2006[2]): Pšosba wo pśewjeźenje šulskego wopyta - Antrag auf Durchführung eines Schulversuches. Beschlossen von der Schulkonferenz am 8. 9. 2005, Fassung vom 9. Januar 2006, veröffentlicht im Internet: http://www.nsg.tu-cottbus.de/wonas/profil/sv_nsg_os_09_01.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).
NOHLEN, DIETER (1998): Minderheit, in: NOHLEN/SCHULTZE/SCHÜTTEMEYER (HG.) 1998, S. 386-388.
NOHLEN, DIETER/SCHULTZE, RAINER-OLAF/SCHÜTTEMEYER, SUZANNE S. (HG.) (1998): Politische Begriffe (= Lexikon der Politik, Band 7), München.
NORBERG, MADLENA (1996): Sprachwechselprozeß in der Niederlausitz. Soziolinguistische Fallstudie der deutsch-sorbischen Gemeinde Drachhausen/Hochoza (= Acta Universitatis Upsaliensis 37), Uppsala.
NORBERG, MADLENA (2003): Konzeption zur pädagogisch-organisatorischen Struktur und zu schulischen Vermittlungsformen der Arbeitssprache Sorbisch/Wendisch in der Niederlausitz ab der Primarstufe. Spracherwerbskonzept für das Projekt WITAJ, Bautzen.
NORBERG, MADLENA/MACK, TORSTEN (ohne Jahr): Sorbisches/wendisches Bildungsnetzwerk, Cottbus.
NOWY CASNIK Ausgabe 22/2006 vom 3.6.2006.
NUK, JAN (2004): Zur aktuellen Situation des sorbischen Schulwesens, in: DOMOWINA/RĚČNY CENTRUM WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) 2004[1], S. 10-21.
NUK, JAN (2006): Fazit, in: KARICHOWA/ELA/SMOLINA/ŠOŁCINA/NUK 2006, S. 35-38.
PASTOR, THOMAS (1997): Die rechtliche Stellung der Sorben in Deutschland (= Schriftenreihe des Sorbischen Instituts 15), Bautzen.
PAWLIKEC, BOŽENA (2003): Informationen zum „Crostwitzer Schulstreik" - Symbol des Kampfes für den Erhalt des sorbischen Schulnetzes, in: DOMOWINA/WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) 2003, S. 7-14.
PECH, EDMUND (1999): Die Sorbenpolitik der DDR 1949-1970. Anspruch und Wirklichkeit (= Schriften des Sorbischen Instituts 21), Bautzen.
PECH, EDMUND (2000): Das sorbische/wendische Schulwesen im 20. Jahrhundert, in: BRANDENBURGISCHE LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG (HG.) 2000, S. 30-44.
PEUCKERT, RÜDIGER/SCHERR, ALBERT (2003): Minderheiten/Randgruppen, in: SCHÄFERS (HG.) 2003, S. 237-240.
PINIEK, CHRISTIANE (2002): Zur Vorbereitung der Lehrkräfte auf das bilinguale Lernen Sorbisch (wendisch): Intensivfortbildung Sorbisch/Wendisch (ISW), in: ARBEITSSTELLE BILDUNGSENTWICKLUNG COTTBUS (HG.) 2002[2], S. 109-113.
PÓNASCHEMU - UNABHÄNGIGE VEREINIGUNG WENDISCH- UND DEUTSCHSPRACHIGER WENDEN SOWIE NICHTWENDISCHER FREUNDE UND FÖRDERER DES WENDISCHEN IN DER NIEDERLAUSITZ E.V.: Homepage: http://www.diewenden.de (letzter Zugriff: 12.6.2006).
PÓNASCHEMU - UNABHÄNGIGE VEREINIGUNG WENDISCH- UND DEUTSCHSPRACHIGER WENDEN SOWIE NICHTWENDISCHER FREUNDE UND FÖRDERER DES WENDISCHEN IN DER NIEDERLAUSITZ E.V.: Satzung in der Fassung vom 20.1.2001, veröffentlicht im Internet unter: http://www.diewenden.de/verband_2.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).
RATAJCZAK, CORDULA (1997): Generationen antworten, in: INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE ETHNOLOGIE DER HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN/SORBISCHES INSTITUT-SERBSKI INSTITUT (HG.) 1997, S. 23-52.
RAT FÜR SORBISCHE (WENDISCHE) ANGELEGENHEITEN AM LANDTAG BRANDENBURG (1997): Be-

schlussvorlage zur Zukunft des Niedersorbischen Gymnasiums vom 31.5.1997, als Anl. 2 zu RsA, Protokoll 2/765.
REUTER, LUTZ R. (2003): Erziehungs- und Bildungsziele aus rechtlicher Sicht, in: FÜSSEL/ROEDER (HG.) 2003, S. 28-48.
RICHARD, BODO (2004[1]): Förderung der sorbischen Sprache in Kindertageseinrichtungen und in weiterführenden Schulen im Land Brandenburg, in: DOMOWINA/RĚČNY CENTRUM WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) 2004[1], S. 39-42.
RICHARD, BODO (2004[2]): Stand und Perspektiven des WITAJ-Projektes, Entwicklung des Niedersorbischen Gymnasiums, Aufbau eines sorbischen/wendischen Bildungsnetzwerkes, in: DOMOWINA/RĚČNY CENTRUM WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) 2004[2], S. 8-12.
SÄCHSISCHE STAATSREGIERUNG (2003): Bericht der Sächsischen Staatsregierung zur Lage des sorbischen Volkes 2003; veröffentlicht im Internet: http://www.smwk.sachsen.de/elemente/dateien/Sorbenbericht_2003.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).
SANDER, WOLFGANG (2003): Politik in der Schule. Kleine Geschichte der politischen Bildung (= Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung , Band 429), Bonn.
SCHÄFERS, BERNHARD (Hg.) (2003): Grundbegriffe der Soziologie, Opladen.
SCHÄFERS, BERNHARD/ZAPF, WOLFGANG (HG.) (2001): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands, 2., neu bearbeitete Auflage, Bonn.
SCHMALZ-JACOBSEN, CORNELIA/HANSEN, GEORG (HG.) (1997): Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, München.
SCHMOLE, MANUELA (2004): Öffentliches Bedürfnis des stabilen Netzes sorbischer Schulen und Schulen mit Sorbischunterricht, in: DOMOWINA/RĚČNY CENTRUM WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) 2004[1], S. 21-26.
SCHOLZE, DIETRICH (HG.) (2003): Im Wettstreit der Werte. Sorbische Sprache, Kultur und Identität auf dem Weg ins 21. Jahrhundert (= Schriften des Sorbischen Instituts 33), Bautzen/Budyšin.
SCHOLZE, DIETRICH/PECH, EDMUND (HG.) (2003): Zwischen Zwang und Beistand. Deutsche Politik gegenüber den Sorben vom Wiener Kongress bis zur Gegenwart, Sonderausgabe der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Dresden.
SCHÖPS, HANS JOACHIM (1990): „Mit roter Soße übergossen“, in: DER SPIEGEL 22/1990, S. 88-96.
SCHUBERT, KLAUS (1998): Akteur, in: NOHLEN/SCHULTZE/SCHÜTTEMEYER (HG.) 1998, S. 29.
SCHUBERT, KLAUS/KLEIN, MARTINA (1997): Das Politiklexikon, Bonn.
SCHULE FÜR NIEDERSORBISCHE SPRACHE UND KULTUR (HG.) (2005): Herbstsemester 2005/2006. Programmangebot, Chośebuz/Cottbus.
SCHULKONFERENZ DES NIEDERSORBISCHEN GYMNASIUMS COTTBUS (2000): Stellungnahme zu Tagesordnungspunkt 5 der 9. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport des Landtages Brandenburg am 6.7.2000, als Anl. zu ABJS, Protokoll 3/169.
SCHULTZ, HANS-DIETRICH (2001): Von der Nationalbildung zur Europaerziehung: Identitätskonstrukte der deutschen Schulgeographie im 19./20. Jahrhundert, in: GEOGRAPHIE UND IHRE DIDAKTIK, Heft 4/2001, 29. Jahrgang, S. 169-197.
SCHURMANN, PETER (1998): Die sorbische Bewegung 1945-1948 zwischen Selbstbehauptung und Anerkennung (= Schriften des Sorbischen Instituts 18), Bautzen.
SERBSKA LUDOWA STRONA (WENDISCHE VOLSKPARTEI): Programm, Fassung vom 1. Juni 2005, veröffentlicht im Internet: http://www.jankossick.de/sls/index.php?site=programm.php&lang=deu (letzter Zugriff: 12.6.2006). Sorben-Partei nicht erwünscht, in: BERLINER ZEITUNG vom 7.3.2005.
Sorben-Partei will in den Landtag, in: BERLINER ZEITUNG vom 13.7.2004.
SORBISCHER SCHULVEREIN E.V.: Homepage: http://www.sorbischer-schulverein.de (letzter Zugriff: 12.6.2006).
SORBISCHER SCHULVEREIN E.V.: Satzung, veröffentlicht im Internet: http://www.sorbischer-schulverein.de/wustawki-n.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).
SORBISCHER SCHULVEREIN E.V.: Über uns, Homepage-Text: http://www.sorbischer-schulverein.de/about.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).
SORBISCHER SCHULVEREIN E.V.: Die Aufgaben unseres Vereins, Homepage-Text: http://www.sorbischer-schulverein.de/nadawki.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).
SORBISCHE VOLLVERSAMMLUNG (1990): Entwurf eines Programms der Sorbischen Vollversammlung zur Zukunft der Sorben in der Gesellschaft vom Januar 1990, abgedruckt in KASPER 2000, S. 197-205.
SPIEß, GUNTER (2003[1]): Einführung, in: Der Niedersorben Wendisch 2003, S. 7-9.
SPIEß, GUNTER (2003[2]): Aktuelle Situation und Möglichkeiten der Revitalisierung, in: Der Niedersorben Wendisch 2003, S. 104-108.
STAATLICHES SCHULAMT COTTBUS: Organigramm (Stand: 27.2.2006), veröffentlicht im Internet: http://www.schulaemter.brandenburg.de/media/lbm1.a.2159.de/org-cb.pdf (letzter Zugriff: 12.6.2006).
STEENWIJK, HAN (2003): Wendisch-Sorbisch: sprachliches Begriffspaar oder Ausdruck sozialer Gegensätze?, in:

Der Niedersorben Wendisch 2003, S. 10-14.
STIFTUNG FÜR DAS SORBISCHE VOLK (HG.): Die Sorben in Deutschland, 2., erweiterte Auflage, [Bautzen] 1997.
STOLPE, MANFRED (1998): Landesgeschichtliche Themen stoßen auf enormes Interesse. Grußwort des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Manfred Stolpe, zur Eröffnung der Konferenz „Bank- und Finanzgeschichte in Berlin-Brandenburg“ der Brandenburgischen Historischen Kommission e.V. vom 15. bis 16. Oktober 1998; veröffentlicht im Internet unter: http://www.brandenburg.de/land/stk/reden/1998/p031198a.htm (letzter Zugriff: 12.6.2006).
SÜDSCHLESWIGSCHER PRESSEDIENST (HG.) (2000): Die Dänen in Südschleswig... Eine dänische Minderheit ausserhalb Dänemarks, Flensburg.
SUPPER, SYLVIA (1999): Minderheiten und Identität in einer multikulturellen Gesellschaft, Wiesbaden.
THIBAUT, BERNHARD (1998): Mitbestimmung, in: NOHLEN/SCHULTZE/SCHÜTTEMEYER (HG.) 1998, S. 389-390.
TOIVANEN, REETTA (2001): Minderheitenrechte als Identitätsressource? Die Sorben in Deutschland und die Saamen in Finnland (= zeithorizonte 6), Hamburg.
TSCHERNOKOSHEWA, ELKA (HG.) (1994): So langsam wirds Zeit - Pomału je na času - Tak pomałem buźo cas. Bericht der unabhängigen Expertenkommission zu den kulturellen Perspektiven der Sorben in Deutschland (= kultur & wissenschaft 12), Bonn.
TSCHERNOKOSHEWA, ELKA (2000): Das Reine und das Vermischte. Die deutschsprachige Presse über Andere und Anderssein am Beispiel der Sorben (= Hybride Welten, Band 1), Münster/New York/München/Berlin.
UNIVERSITÄT POTSDAM (HG.) (2006): Sorben/Wenden in Brandenburg (= Medieninformation der Universität Potsdam Nr. 064/06 vom 21.04.2006), veröffentlicht im Internet: http://www.uni-potsdam.de/pressemitt/2006/pm064_06.htm (letzter Zugriff: 12.6.2006).
VOGT, MATTHIAS THEODOR (2006): Über den feinen Unterschied zwischen deutscher Kultur und Deutschlands Kultur, Manuskript des Vortrages auf dem Parlamentarischen Abend der nationalen Minderheiten am 8. März 2006 in Berlin.
VOLLSTÄDT, WITLOF (2003): Steuerung von Schulentwicklung und Unterrichtsqualität durch staatliche Lehrpläne?, in: FÜSSEL/ROEDER (HG.) 2003, S. 194-233.
WAKENHUT, ROLAND (1999): Ethnische Identität und Jugend. Eine vergleichende Untersuchung zu den drei Südtiroler Sprachgruppen, Opladen.
WALDA, MĚRĆIN (2003): Die nicht geführte Diskussion über deutsch-sorbische Konflikte, in: DOMOWINA/WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) 2003, S. 1-6.
WEIßE LIGA (2004): Programm der Weißen Liga Landesverband Brandenburg.
WELT, JOCHEN (2004): Eröffnung, in: DOMOWINA/RĚČNY CENTRUM WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) 2004[1], S. 7-9.
WENNING, Norbert (1996): Die nationale Schule. Öffentliche Erziehung im Nationalstaat (= Lernen für Europa, Band 2), Münster/New York.
WERLEN, IWAR (1994): Mehrsprachigkeit und Europa, in: ALLEMANN-GHIONDA (HG.) 1994[1], S. 321-332.
WINKLER, CLAUDIA (2002): Bilingualer Unterricht Sorbisch (Wendisch) an der Grundschule Sielow, in: ARBEITSSTELLE BILDUNGSENTWICKLUNG COTTBUS (HG.) 2002[2], S. 92-102.
WITAJ-SPRACHZENTRUM (HG.) (2002): Witaj. Informationen zur zweisprachigen Erziehung, Bautzen.
WORNAŔ, EDWARD (2006): Unzufriedenheit mit der Leipziger Uni? Gegendarstellung des Instituts für Sorabistik der Universität Leipzig, in: NOWY CASNIK 22/3.6.2006.
Zehn Parteien wollen zur Bundestagswahl antreten, in: BERLINER ZEITUNG vom 19.7.2002.
ZENTRALE STUDIENBERATUNG DER UNIVERSITÄT POTSDAM (2006): Studienmöglichkeiten - Lehramtsausbildung, Homepage-Text vom 18.5.2006, veröffentlicht unter http://www.uni-potsdam.de/studienmglk1/stxla.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).
ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG DER UNIVERSITÄT POTSDAM (HG.) (2006[1]): Kommentiertes Lehrveranstaltungsverzeichnis des erziehungswissenschaftlichen Studiums für Lehramtsstudiengänge, Potsdam.
ZENTRUM FÜR LEHRERBILDUNG DER UNIVERSITÄT POTSDAM (2006[2]): Studium - Lehrangebot. Homepage-Text vom 13.4.2006, veröffentlicht unter http://www.uni-potsdam.de/zfl/studium/lehre.html (letzter Zugriff: 12.6.2006).

B Protokolle, Parlamentsdrucksachen sowie Amts- und Gesetzblätter

ARBEITSGRUPPE ZUR LÖSUNG VON RELEVANTEN SORBISCH (WENDISCH) SPEZIFISCHEN BILDUNGSTHEMEN:
Protokoll der sondierenden Sitzung am 24.10.2003.
Protokoll der konstituierenden Sitzung am 2.12.2003.
Protokoll der Sitzung am 16.2.2004.
Protokoll der Sitzung am 17.5.2004.
Protokoll der Sitzung am 21.6.2004.
Protokoll der Sitzung am 20.9.2004.
Protokoll der Sitzung am 14.2.2005.
Protokoll der Sitzung am 15.3.2005.
Protokoll der Sitzung am 1.6.2005.
Protokoll der Sitzung am 26.1.2006.
Protokoll der Sitzung am 13.3.2006.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 31 vom 29. Juli 1997.
Bundesgesetzblatt Teil II, Nr. 25 vom 16. Juli 1998.

DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK:
Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil II, Nr. 3 vom 16. Januar 1969.

DEUTSCHER BUNDESTAG:
11. WP, Drucksache 11/7760.
13. WP, Drucksache 13/6912.

KREISFREIE STADT COTTBUS/CHOS´EBUZ:
- Protokoll der Beratung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten am 7.9.2005.
- Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Ordnung und Petitionen der Stadtverordnetenversammlung vom 15.9.2005.
- Niederschrift der 20. Tagung der Stadtverordnetenversammlung (IV. WP) am 28.9.2005.
- Niederschrift der 21. Tagung der Stadtverordnetenversammlung (IV. WP) am 26.10.2005.
- Anlage 1 zur Entscheidungsvorlage III-007/05 der Stadtverordnetenversammlung Cottbus, veröffentlicht im Internet: http://cottbus.avc-online.de/abfrage/senator/ index.pl?S_ID=Z9v_rTFa7uz4LLMgVzORzA:1a7&G_CONTEXT=Hf_aU9LnwHO9iD1yEYlQdA&G_ID=0:Dokument:656 (letzter Zugriff: 12.6.2006).

LAND BRANDENBURG:
Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 21 vom 29. Mai 1997.
Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 6 vom 24. Juli 1992.
Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 2 vom 14. Februar 2006.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Nr. 10 vom 14. Juni 1991.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 10 vom 12. Juni 1992.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 5 vom 3. März 1994.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 21 vom 12. Juli 1994.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 9 vom 18. April 1996.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 1 vom 10. Januar 2007.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 16 vom 29. August 2000.

LANDTAG BRANDENBURG:
- Plenarprotokolle
1. WP, Plenarprotokoll 1/90.
4. WP, Plenarprotokoll 4/28.
- Drucksachen
1. WP, Drucksache 1/2848.
2. WP, Drucksache 2/5136.
3. WP, Drucksache 3/6891.
3. WP, Drucksache 3/6892.
4. WP, Drucksache 4/820.

- Ausschussprotokolle
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, 2. WP, 47. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/713.
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, 2. WP, 48. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/737.
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, 2. WP, 50. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/789.
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, 2. WP, 61. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/1002.
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, 3. WP, 9. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/169.
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport, 3. WP, 47. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/817.
Hauptausschuss, 1. WP, 61. Sitzung, Ausschussprotokoll 1/1018.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 4. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/131.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 5. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/136.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 7. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/198.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 8. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/234.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 9. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/255.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 12. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/428.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 13. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/516.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 16. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/683.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 17. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/698.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 18. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/758
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 19. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/765.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 20. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/775.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 23. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/891.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 24. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/979.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 25. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/1117.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, Umlaufverfahren, Ausschusspr. 2/1118.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 26. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/1181.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 27. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/1233.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 2. WP, 28. Sitzung, Ausschussprotokoll 2/1271.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 1. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/54.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 3. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/76.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 4. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/93.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 5. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/120.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 9. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/306.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 10. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/330.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 12. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/467.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 13. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/494.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 14. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/551.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 16. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/656.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 17. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/712.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 19. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/765.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 20. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/810.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 21. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/882.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 22. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/922.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 23. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/981.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 24. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/1053.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 25. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/1084.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 3. WP, 26. Sitzung, Ausschussprotokoll 3/1094.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 4. WP, 1. Sitzung, Ausschussprotokoll 4/62.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 4. WP, 2. Sitzung, Ausschussprotokoll 4/70.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 4. WP, 4. Sitzung, Ausschussprotokoll 4/106.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 4. WP, 5. Sitzung, Ausschussprotokoll 4/150.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 4. WP, 6. Sitzung, Ausschussprotokoll 4/200.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 4. WP, 7. Sitzung, Ausschussprotokoll 4/209.
Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten, 4. WP, 8. Sitzung, Ausschussprotokoll 4/222.

C Gespräche und Korrespondenz

- Gespräche mit

KITO ELA/CHRISTIAN ELLE (Leiter des Witaj-Sprachzentrums Cottbus, sorbischer/wendischer Vertreter im Landesschulbeirat, Mitglied der MBJS-Arbeitsgruppe)
- am 21.3.2006 im Witaj-Sprachzentrum Cottbus.

MADLENA NORBERGOWA/MADLENA NORBERG (Mitglied des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten, der MBJS-Arbeitsgruppe und des Domowina-Bundesvorstandes, Mitarbeiterin des Witaj-Sprachzentrums Cottbus)
- am 21.3.2006 im Witaj-Sprachzentrum Cottbus,
- am 10.5.2006 an der Universität Potsdam.

HEIKE WEHSE (Referentin im MBJS, Stabsstelle KMK, BLK, Angelegenheiten der sorbischen [wendischen] Minderheit)
- am 29.5.2006 im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg Potsdam.

- Korrespondenz des Verfassers

FISHER, KARL (ehemals MBJS; 2006):
E-Mail an den Verfasser vom 31.5.2006.

NEUMANN, CLEMENS (MWFK; 2006):
E-Mail an den Verfasser vom 8.6.2006.

WANKA, JOHANNA (Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg; 2001):
Schreiben an den Verfasser vom 30.8.2001.

WEHSE, HEIKE (MBJS; 2006):
E-Mail an den Verfasser vom 9.6.2006.

- Korrespondenz aus anderen Quellen

BIRTHLER, MARIANNE (Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg; 1991):
Schreiben an FELDMANN (Stadtverwaltung Cottbus) vom 16.10.1991, als Teil der Anl. 1 zu RsA, Protokoll 2/516.

ELIKOWSKA-WINKLER, MARIA (Rat für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg; 1997):
Entwurf eines Schreibens an ANGELIKA PETER (Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg) vom 31.5.1997, als Anl. 3 zu RsA, Protokoll 2/765.

FRITSCH, GUNTER (Präsident des Landtages Brandenburg; 2005):
Schreiben an HARALD KONZACK (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg) vom 23.2.2005, als Anl. 5 zu RsA, Protokoll 4/106.

HAßLER, GERDA (Prorektorin für Lehre und Studium der Universität Potsdam; 2004):
Schreiben an MADLENA NORBERG (Universität Potsdam, Institut für Slavistik) vom 6.5.2004, als Anl. zum Protokoll der MBJS-AG-Sitzung vom 17.5.2004.

KIENEL, HARTMUT (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg; 2000):
Schreiben an HARALD KONZACK (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg) vom 23.2.2000, als Anl. 2 zu RsA, Protokoll 3/76.

KNOBLICH, HERBERT (Präsident des Landtages Brandenburg; 2004):
Schreiben an HANNES KELL (Weiße Liga) vom 12.7.2004, als Anl. 2 zu RsA, Protokoll 3/1091.

KONZACK, HARALD (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg; 1995):
Schreiben an die Beauftragten den Fraktionen der SPD, CDU und PDS für sorbische (wendische) Angelegenheiten beim Landtag Brandenburg vom 21.8.1995, als Anl. 1 zu RsA, Protokoll 2/234.

KONZACK, HARALD (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg; 2003[1]):
Schreiben an STEFFEN REICHE (Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg) vom 12.5.2003, als Anl. 3 zu RsA, Protokoll 3/810.

KONZACK, HARALD (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg; 2003[2]):
Schreiben an STEFFEN REICHE (Minister für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg) vom 16.6.2003, als Anl. 2 zu RsA, Protokoll 3/882.

KONZACK, HARALD (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg; 2004):
Schreiben an HERBERT KNOBLICH (Präsident des Landtages Brandenburg) vom 3.9.2004, als Anl. 4 zu RsA, Protokoll 4/106.

MATUŠ, HENRY (Weiße Liga, Geschäftsführer des Landesverbandes Brandenburg; 2004):
Schreiben an HARALD KONZACK (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg) vom 3. 8.2004, als Anl. 4 zu RsA, Protokoll 3/1084.

PERNAK, MARTIN (Vorsitzender der Niederlausitzer Abteilung der Maçica Serbska; 2004)
Offener Brief der Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung der Maśica Serbska an den Staatsekretär im MBJS vom 12.6.2004, als Anl. zum Protokoll der MBJS-AG-Sitzung am 21.6.2004.

PETER, ANGELIKA (Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, 1995):
Schreiben an HARALD KONZACK (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg) vom 21.6.1995, als Anl. 1 zu RsA, Protokoll 2/198.

PETER, ANGELIKA (Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, 1999):
Schreiben an HARALD KONZACK (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg) vom 26.1.1999, als Anl. 1 zu RsA, Protokoll 2/1181.

PITTKUNINGS, BERND (Sorbenbeauftragter des Landkreises Dahme-Spreewald; 1999):
Schreiben an den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten des Landtags Brandenburg vom 21.4.1999, als Anlage 1 zu RsA, Protokoll 2/1233.

SPIEß, GUNTER (Leiter der Niedersorbischen Zweigstelle des Sorbischen Instituts; 1996):
Schreiben an HARALD KONZACK (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg) vom 19.8.1996, als Teil der Anl. 1 zu RsA, Protokoll 2/516.

STAPF, RALF (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg; 2006):
E-Mail an ROSWITHA LOHWAßER (Geschäftsführerin des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Potsdam) vom 10.4.2006.

SWILLIMS, URSULA (Dezernat Dezernentin für Haushalt und Beschaffung der Universität Potsdam; 2004):
E-Mail an MADLENA NORBERG (Universität Potsdam, Institut für Slavistik) vom 24.11.2004.

SZYMANSKI, FRANK (Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg; 2003[1]):
Schreiben an HARALD KONZACK (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg), vom 22.7.2003.

SZYMANSKI, FRANK (Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg; 2003[2]):
Schreiben an HARALD KONZACK (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg) vom 20.9.2003, als Anl. zu RsA, Protokoll 3/882.

WANKA, JOHANNA (Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg; 2004):
Schreiben an HARALD KONZACK (Vorsitzender des Rates für sorbische [wendische] Angelegenheiten am Landtag Brandenburg) vom 27.7.2004, als Anl. 2 zu RsA, Protokoll 3/1084.

WOLTER, DIETMAR (Staatliches Schulamt Cottbus; 2005):
Schreiben an ANDREA U. vom 14.1.2005, als Anl. 3 zu RsA, Protokoll 4/62.

Anhang

Verzeichnis der Dokumente

1 Protokollnotiz Nummer 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages 122
- Protokoll zum Einigungsvertrag (Auszug)
- Denkschrift zum Einigungsvertrag (Auszug)

2 Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (Auszug) 123
- Artikel 6 (1), 12, 13, 14

3 Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Auszug) 124
- Artikel 8

4 Verfassung des Landes Brandenburg (Auszug) 126
- 4. Abschnitt: Rechte der Sorben (Wenden) (Artikel 25)

5 Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg (Auszug) 127
- Präambel, Paragrafen 3 (2), 5, 6, 9, 10

6 Verwaltungsvorschrift (VV) Sorbisch und Sorben-(Wenden-) Schulverordnung (SWSchulV) im tabellarischen Vergleich 130

7 Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 31. Januar 2005 (Auszug) 139
- Abschnitt XII. Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten (Paragrafen 88-90)

8 Satzung der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. (Auszug) 140
- Artikel 1 (1), 2, 3 (1)

9 Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten 141

10 Aufzählung der Relevanten sorbisch spezifischen Bildungsthemen 143**11**

- Gemeinsame Erklärung des Ministers für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, des Vorsitzenden der Domowina, der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus und der Landräte der Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße
- Vereinbarung zwischen den Einrichtungen, die sich der Entwicklung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur verpflichtet fühlen (gekürzt)

1 - Protokollnotiz Nummer 14 zum Artikel 35 des Einigungsvertrages

Protokoll zum Einigungsvertrag
(Auszug; Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/7760, S. 18)

14. Zu Artikel 35

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrages:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.

2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.

3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.

4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.

Denkschrift zum Einigungsvertrag
(Auszug; Quelle: Deutscher Bundestag, Drucksache 11/7760, S. 378)

Zum Protokoll zu Artikel 35
Mit dieser Protokollnotiz werden die Rechte der Sorben im vereinten Deutschland unter der Wahrung der Kompetenzen von Bund und Ländern gesichert. Dabei besteht auch Einigkeit darüber, daß Ziffer 3 der Protokollnotiz unter analoger Beachtung der Prinzipien der Zweisprachigkeit in der „Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet der Bezirke Cottbus und Dresden -“ vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 3 S. 33) Anwendung findet.

2 - Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten

(Auszug; Quelle: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997, Teil II Nr. 31, 29. Juli 1997, S. 1406)

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien. (...)

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion ihrer nationalen Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.
(2) In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Artikel 13

(1) Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige der nationalen Minderheiten das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.
(2) Die Ausübung dieses Rechtes bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.
(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, soweit wie möglich und im Rahmen ihres Bildungssystems sicherzustellen, daß Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.
(3) Absatz 2 wird angewendet, ohne daß dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

3 - Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

(Auszug; Quelle: BGBl. II, Nr. 25 vom 16. Juli 1998, S. 1314, in Verbindung mit ELLE 2004, S. 50-52 und Bundesrepublik Deutschland/Bundesministerium des Innern 2003; Von der Bundesrepublik übernommene Maßnahmen sind *kursiv* dargestellt, für das Obersorbische/Freistaat Sachsen beziehungsweise das Niedersorbische[Wendische]/Land Brandenburg zutreffende Maßnahmen mit [obs.] beziehungsweise [nds./w.] gekennzeichnet.)

Artikel 8 Bildung

(1) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien, in dem Gebiet, in dem solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder dieser Sprachen und unbeschadet des Unterrichts der Amtssprache(n) des Staates

a)

i) die vorschulische Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten [obs.] oder

ii) einen erheblichen Teil der vorschulischen Erziehung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) eine der unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als groß genug angesehen wird, oder

iv) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der vorschulischen Erziehung haben, die Anwendung der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen; [nds./w.]

b)

i) den Grundschulunterricht in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil des Grundschulunterrichts in den bereffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) innerhalb des Grundschulunterrichts den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als groß genug angesehen wird; [obs. + nds./w.]

c)

i) den Unterricht im Sekundarbereich in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

ii) einen erheblichen Teil des Unterrichts im Sekundarbereich in den bereffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder

iii) innerhalb des Unterrichts im Sekundarbereich den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder

iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als groß genug angesehen wird; [obs. + nds./w.]

d)
i) die berufliche Bildung in den betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
ii) einen erheblichen Teil der beruflichen Bildung in den bereffenden Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
iii) innerhalb der beruflichen Bildung den Unterricht der betreffenden Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Lehrplans vorzusehen oder
iv) eine der unter den Ziffern i bis iii vorgesehenen Maßnahmen zumindest auf diejenigen Schüler anzuwenden, die oder - wo dies in Betracht kommt - deren Familien dies verlangen, wenn die Zahl der Schüler als groß genug angesehen wird; [obs.]

e)
i) an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen anzubieten oder
ii) Möglichkeiten für das Studium dieser Sprachen als Studienfächer an Universitäten und anderen Hochschulen anzubieten [obs. + nds./w.] oder
iii) falls wegen der Rolle des Staates in Bezug auf Hochschuleinrichtungen die Ziffern i und ii nicht angewendet werden können, dazu zu ermutigen und/oder zuzulassen, dass an Universitäten und anderen Hochschulen Unterricht in den Regional- oder Minderheitensprachen oder Möglichkeiten zum Studium dieser Sprachen als Studienfächer angeboten werden;

f)
i) dafür zu sorgen, dass in der Erwachsenen- und Weiterbildung Kurse angeboten werden, die überwiegend oder ganz in den Regional- oder Minderheitensprachen durchgeführt werden, oder
ii) solche Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung anzubieten oder
iii) falls die staatlichen Stellen keine unmittelbare Zuständigkeit im Bereich der Erwachsenenbildung haben, das Angebot solcher Sprachen als Fächer der Erwachsenen- und Weiterbildung zu begünstigen und/oder dazu zu ermutigen; [bundesweit]

g) für den Unterricht der Geschichte und Kultur, die in der Regional- oder Minderheitensprache ihren Ausdruck finden, zu sorgen; [bundesweit]

h) für die Aus- und Weiterbildung der Lehrer zu sorgen, die zur Durchführung derjenigen Bestimmungen der Buchstaben a bis g erforderlich sind, welche die Vertragspartei angenommen hat; [bundesweit]

i) ein oder mehrere Aufsichtsorgane einzusetzen, welche die zur Einführung oder zum Ausbau des Unterrichts der Regional- oder Minderheitensprachen getroffenen Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte überwachen und darüber regelmäßig Berichte verfassen, die veröffentlicht werden. [obs. + nds./w.]

(2) Im Bereich der Bildung verpflichten sich die Vertragsparteien in Bezug auf andere Gebiete als diejenigen, in denen die Regional- oder Minderheitensprachen herkömmlicherweise gebraucht werden, Unterricht der Regional- oder Minderheitensprache oder Unterricht in dieser Sprache auf allen geeigneten Bildungsstufen zuzulassen, zu diesem Unterricht zu ermutigen oder ihn anzubieten, wenn die Zahl der Sprecher einer Regional- oder Minderheitensprache dies rechtfertigt. [obs.]

4 - Verfassung des Landes Brandenburg

(Auszug; Quelle: Landtag Brandenburg [2004])

4. Abschnitt: Rechte der Sorben (Wenden)
Artikel 25 (Rechte der Sorben [Wenden])

(1) Das Recht des sorbischen (wendischen) Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.

(2) Das Land wirkt auf die Sicherung einer Landesgrenzen übergreifenden kulturellen Autonomie der Sorben hin.

(3) Die Sorben haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.

(4) Im Siedlungsgebiet der Sorben ist die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß.

(5) Die Ausgestaltung der Rechte der Sorben regelt ein Gesetz. Dies hat sicherzustellen, dass in Angelegenheiten der Sorben, insbesondere bei der Gesetzgebung, sorbische Vertreter mitwirken.

5 - Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg

(Auszug; Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 21 vom 12. Juli 1994, S. 294)

Präambel

In Anerkennung des Willens der Sorben (Wenden), die seit dem 6. Jahrhundert in der Lausitz ansässig sind und ihre Sprache und Kultur trotz vielfältiger Assimilierungsversuche durch die Geschichte hindurch bis in die heutige Zeit erhalten haben, ihre Identität auch in Zukunft zu bewahren,

im Wissen um die Einheit des sorbischen (wendischen) Volkes, dessen angestammtes Siedlungsgebiet sich im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen befindet,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Sorben (Wenden) außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland keinen Mutterstaat haben, der sich ihnen verpflichtet fühlt und Sorge für die Bewahrung und Förderung ihrer Sprache und Kultur trägt,

im Bewußtsein, daß dem Land eine besondere Verantwortung für Schutz, Erhaltung, Pflege und Förderung der sorbischen (wendischen) Identität zukommt,

im Interesse der Erhaltung und Stärkung des bikulturellen Charakters der Niederlausitz,

unter Berücksichtigung internationaler Normen zu Schutz und Förderung von nationalen Minderheiten und Volksgruppen,

unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes und auf die Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages und in Ausführung von Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg

beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

§ 3 Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)

(...)
(2) zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg gehören alle Gemeinden, in denen eine kontinuierliche sprachliche und kulturelle Tradition bis zur Gegenwart nachweisbar ist. Es liegt im Landkreis Spree-Neiße, in der kreisfreien Stadt Cottbus, in den Ämtern Märkische Heide, Lieberose und Straupitz des Landkreises Dahme-Spreewald sowie den Ämtern Lübbenau, Vetschau, Altdöbern, Großräschen und Am Senftenberger See des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

§ 5 Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

(1) Der Landtag wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode einen Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sollen Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes sein. Den sorbischen (wendischen) Verbänden steht bei der Wahl das Vorschlagsrecht zu. Die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für ihre Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung für Aufwand.

(2) Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten berät den Landtag. Er hat die Aufgabe, bei allen Beratungsgegenständen, durch die die Rechte der Sorben (Wenden) berührt werden können, die Interessen der Sorben (Wenden) zu wahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtages.

§ 6 Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) bei den Kommunen

(1) Bei den Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Landkreisen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet sollen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Sorben (Wenden) getroffen werden.

(2) Die Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben (Wenden) vertreten die Belange der sorbischen (wendischen) Mitbürger. Sie sind Ansprechpartner für die Sorben (Wenden) und fördern ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer (wendischer) und nichtsorbischer (nichtwendischer) Bevölkerung. § 23 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) und § 21 Abs. 3 der Landkreisordnung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) gelten entsprechend.

§ 9 Sorabistik

Das Land Brandenburg fördert die Sorabistik als Wissenschaft. Es arbeitet auf diesem Gebiet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

§ 10 Bildung

(1) Kindern und Jugendlichen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet, deren Eltern es wünschen, ist die Möglichkeit zu geben, die sorbische Sprache zu erlernen.

(2) In den Kindertagesstätten und Schulen im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet ist die sorbische (wendische) Geschichte und Kultur altersgerecht in die

Spielgestaltung und Bildungsarbeit einzubeziehen.

(3) Das Land Brandenburg fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrern der sorbischen Sprache. Es arbeitet auf diesem Gebiet mit dem Freistaat Sachsen zusammen.

(4) Durch Angebote in der Weiterbildung für Erwachsene soll die Bewahrung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur gefördert werden.

(5) Kindertagesstätten und Schulen, die durch sorbische (wendische) Verbände im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) betrieben werden, werden durch das Land besonders gefördert und unterstützt, sofern diese Einrichtungen vorrangig der Pflege, Förderung und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur dienen und somit dauerhaft zweisprachig betrieben werden.

6 - Verwaltungsvorschrift (VV) Sorbisch und Sorben-(Wenden-)Schulverordnung (SWSchulV) im Vergleich

VV Sorbisch (1992) Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, Nr. 6 vom 24. Juli 1992, S. 376	**SWSchulV (2000)** Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nr. 16 vom 29. August 2000, S. 291
1 - Allgemeine Grundsätze	**§ 1 Allgemeine Grundsätze**
(1) Die Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet erziehen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Sinne eines auf Freundschaft, gegenseitige Achtung und Toleranz beruhenden Verhältnisses von Deutschen und Sorben.	(1) Schulen mit Sitz im angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet (Siedlungsgebiet) fördern und pflegen in besonderer Weise Achtung und Toleranz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sorbischer (wendischer) Volkszugehörigkeit. (2) Im Siedlungsgebiet ist die sorbische (wendische) Sprache Regional- oder Minderheitensprache. In diesem Gebiet haben Schülerinnen und Schüler das Recht, gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) sowie Unterricht in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) zu erhalten und an Arbeitsgemeinschaften Sorbisch (Wendisch) teilzunehmen. Die Schulen im sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet sind verpflichtet, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres über die Möglichkeiten zu informieren, die sorbische (wendische) Sprache in der Schule zu erlernen und zu pflegen.
(2) Alle Schulen des deutsch-sorbischen Gebietes vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern fundierte Kenntnisse über die sorbische Kultur und die Geschichte der Sorben.	(3) An den Schulen sollen im Unterricht geeigneter Fächer die Kultur und Geschichte der Sorben (Wenden) behandelt werden. (4) Die Aus- und Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte berücksichtig die Kul-

2 - Status der sorbischen Sprache

(1) Die sorbische (wendische) Sprache kann den Status
1. der Muttersprache,
2. einer Zweitsprache,
3. einer Fremdsprache haben.

(2) Sorbisch gilt als Muttersprache für diejenigen Kinder, die im Vorschulalter zuerst die sorbische Sprache erlernt haben.
(3) Sorbisch gilt als Zweitsprache für diejenigen Kinder, die die sorbische Sprache und die deutsche Sprache im frühen Kindesalter erlernt haben.
(4) Sorbisch gilt als Fremdsprache für diejenigen Kinder und Jugendlichen, die im frühen Kindesalter die deutsche, nicht aber die sorbische Sprache erlernt haben.

tur und Geschichte der Sorben (Wenden).
(5) Lehrkräfte sollen die Möglichkeit erhalten, sorbische (wendische) Sprachkenntnisse erwerben und vertiefen zu können.

§ 2 Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch)

(1) Das Fach Sorbisch (Wendisch) wird

1. als Zweitsprache oder
2. als Fremdsprache

angeboten. In Schulen außerhalb des Siedlungsgebietes kann Sorbisch (Wendisch) Fremdsprache sein.

(2) Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache wird zusätzlich zu den Unterrichtsverpflichtungen des jeweiligen Bildungsgangs angeboten. Der Besuch des Unterrichts erfolgt innerhalb einer Schulstufe in Jahrgangsstufen aufsteigend und kann nur zum Ende eines Schuljahres beendet werden. Die Wochenstundenzahl beträgt in der Jahrgangsstufe 1 mindestens eine, in den Jahrgangsstufen 2 bis 13, in der gymnasialen Oberstufe als Profilkurs zusätzlich zwei und als Leistungskurs fünf Wochenstunden.
(3) Für die Bewertung der Leistungen im Fach Sorbisch (Wendisch) als Zweitspra-

che und bei Entscheidungen über das Aufrücken oder Versetzen und bei Zuerkennung schulischer Abschlüsse gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs für Fremdsprachen sinngemäß. Bei Entscheidungen gemäß Satz 1 wird in den Bildungsgängen der Sekundarstufe 1 das Fach Sorbisch (Wendisch) wie ein Pflicht- oder Wahlpflichtfach berücksichtigt, nicht aber

1. in der Gesamtschule wie ein Fach der Fächergruppe 1.
2. im Gymnasium wie Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache, sowie
3. in der Realschule wie Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache oder das Fach des Wahlpflichtbereiches.

(4) Für das Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs.

(5) An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist die Teilnahme am Fach Sorbisch (Wendisch) Pflicht. Wer das Fach Sorbisch (Wendisch) abwählen will, muss eine sorbische (wendische) Schule mit besonderer Prägung verlassen.

(6) Der Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) findet im Klassenverband oder in Kursen und jahrgangsstufenweise aufsteigend statt. Reichen die Kenntnisse in der sorbischen (wendischen) Sprache beim Beginn des Unterrichts im Fach Sorbisch (Wendisch) oder nach einem Wechsel auf eine andere Schule nicht aus, um am Unterricht der Jahrgangsstufe in der Zweitsprache Sorbisch (Wendisch) teilnehmen zu können, so kann die Schülerin oder der Schüler abweichend von den Vorschriften der Bildungsgangver-

ordnungen den Unterricht in diesem Fach ausnahmsweise in einer niedrigeren Jahrgangsstufe aufnehmen, falls die unterrichtsorganisatorischen Bedingungen es zulassen. In diesem Fall steigt die Schülerin oder der Schüler von Schuljahr zu Schuljahr im Fach Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache um eine Jahrgangsstufe auf, auch wenn sie oder er am Ende eines Schuljahres nicht versetzt wurde.

(7) Der Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) kann abweichend von Bildungsgangverordnungen, nicht aber in den Jahrgangsstufen 12 und 13 der gymnasialen Oberstufe, jahrgangsstufenübergreifend organisiert werden. Bei jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht darf eine Lerngruppe grundsätzlich höchstens zwei Jahrgangsstufen umfassen und muss binnendifferenziert unterrichtet und gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Bildungsgangs bewertet werden.

(8) Reichen die Schülerzahlen einer Schule nicht aus oder stehen an der eigenen Schule keine befähigten Lehrkräfte zur Verfügung, können Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer anderen Schule im Fach Sorbisch (Wendisch) teilnehmen.

(9) Wird an einer Schule das Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache unterrichtet, können Schülerinnen und Schüler, die das Fach Sorbisch (Wendisch) als Zweitsprache gewählt haben und für die wegen ihrer geringen Zahl keine eigenen Lerngruppen gebildet werden können, am Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache teilnehmen.

In diesem Fall werden sie dem Unterricht zugeordnet, der ihren sprachlichen Fähigkeiten entspricht.

(10) Es können Arbeitsgemeinschaften Sorbisch (Wendisch) durchgeführt wer-

3 - Wettbewerbe

Zur Förderung der sorbischen Sprache sowie zur Pflege der sorbischen Kultur werden Wettbewerbe und Leistungsvergleiche im Bereich Kultur und Sprache wie Feste der sorbischen Sprache und Kultur, Sorbischolympiaden, Tage des sorbischen Liedes und Theaters und anderes durchgeführt.

4 - Begriff „sorbische Schule“

Als „sorbische Schule“ gilt im deutsch-sorbischen Gebiet jede Schule mit einem obligatorischen Bildungsgang in niedersorbischer Sprache.

5 - Begriff „andere Schule“

Als „andere Schulen“ gelten im deutsch-sorbischen Gebiet solche Schulen, die niedersorbischen Sprachunterricht anbieten oder auf Antrag als Fremdsprache durchführen.

den. Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften ist freiwillig. Die Entscheidung erfolgt zu Beginn einer Jahrgangsstufe und gilt jeweils für ein Jahr.

§ 3 Sorbische (Wendische) Schulen

(1) Schulen im Siedlungsgebiet, die als Profil gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes die sorbische (wendische) Sprache und Kultur in besonderer Weise vermitteln und fördern, können sich "Sorbische (Wendische) Schule" nennen. In diesen Schulen sind die Geschichte und Kultur der Sorben (Wenden) in die Bildungsarbeit einzubeziehen. In Wohnheimen, die sorbischen (wendischen) Schulen angeschlossen sind, soll die sorbische (wendische) Sprache und Kultur in geeigneter Weise gepflegt werden.
(2) In sorbischen (wendischen) Schulen soll entsprechend der Nachfrage den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt werden, Unterricht in mindestens einem Fach in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) zu erhalten. In allen in deutscher Sprache unterrichteten Fächern sollen Fachbegriffe und umgangssprachliche Wendungen sowie Begriffe des täglichen Lebens in angemessenem Umfang auch in sorbischer

(wendischer) Sprache vermittelt werden. Der Wunsch zum Besuch einer sorbischen (wendischen) Schule ist für Angehörige des sorbischen (wendischen) Volkes ein gewichtiger pädagogischer Grund gemäß § 106 Abs. 3 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes.[547]

§ 4 Sorbische (Wendische) Schulen mit besonderer Prägung

(1) Sorbische (wendische) Schulen können gemäß § 8 Abs. 4 Satz 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes als "Sorbische (Wendische) Schulen mit besonderer Prägung genehmigt werden. An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung findet der Unterricht an Grundschulen spätestens ab der Jahrgangsstufe 3 und an weiterführenden allgemein bildenden Schulen spätestens in der dritten Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I in mindestens zwei Fächern neben dem Fach Sorbisch (Wendisch) in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) statt. In der gymnasialen Oberstufe belegen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Belegverpflichtungen für die gymnasiale Oberstufe neben dem Fach Sorbisch (Wendisch) mindestens zwei Fächer, die in der Unterrichtssprache Sorbisch (Wendisch) unterrichtet werden.
(2) In sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung wird die sorbische (wendische) Sprache auch außerhalb des Unterrichts gefördert und mit

547 Der Verweis bezieht sich auf das BbgSchulG in seiner Ursprungsfassung (vgl. GVBl. I, Nr. 9 vom 18. April 1996, S. 102). In der aktuellen Fassung (vgl. http://www.mdje.brandenburg.de/Landesrecht/ gesetzblatt/ texte/K55/5530-01.htm [Zugriff: 18.4.2006]) müsste auf § 106 Abs. 4 Satz 3 verwiesen werden. Die Regelung besagt, dass aus wichtigem Grund der Besuch einer Schule außerhalb des eigentlich dem Wohnbezirk zugeordneten Schulbezirks vom Schulamt gestattet werden kann.

6 - Jahrgangsstufen, Gruppenunterricht, Fächer

(1) Der sorbische Sprachunterricht wird an den Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet von der 1. bis zur 13. Klasse erteilt und entspricht in Umfang und Qualität der Ausbildung einer Fremdsprache.
(2) Lehrpläne und Stundentafeln werden auf das in Absatz 1 Gesagte ausgerichtet.
(3) Sorbischer Sprachunterricht wird in Gruppen durchgeführt. Eine Gruppe umfaßt in der Regel mindestens 5 Schülerinnen und Schüler. Bei Jahrgangsstufen mit weniger als 5 Schülern entscheidet die Schulleitung, ob ein Mehrstufenunterricht oder die Teilnahme in diesem Fach in einer wachsenden sprachlichen Befähigung der Schülerinnen und Schüler zunehmend als Verkehrssprache in der Schule benutzt. Insbesondere Beschlüsse und Bescheide werde in sorbischer (wendischer) und deutscher Sprache verfasst.
(3) An sorbischen (wendischen) Schulen mit besonderer Prägung sollen Lehrkräfte eingesetzt werden, die die sorbische (wendische) Sprache in erforderlichem Umfang beherrschen. Soweit dies bei der Einstellung nicht gewährleistet ist, sollen sie Sprachkenntnisse innerhalb von drei Jahren nach Dienstantritt erwerben und nachweisen.
(4) Der Schulträger kann gemäß § 106 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes für sorbische (wendische) Grundschulen mit besonderer Prägung auf die Festlegung eines Schulbezirkes verzichten. Bei der Aufnahme in eine sorbische (wendische) Schule mit besonderer Prägung ist das Bekenntnis zum sorbischen (wendischen) Volk ein besonderes Kriterium zur Bestimmung des Vorranges der Eignung gemäß § 18 Abs. 1 Sekundarstufe-I-Verordnung.

ner höheren Jahrgangsstufe zur Durchführung des Sorbischunterrichts erfolgt. Begründete Ausnahmen werden durch die oberste Schulaufsicht genehmigt.
(4) An sorbischen Schulen im Sinne dieser Verordnung ist Sorbisch in den musischen Fächern und Sport als Unterrichtssprache möglich. Häufig benutzte Fachausdrücke sollten in allen Fächern auch in Sorbisch vermittelt werden.

7 - Arbeit an sorbischen Schulen

(1) Sorbische Schulen sind als Zentren der Sprach-, Kultur- und Traditionspflege der Sorben zu entwickeln.
(2) An sorbischen Schulen sind vorzugsweise Lehrkräfte einzusetzen, die
die sorbische Sprache mindestens als Umgangssprache beherrschen.
(3) In sorbische Schulen sind vornehmlich Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die sorbische mutter-, zweit- oder fremdsprachliche Voraussetzungen haben.
(4) Für sorbische Schulen wird die durchschnittliche Klassenfrequenz auf 25 festgelegt.

8 - Arbeit an anderen Schulen

(1) An Schulen, die sorbischen Sprachunterricht anbieten, kann bei entsprechenden Voraussetzungen ein Zentrum der Kultur- und Traditionspflege der Sorben entstehen. Zu solch einem Zwecke können Schulen zusammenarbeiten oder auch ein Zentrum nach Abschnitt 7, Absatz 1 unterstützen.
(2) Die Teilnahme am Sorbischunterricht ist freiwillig. Die Eltern entscheiden über die Teilnahme bei Aufnahme in diese Schule, spätestens jedoch zu Beginn der 2. Klasse.

(3) Wollen die Eltern ihre Entscheidung widerrufen, so richten sie einen begründeten Antrag an die Schulleitung. Diese ist verpflichtet, im Falle der Antragstellung ein Beratungsgespräch mit den Eltern zu führen. Beharren diese auf ihrem Wunsch, so ist die Schülerin oder der Schüler mit Beginn des kommenden Schuljahres von der Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht befreit.

9 - Stundentafel, Noten, Zeugnisse

(1) Für sorbische Schulen gelten besondere Lehrpläne und eine besondere Stundentafel.
(2) An sorbischen und anderen Schulen werden in den Halbjahresinformationen und Zeugnissen Noten im Fach Sorbisch ausgewiesen. Diese sind für die Versetzungsentscheidung nicht von Bedeutung.
(3) Der sorbische Sprachunterricht an einer sorbischen Schule ersetzt in der Regel nicht die zur Erreichung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Fremdsprachenausbildung in einem Fach. Entsprechendes gilt für andere Abschlüsse.
(4) Abweichend davon kann Sorbisch auf Antrag als Fremdsprache zur Erreichung der Hochschulreife anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die oberste Schulaufsicht.
(5) Abweichend von Absatz 3 kann Sorbisch auf Antrag Abiturprüfungsfach statt des Faches Deutsch werden. Die Entscheidung darüber trifft die oberste Schulbehörde.

10 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 01. August 1992 in Kraft.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. Sie wird in deutscher und sorbischer (wendischer) Sprache veröffentlicht.
(2) § 4 Abs. 4 tritt am 1. August 2001, § 4 Abs. 1 Satz 2 tritt am 1. August 2003 und § 4 Abs. 1 Satz 3 am 1. August 2005, an Schulen, deren Sekundarstufe I in der Jahrgangsstufe 5 beginnt, am 1. August 2007 in Kraft.
(3) Die Verwaltungsvorschriften über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet (VV Sorbisch) vom 22. Juni 1992 (ABl. MBJS S. 376) treten mit Ausnahme von Nummer 6 außer Kraft. Die Nummer 6 der Verwaltungsvorschriften tritt zum 31. Juli 2001 außer Kraft.

7 - Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 31. Januar 2005

(Auszug; Quelle: http://www.landtag.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=12561#88 [Zugriff: 19.3.2006])

XII. Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten

§ 88 Verfahren bei der Wahl

(1) Der Landtag wählt den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten für die Dauer der Wahlperiode.

(2) Der Präsident fordert die sorbischen (wendischen) Verbände durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg auf, ihre Wahlvorschläge bis spätestens zwei Monate nach der Veröffentlichung schriftlich bei ihm einzureichen.

(3) Der Präsident beruft die gewählten Mitglieder spätestens vier Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein. Er übernimmt die Sitzungsleitung.

(4) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten übernimmt dessen Aufgabe der bisherige Rat.

§ 89 Aufgaben und Rechte

(1) Der Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten wirkt an Entscheidungen, die den Schutz, die Erhaltung und die Pflege der nationalen Identität und das Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) betreffen, mit.

(2) Den Mitgliedern des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten sind die Beratungsmaterialien nach § 40 dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

(3) Soweit Angelegenheiten nach Absatz 1 in den Ausschüssen beraten werden, sind die Mitglieder des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Stellungnahmen des Rates für sorbische (wendische) Angelegenheiten zu Gesetzentwürfen, Anträgen oder Entschließungsanträgen sind auf die Tagesordnung des jeweiligen Ausschusses zu setzen.

§ 90 Unterstützung durch die Landtagsverwaltung

Die Landtagsverwaltung unterstützt den Rat für sorbische (wendische) Angelegenheiten.

8 - Satzung der Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V.,

beschlossen auf der 12. Hauptversammlung am 5. März 2005 in Bautzen
(Auszug, Quelle: Domowina, veröffentlicht im Internet:
http://www.domowina.sorben.com/dokumenty/wustawki2005.pdf (Zugriff: 24.4.2006)

Art. 1 Name, Symbolik, Sitz und Gerichtsstand

(1) Der Verein führt den Namen: Domowina – Bund Lausitzer Sorben e.V. (im Weiteren Domowina genannt).
(...)

Art. 2 Zweck und Aufgaben

(1) Die Domowina ist ein politisch unabhängiger und selbständiger Bund der Sorben/Wenden (im weiteren Sorben) und Dachverband sorbischer Vereine der Ober- und Niederlausitz. Sie ist Interessenvertreterin des sorbischen Volkes und wirkt insbesondere im sorbischen Siedlungsgebiet des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen. Sie ist in Kontinuität die Rechtsnachfolgerin der Domowina – Bund Lausitzer Sorben. Die Domowina bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Domowina hat folgende Ziele:
• sich für die Erhaltung und Entwicklung, die Förderung und Verbreitung der Sprache und Kultur und der Traditionen des sorbischen Volkes, des nationalen Bewußtseins, der Gemeinschaft der Sorben und für die Verbundenheit zu ihrer Heimat einzusetzen,
• Sorben und sorbische Vereine in ihrer nationalen Arbeit zu vereinigen und zu unterstützen,
• die nationalen und wirtschaftlichen Interessen des sorbischen Volkes in der Öffentlichkeit, gegenüber den Parlamenten und Institutionen und Verwaltungen auf der Ebene der Kommunen, Kreise, Länder und des Bundes, als auch auf internationaler Ebene zu vertreten,
• sich für die rechtliche Regelung des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland und für die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Abkommen einzusetzen,
• die Toleranz und Verständigung zwischen dem sorbischen und dem deutschen Volk und ihre Gleichstellung zu fördern,
• freundschaftliche Beziehungen zu slawischen Völkern, zu nationalen Minderheiten und internationalen Vereinigungen nationaler Minderheiten zu erhalten und solidarisch gemeinsame Interessen zu vertreten.

(3) Zur Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben richtet sich die Domowina nach dem von der Hauptversammlung beschlossenen Programm und nach den Arbeitsrichtlinien. Sie kann die Trägerschaft von Institutionen übernehmen.

(4) Die Domowina ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Domowina können natürliche und juristische Personen, rechtsfähige und nichtrechtsfähige sorbische Vereine, Regionalverbände, Vereinigungen und Gemeinschaften (im weiteren Vereine genannt) sein, welche die Satzung der Domowina anerkennen. Natürliches Mitglied der Domowina ist jedes Mitglied der der Domowina angehörenden sorbischen Vereine.
(...)

9 - Vereinbarung über eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten

(Quelle: Domowina (Hg.): Rechtsvorschriften zum Schutz und zur Förderung des sorbischen Volkes [Stand: September 2004])

1.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg einerseits und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Sächsische Staatsministerium für Kultus andererseits (Seiten) vereinbaren auf der Grundlage der Gesetze über die Rechtstellung der Sorben (Wenden) in beiden Ländern eine länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von Sorbischlehrkräften und Sorabisten mit dem Ziel, zur Pflege der Sprache und Kultur der Sorben (Wenden) und zur Förderung des kulturellen Austausches zwischen den Sorben (Wenden) der Ober- und Niederlausitz beizutragen.

Die Seiten stimmen darin überein, dass Doppelangebote im Fach Sorabistik künftig vermieden und statt dessen Ressourcen gebündelt und besser ausgelastet werden sollen. Dazu wird die Konzentration des Faches Sorabistik und der diesbezüglichen Studienangebote einschließlich des Studiums des Faches Sorbisch in allen Lehramtsstudiengängen an der Universität Leipzig im Freistaat Sachsen vereinbart.

Es besteht Einvernehmen, dass den bestehenden sprachlichen und kulturellen Unterschieden zwischen den Sorben (Wenden) in der Nieder- und Oberlausitz sowie daraus resultierenden modifizierten Anforderungen insbesondere an Sorbischlehrkräfte Rechnung zu tragen ist. Dazu bedarf es der verstärkten Einbeziehung der Sprache, Kultur und Geschichte der Niedersorben in das Studium der Sorabistik an der Universität Leipzig. Von besonderer Bedeutung ist die sprachpraktische Ausbildung für Muttersprachler sowie für Zweit- und Fremdsprachler im Niedersorbischen. Auch in den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Geschichte/Kulturgeschichte und Volkskunde soll das Niedersorbische künftig angemessen berücksichtigt werden.

2.
Beide Seiten vereinbaren, die zu verstärkende Ausbildung im Niedersorbischen gemeinsam zu sichern. Dazu wird eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (BAT-O II a) für niedersorbische Sprache und Kultur am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig dauerhaft etabliert. Diese Mitarbeiterstelle wird vom Freistaat Sachsen bereitgestellt und vom Landtag Brandenburg zu 50 vom Hundert finanziert.

3.
Ausgehend von einem kontinuierlichen Bedarf an Sorbischlehrkräften für alle Schulstufen im Land Brandenburg, der nach einvernehmlicher Ansicht beider Seiten langfristig durch Absolventen des grundständigen Lehramtsstudiums an der Universität Leipzig gedeckt werden soll, sind beide Seiten übereingekommen, dass der Freistaat Sachsen ab 2002 dauerhaft Ausbildungskapazität für das Fach Sorbisch der grundständigen Lehramtsstudiengänge mit einem ausgewiesenen Schwerpunkt Niedersorbisch für etwa zehn Studienanfänger pro Jahr bereitstellt. Das Land Brandenburg wird gezielt für dieses Studienangebot werben.

4.
Ausgehend vom mittelfristigen Bedarf an Sorbischlehrkräften im Land Brandenburg kommen die Seiten überein, darüber hinaus ein berufsbegleitendes Erweiterungsstudium ab 2002 zweijährlich für etwa zehn bis fünfzehn Lehrkräfte in Verantwortung der Universität Leipzig zu großen Teilen am Studienstandort Cottbus durchzuführen. Der Freistaat Sachsen sichert dieses weitere Studienangebot. Das Land Brandenburg stellt ausschließlich für die Durchführung am Standort Cottbus Reisekosten und Sachkosten für Lehrmaterial, gegebenenfalls Lehrauftragsmittel oder qualifiziertes Personal von den einschlägigen Cottbuser Bildungseinrichtungen bereit. Einzelheiten dazu sind zwischen den Seiten und der Universität Leipzig zu vereinbaren. Über die unter Nummer 2 und 4 genannten finanziellen Verpflichtungen zur Sicherung des Studiums hinaus wird der Freistaat Sachsen dem Land Brandenburg für die Bereitstellung vorstehender Studienkapazitäten keine weiteren Kosten in Rechnung stellen.

5.
Das Landesprüfungsamt für Lehrämter des Landes Brandenburg und die Prüfungsämter für Lehramtsprüfungen des Freistaates Sachsen werden beauftragt, Regelungen zur Anerkennung der Staatsprüfungen und zur Durchführung des Vorbereitungsdienstes vorzubereiten und den Seiten vorzulegen.

Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur/Minister für Bildung, Jugend und Sport
Potsdam, 11.07.2002
Staatsminister für Wissenschaft und Kunst/Staatsminister für Kultus
Dresden, 25.06.2002

10 - Aufzählung der Relevanten sorbisch spezifischen Bildungsthemen
(Quelle: Protokoll der sondierenden Sitzung der Arbeitsgruppe zur Lösung von relevanten sorbisch (wendisch) spezifischen Bildungsthemen vom 24.10.2003, S. 2f.)

- Unterstützung des WITAJ-Projekts in Kindertagesstätten
  Gesetzliche Regelungen zur Ausbildung und zum Einsatz von ErzieherInnen
  Förderung durch die Stiftung [für das Sorbische Volk, M.N.]

- Wissenschaftliche Begleitung des WITAJ-Unterrichts
  Evaluation

- Überarbeitung der Rahmenpläne für das Fach Sorbisch (Wendisch) in allen Schulstufen (auch hinsichtlich des bilingualen Unterrichts und WITAJ)

- Einbettung des Faches Sorbisch (Wendisch) innerhalb der Stundenplanung in der Primarstufe
  Begriffsbestimmung
  Organisationsfragen
  Stundenplanung
  Einbettung in andere Unterrichtsfächer

- Verstärkte Werbung von qualifizierten Lehrkräften zur Neueinstellung für die Primarstufe

- Optionen einer Festlegung erforderlicher Sprachkenntnisse für Sorbisch unterrichtende Lehrkräfte bzw. Möglichkeiten einer verbindlichen Weiterbildung für Sorbisch (Wendisch)-Lehrkräfte unter Einschluss von Motivationsmöglichkeiten

- Rechtlicher Gestaltungsspielraum der Einstellungsbedingungen für qualifizierte Pädagogen bis hin zu einer Einstellungsgarantie unter der Bedingung eines erfolgreichen Abschlusses des Studiums

- Einbeziehung der sorbischen (wendischen) Sprache in den schulischen Teil des berufsbildenden Bereichs
  im Bereich der sozialpädagogischen Ausbildung
  in anderen Bereichen der beruflichen Bildung

- Umsetzung der Verpflichtungen des MBJS aus § 4 Abs. 5, letzter Satz, des Bbg SchulG und aus § 1 Abs. 3 der Sorben (Wenden)-Schulverordnung (Kultur und Geschichte der Sorben/Wenden im Unterricht)

- Weiterentwicklung des WITAJ-Unterrichts

Übergang von der Primarstufe zur Sekundarstufe I (LPK im NSG)
Jahrgangsübergreifend
Qualifizierung von Lehrkräften für den WITAJ-Unterricht

- Verschiedenes
  Möglichkeiten zur Schaffung sorbischer (wendischer) Atmosphäre in Schulen mit besonderer Prägung und Schulen mit bilingualem Unterricht
  Schulentwicklungsplanung
  Gestaltung von Zeugnissen und Ausweisen
  Fachliche Weiterentwicklung des NSG

11 - Das sorbische (wendische) Bildungsnetzwerk

(Quelle: Dem Verfasser zugesandt vom MBJS am 9.6.2006. Erklärung und Vereinbarung wurden am 13.3.2006 in Cottbus unterzeichnet, die Vereinbarung wurde hier um illustrierende Grafiken gekürzt.)

Eine gemeinsame Erklärung des Ministers für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, des Vorsitzenden der Domowina (Bund Lausitzer Sorben e.V.), der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus und der Landräte der Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße

Die Bewahrung der sorbischen (wendischen) Sprache und die Pflege der sorbischen (wendischen) Kultur sind eng miteinander verbunden und wechselseitig aufeinander angewiesen. Revitalisierung und Förderung der Sprache unter den gegebenen Möglichkeiten tragen somit zur Erhaltung, zum Schutz und zur Pflege der nationalen Identität des sorbischen (wendischen) Volkes bei.
Die Unterzeichner

- begrüßen den Entschluss der sorbischen (wendischen) Einrichtungen, die sich der Bewahrung und Pflege ihrer Sprache und Kultur verpflichtet fühlen, zur Bildung und Entwicklung eines sorbischen (wendischen) Bildungsnetzwerks;
- fordern alle sorbischen (wendischen) Einrichtungen dazu auf, das sorbische (wendische) Bildungsnetzwerk mit zu gestalten, auszubauen und zum Erfolg zu führen;
- unterstützen das Ziel des Bildungsnetzwerks, ein durchgängiges Bildungsangebot mit sorbischer (wendischer) Sprachprägung im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulbereich bis zur Erreichung aller Bildungsabschlüsse anzustreben;
- begrüßen die Offenheit des Bildungsnetzwerks für alle Institutionen, die sich jetzt und in Zukunft den genannten Zielen verpflichtet fühlen und einen Beitrag zu deren Verwirklichung leisten wollen.

Eine Vereinbarung zwischen den Einrichtungen, die sich der Entwicklung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur verpflichtet fühlen

Präambel

In Kenntnis der Verantwortung für die Sorben (Wenden), von dem Willen getragen

- die sorbische (wendische) Sprache und Kultur dieser nationalen Minderheit zu revitalisieren, zu pflegen, zu bewahren und zu fördern,
- die Kultur und das Brauchtum unter Berücksichtigung der Mentalität des sorbischen (wendischen) Volkes lebendig zu vermitteln,
- die Entwicklung der Kinder zu mündigen, demokratisch handelnden und sozial und ethnisch verantwortlichen Persönlichkeiten zu unterstützen,
- Nachhaltigkeit zu sichern und
- die Minderheit zu achten,

begründen die Unterzeichnenden ein sorbisches (wendisches) Bildungsnetzwerk.

1. Ausgangslage (regional)

Der Gebrauch der sorbischen (wendischen) Sprache war in der Vergangenheit rückläufig. Obwohl bereits seit den 50er Jahren Sorbischunterricht durchgeführt wurde, ist diese Sprache vom Aussterben bedroht.

Deshalb kommt der Revitalisierung der sorbischen (wendischen) Sprache als Zweitsprache neben der Bewahrung, Pflege und Förderung des kulturellen Erbes eine besondere Bedeutung zu. Dieser Prozess hat in den letzten Jahren eine beachtliche Intensivierung erfahren und stützt sich dabei auf eine lebendige sorbische (wendische) kulturelle Substanz der Dörfer und Städte des sorbischen (wendischen) Siedlungsraums.

Neben dem grundsätzlichen Spracherwerb als Zweitsprache wurden nachfolgende Vermittlungsformen der sorbischen (wendischen) Sprache bisher eingesetzt und weiterentwickelt: Sorbisch (Wendisch)

– als Begegnungssprache,
– als Fremdsprache,
– als Arbeitssprache im Unterricht (bilingualer Unterricht),
– im Rahmen der Gestaltung der Arbeit in Kindertagesstätten und
– im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften.

Die genannten Formen werden an den Bildungseinrichtungen praktiziert, der Sorbisch-(Wendisch-) Unterricht ist bis zum Abschluss der allgemein bildenden Schule in allen Bildungsgängen gesichert. Die Teilnahme am Sorbisch- (Wendisch-)Unterricht ist am Niedersorbischen Gymnasium (NsGym) obligatorisch. An anderen Bildungseinrichtungen steht sie jedem Kind offen.

Die Absicherung des bilingualen Unterrichts im Sachfach ist eine Zielstellung des Bildungsnetzwerks. Hier nimmt das NsGym eine zentrale Stellung ein und bietet durch die Kooperation mit dem vorhandenen Niedersorbischen Wohnheim gute Möglichkeiten für den überregionalen Einzug.

Eine effektive Revitalisierung der Sprache wird durch das WITAJ-Projekt realisiert (mittels Immersion, d.h. durch das „Eintauchen“ in die Sprache). 1998 wurde das WITAJ-Projekt im Kindergarten Sielow mit 14 Kindern und 3 Erzieherinnen in Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins e.V. begonnen. Darauf aufbauend hat die Grundschule Sielow im Schuljahr 2000/2001 eine erste WITAJ-Gruppe in die Jahrgangsstufe 1 aufgenommen. Diese Schülerinnen und Schüler werden bilingual unterrichtet. Sorbisch (Wendisch) ist dabei Arbeitssprache. Daneben wird im Grundschulbereich Sorbisch (Wendisch) als Fremdsprache und als Begegnungssprache gelehrt.
(...)
In die Revitalisierung der Sprache im Rahmen des WITAJ-Projekts werden perspektivisch auch weiterführende Schulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) einbezogen. Diese Schulen bieten die sorbische (wendische) Sprache als Fremdsprache an und bereiten sich auf den bilingualen Unterricht (Sorbisch (Wendisch) als Arbeitssprache) vor.
(...)
Die Tätigkeit der sorbischen (wendischen) Schulen wird durch weitere sorbische (wendische) Bildungseinrichtungen, die Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus (ABC), das WITAJ-Sprachzentrum, die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur, sowie durch den Sorbischen Schulverein e.V. unterstützt.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Rechte der Sorben (Wenden) sind in verschiedenen Gesetzeswerken des Landes Brandenburg verankert. Diese Regelungen basieren auf nationalem Recht und stehen in Einklang mit entsprechenden europäischen Regelungen für Minderheiten (Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995, Inkrafttreten am 1.2.1998, und Gesetz zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen vom 5. November 1992 in der Fassung vom 9. Juli 1998), denen die Bundesrepublik Deutschland zugestimmt hat.
In der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. 04. 1999, sind die Rechte der Sorben (Wenden) im 4. Abschnitt, Artikel 25 festgelegt. An dieser Stelle wird eingangs in Satz (1) ausgeführt: „Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz, Erhaltung und Pflege seiner nationalen Identität und seines angestammten Siedlungsgebietes wird gewährleistet. Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Verwirklichung dieses Rechtes, insbesondere die kulturelle Eigenständigkeit und die wirksame politische Mitgestaltung des sorbischen Volkes.“
Eine Untersetzung erfährt dieses verfassungsmäßig gesicherte Recht durch das Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg vom 7. Juli 1994. In diesem Sorben [Wenden]-Gesetz werden insbesondere in den §§ 8 (Sprache) und 10 (Bildung) die maßgeblichen Festlegungen getroffen.
Für den Bereich Bildung finden sich grundsätzliche Aussagen zu den Rechten der Sorben (Wenden) in den §§ 5 (Schulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)), 109 (Personalkosten, Unterrichtsbedarf) und 137 (Kreisschulbeirat) des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002.

In der Verordnung über die schulischen Bildungsangelegenheiten der Sorben (Wenden) vom 31. Juli 2000 werden die maßgeblichen Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes entsprechend konkretisiert. Dazu sind Anordnungen zu

- allgemeinen Grundsätzen
- dem Unterricht im Fach Sorbisch (Wendisch)
- Sorbischen (Wendischen) Schulen
- Sorbischen (Wendischen) Schulen mit besonderer Prägung

festgelegt.

Angelegenheiten der Kindertagesbetreuung finden ihren Niederschlag im Kindertagesstättengesetz. Im zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches ? Kinder- und Jugendhilfe ? Kindertagesstättengesetz in der Neufassung vom 27. Juni 2004 wird in § 3, 2. Absatz, Punkt 5 als Aufgabe festgelegt, „in dem angestammten sorbischen (wendischen) Siedlungsgebiet für die sorbischen (wendischen) Kinder die Vermittlung und Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und der sorbischen (wendischen) Kultur zu gewährleisten".

3. Arbeitsziele des Netzwerks

In Übereinstimmung mit den rechtlichen Grundlagen ist die Sicherung eines durchgängigen Bildungsangebots mit sorbischer (wendischer) Sprachprägung im allgemein bildenden Schulbereich bis zur Erreichung aller Bildungsabschlüsse auf der Basis vorhandener Ressourcen von höchster Priorität. Dieser Prozess des Spracherwerbs wird durch einen frühen Beginn im Kitabereich maßgeblich unterstützt.

Dabei nimmt das Niedersorbische Gymnasium im Netzwerk inhaltlich und organisatorisch die zentrale Stellung als Schule mit besonderer sorbischer (wendischer) Prägung unter Erweiterung und Schärfung des Profils und der beabsichtigten Möglichkeit des Angebots aller Bildungsabschlüsse ein.

Kindertagesstätten und schulischen Einrichtungen (Grundschulen, Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien) werden durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte und Erzieherinnen im sorbischen (wendischen) Sprachbereich sowie durch begleitende Maßnahmen und die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln durch die Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus, den Sorbischen Schulverein e.V., das WITAJ-Sprachzentrum, die Stadt Cottbus, die Schule für niedersorbische Sprache und Kultur und andere sorbische (wendische) Einrichtungen unterstützt.

Durch inhaltliche Vernetzung werden die bestehenden Kooperationsbeziehungen erweitert und zusätzliche Arbeitsbeziehungen zwischen den beteiligten Einrichtungen (Schulen und Vorschuleinrichtungen, ABC, WITAJ-Sprachzentrum und Schule für niedersorbische Sprache und Kultur, Sorbisches Institut e.V. (Zweigstelle Cottbus), Institut für Sorabistik der Universität Leipzig) – insbesondere an deren Schnittstellen – aufgebaut. Schwerpunkt bei der Erweiterung und Vertiefung der Kooperationsbeziehungen auf der Basis vorhandener Ressourcen ist dabei die Aufdeckung und Nutzung von Synergieeffekten zur Erreichung eines qualitativ höheren Output insbesondere in sorbischen (wendischen) Bildungsbereichen. Dabei ist die Multiperspektivität geeignet interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.

Die Möglichkeit des Personalaustausches von Lehrkräften der beteiligten Schulen bzw. von Erzieherinnen der im Netzwerk eingebundenen Kindertagesstätten verfolgt das Ziel, positive Erfahrungen anderen Beteiligten des Netzwerkes unmittelbar zur Verfügung zu stellen sowie personelle Engpässe zu überbrücken.
Die Einrichtungen des Netzwerkes führen gemeinsame kulturelle Vorhaben – unter Erhaltung und Ausbau von bewährten kulturellen Ereignissen – durch.
Entsprechend der Offenheit des Netzwerkes wird dessen Ausdehnung auf alle Bildungseinrichtungen des Siedlungsgebietes mit einer entsprechenden sorbischen (wendischen) Zielsetzung unterstützt.
In diesem Zusammenhang ist ein gemeinsames Eintreten für die Zweisprachigkeit im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) über moderne Medien zu verstärken.
Für die Arbeit im Bildungsnetzwerk ist eine Untersetzung der aufgeführten Zielstellungen mit Schritten zur Zielerreichung (Meilensteinen) zwingend erforderlich. Durch geeignete Evaluationsmaßnahmen dieser Schritte sind Ergebnisse zu erstellen und zu werten.
Die Träger der Einrichtungen unterstützen jeweils ihre Einrichtungen bei der Realisierung der hier fixierten Arbeitsziele.

4. Mitgliedschaft

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Einrichtungen, die sich den in Punkt 3 aufgeführten Zielen verpflichtet fühlen, können durch Schreiben an die Unterzeichner ihren Beitritt zum Netzwerk und damit ihre Anerkennung der Vereinbarung erklären.

Eine Beendigung der Mitarbeit ist jeweils zum Ende eines Schuljahres möglich und bedarf der Anzeige spätestens zum Beginn des entsprechenden zweiten Schulhalbjahres.

Schlussbemerkungen

In Verfolgung der benannten Zielstellungen und in Übereinstimmung mit den zu Grunde liegenden rechtlichen Bestimmungen werden von den beteiligten Einrichtungen die erforderlichen Schritte getroffen.
Die getroffenen Abmachungen gelten auch für sorbische (wendische) Bildungseinrichtungen, die zu einem späteren Zeitpunkt dem Bildungsnetzwerk beitreten.
Die Unterzeichnenden kommen überein, eine Koordinierungsgruppe – die sich aus Vertretern, Verantwortlichen und Trägern der beteiligten Bildungseinrichtungen zusammensetzt – unverzüglich zu bilden. Die Koordinierungsgruppe befasst sich mit den Fragen der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen in Vorbereitung und Durchführung der Umsetzung der benannten Zielstellungen einschließlich der internen Ressourcensteuerung. Sie berät zu allen Fragen und Problemen dieses Bildungsnetzwerkes.

Erstunterzeichner:
Sorbischer Schulverein e.V.
WITAJ-Sprachzentrum

Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur
Sorbisches Institut e.V., Arbeitsstelle Cottbus
Schulverwaltungsamt der Stadt Cottbus
Jugendamt der Stadt Cottbus
Institut für Sorabistik der Universität Leipzig
Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus
Niedersorbisches Gymnasium Cottbus
Grundschule Sielow
Kita „Mato Rizo“
Kindergarten “Villa Kunterbunt“